

Die Europäische Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung



Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Bulletin der Europäischen Gemeinschaften

Beilage 4/90

Beilagen 1990

1/90 Arbeitsprogramm der Kommission für 1990

2/90 Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen im Gemeinschaftsrecht

3/90 Das öffentliche Beschaffungswesen in den ausgenommenen Sektoren (II)

4/90 *Die Europäische Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung*

**Erklärung der Kommission zur deutschen Vereinigung
am 3. Oktober 1990**

Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung

Mitteilung der Kommission zur Sondersitzung des Europäischen Rates in Dublin am 28. April 1990

**Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung: Auswirkungen
des Staatsvertrags**

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat in Dublin
am 25. und 26. Juni 1990

Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung

(Vorlage der Kommission an den Rat vom 22. August 1990)

Diese Veröffentlichung stützt sich auf die Dokumente SEK(90) 751,
SEK(90) 1138 und KOM(90) 400

Diese Veröffentlichung erscheint ebenfalls in folgenden Sprachen:

ES ISBN 92-826-1921-4
DA ISBN 92-826-1922-2
GR ISBN 92-826-1924-9
EN ISBN 92-826-1925-7
FR ISBN 92-826-1926-5
IT ISBN 92-826-1927-3
NL ISBN 92-826-1928-1
PT ISBN 92-826-1929-X

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1990

ISBN 92-826-1923-0

Katalognummer: CB-NF-90-004-DE-C

Nachdruck — außer zu kommerziellen Zwecken — mit Quellenangabe gestattet.

Printed in the FR of Germany

Inhalt

Vorwort	5
Erklärung der Kommission zur deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990	7
Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung	9
Einleitung	9
Die Modalitäten der Vereinigung	9
Integrationszenario	10
Probleme während der Interimsphase	11
Probleme während der Übergangsphase	13
Fazit	17
Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung: Auswirkungen des Staatsvertrags	19
Einleitung	19
Staatsvertrag: Hauptpunkte	19
Vereinbarkeit des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht	21
Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	23
Auswirkungen im Vorfeld der Integration	24
Durchführung der Interimsphase	26
Zeitplan	28
Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung	29
I — ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	29
— Einleitung	29
— Die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Wichtigste Merkmale und mögliche Auswirkungen der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion	32
— Interimsphase der Anpassung	41
— Einigungsvertrag	47
— Anpassung des abgeleiteten Rechts	49
II — BEGRÜNDUNG NACH SEKTOREN	52
— Außenwirtschaftliche Aspekte	52
— Binnenmarkt	77
— Gemeinsame Agrarpolitik	87
— Gemeinsame Fischereipolitik	96

— Verkehr	100
— Energie	104
— Strukturpolitik	107
— Soziale Angelegenheiten, allgemeine und berufliche Bildung	109
— Umwelt und nukleare Sicherheit	111
— Forschung, Technologie und Telekommunikation	119
— EGKS	120
III — FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	123
— Einleitung	123
— Schätzung der globalen finanziellen Auswirkungen	124
— Änderung der finanziellen Vorausschau	126
— Einbeziehung in den Haushaltsplan für 1991	126
— Beilage: Finanzielle Auswirkungen der deutschen Einigung auf den EGKS-Haushaltsplan	127
IV — ANHANG: VORSCHLÄGE FÜR RECHTSAKTE	129

Vorwort

Am 3. Oktober 1990 wurde die Einheit Deutschlands wiederhergestellt. Das deutsche Volk hat den ihm gebührenden Platz in Europa und in der Welt wiedererlangt. Damit ist ein inniger Wunsch in Erfüllung gegangen, den die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten entschlossen mitgetragen hatten. Die Kommission teilt die Freude des deutschen Volkes über dieses historische Ereignis, das einer gestärkten und enger vereinten Gemeinschaft im Vorfeld der Wirtschafts- und Währungsunion und der politischen Union neuen Auftrieb verleihen wird.

Die Gemeinschaftsinstitutionen haben alles daran gesetzt, um sicherzustellen, daß die Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft sich innerhalb der durch die Vereinigung Deutschlands vorgegebenen Fristen vollziehen kann. Die Kommission hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß die Einbindung der Deutschen Demokratischen Republik in einen vereinigten deutschen Staat und damit in die Gemeinschaft stufenweise und ohne Änderung der Verträge erfolgen kann. Sie hat schon im April 1990 die Modalitäten der Vereinigung geprüft und dem Europäischen Rat ein Integrationschema vorgeschlagen, das dieser auf seiner Sondertagung vom 28. April 1990 in Dublin gebilligt hat.

Die Staats- und Regierungschefs haben die Auffassung vertreten, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft ohne Änderung der Verträge und vorbehaltlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen zeitgleich mit der rechtlichen Herstellung der Einheit effektiv werden könnte. Der Europäische Rat hat bei der gleichen Gelegenheit festgestellt, daß die Kommission dem Ministerrat im Rahmen eines umfassenden Berichts Vorschläge für Übergangsmaßnahmen unterbreiten würde.

Das Europäische Parlament hat die eindeutig positive Einstellung des Europäischen Rates zur deutschen Einigung begrüßt und sich, insbesondere im Rahmen seines zu diesem Zweck eingesetzten Nichtständigen Ausschusses, von Anfang an an den Arbeiten beteiligt, die die Kommission gemeinsam mit den Behörden der beiden deutschen Staaten unternommen hat, um die Auswirkungen der Vereinigung zu prüfen.

Das Parlament und der Rat haben alle prozeduralen und terminlichen Vorkehrungen getroffen, um eine reibungslose Einbindung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gewährleisten. Diese Einbindung hat sich trotz der seit April 1990 rasch aufeinanderfolgenden Ereignisse im Einklang mit den Rechtsvorschriften und in geordneter Weise vollziehen können. Infolge dieser raschen Entwicklung war es notwendig, der Kommission weitreichende Befugnisse zur Einführung vorläufiger Maßnahmen zu übertragen, die innerhalb kurzer Zeit durch ein Bündel von Übergangsbestimmungen abgelöst werden sollen. Dank der engen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen konnte der Gesetzgebungsprozeß innerhalb

einer für ein Regelwerk dieses Ausmaßes bemerkenswert kurzen Zeitspanne abgeschlossen werden.

In dieser Beilage zum Bulletin veröffentlicht die Kommission die wichtigsten Schriftstücke, die dem Rat und dem Parlament im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung und der Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft vorgelegt wurden. Die fünf neuen Bundesländer sowie die wiedervereinigte Stadt Berlin gehören von nun an zur europäischen Familie.

Auf den folgenden Seiten wird beschrieben, welche Maßnahmen für ihre Integration in die Gemeinschaft und für ihre schrittweise Anpassung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich vorgesehen sind.

Erklärung der Kommission zur deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990

Das deutsche Volk erlangt heute seine Einheit. Die Europäische Kommission teilt seine Freude. Wir begrüßen die fünf neuen deutschen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie das vereinte Berlin als Mitglieder der gemeinschaftlichen Familie.

Die Bürger Ostdeutschlands werden nach Jahrzehnten der Unterdrückung nunmehr in einer freien demokratischen Gesellschaft leben, die Wohlstand ermöglicht und in der Solidarität eine Verpflichtung sieht. Die Väter des Grundgesetzes hatten unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges dem deutschen Volk in weiser Voraussicht den Auftrag erteilt, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden und als gleichberechtigtes Mitglied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Dieser Auftrag ist heute erfüllt. Das Ziel, die deutsche Einheit im Rahmen des europäischen Vereinigungsprozesses zu vollenden, hatte sich auch die Europäische Gemeinschaft von Anfang an zu eigen gemacht.

Die Zugehörigkeit der Bundesrepublik zur Europäischen Gemeinschaft hat wesentlich zur Erlangung der deutschen Einheit beigetragen. Aber auch die Gemeinschaft wäre ohne die Bundesrepublik nicht so weit vorangekommen. Die konstruktiven Beiträge der Bundesrepublik während vierzig Jahren haben wesentlich dazu beigetragen, die Gemeinschaft zu dem zu entwickeln, was sie heute ist: eine Gemeinschaft des Rechts, der Solidarität und der Stabilität. Aus diesen Prinzipien bezieht die Gemeinschaft ihre Kraft und ihre Ausstrahlung, gerade auch auf die Völker Ost-, Mittel- und Südosteuropas.

Die deutsche Vereinigung gibt gleichzeitig neue Impulse für eine noch stärkere und enger verbundene Gemeinschaft, für eine Wirtschafts- und Währungsunion und eine politische Union. Die Lösung der deutschen Frage im Rahmen der Gemeinschaft beschleunigt damit auch deren Weg zur Einheit.

Die Institutionen der Gemeinschaft haben daran mitgewirkt, die Integration der ehemaligen DDR maximal zu erleichtern und in den Fristen zu ermöglichen, die der Prozeß der Vereinigung setzte. Wir sind uns jedoch bewußt, daß die Anpassung schmerzhaft sein wird. Die Kommission wird solidarisch dazu beitragen, die unvermeidlichen Härten zu mildern.

Das geteilte Deutschland war ein Stück des geteilten Europas. Die Einheit Deutschlands eröffnet den Weg zur Einheit des gesamten Europa. Die Öffnung des Brandenburger Tors ist ein Symbol für diese neue Zukunftsperspektive. Die Integration der ehemaligen DDR vergrößert die Gemeinschaft und bereichert ihre Identität. Das vereinte Deutschland stärkt die Gemeinschaft und ihre Möglichkeit, zur treibenden Kraft in einer pan-europäischen Zone der Kooperation und Stabilität zu werden, die Atlantische Allianz zu festigen, partnerschaftliche Beziehungen zur Sowjetunion zu entwickeln und die Verbindungen mit ihren anderen Partnern in der Welt enger zu knüpfen. Die Gemeinschaft wird ebenso ihrer gewachsenen Verantwortung gegenüber ihren neuen Nachbarn in Zentral- und Südosteuropa gerecht werden: Sie wird den Umbau ihrer Wirtschaften und die Entwicklung und Belebung ihrer wiedererlangten Demokratien unterstützen.

Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung

Einleitung

1. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg vom 8. und 9. Dezember 1989 haben die Staats- bzw. Regierungschefs ihr Engagement für die deutsche Einheit im Rahmen eines friedlichen und demokratischen Prozesses, d. h. unter Wahrung der Abkommen und Verträge sowie sämtlicher in der Schlußakte von Helsinki niedergelegten Prinzipien, im Kontext des Dialogs und der Ost-West-Zusammenarbeit und auf der Grundlage freier Selbstbestimmung, bekräftigt.

Die Wahlen haben stattgefunden, und das deutsche Volk hat sich eindeutig für die Einheit ausgesprochen. Somit sind die Voraussetzungen für eine dynamische und geregelte Abwicklung des Einigungsprozesses erfüllt. Dieser Prozeß ist mit den Zielen der europäischen Integration vereinbar, wie auch auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg betont wurde. Er wird Anlaß zu einem solidarischen und ausgewogenen Konzept sein, um die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft organisatorisch vorzubereiten.

2. Die schrittweise Integration von mehr als 16,5 Millionen Menschen in ein vereintes Deutschland und in eine dadurch erweiterte Gemeinschaft ist eine große Herausforderung für die deutschen Behörden und die Gemeinschaftsgremien.

Vergleiche in bezug auf das BIP, das Pro-Kopf-BIP und die Handelsbilanz zwischen den beiden Teilen Deutschlands und erst recht die Versuche, die Deutsche Demokratische Republik gegenüber den anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft einzuordnen, werden durch die geringe Zuverlässigkeit der Wirtschaftsdaten und die Unsicherheit der Währungsumtauschkurse erschwert und aleatorisch gemacht. Die auf diesen Grundlagen berechneten makroökonomischen Aggregate müssen stark nuanciert werden, um über die rein quantitativen Aspekte hinaus den qualitativen Aspekten (Mangelhaftigkeit der Dienstleistungen und Infrastrukturen, gravierende Umweltprobleme) Rechnung zu tragen.

Insgesamt gesehen mag die Deutsche Demokratische Republik als eine relativ leistungsfähige Wirtschaft erscheinen, deren Pro-Kopf-BIP eindeutig über dem der anderen RGW-Mitgliedstaaten liegt und dem des

Gemeinschaftsdurchschnitts nahekommmt. Eine eingehendere Prüfung läßt jedoch einen schwerwiegenden strukturellen Rückstand und Mängel des Produktionsapparates erkennen, daneben aber auch echte Entwicklungsmöglichkeiten, die durch den bestehenden Aufhol- und Modernisierungsbedarf rasch stimuliert werden könnten.

Auf der Seite der Rückstände und Mängel sind der verheerende Zustand der Wohnungen und Straßen sowie die offenkundige Unzulänglichkeit des Eisenbahnnetzes und des Kommunikationssystems zu erwähnen. Die Umwelt befindet sich in einem äußerst gravierenden Zustand, dessen Auswirkungen sich weit über die Deutsche Demokratische Republik hinaus bemerkbar machen.

Auf der Seite der Entwicklungsmöglichkeiten, die die Grundlage für eine dauerhafte Wachstumsdynamik bilden könnten, sind die gute allgemeine und fachliche Bildung der ostdeutschen Bevölkerung sowie die in einigen Tätigkeitsbereichen (Chemie, Optik, Elektronik, Werkzeugmaschinen) noch bestehenden industriellen und technologischen Pluspunkte zu berücksichtigen. Außerdem läßt sich die Produktivität von Arbeit, Kapital und Unternehmensmanagement noch in bedeutendem Umfang steigern, und es besteht eine starke Neigung, ausländisches Kapital und Direktinvestitionen, insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern, anzuziehen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Vereinigung Deutschlands nicht nur eine Herausforderung, sondern eine Chance für die Gemeinschaft als Ganzes ist, da sie ein ganz neues Potential an Investitionen, Wachstum, Handelsbeziehungen und Kontakten auf allen Ebenen mit sich bringt.

Die Modalitäten der Vereinigung

3. Nach dem deutschen Verfassungsrecht kann die Vereinigung auf verschiedene Weise zustande kommen. Die Wahl zwischen dem Verfahren nach Arti-

kel 23 und dem Verfahren nach Artikel 146 des Grundgesetzes ist eine Frage, für die die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik zuständig sind.

Bei beiden Verfahren sind vorherige Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten über die Bedingungen der Vereinigung möglich, und es kann zeitlich dem Verlauf der Gespräche über die externen Aspekte der Vereinigung Rechnung getragen werden. Vom gemeinschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist allerdings das — deutlich einfachere — Verfahren nach Artikel 23 vorzuziehen.

Wie bereits mehrfach betont wurde, ist die Einbeziehung des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in das vereinigte Deutschland und damit in die Gemeinschaft ein Sonderfall. Daher ist Artikel 237 EWG-Vertrag betreffend den Beitritt eines Drittstaates nicht anwendbar.

Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft im Wege der deutschen Vereinigung ist somit nicht ein formaler Beitritt. Dennoch sind die mit einem solchen Vorgang verbundenen Probleme mit denen vergleichbar, die in den jüngsten Fällen einer Erweiterung der Gemeinschaft aufgetreten sind. Auch in diesem Fall erfolgt die Integration in die Gemeinschaft *in Phasen*, die *Übergangsmaßnahmen* erforderlich machen, um die schrittweise Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu erleichtern.

Ein erster bedeutender Unterschied gegenüber einem klassischen Beitritt besteht darin, daß die erste Phase der Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft *im Rahmen des deutschen Einigungsprozesses*, also noch vor der formalen Integration des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft, erfolgt. Ein zweiter Unterschied hängt mit der Besonderheit des deutschen Falles, also mit dem Fehlen herkömmlicher Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen, zusammen. Auf Gemeinschaftsebene muß sowohl den Analogien als auch den Besonderheiten Rechnung getragen werden, um bereits in der Interimsphase eine optimale Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zu gewährleisten.

Aufgrund ihrer derzeitigen Informationen ist die Kommission der Ansicht, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik zu bewerkstelligen sein muß, ohne zwangsläufig die Verträge zu ändern. Dabei wird selbstverständlich von der Annahme ausgegangen, daß die neuen im Gebiet der

Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Vereinigung von ihrem Entwicklungsstand her mit den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verträge vereinbar sind.

Integrationszenario

4. Die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und *damit in die Gemeinschaft* wird sich nach Auffassung der Kommission in mehreren *Phasen* vollziehen:

- Die erste, *die Interimsphase*, beginnt mit der Einführung einer deutsch-deutschen Währungsunion, die von einer Anzahl von Sozial- und Wirtschaftsreformen in der Deutschen Demokratischen Republik flankiert wird (Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft).
- Die zweite, *die Übergangsphase*, beginnt mit der formalen Vereinigung der beiden deutschen Staaten.
- Erst anschließend, in der *endgültigen Phase*, wird das gesamte Gemeinschaftsrecht vollständig angewandt.

Während der Interimsphase wird die Deutsche Demokratische Republik schrittweise die für eine allmähliche Eingliederung in die Rechtsordnung der Bundesrepublik und der Gemeinschaft erforderlichen Rechtsvorschriften einführen. Die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft wird also teilweise *im Vorfeld* der formalen Vereinigung der beiden deutschen Staaten erfolgen.

Der Beginn der Übergangsphase deckt sich mit dieser formalen Vereinigung der beiden deutschen Staaten. In dieser Phase wird das Gemeinschaftsrecht im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik generell (automatisch) anwendbar, und zwar sowohl das Primärrecht als auch das abgeleitete Recht.

Nur wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission ausdrücklich anders beschließt (vorübergehende Ausnahmen), kann von diesem Grundsatz abgegangen werden.

Solche Ausnahmegenehmigungen sind von den zuständigen Organen für die einzelnen Bereiche auf der Grundlage der betreffenden Vertragsartikel zu beschließen. Das Parlament wird im Rahmen der Konsultations- oder Kooperationsverfahren an den

von der Gemeinschaft zu fassenden Beschlüssen beteiligt. Nachdem es bereits die Initiative zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses ergriffen hatte, gab das Parlament diesem seinem Anliegen auch in einer entsprechenden Entschließung Ausdruck.

Probleme während der Interimsphase

5. Diese Phase umfaßt:

- die Einführung einer deutsch-deutschen Währungsunion;
- die gleichzeitige Einleitung der für die schrittweise Einführung einer sozialen Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik unabdingbaren Wirtschafts- und Sozialreformen;
- die schrittweise Einbindung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland und die allmähliche Anpassung des Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik an die Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft.

Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft wird sich somit zum großen Teil während dieser Phase vollziehen; dies wirkt sich auf das Funktionieren der Gemeinschaft aus und bedingt die ab der formalen Vereinigung geltenden Übergangsmodalitäten.

Es muß also dafür Sorge getragen werden, daß der deutsche Einigungsprozeß bereits in dieser Phase mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist; daneben gilt es, die schrittweise Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zu erleichtern und die Übergangsmodalitäten rechtzeitig vorzubereiten. Entsprechende Bestimmungen müßten erforderlichenfalls in einem etwaigen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, der für diese erste Phase gelten würde, aufgenommen werden.

6. Die Einführung einer deutsch-deutschen Währungsunion — insbesondere der dabei anzuwendende Umtauschkurs — beruht im wesentlichen auf einer politischen und wirtschaftlichen Entscheidung der beiden deutschen Staaten. Gleichwohl wird diese Entscheidung makroökonomische und monetäre Auswirkungen für die Gemeinschaft in ihrer Gesamt-

heit haben. Die schrittweise Umstellung der ostdeutschen Wirtschaft auf eine soziale Marktwirtschaft wird mit einer großangelegten industriellen Umstrukturierung, für die umfangreiche Beihilfen des öffentlichen Sektors vorgesehen sind, einhergehen. Die Kommission muß in der Lage sein, diese Beihilfen im Rahmen der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zu beurteilen. Dies setzt eine entsprechende vorherige Unterrichtung voraus, damit sie gewährleisten kann, daß alle gewährten Beihilfen mit den Zielen der Gemeinschaft vereinbar sind und Diskriminierungen der Gemeinschaftsunternehmen sowie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Die gleiche Beachtung sollten während der Interimsphase die Unternehmensvereinbarungen, die Staatsmonopole und das öffentliche Beschaffungswesen finden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß in dieser Phase im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Mehrwertsteuer eingeführt werden sollte.

7. Die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik und die Übertragung der Währungssouveränität auf die Bundesbank bilden die Grundlagen einer deutschen Währungsunion. Ganz entscheidende Bedeutung wird dabei dem Umtauschkurs bzw. den Umtauschkursen von Ostmark in Deutschen Mark zukommen. Bei der Wahl des Umtauschkurses oder der Umtauschkurse muß die Notwendigkeit, eine überhöhte Kaufkraft, eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik und die damit verbundene Arbeitslosigkeit zu vermeiden, mit dem Erfordernis in Einklang gebracht werden, den Erwartungen der dortigen Bevölkerung hinsichtlich einer Lohn- und Rentenangleichung an bundesdeutsches Niveau Rechnung zu tragen.

In der Deutschen Demokratischen Republik müssen entscheidende, sofortige Wirtschaftsreformen durchgeführt werden. Zur Überbrückung der Anpassungsprobleme sind dort massive Investitionen und zusätzliche Sozialtransfers erforderlich. Die Liberalisierung der Waren-, Dienstleistungs-, Arbeits- und Kapitalmärkte läßt in Verbindung mit umfangreichen Privatinvestitionen (aus der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Mitgliedstaaten und der übrigen Welt) und öffentlichen Transfers einen relativ raschen Aufholprozeß erwarten.

Insgesamt könnte von den Ausfuhrern in die Deutsche Demokratische Republik, die sich auf mittlere Sicht in einer höheren Wachstumsrate niederschlagen dürften, ein kräftiger Nachfrageimpuls auf die Bundesrepublik Deutschland und die Gemeinschaft ausgehen.

Nach dem derzeitigen Stand ihrer Informationen hält die Kommission einen nachhaltigen positiven Effekt auf das Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft im allgemeinen für sehr wahrscheinlich. Alles in allem könnte die Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren eine um einen Prozentpunkt höhere Wachstumsrate erzielen. Dies wiederum hätte eine Erhöhung des durchschnittlichen Wachstums der Gemeinschaft um einen halben Prozentpunkt zur Folge.

Um einem möglichen Inflationsdruck in der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken und zu einer Belebung des Wachstums in der Gemeinschaft insgesamt beizutragen, ist es wichtig, daß für alle Mitgliedstaaten gleich vorteilhafte Zugangsbedingungen zum Markt der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen werden und sie sich folglich aktiv am Umstrukturierungsprozeß beteiligen können.

Außerdem ist es sehr wichtig, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Gemeinschaft über alle Schritte im Rahmen der deutschen Währungsunion unterrichtet. De facto müssen nämlich alle weiteren Anpassungen des „policy mix“ innerhalb der Gemeinschaft mit den zuständigen Gemeinschaftsgremien und im Rahmen des multilateralen Überwachungsprozesses auf der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion koordiniert werden.

8. Gleichzeitig mit der deutschen Währungsunion müssen in der Deutschen Demokratischen Republik einige entscheidende, sofortige Reformen zur Verwirklichung einer sozialen Marktwirtschaft eingeführt werden. Dazu gehören insbesondere:

- eine umfassende Reform des Preissystems, das durch Subventionen verzerrt ist und die relative Knappheit der Güter nicht widerspiegelt;
- eine Reform des Geld- und Kreditsystems;
- eine Reform des Steuer- und Sozialversicherungssystems zwecks Angleichung an das bundesdeutsche System;
- die Schaffung eines wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens, der freies Unternehmen, Privateigentum und die Privatisierung öffentlicher Unternehmen zuläßt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Reformen mit den Vorbedingungen für die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaftsordnung völlig in Einklang stehen.

9. Die Interimsphase sollte weitestgehend zur Vorbereitung auf die Anwendung der Grundbestimmun-

gen des Vertrags, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Wege der gegenseitigen Anerkennung gewährleisten, sowie des abgeleiteten Rechts, das die Harmonisierung im Bereich des Gesundheitswesens und der technischen Sicherheit regelt, genutzt werden.

Während der Interimsphase findet das Protokoll über den innerdeutschen Handel weiterhin Anwendung, und auch die bisherigen Kontrollen werden beibehalten.

Gegenwärtig ist das Volumen des innerdeutschen Handels mit etwas weniger als 3 500 Mio ECU (Handelsströme in beiden Richtungen) nicht übermäßig groß. Der Handel mit den anderen Mitgliedstaaten macht nur rund 1 400 Mio ECU aus. Die Wiederausfuhr von DDR-Waren aus der Bundesrepublik Deutschland fällt praktisch nicht ins Gewicht. Während der Interimsphase dürfte sich der Handelsstrom aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik zunächst rascher erhöhen als in umgekehrter Richtung. Die Kommission ist der Ansicht, daß es bei voller Ausschöpfung aller Instrumente, die das Protokoll über den innerdeutschen Handel bietet, möglich sein müßte, die Gemeinschaft in dieser Phase vor jeglichen Handelsverzerrungen, auch im Bereich der Agrarerzeugnisse, zu schützen. Sie wird für diesen gesamten Zeitraum entsprechende Überwachungsvorkehrungen treffen.

Bei den Ausfuhren der Mitgliedstaaten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wiederum wird vor allem auf die Gewährleistung gleicher Marktzugangsbedingungen für alle Beteiligten zu achten sein.

10. Bereits in der Interimsphase macht die Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft die Zufuhr von privatem und öffentlichem Kapital erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Interventionsmöglichkeiten der verschiedenen verfügbaren Instrumente im Rahmen der Koordinierung der internationalen Wirtschafts- und Finanzhilfe, insbesondere der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), hinzuweisen.

Auf die Deutsche Demokratische Republik könnten auch das Programm Tempus sowie die Interventionen der künftigen Europäischen Stiftung für berufliche Bildung Anwendung finden.

Die Kommission hält es außerdem für angebracht, der Deutschen Demokratischen Republik bereits in

der Interimsphase Zugang zu den Darlehensinstrumenten der Gemeinschaft (EIB-, Euratom-, EGKS-Darlehen) zu gewähren.

Es stellt sich ferner die Frage, ob nicht auch schon ab dieser Phase, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, ein Sonderprogramm von Gemeinschaftshilfen nach dem in Portugal erprobten Modell vorgesehen werden sollte.

Die Kommission würde hierzu gerne die Meinung des Rates erfahren.

11. Zusammenfassend betont die Kommission, daß die Gemeinschaftsgremien bereits in dieser Phase voll am deutschen Einigungsprozeß beteiligt werden müssen. Wegen der erwarteten Auswirkungen auf das Gemeinschaftsgeschehen muß von der Information und Konsultation zur eigentlichen Konzertierung übergegangen werden. Dies erfordert eine aktive Präsenz der Kommission auf der innerdeutschen Bühne und geeignete Verfahren, die eine optimale Transparenz des Verlaufs der Interimsphase gewährleisten und gleichzeitig der Notwendigkeit eines ständigen Dialogs mit dem Europäischen Parlament und dem Rat Rechnung tragen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Beteiligung der Gemeinschaftsgremien zwangsläufig auch Kontakte zwischen der Kommission und den Regierungsbehörden der Deutschen Demokratischen Republik beinhaltet.

Probleme während der Übergangsphase

12. Die Probleme der Umstellung der Deutschen Demokratischen Republik auf eine Marktwirtschaft und ihrer Anpassung an die Europäischen Gemeinschaften werden zur Zeit parallel von beiden deutschen Staaten und der Kommission eingehend geprüft. Sie betreffen gleichermaßen die Außenverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchführung der internen Politiken der Gemeinschaft.

Auf außenpolitischer Ebene stellt sich die Frage nach der Übernahme der Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik durch ein vereinigtes Deutschland. Zum anderen wird die Anwendung der

Außenpolitik und der Verpflichtungen der Gemeinschaft in einem vereinigten Deutschland vorbehaltlich etwaiger technischer Übergangsmaßnahmen ab dem Zeitpunkt der Vereinigung erfolgen.

Ein wichtiger Grundsatz für die Anwendung der internen Politiken der Gemeinschaft — insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt, Strukturpolitik, Umwelt und Verkehr — in einem vereinigten Deutschland wird erst ab dem Zeitpunkt der Vereinigung sein, lediglich das unvermeidliche Mindestmaß an Ausnahme- und Übergangsregelungen zuzulassen. Bis zum 1. Januar 1993 können erforderlichenfalls Kontrollen innerhalb des vereinten Deutschlands vorgenommen werden. Danach wäre nur noch eine Überwachung der endgültigen Bestimmungen möglich.

13. Die Abkommen im Bereich der *Außenbeziehungen* sind zwei Kategorien zuzuordnen: Anwendung der bestehenden Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik durch das vereinte Deutschland und Anwendung der Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern im Gebiet der derzeitigen Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik hat eine Vielzahl internationaler Abkommen geschlossen, bei denen es sich vor allem um drei Arten handelt: Kooperationsabkommen, Rahmenabkommen, in der Regel mit einer Laufzeit von fünf Jahren, und jährliche Handelsabkommen. Sie spiegeln die derzeitige Handelsstruktur der Deutschen Demokratischen Republik sehr genau wider.

Der Handel der Deutschen Demokratischen Republik verteilt sich gegenwärtig wie folgt: 65 % mit RGW-Ländern (davon allein 40 % mit der Sowjetunion und 25 % mit den übrigen RGW-Ländern), 20 % mit OECD-Ländern (davon entfallen etwa 8 % auf den innerdeutschen Handel) und 5 % mit Entwicklungsländern. Die Kommission wird diese Abkommen im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik prüfen, um festzustellen, inwieweit sie mit den Gemeinschaftsvorschriften und -praktiken vereinbar sind und ob sie Übergangs- oder andere Ausnahmeregelungen erforderlich machen.

Wichtig ist auch die Einsicht, daß die Fortsetzung der traditionellen Handelsströme für die Aufrechterhaltung guter politischer und handelspolitischer Beziehungen zu den anderen osteuropäischen Ländern wichtig ist. In vielen Fällen wird es auch im Interesse des vereinten Deutschlands liegen, daß die auf die Ausfuhr in einige osteuropäische Länder ausgerichtete Produktion fortgesetzt wird. Die derzeitige Struktur des Handels zwischen der Deutschen Demokrati-

schen Republik und insbesondere der Sowjetunion beruht hauptsächlich auf Energie- und Rohstoffzufuhren aus der Sowjetunion und der Ausfuhr von eigens auf den Bedarf des sowjetischen Marktes zugeschnittenen Verarbeitungserzeugnissen.

Die Kommission hat auch die Frage der Anwendung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im gesamten Gebiet eines vereinigten Deutschlands geprüft. Technisch sind die Änderungen, die notwendig sind, damit die Regelung an den Außengrenzen, insbesondere bei der Abfertigung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, uneingeschränkt eingehalten wird, komplex und müssen eingehend geprüft werden. Selbstverständlich wird die Gemeinschaft als Rechtspersönlichkeit im Rahmen internationaler Organisationen nach der Vereinigung das gesamte Gebiet des vereinten Deutschlands abdecken.

14. *Innenpolitisch* erfordern folgende Fragen größte Aufmerksamkeit:

- der beste Weg, die Deutsche Demokratische Republik in den Binnenmarkt der Gemeinschaft einzugliedern;
- die Einhaltung der Wettbewerbspolitik;
- die Anwendung der gemeinsamen Politik, insbesondere der Agrar- und Fischereipolitik, im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung;
- die Anwendung der Strukturpolitik der Gemeinschaft, insbesondere in Ermangelung einer völlig zuverlässigen statistischen Grundlage und unter Berücksichtigung der gänzlich anderen Wirtschaftsstruktur der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Anwendung der anderen Politiken, insbesondere im Umwelt- und Verkehrssektor, wo der Bedarf der Deutschen Demokratischen Republik offenkundig ist;
- die finanziellen Auswirkungen der Vereinigung auf die Gemeinschaft.

15. Im Bereich des *Binnenmarktes* ist nicht auszuschließen, daß ab dem Zeitpunkt der Vereinigung vorübergehend eine unterschiedliche Behandlung von Waren und Dienstleistungen aus dem gegenwärtigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf technische und andere harmonisierte Vorschriften notwendig werden wird.

Bei der Freizügigkeit und beim freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr erwartet die Kommission keine größeren Schwierigkeiten.

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Vereinigung wird das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollunion gehören. Dies bedeutet die vollständige Anwendung des GZT und aller handelspolitischen Regelungen, mit Ausnahme notwendiger Übergangsmaßnahmen, die in bezug auf die externen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen werden können.

Nach Ansicht der Kommission ist es jedoch wünschenswert, auf eine möglichst geringe Zahl von Übergangs- und Ausnahmeregelungen für den Binnenmarkt nach dem 1. Januar 1993 hinzuwirken. Ab diesem Zeitpunkt werden die Binnengrenzen in der Gemeinschaft beseitigt, so daß die Kontrollen entsprechend angepaßt werden müssen.

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Anwendung der Regeln des Binnenmarktes auf das gegenwärtige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik müßte strengstens darauf geachtet werden, daß keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. In den nächsten Jahren ist für das derzeitige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit einem hohen Investitionsniveau zu rechnen. Es muß sichergestellt werden, daß sich dadurch bei den Waren und Dienstleistungen keine gravierenden Wettbewerbsverzerrungen ergeben.

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben sich bereit erklärt, der Kommission alle Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau der DDR-Wirtschaft mitzuteilen. Die Kommission wird die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Beihilfen auf den innergemeinschaftlichen Handel prüfen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und sicherzustellen, daß alle Unternehmen der Gemeinschaft — unabhängig von ihrem Sitz — gleichbehandelt werden.

Die nach der Vereinigung Deutschlands entstehende neue Situation macht es auch erforderlich, daß die Kommission bestimmte Beihilferegelungen der Bundesrepublik prüft (Zonenrandgebiet, Westberlin).

Ebenfalls zu prüfen wäre die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Unternehmensvereinbarungen. Diese Regeln müssen entsprechend den Marktgegebenheiten sinnvoll und flexibel angewandt werden. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Behinderungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

16. In der Vergangenheit sind anlässlich eines Beitritts jedesmal detaillierte und spezifische Ausnahmeregelungen zur Frage der schrittweisen Anwendung des Preissystems der *Gemeinsamen Agrarpolitik* aus-

gearbeitet worden. Die Struktur der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik unterscheidet sich sehr wesentlich von der in der Bundesrepublik Deutschland. Die Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist geprägt von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) oder staatlichen Betrieben (VEG), die annähernd 95 % der Nutzfläche abdecken. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind im Durchschnitt sehr groß — durchschnittlich 4 500 ha bei Ackerbaubetrieben — und beschäftigen in der Regel, anders als Familienbetriebe, Arbeitskräfte im Lohnverhältnis.

Trotz zufriedenstellender technischer Leistung liegt die Gesamtproduktivität der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, hauptsächlich wegen ihrer Organisation und der überschüssigen Arbeitskräfte, unter dem westdeutschen Standard.

Die Entwicklung der Erzeugerpreise in der Deutschen Demokratischen Republik wird weitgehend von der Einbindung ihres landwirtschaftlichen Systems in eine Marktwirtschaft nach Errichtung der innerdeutschen Währungsunion abhängen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Einführung der gemeinschaftlichen Agrarpreise und Stützungsregelungen, zumindest bis zum 1. Januar 1993, auf der Produktionsebene nicht ausgeschlossen werden sollte.

Für einige Erzeugnisse werden in der Deutschen Demokratischen Republik sehr hohe Verbraucherbeihilfen gewährt, die schrittweise abgebaut werden müssen. Die strukturellen Veränderungen der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die in der nächsten Zeit zu erwarten sein dürften, hängen zwar von den Produktionsentscheidungen ab, aber die Überwindung der erheblichen Schwierigkeiten, unter anderem bei der Frage des Landeigentums, wird möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die *Fischereipolitik* wirft schwierige Probleme auf. Die Vereinigung Deutschlands führt zu einer wesentlichen Steigerung der Kapazität der Gemeinschaftsflotte bei bereits jetzt begrenzten Fangmöglichkeiten. Die Kapazität der Fischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik (die mehr oder weniger doppelt so hoch ist wie die der Bundesrepublik) steht in einem Mißverhältnis zu den ihr bereits heute zugänglichen Fangmöglichkeiten.

In bezug auf den Markt sind grundlegende Anpassungen der Produktions- und Vermarktungsstruktu-

ren in der Deutschen Demokratischen Republik schier unerläßlich. Die Einbindung der Fischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik in die strukturellen Regelungen für die Fischerei wird ebenfalls Anpassungen der bestehenden Regelung erfordern.

Was die innergemeinschaftlichen Ressourcen angeht, so wird durch die Vereinigung das Fischereigebiet der Gemeinschaft in der Ostsee in bescheidenem Maße erweitert. Durch den Zugang der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik zu den übrigen Fanggebieten könnte das Gleichgewicht zwischen den derzeit genutzten Fischereikapazitäten sowie das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet werden. Wegen des Umfangs der Fischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik, die schwerpunktmäßig bestimmte Ressourcen ausbeutet (blauer Wittling, Stöcker, ...) gilt dies insbesondere für die vorsorglichen TAC, bei denen es keine Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten gibt.

Im Bereich der Außenbeziehungen stellt sich für die Gemeinschaft die Aufgabe, die von der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen bilateralen Abkommen einzugliedern, was gegebenenfalls mit umfangreichen Verhandlungen verbunden sein wird.

17. Nach der Vereinigung wird die *Strukturpolitik* der Gemeinschaft auch für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten. Inzwischen werden die massiven und dringend notwendigen Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung der Deutschen Demokratischen Republik im Gange sein.

Die notwendigen Neuordnungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen werden alle Wirtschaftsbereiche erfassen und hohe Investitionen im Bereich der Kapital- und der Humanressourcen erfordern. Die dadurch entstehende finanzielle Belastung muß zwangsläufig aufgeteilt werden. Ein großer Teil der Investitionstätigkeit im Produktionssektor wird von der Privatwirtschaft übernommen. Darüber hinaus wird es jedoch erheblicher zusätzlicher Mittel aus öffentlichen Quellen, vor allem der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik, bedürfen.

Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik kann außerdem die Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Strukturfondsverordnungen in Anspruch genommen werden. Die in diesen Verordnungen festgelegten Kriterien schaffen bestimmte Probleme in bezug auf ihre Anwendbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik — abgesehen von den Schwierigkeiten, die durch das Fehlen zuver-

lässiger statistischer Daten entstehen. Allerdings ist schon jetzt abzusehen, daß auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ähnliche Probleme wie in den übrigen Regionen der Gemeinschaft anzutreffen sind, so daß hier ein bzw. mehrere strukturpolitische Ziele in Betracht kommen.

Was den Europäischen Sozialfonds angeht, so sollten Maßnahmen im Vordergrund stehen, die die Deutsche Demokratische Republik in die Lage versetzen, die Herausforderungen der Marktwirtschaft zu bewältigen (Berufsausbildung und berufliche Eingliederung).

Das Gesamtvolumen der Gemeinschaftshilfe wird von der Klassifizierung der Regionen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der einzelnen strukturpolitischen Ziele abhängen.

18. Hinsichtlich der *sonstigen Politikbereiche* sind weitere technische Anpassungen und Übergangsmaßnahmen bei der Verkehrspolitik und im sozialen Bereich (Gesundheit/Sicherheit) vorzusehen.

Zum Verkehrssektor ist überdies auf einen Bedarf für die Verbesserung der Verkehrswege hinzuweisen.

Ganz besonderes Augenmerk ist jedoch auf den Umweltschutz zu richten, da die Lage in der Deutschen Demokratischen Republik sehr ernst und die Lösung des Problems sehr dringlich ist.

Die heutige Situation ist darauf zurückzuführen, daß die Deutsche Demokratische Republik seit ihrer Gründung alles daran gesetzt hat, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Alle diese Maßnahmen haben bewirkt, daß extrem umweltverschmutzende und technologisch überholte Produktionsverfahren eingeführt und beibehalten wurden, deren Kosten sich unmittelbar auf die Umwelt und die Volksgesundheit auswirken.

Die Deutsche Demokratische Republik gehört beispielsweise noch zu den wenigen Industrieländern, die in der kohlechemischen Industrie nach wie vor Braunkohle verarbeiten.

Dabei ist einerseits zu unterscheiden zwischen den Industrieanlagen, die so umweltbelastend arbeiten, daß sie nicht mehr angepaßt werden können (und folglich stillgelegt werden müssen), und Unternehmen, die durch entsprechende umweltschonende Ausrüstungen an die Gemeinschaftsnormen angepaßt werden könnten. Im zweiten Fall werden zwei-

fellos — bisweilen langfristige — Ausnahmeregelungen in bezug auf die Gemeinschaftsnormen erforderlich sein.

Andererseits müssen auch die neuen Investitionsbereiche den gemeinschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Schließlich sind grenzspezifische Gesichtspunkte der Umweltbelastung zu berücksichtigen (Elbe, Ostsee).

Es wird massiver Investitionen bedürfen, um die umweltrelevanten Gegebenheiten zu sanieren.

Die Kommission weist darauf hin, daß die ernste Lage im Umweltbereich ein gemeinsames Merkmal aller Länder Mittel- und Osteuropas ist. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang, daß im Juni in Dublin eine Sonderkonferenz über diesen Problemkomplex stattfinden wird. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft und die übrigen westlichen Länder sich bei der Erarbeitung von Lösungen solidarisch zeigen müssen.

Ganz allgemein müßte für die Deutsche Demokratische Republik eine neue Energiepolitik erarbeitet werden, die sowohl auf die Nutzung neuer Energiequellen als auch auf die wirksamere Energienutzung abgestellt ist. In diesem Zusammenhang sollte auch das Problem der nuklearen Sicherheit geprüft werden.

19. Zu den finanziellen Auswirkungen der Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hält die Kommission Schätzungen zwangsläufig für verfrüht. Sicher wird man klarer sehen, wenn die Modalitäten der innerdeutschen Währungsunion festliegen. Allerdings werden auch dann noch Unsicherheitsfaktoren bestehen bleiben.

Die Auswirkungen auf die Ausgaben hängen von der Einbindung in die GAP und vom Volumen der strukturpolitischen Maßnahmen ab.

Das gleiche gilt für die Einnahmen, wo die Übergangsregelungen und die makroökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Generell ist mit einem starken Wirtschaftswachstum in der Deutschen Demokratischen Republik zu rechnen, das zu einem Nachfrageanstieg für die gesamte Gemeinschaft und zu einer Zunahme der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten führen wird. Dieses zusätzliche Wachstum wird mit zusätzlichen Einnahmen einhergehen.

Fazit

Der Eingang der Deutschen Demokratischen Republik in die Gruppe der demokratischen Länder und die bevorstehende Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland mit der Deutschen Demokratischen Republik ist eines der bedeutendsten historischen Ereignisse der europäischen Nachkriegszeit und sollte vorbehaltlos und uneingeschränkt begrüßt werden. Die Gemeinschaft teilt die Freude des deutschen Volkes, innerhalb eines geeinten Deutschlands und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einen neuen Platz zu finden.

Die Vereinigung Deutschlands muß sich unter einem gemeinsamen europäischen Dach vollziehen. Es ist daher notwendig, daß die Konsultationen zwischen den beiden Deutschlands und der Gemeinschaft von der Interimsphase ab in vollem Umfang eingeleitet

und aktiv vorangetrieben werden. Angesichts ihrer bisherigen intensiven Kontakte ist die Kommission überzeugt, daß dies der Fall sein wird.

Die Kommission glaubt, daß die Vereinigung Deutschlands der Gemeinschaft die Chance gibt, die europäische Integration auszubauen und zu beschleunigen.

Die Kommission sieht keinen Grund für die Annahme, daß die Vereinigung Deutschlands und die Stellung des vereinigten Deutschlands in der Europäischen Gemeinschaft die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas oder zwischen der Gemeinschaft und ihren übrigen Nachbarn oder der Dritten Welt behindern werden. Vielmehr weisen die neuen Entwicklungen den Weg in eine wohlhabendere und offenere Gemeinschaft, die an ihre eigenen demokratischen Werte und ihre zunehmend wichtige Rolle in der Welt glaubt.

Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung: Auswirkungen des Staatsvertrags

Einleitung

1. Der Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein erster entscheidender Schritt auf dem Weg zur deutschen Einheit. Der Staatsvertrag, der am 1. Juli 1990 in Kraft treten soll, beinhaltet die sofortige Einführung der Währungsunion (Übergang der geldpolitischen Souveränität auf die Bundesbank) sowie die schrittweise Einbindung der Deutschen Demokratischen Republik in die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Staatsvertrag sieht außerdem vor, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Politik auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaften ausrichtet (Artikel 11 Absatz 3). In der Präambel ist festgelegt, daß die Regelungen des Staatsvertrags die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach Herstellung der staatlichen Einheit gewährleisten sollen. Der Staatsvertrag bildet somit den rechtlichen Rahmen und das Hauptinstrument für eine schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft, bis die formelle Einigung der beiden deutschen Staaten vollzogen ist.

2. Die Bundesregierung hat gemäß den auf der Sondertagung des Europäischen Rates von Dublin festgelegten Schlußfolgerungen die Gemeinschaft wiederholt (sowohl auf der Ratstagung „Allgemeine Angelegenheiten“ als auch auf der Ratstagung „Wirtschaft und Finanzen“) über den Verlauf der innerdeutschen Verhandlungen über den Staatsvertrag unterrichtet.

Darüber hinaus hat die Kommission wiederholt einen umfassenden Meinungs austausch mit den für die verschiedenen vom Staatsvertrag abgedeckten Bereiche zuständigen Ministern und Staatssekretären der Bundesregierung geführt. Die Kommission hat auch mehrfach Gelegenheit gehabt, die Auswirkungen des Entwurfs zum Staatsvertrag auf die Gemeinschaftskompetenzen mit dem Hauptverhandlungspartner der Deutschen Demokratischen Republik eingehend zu erörtern. Die Kommission hat dabei ihre Standpunkte sowohl zu bestimmten Grundprin-

zipien als auch zum Inhalt der einzelnen Bestimmungen geltend machen können.

3. Die vorliegende Mitteilung umfaßt:

- eine Zusammenfassung des Inhalts des Staatsvertrags;
- eine Beurteilung der Übereinstimmung des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht;
- Überlegungen zu makroökonomischen Auswirkungen auf Gemeinschaftsebene;
- Erläuterungen zu den Auswirkungen im Vorfeld der Integration;
- Ausführungen zu bestimmten kurzfristigen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem reibungslosen Ablauf der Übergangszeit;
- einen Zeitplan der Arbeiten über die erforderlichen Anpassungen des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Integration des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft.

Staatsvertrag: Hauptpunkte

4. Hauptpunkte des die *Währungsunion* betreffenden Teils des Entwurfs zum Staatsvertrag sind der Umstellungskurs, die Behandlung der Unternehmensschulden und Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Finanzen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Die Souveränität im Bereich der Geldpolitik geht auf die Deutsche Bundesbank über. Die geltenden Bestimmungen über die Bankenaufsicht gelangen ebenfalls in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung. Löhne und Renten werden im Verhältnis 1 : 1 umgestellt; dabei werden die Beträge vom 1. Mai 1990 zugrunde gelegt. Im allgemeinen werden Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können im Verhältnis 1 : 1 folgende Beträge (Bargeld und Bankguthaben) umtauschen: Kinder

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 2 000 DM; Personen im Alter von 15 Jahren bis zum vollendeten 59. Lebensjahr: 4 000 DM; Personen ab dem 60. Lebensjahr: 6 000 DM. Darüber hinausgehende Bargeldbeträge und Bankguthaben werden — mit einigen makroökonomisch unbedeutenderen Ausnahmen — im Verhältnis 2 : 1 umgestellt.

Personen, die nicht ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 3 : 1 umtauschen, sofern die entsprechenden Banknoten von den Banken der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 31. Dezember 1989 ausgegeben worden waren.

Da Bargeld zu den gleichen Bedingungen wie Bankguthaben umgetauscht werden kann, ist damit zu rechnen, daß finanzielle Transaktionen auch auf privater Ebene abgewickelt werden. Der theoretische Höchstbetrag von 64 Milliarden DM wird voraussichtlich im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden; dies hat Ausgleichsforderungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von etwa 32 Milliarden DM zur Folge.

5. Die Bestimmungen über die *Staatshaushalte* sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Deutschen Demokratischen Republik betreffen Transferzahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik, Haushalts- und Kreditaufnahmevorschriften für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, die Behandlung der öffentlichen Verschuldung nach der deutschen Einigung sowie die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Haushalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Finanzzuweisungen werden insbesondere als Anschubfinanzierung für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt. Diese Transferzahlungen werden auf die im Haushaltsplan der Bundesrepublik ausgewiesenen Beträge begrenzt.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren ist die Deutsche Demokratische Republik gehalten, das westdeutsche Steuersystem zu übernehmen. Für die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik — mit Ausnahme des Sozialhaushalts — werden strenge Regeln für die Kreditaufnahme festgelegt. Eine Überschreitung des Haushaltsrahmens bedarf der Zustimmung des Finanzministers der Bundesrepublik Deutschland.

Die zum Zeitpunkt der Vereinigung aufgelaufene Verschuldung wird auf die Länder, die sich auf dem

Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Damit wird der Bundeshaushalt von einer zusätzlichen Verschuldung im Zusammenhang mit der deutschen Einigung entlastet.

Zur Finanzierung der Einnahmen wird die Deutsche Demokratische Republik das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland einführen müssen; zur Begrenzung der Ausgaben sind Zuschüsse für private Haushalte und Subventionen im Wohnungswesen neu zu ordnen oder völlig abzubauen. Im Agrarsektor werden die Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt. Bei der Festsetzung der Gehälter im öffentlichen Dienst ist den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

Es wurde ein Fonds „Deutsche Einheit“ geschaffen, aus dem der Deutschen Demokratischen Republik Finanzhilfen gewährt werden sollen. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich auf 115 Milliarden DM; 20 Milliarden sollen durch Ausgabenkürzungen und 95 Milliarden DM auf dem Kapitalmarkt aufgebracht werden. Verbindlichkeiten werden zu gleichen Teilen auf Bund und Länder aufgeteilt. Aus den Fondsmitteln sollen zwei Drittel des voraussichtlichen Haushaltsdefizits der Deutschen Demokratischen Republik in den nächsten 4½ Jahren finanziert werden. Die Fondsmittel sind nicht projektgebunden, also nicht für den Aufbau der Infrastruktur der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Auch sollen daraus keine weiteren Beiträge zum Sozialversicherungssystem in der Deutschen Demokratischen Republik finanziert werden. Der Gesamtbetrag soll über einen Viereinhalbjahreszeitraum ausgezahlt werden. Die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung des Haushaltsdefizits der Deutschen Demokratischen Republik belaufen sich auf zwei Drittel des Defizits der Gebietskörperschaften in den Jahren 1990 und 1991. Die Deutsche Demokratische Republik muß also im Rahmen ihrer Finanzpolitik alle Anstrengungen unternehmen, um das voraussichtliche Defizit nicht zu überschreiten.

Potentielle finanzielle Risiken werden weitgehend von der Bundesrepublik getragen, da die derzeitigen Finanzausgleichsmechanismen (Ausgleich in den Bereichen Einkommensteuer und Mehrwertsteuer sowie Länderfinanzausgleich) bis 1994 beibehalten werden.

6. Die Bestimmungen des Staatsvertrags über die Wirtschaftsunion sehen die Einführung der grundlegenden marktwirtschaftlichen Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik (Vertragsfrei-

heit, freie Preisbildung, Tariffreiheit, Privateigentum) vor.

Die Bedingungen für den innerdeutschen Handel mit Waren deutschen Ursprungs werden normalisiert und dem interregionalen Handel gleichgestellt. Die Grenz- und Zollkontrollen für Waren deutschen Ursprungs werden aufgehoben; bei Ausfuhren nach anderen Teilen Deutschlands werden keine besonderen Mehrwertsteuerverfahren eingeführt. Waren, die nicht Ursprungswaren der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden als normale Einfuhren (Ausfuhren) behandelt. Gleichwohl bleiben Kontrollen an der innerdeutschen Grenze weiterhin erforderlich. Die Vertragsparteien sind jedoch bestrebt, so bald wie möglich die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen.

Auch im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit der Bundesrepublik Deutschland können besondere Mengenregelungen getroffen werden. Gleichwohl wird die Deutsche Demokratische Republik EG-Regelungen, einschließlich des jeweiligen Erzeugerpreissystems, einführen.

Die Strukturanpassung bei den Unternehmen kann von der Deutschen Demokratischen Republik dadurch gefördert werden, daß sie während einer Übergangszeit finanzielle Hilfen bereitstellt. Diese Hilfen sind jedoch von der Haushaltslage der Deutschen Demokratischen Republik und von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

7. Gemäß den Bestimmungen über die *Sozialunion* wird die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung durch Selbstverwaltungskörperschaften unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt. Diese Versicherungssysteme werden vor allem durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (jeweils 50 %) finanziert. Die Deutsche Demokratische Republik führt ein System der Arbeitslosenversicherung nach dem Modell des bundesdeutschen Systems ein. Ebenso wird ein Krankenversicherungssystem eingeführt. Im Krankheitsfall wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Rentner haben Krankenversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Renten werden auf ein Niveau festgesetzt, das 70 % des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (nach 45 Versicherungsjahren) beträgt. Erfolgt keine Anhebung der Rente, so wird eine Rente in Deutschen Mark gezahlt, die die Höhe der früheren Rente in Mark der

Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt. Sobald in einer Übergangszeit die Beiträge zu den Renten- und Arbeitslosenversicherungen die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland eine vorübergehende Anschubfinanzierung.

Vereinbarkeit des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht

8. Im Rahmen der Verhandlungen über den Staatsvertrag oblag es der Bundesregierung, das angestrebte Ziel einer Einigung Deutschlands mit den Rechten und Pflichten in Einklang zu bringen, die sich für Deutschland aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten.

Diese Aufgabe wurde ihr in zweifacher Hinsicht erleichtert: zum einen durch die Tatsache, daß das Gemeinschaftsrecht der besonderen Situation Deutschlands vor allem in dem Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit verbundenen Problemstellungen Rechnung trägt, und zum anderen dadurch, daß der Staatsvertrag von Beginn der Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten an auf das Ziel gerichtet war, Rechtsordnung und Politik der Deutschen Demokratischen Republik schrittweise an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen.

Diese Zielsetzung kommt im Staatsvertrag mehrfach zum Ausdruck:

- In der Präambel erklären die vertragschließenden Seiten, daß der Staatsvertrag die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach Herstellung der staatlichen Einheit gewährleisten soll;
- in Artikel 11 Absatz 3 heißt es, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Politik unter Beachtung ihrer bestehenden außenwirtschaftlichen Beziehungen mit den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe schrittweise auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaften ausrichten wird;
- in dem Protokoll im Anhang zum Staatsvertrag, worin gemäß Artikel 4 des Staatsvertrags Leitsätze für die Anpassung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an die Erfordernisse der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion festgelegt werden, besagt der erste dieser Leitsätze, daß das Recht der Deut-

schon Demokratischen Republik nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung gestaltet wird und sich an der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften orientiert.

9. Der inhaltliche Aufbau des Staatsvertrags einschließlich der neun dazugehörigen Anlagen ebenso wie die institutionellen Vereinbarungen im Hinblick auf seine Anwendung sind angesichts der vorstehenden Erwägungen durchaus mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Einzelne der im Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen wirken sich allerdings auf bestehende Gemeinschaftskompetenzen aus; dies gilt insbesondere für Artikel 13 über die Außenwirtschaft, ein ausdrücklich der Gemeinschaft vorbehaltenen Kompetenzbereich.

In der endgültigen Fassung des Staatsvertrags wird den diesbezüglichen Besorgnissen in einigen Bestimmungen Rechnung getragen:

- Artikel 35 besagt, daß der Staatsvertrag die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge nicht berührt; damit ist von vornherein jede Unvereinbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik mit den gemeinschaftlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik ausgeschlossen;

- Artikel 13 Absatz 3 des Staatsvertrags betreffend die enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Vertretung ihrer außenwirtschaftlichen Interessen beinhaltet, daß diese Zusammenarbeit unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften stattfindet.

10. Es wäre wünschenswert gewesen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das in Artikel 7 des Staatsvertrags vorgesehene Schiedsgericht, wenn es Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Staatsvertrags zu regeln hat, die das Gemeinschaftsrecht berühren, die entsprechenden Fälle nach dem Verfahren von Artikel 177 EWG-Vertrag dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung vorzulegen hat. Ein solcher ausdrücklicher Hinweis ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, daß diese Frage sich bei einer Auslegung der Bestimmungen von Artikel 35 des Staatsvertrags und Artikel 177 EWG-Vertrag nach Maßgabe der unter Ziffer 1 genannten Zielsetzung der Angleichung des

Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht praktisch von selbst erledigt. Gegebenenfalls könnte sich die Bundesregierung verpflichten, diesen Standpunkt in einem eventuellen Verfahren vor dem Schiedsgericht zu vertreten.

Im übrigen ist bereits eine gewisse Verknüpfung zwischen dem Schiedsgericht und der Gemeinschaft festzustellen, da in Ermangelung einer entsprechenden Einigung zwischen den Vertragsparteien der Präsident des Schiedsgerichts vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes zu ernennen ist.

11. Das Prinzip der Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht kommt im Staatsvertrag in einer Vielzahl von Bereichen zum Tragen. Die Kommission hat den Wunsch geäußert, daß in diesem Zusammenhang unmißverständlich der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger und Unternehmen der Gemeinschaft bestätigt wird.

Die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags im Bereich der Landwirtschaft werden diesem Wunsch voll und ganz gerecht: In Artikel 15 über die Einführung eines Preisstützungs- und Außenschutzsystems nach dem Vorbild der GAP heißt es unter anderem, daß die Deutsche Demokratische Republik keine Abschöpfungen und Erstattungen gegenüber den elf anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einführen wird, soweit diese ihr gegenüber entsprechend verfahren (Artikel 15 Absatz 1).

Der Staatsvertrag kann so ausgelegt werden, daß dieser Grundsatz analog auch für die Bestimmungen des Staatsvertrags betreffend die Angleichung des Zollsystems der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftssystem gilt (Artikel 30 des Staatsvertrags über das Zollrecht und Artikel 12 Absatz 2 über die Zollüberwachung).

Ebenso kann davon ausgegangen werden, daß bei der Anwendung der in Artikel 2 des Staatsvertrags aufgeführten Grundsätze der freien Marktwirtschaft die Gleichbehandlung der Bürger und Unternehmen der Gemeinschaft in allen unter diesen Vertrag fallenden Bereichen sichergestellt wird.

Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrags hat die Deutsche Demokratische Republik erklärt, sie werde Staatsangehörigen und Unternehmen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Gleichbehandlung mit natürlichen Personen und mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland gewähren, soweit der

Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften berührt sein könnte und soweit im Staatsvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Angesichts der allgemeinen Zielsetzungen des Staatsvertrags, der Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Unterzeichnung des Staatsvertrags und der entsprechenden Zusicherungen der Bundesregierung kann davon ausgegangen werden, daß diese Gleichbehandlung bei der Anwendung des Staatsvertrags in den der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegenden Bereichen tatsächlich gewährleistet ist.

12. Daneben zeigt der Staatsvertrag auch in einzelnen ganz spezifischen Bereichen des Gemeinschaftsrechts seine Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise festzustellen, daß die Vertragsparteien bestrebt sind, „so bald wie möglich“ die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen (Artikel 12 Absatz 3 über den innerdeutschen Handel) und im Bereich der Mehrwertsteuer die Steuerlinie zwischen den beiden deutschen Staaten aufzuheben (Artikel 31 Absatz 2 über Steuerfragen). Diese Bestimmungen sind im Umfeld des Protokolls über den innerdeutschen Handel zu sehen. Die Kommission hat den Bundesbehörden eindeutig zu verstehen gegeben, daß ihrer Auffassung nach die bestehenden Praktiken der administrativen Zusammenarbeit mit der Kommission auf der Ebene des innerdeutschen Handels durchaus geeignet sind, bei entsprechender Anpassung der Verwaltungsverfahren auch ein gesteigertes Handelsvolumen zu bewältigen und gleichzeitig auch weiterhin die erforderliche Überwachung — unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten — sicherzustellen. Hierzu ist übrigens anzumerken, daß die Deutsche Demokratische Republik nach dem Staatsvertrag verpflichtet ist, die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Straßenbenutzungsgebühr für Lastkraftwagen einzuführen, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht von der Kommission jedoch angefochten wird.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

13. Die künftige wirtschafts- und währungspolitische Einigung der beiden deutschen Staaten dürfte sich deutlich positiv auf die Gemeinschaftsaktivitäten auswirken und außerdem dazu beitragen, die zum

Teil beträchtliche Unausgeglichenheit der Zahlungsbilanzen einzelner Mitgliedstaaten untereinander abzubauen. Es steht zu erwarten, daß die Ausstattung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit harter Währung eine Verlagerung der Binnenfrage in Richtung auf Einfuhren bewirken und damit den durch ausländische Direktinvestitionen und öffentliche Finanzhilfen bedingten Nachfrageeffekt weiter verstärken wird. Insgesamt kann die Bundesrepublik Deutschland in den zwei Jahren nach Einführung der Währungsunion voraussichtlich mit einem Wachstumsimpuls von jährlich rund 1 % des BIP rechnen (gemeinschaftsweit dürfte der entsprechende Prozentsatz bei 0,5 % liegen). Die Deutsche Demokratische Republik wird einen tiefgreifenden Anpassungsprozeß zu durchlaufen haben. Kurzfristig gesehen dürfte es zunächst zu beträchtlichen Defiziten vor allem im Bereich der Spareinlagen und der Steuern sowie zu verstärkter Arbeitslosigkeit kommen. Wenn die Löhne auf einem vertretbaren Niveau im Verhältnis zum voraussichtlichen Produktionsniveau gehalten werden, kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß umfangreiche Investitionen aus der Bundesrepublik Deutschland wie auch aus anderen Ländern ein rasches Aufholen ermöglichen. Bei der Behebung von Engpässen im Bereich der Infrastrukturen und der Erleichterung des Anpassungsprozesses insgesamt dürften die Transferzahlungen aus der Bundesrepublik eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

14. Für den Bundeshaushalt wird der vorstehend genannte Wachstumsimpuls im Wege des induzierten Stabilisierungseffektes eine Einkommenssteigerung bewirken, die in gewissem Maße die intensiven Finanztransfers in die Deutsche Demokratische Republik wieder ausgleicht. Das voraussichtliche Gesamthaushaltsdefizit der beiden deutschen Staaten wird sich außerdem dank der Einkünfte infolge der Privatisierung von Staatseigentum der Deutschen Demokratischen Republik in Grenzen halten.

Auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland wird sich die Integrationswirkung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bemerkbar machen und externe Effekte in ganz neuer Form auslösen. Grenzüberschreitende Arbeitsverträge dürften sich für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik aufgrund der Kombination von hohen Löhnen und niedrigen Mieten als äußerst erstrebenswert erweisen.

15. Kurzfristig könnte es durch die gesteigerte Verbrauchs- und Investitionsnachfrage in der Bundesrepublik wie auch in den übrigen Gemeinschaftsländern angesichts des bereits sehr hohen Kapazitätsaus-

nutzungsniveaus zu einem gewissen Inflationsdruck kommen.

Den Währungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland müßte es jedoch gelingen, den durch die Währungsumstellung bedingten Liquiditätsüberhang zu neutralisieren, so daß vorübergehende Fehlentwicklungen bei einzelnen Geldmengenaggregaten die langfristigen Inflationserwartungen nicht im Übermaß beeinflussen dürften.

Um potentiell dem Inflationsdruck vorzubeugen und eine Überbeanspruchung der Währungspolitik in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist der gleichberechtigte Zugang zum Markt der Deutschen Demokratischen Republik ein wichtiger Faktor. Durch eine Reduzierung ihrer Finanzhilfen könnte die Bundesrepublik Deutschland diesen Prozeß erleichtern und die währungspolitische Belastung einschränken.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfte der positive Wachstumsimpuls vor allem in Ländern mit hohem staatlichen Defizit oder schwerer öffentlicher Verschuldung die steuerliche Anpassung erleichtern. Damit würde dem Anspruch einer stärkeren Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft Genüge getan und gleichzeitig der Wirtschafts- und Währungsunion auf europäischer Ebene Vorschub geleistet.

Auswirkungen im Vorfeld der Integration

16. Die Kommission hat in ihrer an den Europäischen Rat von Dublin gerichteten Mitteilung über die Gemeinschaft und die deutsche Einigung darauf hingewiesen, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft durch Rechtsreformen vorbereitet und erleichtert werden wird, die während der Interimsphase, d. h. vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten, für eine stufenweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die föderative Ordnung erforderlich sind. Die Kommission vertrat zudem die Auffassung, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zum Teil bereits im Vorfeld der Vereinigung erfolgen wird. Diese Erwartungen haben sich durch den Staatsvertrag bestätigt.

Im Staatsvertrag verpflichtet sich die Deutsche Demokratische Republik zu ausgesprochen umfang-

reichen Rechtsreformen, die sie als flankierende Maßnahmen zur Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion kurzfristig durchführen wird. Bei diesen Reformen geht es in erster Linie um zwei Bereiche:

- Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt eine Vielzahl von Gesetzen und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die bei Inkrafttreten der Währungsunion am 1. Juli 1990 unverändert eingeführt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Rechtsvorschriften für den Währungsbereich, den Kredit- und Versicherungssektor, sondern auch um wichtige Teile des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland (Bürgerliches Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch) sowie um wichtige Rechtsvorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Mitbestimmungsrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes;
- die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden an die allgemeinen Grundsätze der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion substantiell angeglichen, die im Staatsvertrag festgeschrieben und im einzelnen in einem Protokoll zum Staatsvertrag dargelegt sind. Diese Harmonisierung, die ebenfalls überwiegend bis zum 1. Juli 1990 erfolgen muß, bedingt zunächst die Aufhebung oder Änderung einer Reihe von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die in Anlage III zum Staatsvertrag aufgeführt sind. In Anlage IV werden sodann die Bereiche angegeben, in denen die Deutsche Demokratische Republik neue Rechtsvorschriften erlassen muß (z. B. Wettbewerb, Preisbildung, Preisüberwachung, Zollüberwachung).

Die Vollendung dieser Rechtsreform wird sich noch vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nachhaltig auf die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinschaftliche Rechtsordnung auswirken. Diese Auswirkungen kommen bei den für eine marktwirtschaftliche Ordnung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sowie bei der mittelbaren und unmittelbaren Anpassung an das Gemeinschaftsrecht zum Tragen.

17. Die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erfordert die Abschaffung der zentralen Planwirtschaft und — auch auf rechtlicher Ebene — die Einführung von Grundsätzen und Strukturen, die eine stufenweise Entwicklung hin zu einer sozialen Marktwirtschaft ermöglichen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls unerlässlich, damit die Deutsche Demokratische Republik in den Gemeinsamen Markt aufgenommen werden kann. Der Staatsvertrag sieht vor, daß diese *rechtlichen Voraussetzungen* noch während der Übergangsphase geschaffen werden:

- Die Währungsreform schließt ipso facto die Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in das Europäische Währungssystem ein und bereitet die spätere Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Währungsunion vor;

- durch die Währungsunion wird die Frage der Konvertierbarkeit der Währungen gelöst und die Deutsche Demokratische Republik dazu verpflichtet, ein an den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft ausgerichtetes Bankensystem einzuführen, so daß die Voraussetzungen für die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinschaftliche Regelung für den freien Kapitalverkehr, zu der auch die Liberalisierung des Zahlungsverkehrs gemäß Artikel 106 EWG-Vertrag gehört, sowie die Voraussetzungen für den Zugang der Deutschen Demokratischen Republik zum europäischen Markt für finanzielle Dienstleistungen geschaffen werden;

- eingeführt werden Privateigentum, Wettbewerb bei freier Preisbildung (Abschaffung der staatlichen Subventionen), Vertragsfreiheit und Handelsfreiheit;

- anerkannt werden die Grundsätze der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, des freien Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs (Abschaffung des staatlichen Außenhandelsmonopols);

- eingeführt wird eine Sozialgesetzgebung, die die elementaren Grundsätze einer sozialen Rechtsordnung anerkennt: Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Streikrecht, Mitbestimmung der Arbeiter in Betrieben und Unternehmen, Kündigungsschutz;

- eingeführt wird ein System der sozialen Sicherung (Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung).

18. Zu der Rechtsreform, zu der sich die Deutsche Demokratische Republik im Staatsvertrag verpflichtet, *gehören mittelbare Anpassungen an das in einigen Sektoren geltende Gemeinschaftsrecht*. Dies betrifft zunächst einen Teil der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sofern sie von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften z. B. zum Zweck der Harmonisierung, abgeleitet sind. Beispiele dafür sind unter anderem die Mehrwertsteuer, das Gesellschaftsrecht und die Umweltgesetzgebung. Die neuen Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik müssen bei Inkrafttreten des Staatsvertrages ebenfalls den Umweltgesetzen der Bundesrepublik Deutschland genügen, die teilweise aus gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahmen er-

wachsen sind. Was die vorhandenen Anlagen betrifft, so hat sich die Deutsche Demokratische Republik dazu verpflichtet, den betreffenden Anforderungen so schnell wie möglich nachzukommen. Eine automatische Anpassung an das Gemeinschaftsrecht im Zuge der im Staatsvertrag vorgesehenen Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Grundsätzen und Leitsätzen, die in den Anlagen des Staatsvertrages erläutert werden, kann überdies noch in anderen Fällen erfolgen; dies gilt insbesondere für das Wirtschaftsrecht (einschließlich des Sektors Banken und Versicherungen) und die Sozialgesetzgebung.

19. Der Staatsvertrag sieht in bestimmten Fällen die *unmittelbare Anpassung an das Gemeinschaftsrecht* noch vor der Vereinigung vor. Zunächst hat sich die Deutsche Demokratische Republik ganz allgemein dazu verpflichtet, sich bei den aufgrund des Staatsvertrags erforderlichen Rechtsreformen (erster der im Gemeinsamen Protokoll zum Staatsvertrag angegebenen Leitsätze für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik) an der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu orientieren.

Zudem wird auf das Gemeinschaftsrecht bei folgenden Fragen ausdrücklich Bezug genommen:

- Die Deutsche Demokratische Republik orientiert sich bei der Änderung und Entwicklung ihrer Wirtschaftspolitik zunehmend an der Rechtsordnung und an den wirtschaftspolitischen Zielen der Gemeinschaft. Was die Handelspolitik betrifft, so wird diesem Grundsatz durch die Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen, die zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise einzuführen;

- bei der Außenhandelspolitik muß die Deutsche Demokratische Republik der GATT-Regelung Rechnung tragen. Die Wahrung dieses Grundsatzes wird die spätere Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Handelspolitik erleichtern. Die Wirtschaftsbeziehungen zu den RGW-Ländern und namentlich die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen genießen laut Staatsvertrag Vertrauensschutz. Der Staatsvertrag sieht vor, daß diese Beziehungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Währungs- und Wirtschaftsunion sowie der Interessen aller beteiligten Parteien und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze fortgesetzt und ausgebaut werden. Diese internationalen Verpflichtungen werden, soweit erforderlich,

von der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Partnerländern angepaßt. Diese Anpassung, die auf jeden Fall mit der Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erforderlich wird, kann somit bereits während des Übergangszeitraums ausgehandelt werden. Da die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Staatsvertrag unmittelbar an diesen Verhandlungen beteiligt ist und da es sich um eine Frage handelt, für die ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist, muß die Gemeinschaft gleichzeitig an diesen Verhandlungen beteiligt werden. Der Staatsvertrag schafft diese Möglichkeit, indem in diesem Zusammenhang auf die erforderliche Beachtung der einschlägigen Zuständigkeiten der Gemeinschaft Bezug genommen wird;

- die Deutsche Demokratische Republik führt ein Preisstützungs- und Außenschutzsystem entsprechend dem EG-Marktordnungssystem ein, um ein Agrarpreinsniveau in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, das mit dem der Gemeinschaft vergleichbar ist.

20. Durch den Staatsvertrag wird mithin die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft effizient vorbereitet und die Möglichkeit geschaffen, diese Integration zu einem wesentlichen Teil bereits vor der Vereinigung zu erreichen:

- Der Staatsvertrag schafft die rechtlichen Voraussetzungen, die für den Übergang zur freien Marktwirtschaft unerlässlich sind;
- er schließt mittelbar eine Anpassung der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht in wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen ein;
- er sieht diese Anpassung für weitere Bereiche vor.

Schließlich ist im Staatsvertrag ein vereinfachtes Änderungsverfahren vorgesehen; erscheint eine Änderung des Staatsvertrages erforderlich, um eines seiner Ziele zu erreichen, so wird diese zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart. Sollten sich bei der Durchführung des Staatsvertrages mithin ernsthafte Schwierigkeiten für die unmittelbare Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft ergeben, so scheint die Anwendung dieses Verfahrens nicht ausgeschlossen, zumal im Staatsvertrag die Anpassung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an die Rechtsordnung der Gemeinschaft unmißverständlich als Ziel genannt wird.

Durchführung der Interimsphase

21. *Unmittelbar* müssen die Folgen, die sich für die Durchführung des Protokolls über den innerdeutschen Handel ergeben, sowie die Konsequenzen untersucht werden, die aus der beschleunigten Errichtung einer faktischen Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik (vor der förmlichen Vereinigung) zu ziehen sind.

Was die Durchführung des Protokolls betrifft, so dürfte eine administrative Zusammenarbeit mit der Kommission — wie bereits in der Vergangenheit — die Möglichkeit schaffen, wirtschaftliche Nachteile für die übrigen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Die Tragweite des Protokolls wird auf jeden Fall insofern beträchtlich gemindert werden, als die Preisbildung in der Deutschen Demokratischen Republik aufgrund von Angebot und Nachfrage erfolgen und der Handel nach Maßgabe der vorgezogenen Errichtung einer faktischen Zollunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Mitgliedstaaten für die meisten Erzeugnisse liberalisiert werden dürfte.

22. Entsprechend der Auslegung (Ziffer 11) des Staatsvertrages werden Abschöpfungen, Erstattungen, Zölle und Mengenbeschränkungen nicht auf die übrigen Mitgliedstaaten angewandt (Grundsatz der Gleichbehandlung), *sofern die Gemeinschaft entsprechend verfährt*.

Folglich müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Gemeinschaft entsprechend verfahren kann, wenn das Außenschutzsystem und der Gemeinsame Zolltarif angewandt werden und alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollen, ohne Abschöpfungen, Zölle und Mengenbeschränkungen in die Deutsche Demokratische Republik zu exportieren.

Durch diese Rechtsvorschriften wäre es möglich, die Zölle, Abschöpfungen und Mengenbeschränkungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik zu gegebener Zeit autonom auszusetzen.

Bei den Zöllen und Agrarabschöpfungen müßte die Kommission durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung nach Maßgabe der in der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Maßnahmen vorzunehmen (einschließlich Agrarpreinsniveau).

Diesbezügliche Vorschläge werden dem Rat umgehend zugeleitet.

Für die Frage der Nichtanwendung der Erstattungen ist die Kommission zuständig.

23. Die Kommission hat mit der Bundesregierung vereinbart, daß diese die Kommission über alle Maßnahmen unterrichtet, die sie zur Unterstützung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik treffen wird. In den Fällen, in denen diese Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen oder beinhalten, wird die Kommission sie auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 EWG-Vertrag hin prüfen. Eine dieser Regelungen (Ausdehnung der im Rahmen des europäischen Wiederaufbauprogramms gewährten Zinsvergünstigungen auf die Deutsche Demokratische Republik) hat die Kommission bereits genehmigt; weitere 11 Beihilfemaßnahmen werden z. Z. geprüft. Durch diese Vorgehensweise kann die Kommission gewährleisten, daß alle Beihilfemaßnahmen mit den Zielen der Gemeinschaft in Einklang stehen und keine unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen.

Artikel 14 des Staatsvertrags schreibt eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen über den Inhalt bestimmter von der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagener Strukturmaßnahmen vor, und in Artikel 28 sind Finanzzuweisungen aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich der Haushaltsdefizite in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen. Soweit die Anwendung dieser Artikel zu Beihilfemaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik führt, die nur nach Zustimmung der Bundesregierung durchgeführt werden können und direkt oder indirekt aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag geprüft werden müssen. Die Kommission steht mit der Bundesregierung in Verbindung, um die erforderlichen praktischen Durchführungsbestimmungen zu vereinbaren, durch die eine Kontrolle der staatlichen Beihilfen beider deutscher Staaten durch die Kommission gewährleistet werden soll.

24. Auf seiner Sondertagung vom 28. April 1990 hatte sich der Europäische Rat darauf verständigt, daß der Deutschen Demokratischen Republik uneingeschränkt Zugang zu den EIB-, Euratom- und EGKS-Kreditfazilitäten gewährt wird.

So hat der Rat „Wirtschaft/Finanzen“ die EIB auf seiner Tagung vom 11. Juni 1990 aufgefordert, der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Kredite für Investitionsvorhaben einzuräumen,

die den Kriterien entsprechen, welche für die aus eigenen Mitteln der Bank finanzierten Vorhaben gelten.

Die EIB kann somit ihre Darlehensstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen.

Die Kommission hat überdies dem Rat zwecks Zustimmung den Entwurf eines Beschlusses übermittelt, dem zufolge die Deutsche Demokratische Republik Zugang zu allen nach dem EGKS-Vertrag vorgesehenen Darlehensinstrumenten erhalten soll.

Ferner hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, der Deutschen Demokratischen Republik Zugang zu den Euratom-Anleihen zu gewähren, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben beitragen können.

Diese Fazilitäten werden zusätzlich zu der Unterstützung gewährt, welche die Gemeinschaft im Rahmen der koordinierten Aktion der Gruppe der 24 leistet, und unter Beteiligung an den Eureka-Projekten.

25. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags am 1. Juli 1990 beginnt die Interimsphase der Anpassung.

Diese Phase wird voraussichtlich verhältnismäßig kurz sein. Es ist daher wichtig, daß die Gemeinschaft zu allen späteren Beratungen zwischen den Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Anwendung des Staatsvertrags in den Bereichen der Gemeinschaftszuständigkeit sowie über die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hinzugezogen wird.

Eine Beteiligung der Gemeinschaft ist ebenfalls bei Beratungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten Drittländern (insbesondere den Ländern des RGW) über die außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 13 Absatz 3 des Staatsvertrags) angezeigt. Die Kommission geht davon aus, daß die entsprechenden Modalitäten für die praktische Mitwirkung umgehend mit der Bundesrepublik vereinbart werden. Die Vorbereitung der technischen Anpassungen des abgeleiteten Rechts und der notwendigen Übergangsmaßnahmen erfordert in jedem Fall eine gründliche Kenntnis der Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie der im Vorfeld der formellen Einigung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Rechtsanpassungen. Die Vorschläge für Rechtsakte können nur in enger Verbindung mit den deutschen Behörden vorbereitet werden.

Zeitplan

26. Dem Zeitplan der deutschen Einigung kann in dieser Phase insofern nicht vorgegriffen werden, als er weitgehend von dem Beitritt (der Länder) der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes (also von einer Entscheidung der Deutschen Demokratischen Republik) abhängt.

Die Spezifität des geplanten Verfahrens der Einbindung des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zwingt uns, auf eine Einigung in naher Zukunft vorbereitet zu sein. Die Kommission wird sich darum bemühen, im September im Rahmen eines globalen Berichts sämtliche Vorschläge für technische Anpassungen des abgeleiteten Rechts und der für erforderlich erachteten Übergangsmaßnahmen vorzulegen. Es handelt sich um umfangreiche legislative Arbeiten sowohl auf Kommissionsebene als auch auf der Ebene des Parlaments und des Rates.

Die Vorbereitungsarbeiten in der Kommission werden mitunter dadurch erschwert, daß die Deutsche Demokratische Republik nicht über genügend Daten und zuverlässige Statistiken verfügt. Ein Zeitplan für eine beschleunigte Einigung erfordert also große Anstrengungen seitens der Organe.

Die Kommission nimmt gegenwärtig in enger Verbindung mit den deutschen Behörden eine Bestandsaufnahme der Probleme in den einzelnen Bereichen vor.

Das gesamte Gemeinschaftsrecht wird systematisch geprüft, um festzustellen, welche technischen Anpassungen vorgenommen und welche Übergangsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Die entsprechenden Arbeitsergebnisse werden dem Europäischen Parlament und dem Rat in einem Gesamtbericht vorgelegt, in dem deutlich nach politischen Fragen und Sachfragen unterschieden wird. Anhand dieser Ergebnisse wird es außerdem möglich sein, Vorschläge für Rechtsvorschriften zu übermitteln. Das Europäische Parlament wird an den vom Rat zu treffenden Entscheidungen im Wege des Konsultations- bzw. des Kooperationsverfahrens beteiligt werden.

Gegebenenfalls sollten sich daher die Organe untereinander verständigen, damit die legislativen Vorbereitungen den Erfordernissen des Zeitplans für die deutsche Vereinigung optimal angepaßt werden.

In bezug auf das Europäische Parlament kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Intensität der Arbeiten der Ad-hoc-Kommission zur deutschen Vereinigung im Vorfeld der Vorlage von Kommissionsvorschlägen die legislativen Vorarbeiten des Europäischen Parlaments beschleunigen und erleichtern wird.

Die Kommission plant, mit dem Ad-hoc-Ausschuß des Europäischen Parlaments während der Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Rechtsanpassung weiterhin enge Verbindung zu halten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses, der derzeit ausgearbeitet wird, eine bedeutende Phase der Arbeiten des Europäischen Parlaments zur deutschen Vereinigung darstellt.

Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung

I — Allgemeine Begründung

Einleitung

1. Allgemeiner Rahmen

1.1. In ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 19. April 1990 hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für eine dynamische und geregelte Abwicklung des Prozesses der deutschen Vereinigung erfüllt seien. Sie war außerdem der Ansicht gewesen, daß sich die Vereinigung Deutschlands unter einem gemeinsamen europäischen Dach vollziehen müsse und daß sie die Chance biete, die europäische Integration auszubauen und zu beschleunigen.

Für die Kommission ist die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und somit in die Gemeinschaft ein Sonderfall. Sie ist in mehreren Stufen zu vollziehen und erfordert nicht zwangsläufig eine Änderung der Verträge.

Ausgehend von diesen Feststellungen hatte die Kommission die Modalitäten der Vereinigung überprüft und dem Europäischen Rat ein Integrationschema vorgeschlagen.

1.2. Auf seiner Sondertagung vom 28. April 1990 in Dublin hat der Europäische Rat die Vereinigung Deutschlands, die sich unter einem europäischen Dach vollzieht, wärmstens und vorbehaltlos begrüßt. Er war der Ansicht, daß die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft reibungslos und harmonisch vorstatten gehen dürfte. Er stellte insbesondere fest, daß diese Eingliederung vorbehaltlich der erforderlichen Übergangsvereinbarungen wirksam wird, sobald die Vereinigung gesetzlich vollzogen ist. Sie erfolgt ohne Änderung der Verträge.

Was die Übergangsregelung betrifft, so stellte der Europäische Rat fest, daß die Kommission dem Rat im Rahmen eines Gesamtberichts so bald wie möglich Vorschläge für die für erforderlich gehaltenen

Übergangsmaßnahmen unterbreiten wird. Er erklärte, daß „diese Maßnahmen, die gleichzeitig mit der Vereinigung in Kraft treten werden, eine ausgewogene Eingliederung ermöglichen sollen, die auf den Grundsätzen des Zusammenhalts und der Solidarität und dem Erfordernis beruht, sämtliche Interessen, auch die sich aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand ergebenden Interessen, zu berücksichtigen. Die Übergangsmaßnahmen werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und sollen möglichst rasch zu einer vollständigen und möglichst harmonischen Eingliederung führen.“

1.3. In seiner Entschließung vom 17. Mai 1990 begrüßte das Europäische Parlament die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. April 1990. Es begrüßte insbesondere, daß der Europäische Rat den Prozeß der Vereinigung Deutschlands eindeutig unterstützt und anerkannt hat, daß dieser Prozeß im gemeinschaftlichen Kontext stattfinden muß. Es stellte ferner fest, daß der Europäische Rat erklärt hat, die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft könne ohne Änderung der Verträge erfolgen.

Seither hat das Europäische Parlament, insbesondere sein „nichtständiger Ausschuß für die deutsche Vereinigung“, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den deutschen Behörden die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Gemeinschaft geprüft.

Anhand eines Zwischenberichts des nichtständigen Ausschusses hat das Europäische Parlament am 12. Juli 1990 eine weitere Entschließung angenommen, in der es insbesondere die Bestrebungen, die europäische Integration parallel zur Vereinigung Deutschlands zu verwirklichen, begrüßt. Es ist der Ansicht, daß die Vereinigung Deutschlands zur politischen und wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinschaft beitragen soll. Es vertritt ferner die Auffassung, daß Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsmaßnahmen nicht zu einer Schwächung der zentralen Gemeinschaftsziele, insbesondere Vollendung des Binnenmarktes und Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, führen dürfen. Darüber hinaus äußert es sich von der Sache her zu den in der Interimsphase der Anpassung und in der Zeit nach der formalen Vereinigung notwendigen Maßnahmen.

Das Europäische Parlament hatte mithin Gelegenheit, seinen Standpunkt zur Art und zum Inhalt der Übergangsmaßnahmen vor der Vorlage der Kommissionsvorschläge geltend zu machen.

1.4. Mit dieser Mitteilung übermittelt die Kommission dem Rat sämtliche Vorschläge für Rechtsakte, die die für eine ausgewogene Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erforderlichen technischen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen vorsehen.

Seit der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin hat der Prozeß der deutschen Vereinigung sich wesentlich beschleunigt. Daher hat die Kommission ihre eigenen Vorarbeiten vorangetrieben, um bereits im September Vorschläge für die notwendigen Übergangsbestimmungen vorlegen zu können.

Angesichts der neuerlichen Beschleunigung des deutschen Einigungsprozesses sieht sich die Kommission veranlaßt, diese Vorschläge auf den Monat August vorzuziehen.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Integration des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft sowie des in Aussicht genommenen Zeitplans wurden die Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der beiden deutschen Staaten und den Gremien des Europäischen Parlaments, die laufend unterrichtet wurden, durchgeführt. Die Kommission begrüßt es insbesondere, daß ihr bei der Ausarbeitung ihres Vorschlagspakets die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1990 zur Verfügung stand.

Die vorliegende Mitteilung umfaßt vier Teile:

- I: Allgemeine Begründung
- II: Begründung nach Bereichen
- III: Finanzielle Auswirkungen
- IV: Anhang — Vorschläge für Rechtsakte

1.5. Die vorliegende Mitteilung beschränkt sich auf die unmittelbaren Auswirkungen der deutschen Vereinigung, auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und das abgeleitete Gemeinschaftsrecht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft werden unter Zugrundelegung des ersten Staatsvertrags und der vollständigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts

unter Berücksichtigung der notwendigen Übergangsmaßnahmen erfaßt.

Bei den finanziellen Auswirkungen sind die Gesamtwirkungen und die Wirkungen nach Bereichen (oder Gruppen von Bereichen) dieser Integration berücksichtigt; hinzu kommen Angaben zur finanziellen Vorausschau und zu den Auswirkungen auf den Haushaltsplan 1991.

In dieser Mitteilung wird weder auf den Beitrag der deutschen Vereinigung zur internen und externen Entwicklung der Gemeinschaft noch auf deren geopolitische Auswirkungen auf den Aufbau Großeuropas eingegangen.

Dieser in jeder Hinsicht positive Beitrag ist nunmehr ein Faktum:

- intern wird der Prozeß der Wirtschafts- und Währungsunion beschleunigt. Die Beschlüsse des letzten Europäischen Rates über die Einberufung der beiden Regierungskonferenzen sind ein Beweis dafür;
- im Bereich der Außenbeziehungen erleben wir die Beendigung des Kalten Krieges und die Schaffung neuer solider Grundlagen für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und den Aufbau einer starken Gemeinschaft, die ihrer Aufgabe uneingeschränkt gerecht wird.

2. *Modalitäten der Vereinigung und Integrationsszenario*

2.1. In ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 19. April 1990 hatte die Kommission festgestellt, daß nach dem deutschen Verfassungsrecht die Vereinigung auf verschiedene Weise zustande kommen könne. Sie hatte jedoch darauf hingewiesen, daß das Verfahren nach Artikel 23 des Grundgesetzes aus der Sicht der Gemeinschaft einfacher sei. In der Zwischenzeit steht fest, daß sich die deutsche Vereinigung auf der Grundlage von Artikel 23 vollziehen wird.

Der Beitritt der neuen Länder gemäß diesem Artikel wird mit der Beitrittsklärung wirksam werden. Damit wird das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik integrierender Bestandteil der

Gemeinschaft, und das Gemeinschaftsrecht findet auf es Anwendung.

2.2. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Szenario erfolgt die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und damit in die Gemeinschaft in mehreren Phasen, von denen die erste damit begonnen hat, daß am 1. Juli 1990 auf der Grundlage des Staatsvertrags eine *Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion* eingeführt wurde.

Kapitel I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Staatsvertrags und eine Analyse der wirtschaftlichen und monetären Auswirkungen auf die Deutsche Demokratische Republik sowie auf die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland.

Während der *Interimsphase der Anpassung* führt die Deutsche Demokratische Republik schrittweise die für eine allmähliche Eingliederung in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft erforderlichen Rechtsvorschriften ein.

Obgleich die Deutsche Demokratische Republik formal bis zum Wirksamwerden der deutschen Vereinigung ein Drittland bleibt, schafft ihre schrittweise Integration in die Bundesrepublik Deutschland im Vorfeld der Vereinigung eine Situation der „Quasizugehörigkeit“ zur Gemeinschaft. Die Gemeinschaft und die Behörden der beiden deutschen Staaten haben aus dieser „Quasizugehörigkeit“ zur Gemeinschaft gewisse Schlußfolgerungen sowohl für den Bereich des Handels als auch für das Gebiet des Wettbewerbs gezogen. Kapitel II enthält eine Analyse der Vereinbarkeit des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht und eine Zusammenfassung der Auswirkungen im Vorfeld der Integration. Es gibt ferner einen Überblick über die diesbezügliche Abwicklung der Interimsphase sowie über den Zugang der Deutschen Demokratischen Republik zu den Kreditfazilitäten vor der formalen Vereinigung entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates. In Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1990 enthält dieses Kapitel auch Angaben über die Tätigkeiten der Kommission in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Information der Bürger und der Unternehmen.

Die schrittweise Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland wird durch den *Einigungsvertrag* vervollständigt, der die für den Übergang und die Integration erforderlichen verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen enthalten soll. Diese Bestimmungen

sollen auch die Anwendung und — erforderlichenfalls — die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Ländern nach der formalen Vereinigung gewährleisten.

Kapitel III gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte des Einigungsvertrags, wobei insbesondere auf die Bestimmungen eingegangen wird, die die Gemeinschaftszuständigkeiten berühren und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten.

2.3. Mit der formalen Vereinigung beginnt die *Übergangsphase*. Das Gemeinschaftsrecht — und zwar sowohl das Primärrecht als auch das abgeleitete Recht — findet dann im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vollständig und automatisch Anwendung.

Technische Anpassungen bzw. vorübergehende Ausnahmeregelungen müssen daher von den zuständigen Organen so rechtzeitig beschlossen werden, daß sie ab dem Zeitpunkt der formalen Vereinigung wirksam werden können.

Kapitel IV enthält die allgemeinen Grundsätze für die Anpassung des abgeleiteten Rechts.

3. *Zeitplan der Organe*

3.1. Das Paket von Vorschlägen für Rechtsakte, das die Kommission dem Parlament und dem Rat vorlegt, ist das Ergebnis technischer Arbeiten, die sich mit denen anlässlich des formalen Beitritts eines Drittlandes vergleichen lassen.

Die Kommission hat den gesamten Besitzstand der Gemeinschaft eingehend geprüft, um zu ermitteln, ob technische Voraussetzungen und/oder Übergangsmaßnahmen objektiv notwendig sind. Diese Prüfung hat eine rege Mitarbeit der Behörden der beiden deutschen Staaten erforderlich gemacht, um die jeweiligen Rechtsvorschriften, die Möglichkeiten und wirtschaftlichen Sachzwänge vergleichen und Defacto-Daten überprüfen zu können. Bei dieser Prüfung konnte sich die Kommission auch auf den aktiven Beitrag und die Überlegungen des Europäischen Parlaments stützen.

Mit Rücksicht auf die Beschleunigung des voraussichtlichen Zeitplans der deutschen Vereinigung müssen sich Parlament und Rat so bald wie möglich in zwei Lesungen äußern.

3.2. Das Europäische Parlament hat es in seiner Entschließung vom 12. Juli 1990 für vordringlich erachtet, zu allen Übergangsmaßnahmen und Ausnahmeregelungen sowie zu den sonstigen notwendigen Anpassungen des abgeleiteten Rechts konsultiert zu werden. Es war der Ansicht, daß es ihm obliege, sowohl zu dem Gesamtpaket als auch zu den darin enthaltenen detaillierten Vorschlägen eine Stellungnahme abzugeben. Zu diesem Zweck befürwortete es eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Zeitplan und die Arbeitsmethode, um sicherzustellen, daß keine Entscheidung ohne die Stellungnahme des Parlaments zu dem Gesamtpaket getroffen werden kann.

3.3. Wie das Europäische Parlament ist auch die Kommission der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen ein *Gesamtpaket* bilden. Sie ist ferner der Ansicht, daß das Europäische Parlament in der Lage sein muß, sich zu äußern und zu sämtlichen Vorschlägen für Rechtsakte Stellung zu nehmen. Es entspricht dem angewandten Verfahren, daß sich das Parlament sowohl zu dem Gesamtpaket — und somit zur Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft — als auch zu den verschiedenen Vorschlägen für Rechtsakte äußert.

Die Kommission teilt daher den Wunsch des Europäischen Parlaments nach einer Konzertierung zwischen den Organen im Hinblick auf das Zustandekommen praktischer Vereinbarungen über den Zeitplan und die Arbeitsmethoden, die dem Dringlichkeits- und Effizienzstreben Rechnung tragen und eine uneingeschränkte Beteiligung des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsprozeß im Hinblick auf die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft gewährleisten. Diese Konzertierung ist um so notwendiger angesichts der soeben erst beschlossenen Beschleunigung des Prozesses der deutschen Vereinigung.

3.4. Es ist also durchaus denkbar, daß die deutsche Einigung sich vollzieht, bevor die Organe die endgültigen Beschlüsse fassen konnten. Für diesen Fall schlägt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ein Beschlußfassungsverfahren vor, mit dem die Kommission ermächtigt werden soll, *vorläufige Maßnahmen* zu treffen. Damit kann verhindert werden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und der notwendigen technischen Anpassungen ein Rechtsvakuum entsteht. Die Modalitäten der beiden Rechtsakte sind in Kapitel IV (Anpassung des abgeleiteten Rechts) enthalten.

Die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik: Wichtigste Merkmale und mögliche Auswirkungen der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion

1. Überblick über die wichtigsten Merkmale der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

1.1. Bevölkerung

Die Deutsche Demokratische Republik zählte Ende 1988 16,6 Millionen Einwohner, von denen in der Zwischenzeit jedoch 600 000 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sind. Trotz der im Durchschnitt eher geringen Bevölkerungsdichte ist ein recht hoher Konzentrationsgrad zu verzeichnen: Über 50 % der Bevölkerung leben in Ostberlin und in den Großstädten im Süden des Landes (Halle, Leipzig, Dresden und Chemnitz), von denen einige in der Nähe der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.

Wie die Alterspyramide zeigt, ist der Anteil der Einwohner unter 18 Jahren mit 24 % höher als in der Bundesrepublik Deutschland (19 %), während der Anteil aller übrigen Altersgruppen etwas niedriger liegt; dies gilt insbesondere für die Altersgruppe der über 60jährigen (18 % Deutsche Demokratische Republik, 23 % Bundesrepublik Deutschland). Gleichwohl ist auch in der Deutschen Demokratischen Republik die Zahl der älteren Menschen im Vergleich zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Ansteigen begriffen. Durch die Tatsache, daß vor allem jüngere Menschen abgewandert sind, wird dieses Problem noch verschärft.

Die Erwerbsquote ist an internationalen Maßstäben gemessen äußerst hoch (nahezu 90 % der Erwerbsbevölkerung gegenüber 60 % in der Bundesrepublik), was größtenteils auf eine weit höhere Erwerbsquote der Frauen zurückzuführen ist. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt bei nahezu 9 Millionen (55 % der Bevölkerung) gegenüber 26 Millionen (41 % der Bevölkerung) in der Bundesrepublik Deutschland.

Verhältnismäßig hoch ist auch die berufliche Qualifikation: $\frac{3}{4}$ der Arbeitskräfte haben eine Berufsausbildung erhalten. Soweit die Ausbildung jedoch von ideologischen Einflüssen geprägt war (insbesondere

in den akademischen Berufen — Wirtschaftswissenschaftler, Juristen, Verwaltungskräfte), ist mit Engpässen zu rechnen. Die Ingenieure dürften den neuen Anforderungen in der Regel gewachsen sein. Bei Facharbeitern werden größere Anpassungen an die moderne westliche Technologie notwendig sein. Eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die westliche Marktwirtschaft wird außerdem die Wiederbelebung von Unternehmertum und marktorientierten Managementmethoden in der Deutschen Demokratischen Republik sein.

Die Deutsche Demokratische Republik hat von allen osteuropäischen Ländern den höchsten Lebensstandard. Vergleiche mit westlichen Ländern sind mit Unsicherheiten behaftet, doch dürfte das Pro-Kopf-Einkommen in der Deutschen Demokratischen Republik höher als in Irland, Griechenland und Portugal, jedoch niedriger als in Spanien liegen.

1.2. Überblick über die Industrie nach Sektoren

Die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist stark von einer Politik beeinflusst worden, die bestrebt war, so wenig wie möglich von Vorleistungen der westlichen Länder abhängig zu sein, zum Teil wegen der ständigen Devisenknappheit. Sie ist daher wenig spezialisiert. Im Vergleich zu den westlichen Industrieländern hat sich die Struktur der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten Jahrzehnten nur wenig verändert. Die Industrie ist mit Abstand der wichtigste Sektor, während in den EG-Ländern der Dienstleistungsbereich an erster Stelle kommt.

Im allgemeinen wird angenommen, daß die Arbeitsproduktivität der Deutschen Demokratischen Republik um etwa ein Drittel unter dem Stand der Bundesrepublik liegt, doch hängt dies von dem jeweiligen Sektor ab. Für diese Produktivitätslücke werden drei Hauptfaktoren verantwortlich gemacht: Organisation (bürokratische Zentralplanung), Motivation (Mangel an Anreizen) und Technologie (veralteter Kapitalstock). In den 80er Jahren hat sich der letztgenannte Faktor besonders verschärft, da die Investitionsquote im Verhältnis zum Volkseinkommen beträchtlich gesunken ist. Überdies haben die Verflechtung mit dem statischen RGW-Handel und die nur marginale Verflechtung mit der Weltwirtschaft zu der offenkundigen Ineffizienz der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen.

Die *Energieerzeugung* beruht hauptsächlich auf der Braunkohle als dem einzigen in der Deutschen

Demokratischen Republik verfügbaren Rohstoffvorkommen. Mit einer Produktion von 310 Mio t (25 % der Weltproduktion) ist die Deutsche Demokratische Republik der mit Abstand größte Braunkohleerzeuger der Welt. Gegenwärtig werden 85 % des Stroms aus Braunkohle gewonnen. Braunkohle ist auch der wichtigste Brennstoff der privaten Haushalte. Infolgedessen entfallen über zwei Drittel des Primärenergieverbrauchs auf Braunkohle. Die Kernenergie liefert zur Zeit etwa 10 % der Stromerzeugung, doch gilt der Sicherheitsstandard als nicht tragbar.

Der Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist in der Deutschen Demokratischen Republik, an internationalen Maßstäben gemessen, sehr hoch (15 % mehr als in der Bundesrepublik Deutschland). Die Hauptgründe hierfür sind der hohe Energieeinsatz in der Industrie, der geringe Wirkungsgrad der Kraftwerke, die im allgemeinen unrealistischen Energiepreise und die unzureichende Wärmeisolierung.

Die Deutsche Demokratische Republik hat nach dem Krieg ihre eigenen *Stahlproduktionskapazitäten* hauptsächlich auf der Grundlage von Schrott aufgebaut. Die Produktionskosten sind recht hoch, da vorwiegend das Siemens-Martin-Verfahren angewandt wird; dieses Verfahren wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1982 vollständig aufgegeben. Hochwertige Stähle können nicht produziert werden. Die Arbeitsproduktivität in der Stahlindustrie liegt unter 50 % des Niveaus der Bundesrepublik Deutschland.

Die *chemische Industrie* der Deutschen Demokratischen Republik basiert weitgehend auf der aus der Vorkriegszeit stammenden Kohlechemie. Die Kunststoffindustrie ist weit hinter dem westlichen Standard zurückgeblieben. Die Produktion in diesem stark wachsenden Sektor macht nur 10 % der Produktion der Bundesrepublik Deutschland aus, ganz abgesehen von qualitativen Aspekten. Bei Düngemitteln — im allgemeinen ertragsschwache Produkte — ist die Deutsche Demokratische Republik ein wichtiger Nettolieferant auf dem Weltmarkt. Eine Modernisierung der bestehenden Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsstellung auf dem Weltmarkt stößt auf ernste Umweltprobleme.

Die statistischen Angaben über den Sektor *Maschinen- und Fahrzeugbau* — zweitwichtigster Sektor nach der chemischen Industrie — sind kaum mit denen der westlichen Länder vergleichbar, weil hier vor allem qualitative Aspekte eine Rolle spielen. In diesem Sektor sind nahezu 1 Million Menschen beschäftigt. Die Werkzeugmaschinenindustrie ist im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland relativ unbedeutend, doch hat es den Anschein, daß sie auf

dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein könnte. Der Maschinenbau leidet sehr unter dem Mangel an elektronischen Steuerungen (COCOM-Liste), die hier eine immer wichtigere Rolle spielen (Industrieroboter). Gleichwohl machen die Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in diesem Sektor 30 % aller RGW-Ausfuhren in westliche Länder aus. Während die Automobilindustrie in den westlichen Ländern eine Schlüsselstellung einnimmt, ist sie in der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik nur von geringer Bedeutung. Symptomatisch für die geringe Effizienz des Fahrzeugbaus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Tatsache, daß Lastkraftwagen sogar kaum in östliche Länder ausgeführt werden können.

In die *Mikroelektronik* wurde außerordentlich viel investiert, um in den Ostblockländern eine Monopolstellung aufzubauen. Gleichwohl dürfte dieser Industriezweig dem Wettbewerb mit den westlichen Ländern nicht gewachsen sein. Die Entwicklungsaussichten für die wachsende Produktion von Software sind weit günstiger, weil hochqualifizierte Programmierer zur Verfügung stehen. In den traditionellen Industriezweigen Feinmechanik und Optik ist die Industrie der Deutschen Demokratischen Republik für den internationalen Wettbewerb relativ gut gerüstet.

Im *Baugewerbe*, das hauptsächlich auf den Bau großer Wohneinheiten ausgerichtet ist, sind 6,6 % der Erwerbsbevölkerung beschäftigt. Trotz der recht weit entwickelten Fertigbautechnik ist sehr zu bezweifeln, ob große Wohnblöcke auf eine entsprechende Nachfrage stoßen werden. Die Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes und der Bau kleinerer Wohneinheiten werden jedoch mehr Bauhandwerker erfordern. Obgleich die Nachfrage sicherlich wachsen wird, muß daher die Bauwirtschaft umstrukturiert werden.

Die *Textilerzeugung* (6 % der Gesamtproduktion der Deutschen Demokratischen Republik) ist hauptsächlich auf Massenartikel ausgerichtet. Dies führt zu einem scharfen Wettbewerb mit den Entwicklungsländern auf Drittmärkten. Mangels Kapital können diese Unternehmen keine automatischen und flexiblen Fertigungslinien einrichten. Ein großer Teil des Kapitalstocks stammt noch aus der Vorkriegszeit.

Die Hauptprobleme der *Nahrungsmittelindustrie* (15 % der Gesamtproduktion der Deutschen Demokratischen Republik) sind der Mangel an Vielfalt und die niedrige Qualität. Hochwertige Produkte werden nicht angeboten, da man autark sein und Importe vermeiden wollte. Die Produktivität ist in diesem Sektor besonders niedrig.

Die *Landwirtschaft* trägt zu etwa 10 % zum BIP bei (Beschäftigung 10,8 %). Angesichts der erheblichen Preisverzerrungen ist diese Zahl jedoch nicht sehr zuverlässig. Rund 95 % der Landwirtschaft sind sozialisiert. Das Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bevölkerung ist doppelt so groß wie in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwohl erreicht die Arbeitsproduktivität (je Beschäftigtem) weniger als 50 % des Niveaus in der Bundesrepublik Deutschland, was hauptsächlich eine Folge der kürzeren Arbeitszeit ist. Die Bodenproduktivität ist weit höher und erreicht etwa 75 % des Niveaus in der Bundesrepublik Deutschland.

Vor den jüngsten Wirtschaftsreformen waren nur 458 000 Personen (5,3 % der gesamten Erwerbsbevölkerung) im *Privatsektor* beschäftigt. Dieser Sektor erwirtschaftete 3,6 % des Nettosozialprodukts (ohne Dienstleistungen). Die Privatwirtschaft konzentriert sich auf das Handwerk, d. h. Reparaturleistungen, Handel und Bau.

Die Deutsche Demokratische Republik hat das zweigliedrige *Bankensystem* eingeführt. Gleichwohl wird es auch in Zukunft eine gewisse Spezialisierung geben, vor allem wegen der früheren Erfahrungen und der historisch gewachsenen Bindungen. Innerhalb des Bankensektors erfolgt die Vergabe von Industrielkrediten größtenteils über die Kreditbank. Sie beschafft sich ihre Mittel überwiegend bei den Sparkassen, bei denen sich gegenwärtig etwa 80 % aller Spareinlagen befinden. Ohne gewisse Sicherheiten für Kredite an die Industrie (beispielsweise über die Treuhandanstalt) müßte die Kreditbank wahrscheinlich Konkurs anmelden, da viele Unternehmen nach der Privatisierung nicht in der Lage sein werden, ihre Schulden in DM zu bedienen. Ein weiteres Problem für das Geschäftsbankensystem besteht in der dünnen Kapitaldecke: Anscheinend beträgt die Eigenkapitalquote der Sparkassen im gegenwärtigen Zeitpunkt nur etwa 1 % der gesamten Aktiva.

Ein großes Problem für die Sparkassen besteht darin, daß 95 % ihres Personals keine abgeschlossene höhere Schulbildung vorweisen können; ihre einzige Aufgabe hat ja bisher darin bestanden, Spareinlagen zu verwalten. Die Sparkassen werden für die Vergabe von Krediten auf kommerzieller Basis daher anfangs nicht ausreichend gerüstet sein.

1.3. Handelsstruktur

Da in erster Linie Autarkie angestrebt wurde, ist die Deutsche Demokratische Republik für ein Land ihrer Größe nur schwach mit dem Welthandelssystem ver-

flochten. Zwar liegen praktisch keine verlässlichen statistischen Angaben vor, doch wird die Ausführquote der Deutschen Demokratischen Republik auf etwa 25 % des BIP geschätzt. Dies würde für ein Land dieser Größe eine vergleichsweise geringe Beteiligung an der internationalen Arbeitsteilung bedeuten (so liegt beispielsweise die Exportquote der Niederlande mit einer annähernd gleich großen Bevölkerung bei 55 bis 60 % des BIP). Gegenwärtig werden etwa zwei Drittel des Handels der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen RGW-Ländern abgewickelt, namentlich mit der Sowjetunion (rund 37 % des Gesamthandels). Die Arbeitsteilung im RGW war allerdings weitgehend von wirtschaftsfremden Überlegungen bestimmt. Da der Handel mit den Entwicklungsländern nur eine geringe Rolle spielt, wird der größte Teil des restlichen Handels mit den westlichen Industrieländern abgewickelt (davon ein Drittel mit der Bundesrepublik Deutschland).

Bei dem Produktprofil des Handels der Deutschen Demokratischen Republik empfiehlt sich eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bestimmungsländern. Die Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in die übrigen RGW-Länder (insbesondere in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) bestehen weitgehend aus Maschinen und Ausrüstungen (zwei Drittel der Ausfuhren), während bei den Einfuhren der Anteil der Energieprodukte und Rohstoffe besonders hoch ist. Diese komplementäre Handelsstruktur bietet einen relativ geringen Wohlstandszuwachs, wie er typischerweise mit substituierbarem Handel verbunden ist. Normalerweise findet sich eine solche Handelsstruktur in den Beziehungen zwischen (hochindustrialisierten) Kernländern und (weit weniger industrialisierten) peripheren Zonen. Die Ausfuhren in westliche Industrieländer zeigen eine sehr unterentwickelte Struktur, mit einer gewissen Dominanz einfacher Verbrauchsgüter. Investitionsgüter werden dagegen in weit geringerem Maße in westliche Länder exportiert.

Eine Analyse der Handelsströme der Deutschen Demokratischen Republik mit der Gemeinschaft zeigt, daß die Deutsche Demokratische Republik Nettoexporteur von energie- und arbeitsintensiven Produkten ist (deren Produktion auch hohe Umweltbelastungen verursacht), aber Netto-Importeur von Erzeugnissen mit einem hohen Gehalt an Rohstoffen, FuE und Technologie. Berücksichtigt man, daß die Deutsche Demokratische Republik nur über wenige fossile Brennstoffvorkommen, mit Ausnahme von Braunkohle, verfügt, und zieht man zudem die angeblich hohe Qualifikation der Arbeitskräfte in der Deutschen Demokratischen Republik in Betracht, so ist es unwahrscheinlich, daß diese Handelsstruktur

den komparativen Vorteilen der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

Insgesamt fällt auf, daß im Handel der Deutschen Demokratischen Republik nach wie vor branchenfremde Handelsbeziehungen dominieren (d. h. Einfuhren und Ausfuhren gehören zu verschiedenen Produktgruppen), während die EG-Länder durch einen hohen Grad an brancheninternen Handelsbeziehungen gekennzeichnet sind.

1.4. Infrastruktur und Umwelt

Infrastruktur- und Umweltprobleme könnten sich als große Hindernisse für Privatinvestitionen in der Deutschen Demokratischen Republik erweisen. Wichtigstes Verkehrsmittel ist die Eisenbahn. Obgleich das Streckennetz nur halb so lang ist wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Transportleistung etwa gleich groß. Rund ein Drittel des gesamten Eisenbahnverkehrs entfällt auf den Transport von Braunkohle. Die Vorzugsstellung der Eisenbahn hat ihren Grund nicht in Überlegungen, die mit dem Umweltschutz oder der wirtschaftlichen Effizienz zusammenhängen, sondern in der Notwendigkeit, Rohöl zu sparen. Der Reparatur- und Modernisierungsbedarf auf dem vorhandenen Streckennetz ist äußerst groß.

Das Straßennetz ist im europäischen Vergleich zwar relativ dicht, der Zustand der Straßen liegt jedoch weit unter dem Standard der Bundesrepublik Deutschland. Daher fließt der Verkehr sehr langsam, nicht zuletzt wegen der zahlreichen schienengleichen Bahnübergänge. In Zukunft wird es jedoch mehr Engpässe geben, da — bedingt durch den stärkeren Reiseverkehr aus dem Westen und die erwartete zahlenmäßige Zunahme der PKWs je Einwohner — mit einer Zunahme des Individualverkehrs zu rechnen ist. Im innerstädtischen Verkehr ist die Straßenbahn das wichtigste öffentliche Verkehrsmittel.

Außer in Ostberlin sind die Telekommunikationssysteme in einem sehr schlechten Zustand. Das Fernsprechesystem ist trotz der äußerst geringen Zahl von Anschlüssen oft überlastet. Wenn das Telekommunikationssystem modernisiert werden soll, muß es wahrscheinlich vollständig erneuert werden. Dies bietet jedoch auch die Chance zur Einführung der modernsten Technologie in diesem Bereich. Die Effizienz eines neuen Systems könnte durch Privatkapital verstärkt werden.

Auch in den anderen lebenswichtigen Infrastrukturbereichen ist der Investitionsbedarf sehr groß. Ganz

besonders gilt dies für das Abwassersystem, da nur 50 % der Haushalte an Kläranlagen angeschlossen sind. Obwohl die Deutsche Demokratische Republik nur halb so groß ist wie die Bundesrepublik Deutschland (25 % der Bevölkerung), ist die Schwefeldioxid-Emission mehr als doppelt so hoch. Die Flüsse sind in sehr hohem Maße verschmutzt, und die Trinkwasserversorgung ist problematisch. Auch die Wälder sind ernsthaft geschädigt; namentlich im Süden des Landes ist die Entwaldung schon weit vorangeschritten.

2. Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion — Hauptpunkte des Staatsvertrags und flankierende Maßnahmen

2.1. Wirtschaftsunion

Die Deutsche Demokratische Republik hat die grundlegenden marktwirtschaftlichen Regelungen eingeführt: Vertragsfreiheit, freie Preisbildung, Tarifautonomie, Privateigentum.

Die Bedingungen für den innerdeutschen Handel mit Waren deutschen Ursprungs sind normalisiert und dem interregionalen Handel gleichgestellt worden. Die Grenz- und Zollkontrollen für Waren deutschen Ursprungs sind weggefallen. Bei Ausfuhren nach anderen Teilen Deutschlands bedarf es keiner besonderen MwSt.-Verfahren. Waren, die keine deutschen Ursprungswaren sind, werden als normale Einfuhren behandelt.

Im Agrarhandel mit der Bundesrepublik Deutschland wurden besondere Mengenregelungen eingeführt, deren Erfolg allerdings begrenzt war. Gleichwohl führt die Deutsche Demokratische Republik nunmehr die EG-Vorschriften ein, die auch das jeweilige Erzeugerpreissystem umfassen.

Die Strukturanpassungen bei den Unternehmen können während einer Übergangszeit von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik finanziell unterstützt werden. Diese Hilfen sind jedoch von der Haushaltslage der Deutschen Demokratischen Republik und von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

2.2. Währungsunion

Hauptpunkte des die Währungsunion betreffenden Teils des Staatsvertrags sind der Umstellungskurs, die

Behandlung der Unternehmensschulden und Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Finanzen.

Seit dem 1. Juli 1990 ist die Deutsche Mark einzige Währung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Souveränität im Bereich der Geldpolitik geht auf die Deutsche Bundesbank über. Die geltenden Bestimmungen über die Bankenaufsicht gelangen ebenfalls in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung. Löhne und Renten werden im Verhältnis 1:1 umgestellt; dabei werden die Beträge vom 1. Mai 1990 zugrunde gelegt. In der Regel werden Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis 2:1 umgestellt. Jedoch können Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1:1 folgende Beträge (Bargeld und Bankguthaben) umtauschen: Kinder (0 bis 14 Jahre) 2 000 DM; Erwachsene (15 bis 60 Jahre) 4 000 DM; ältere Personen (über 60 Jahre) 6 000 DM. Darüber hinausgehende Bargeldbeträge und Bankguthaben werden — mit einigen makroökonomisch unbedeutenderen Ausnahmen — im Verhältnis 2:1 umgestellt.

2.3. Staatshaushalt und Finanzen

Die Bestimmungen über die Staatshaushalte sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Deutschen Demokratischen Republik betreffen: 1. Transferzahlungen der Bundesrepublik an die Deutsche Demokratische Republik, 2. Haushalts- und Kreditaufnahmenvorschriften für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, 3. die Behandlung der öffentlichen Verschuldung nach der deutschen Einigung und 4. die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Haushalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Finanzzuweisungen werden insbesondere als Anschubfinanzierung für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt, um den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik auszugleichen.

Im Zusammenhang mit den Haushaltsverfahren hat die Deutsche Demokratische Republik das westdeutsche Steuersystem generell übernommen. Für die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik — mit Ausnahme des Sozialhaushalts — gelten strenge Regeln über die Kreditaufnahme. Eine Überschreitung des Haushaltsrahmens bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzministers.

Die zum Zeitpunkt der Vereinigung aufgelaufene Verschuldung wird auf die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Damit wird der Bundes-

haushalt von einer zusätzlichen Verschuldung im Zusammenhang mit der deutschen Einigung entlastet.

Zur Finanzierung der Einnahmen hat die Deutsche Demokratische Republik das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland eingeführt; zur Begrenzung der Ausgaben sind die Zuschüsse für private Haushalte, Industrieerzeugnisse, öffentliche Verkehrsmittel, den Energieverbrauch der privaten Haushalte und Subventionen im Wohnungswesen neu zu ordnen oder abzubauen. Im Agrarsektor sind die Regelungen der GAP eingeführt worden. Bei der Festsetzung der Gehälter im öffentlichen Dienst ist den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

2.4. Sozialunion

Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wird durch Selbstverwaltungskörperschaften unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt. Diese Versicherungssysteme werden vor allem durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (jeweils 50 %) finanziert. Die Deutsche Demokratische Republik hat ein System der Arbeitslosenversicherung nach dem Modell des bundesdeutschen Systems eingeführt. Ebenso ist ein Krankenversicherungssystem eingeführt worden. Im Krankheitsfall wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Rentner haben Krankenversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Renten werden auf ein Niveau festgesetzt, das 70 % des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (nach 45 Versicherungsjahren) beträgt. Erfolgt keine Anhebung der Rente, so wird eine Rente in Deutschen Mark gezahlt, die der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt. Sobald in einer Übergangszeit die Beiträge zu den Renten- und Arbeitslosenversicherungen die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland eine vorübergehende Anschubfinanzierung.

Die bundesdeutsche Arbeitsrechtsordnung ist, abgesehen von Änderungen in einigen wichtigen Punkten, ebenfalls übernommen worden, namentlich das Arbeitsförderungsgesetz. Danach können Arbeitslose als Kurzarbeiter, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, eingestuft werden. Infolgedessen wird die

Arbeitslosenziffer nicht so rasch steigen, wie vorausgesagt worden ist.

2.5. Flankierende Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesfinanzminister und die Bundesländer haben die Schaffung eines Fonds Deutsche Einheit vereinbart, aus dem der Deutschen Demokratischen Republik Finanzhilfen gewährt werden sollen. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich auf 115 Mrd DM, die sich wie folgt über die kommenden 4 1/2 Jahre verteilen:

Mrd DM

1990	1991	1992	1993	1994
22	35	28	20	10

20 Mrd DM sollen durch Ausgabenkürzungen im Staatshaushalt, 95 Mrd DM auf dem Kapitalmarkt durch Emission von Schuldverschreibungen aufgebracht werden. Die Verbindlichkeiten werden zu gleichen Teilen auf Bund und Länder aufgeteilt.

Die Fondsmittel sind dazu bestimmt, den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik auszugleichen, während die Finanzhilfen zur Einführung eines Sozialversicherungssystems westdeutscher Prägung direkt aus dem Staatshaushalt finanziert werden sollen.

Im Bereich des Handels wird die Bundesregierung für Wareneinfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus der Deutschen Demokratischen Republik während der Interimsphase Beihilfen gewähren. Die bundesdeutschen Firmen dürfen von den Fakturapreisen der aus der Deutschen Demokratischen Republik importierten Inputs — zusätzlich zum normalen MwSt.-Satz (14 % oder 7 %) — 11 % bzw. 5,5 % abziehen.

2.6. Flankierende Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Förderung neuer Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik werden zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 30. Juni 1991 Investitionszulagen in Höhe von 12 % für Neuinvestitionen bei Ausrüstungsgütern gewährt. In den darauffolgenden 12 Monaten verringert sich die Investitionszulage auf

8%. Sonderregelungen zugunsten der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere Abschreibungsbeträge, Steuervergünstigungen für wiederangelegte Erträge, befristete Steuerbefreiung für neue Unternehmen) sind angekündigt worden.

Verschiedene Sektoren in der Deutschen Demokratischen Republik können nach wie vor Subventionen erhalten, insbesondere der Energiesektor, der Verkehrssektor und der Wohnungsbau. Der Gesamtbetrag dieser Hilfen wird für das zweite Halbjahr 1990 auf mehr als 12 Mrd DM veranschlagt.

3. Makroökonomische Auswirkungen auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft

Die wirtschaftliche Vereinigung Deutschlands wird einen positiven Wachstumseffekt auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auslösen (rund 1% des BIP). Hauptursache hierfür sind die Verlagerung der Binnennachfrage der Deutschen Demokratischen Republik auf Einfuhren aus westlichen Ländern und die Finanzpolitik, die im gesamten deutschen öffentlichen Sektor betrieben wird. Alle EG-Länder werden am Einfuhrsog der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilhaben, da der Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland hoch ist und alle EG-Länder die Möglichkeit haben, sich einen ähnlichen Marktanteil wie in anderen EG-Ländern zu sichern. Der Leistungsbilanzüberschuß der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zusammengenommen könnte daher beträchtlich schrumpfen, während sich der Leistungsbilanzsaldo in den anderen EG-Ländern verbessert. Hierdurch wird sich die Konvergenz bei den Außenbeiträgen der Gemeinschaftsländer verstärken.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland stand in letzter Zeit unter dem Einfluß des starken Zustroms von Aus- und Übersiedlern aus der Deutschen Demokratischen Republik und osteuropäischen Ländern. Durch die Eingliederung dieser Arbeitskräfte in die Erwerbsbevölkerung kann es zu neuartigen Arbeitsstrukturen kommen. Trotz der offenkundigen Unterbringungsschwierigkeiten dürfte der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in der Bundesrepublik Deutschland

auch weiterhin Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anziehen. Unter diesen Umständen dürften Kurzzeit-Arbeitsverhältnisse (saisonal oder in der Ferienzeit) für Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik attraktiv sein. Das gleiche gilt für die Beschäftigung als Grenzgänger, da sie dann hohe Löhne (in der Bundesrepublik Deutschland) mit niedrigen Mieten (in der Deutschen Demokratischen Republik) verbinden können. Langfristig dürften sich die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland als positiv erweisen, da sich die regionale und sektorale Arbeitskräftemobilität deutlich verbessert und die Lohnkosten unter Druck geraten.

Alles in allem wird sich die makroökonomische Gesamtwirkung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auf die bundesdeutsche Wirtschaft durch die Kapitalmobilität, die einheitliche Währung und die Arbeitskräftemobilität verstärken; letztere dürfte in absehbarer Zukunft wahrscheinlich größer sein als in allen anderen Ländern der Gemeinschaft. Daher dürfte es zunehmend schwieriger werden, die wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten getrennt zu betrachten. Insbesondere werden die makroökonomischen Ergebnisse innerhalb der deutschen Währungsunion im gesamtdeutschen Zusammenhang gesehen werden müssen. In einer Reihe von Punkten ist klar, wie die makroökonomische Politik in der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wahrscheinlich aussehen wird:

- Die Finanzpolitik wird insgesamt weniger restriktiv sein. Da die Glaubwürdigkeit der deutschen Finanzpolitik hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die künftige Entwicklung der öffentlichen Haushalte im Griff zu behalten, erhalten bleiben soll, wird diese finanzpolitische Lockerung nur die üblichen nachfragesteigernden Folgen haben.
- Für Deutschland insgesamt wird die Nachfrage eine Zeitlang stärker zunehmen als das Angebot. Später wird sich dann die Entwicklung auf der Angebotsseite beschleunigen.
- Kurz gesagt, dürfte die deutsche Wirtschaft (Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik) nacheinander mehrere Phasen der Übernachfrage erleben. Diese Probleme können durch Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der ausländischen Liefermöglichkeiten abgemildert werden. Der Markt der Deutschen Demokratischen Republik sollte allen EG-Ländern offenstehen, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Einfuhr nach Deutschland zu fördern und damit die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern. Trotz allem wird die zu erwartende Entwicklung von Ange-

bot und Nachfrage Probleme für die monetäre Politik aufwerfen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung von Preisstabilität.

Auf die anderen europäischen Länder wird die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion signifikante positive makroökonomische Auswirkungen haben: das schwankende Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage innerhalb der Union wird die Handelsströme und die Ersparnis in den Partnerländern beeinflussen. Durch die starke Verringerung des Leistungsbilanzüberschusses des vereinten Deutschlands wird die Nachfrage in der gesamten Gemeinschaft stimuliert. Hierdurch könnte sich das BIP im EG-Durchschnitt in den ersten zwei Jahren um einen halben Prozentpunkt erhöhen.

Längerfristig dürften die Nutzeffekte, die vom einheitlichen Binnenmarkt zu erwarten sind, verstärkt werden. In dem Maße, wie die osteuropäischen Länder in ihrer Entwicklung zur Marktwirtschaft vorankommen, können auch die Vorteile einer stärkeren Arbeitsteilung innerhalb Europas weiter zunehmen. Wegen der relativ starken Verflechtung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit den östlichen Volkswirtschaften kann die Deutsche Demokratische Republik als Brücke zwischen der Gemeinschaft und Osteuropa fungieren.

Allerdings wurden auch Besorgnisse geäußert, die rasche Wirtschaftsentwicklung in der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion könnte den Aufholprozeß in anderen, relativ armen Gemeinschaftsländern, insbesondere Spanien, Portugal und Irland, dadurch beeinträchtigen, daß dort entsprechend weniger Investitionen vorgenommen werden. Es ist jedoch so, daß Investitionen in diesen Ländern hauptsächlich wegen der erwarteten hohen realen Rendite getätigt werden. Durch die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wird sich dies im allgemeinen nicht ändern, und die finanziellen Zwänge sollten angesichts der zunehmenden Integration der Weltfinanzmärkte nicht überbetont werden.

Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Gemeinschaft wird des weiteren auch einige Fragen in bezug auf Außenhandel und Marktzugang aufwerfen. Probleme bestehen im allgemeinen nur bei den Erzeugnissen, bei denen die osteuropäischen Länder international sehr wettbewerbsfähig sind und deren Zugang zum EG-Markt beschränkt ist, während der Zugang zum DDR-Markt bisher keiner Kontingentierung und keinen Zöllen unterlag. Bei anderen Erzeugnissen, für die Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen gelten, ist zweifelhaft, ob überhaupt auch weiterhin eine Nach-

frage nach Waren der Deutschen Demokratischen Republik bestehen wird. Auch bei nicht dem EG-Standard entsprechenden Erzeugnissen aus osteuropäischen Ländern wird die Nachfrage aus der Deutschen Demokratischen Republik erheblich schrumpfen. Die Handelsbeziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den osteuropäischen Ländern könnten auf kurze Sicht erheblich zurückgehen, während die EG-Länder über erheblich größere Ausfuhrmöglichkeiten in die Deutsche Demokratische Republik verfügen werden.

4. *Auswirkungen auf die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik*

Die Einführung der DM und die Wirtschafts- und Sozialunion haben in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen bedeutsamen Anpassungsprozeß ausgelöst. Der Anpassungsdruck dürfte stärker als in anderen Ländern sein, die sich von der Planwirtschaft hin zur Marktwirtschaft entwickeln, da die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Schläge der Weltmarktkonkurrenz ausgesetzt ist. Die Folgen hieraus werden jedoch durch erhebliche finanzielle Unterstützung aus der Bundesrepublik Deutschland abgedeckt. Es ist indes wichtig für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, daß sich ihre Wirtschaftsstrukturen und das Verhalten der Wirtschaftsakteure rasch wandeln. Die Einführung marktwirtschaftlicher Regeln wird mittelfristig den Aufholprozeß ermöglichen und die Gefahr einer langandauernden wirtschaftlichen Instabilität gering halten. Kurzfristig kommt es jedoch zu erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf kurze Sicht bringt die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bedeutsame *makroökonomische Konsequenzen* für die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik mit sich. Daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit harter Währung ausgestattet wurden, hat dazu geführt, daß sehr viel mehr Einfuhrgüter gekauft werden. Der Verbrauch wird nicht allein durch höhere Transfers und Auslandsinvestitionen getragen, sondern auch durch das Einkommen der Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik in konvertibler Währung. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit ist nur ein Grund, weshalb die Verbraucher der Deutschen Demokratischen Republik Einfuhrgüter bevorzugen;

die mangelhafte Angebotspalette der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik könnte sich als noch wichtiger herausstellen. Die Modernisierung der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erfordert westliche Technologie. Daher werden sich durch höhere Auslandsinvestitionen und Investitionen existenzfähiger Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik die Einfuhren noch stärker ausweiten.

Die Außenhandelsbedingungen haben sich durch die DM-Einführung grundlegend gewandelt. Dies gilt ganz besonders für den Handel mit den osteuropäischen Ländern. Da sich die Nachfrage der Deutschen Demokratischen Republik auf westliche Erzeugnisse verlagert, werden die besonderen Handelsstrukturen mit den RGW-Ländern wegfallen. Kurzfristig werden sich die RGW-Ausfuhren in die Deutsche Demokratische Republik ähnlich entwickeln wie der Handel mit anderen westlichen Ländern. Die Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in westliche als auch in östliche Länder könnten ganz erheblich schrumpfen. Dies gilt wiederum in ganz besonderem Maße für die Ausfuhren nach Osteuropa, die in harter Währung abgewickelt werden.

Die faktische Verschmelzung des Arbeitsmarktes der Deutschen Demokratischen Republik mit dem der Bundesrepublik Deutschland und damit seine Integration in den der Gemeinschaft wird sich tiefgreifend auf das Lohnniveau der Deutschen Demokratischen Republik auswirken. Der vereinbarte Umstellungskurs von 1:1 könnte mit dem gegebenen Produktivitätsniveau vereinbar sein. Die Preisreform und die neuen indirekten Steuern haben jedoch bereits die Löhne nach oben gedrückt. Auch die Lohndifferenzierung als Leistungsanreiz für bestimmte Segmente der Erwerbsbevölkerung wird zur Anhebung des durchschnittlichen Lohnniveaus beitragen. In dem Maße, wie in der DDR ansässige Arbeitnehmer zwischen einer Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland wählen können, werden auch Grenzgänger-Arbeitsverhältnisse Folgen für das Lohnniveau in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die niedrigeren Mieten in der Deutschen Demokratischen Republik werden im Prinzip keinen lohndämpfenden Effekt ausüben, da die Vorteile hoher Löhne und niedriger Mieten miteinander kombiniert werden können. Die Produktivität neuer Investitionen dürften so hoch sein wie im Westen. Daher dürften die Löhne hier über dem sonst in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Niveau liegen, um dadurch die qualifiziertesten Arbeitskräfte anzuziehen. Hinzu kommt, daß Führungskräfte der höheren und mittleren Ebene teilweise aus der Bun-

desrepublik Deutschland kommen und nach den dortigen Maßstäben und vielleicht sogar mit Zulagen bezahlt werden, so daß das Lohngefälle zwischen den verschiedenen Segmenten der Erwerbsbevölkerung schließlich als unannehmbar hoch erscheinen mag. Ferner werden wohl die Gewerkschaften in beiden Wirtschaftsräumen bestrebt sein, daß sich die Lohn-einkommen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik aneinander angleichen.

Zwei Faktoren könnten jedoch dazu beitragen, das Mißverhältnis zwischen Lohnniveau und Arbeitsproduktivität zu verringern. Zum einen wirkt sich die hohe Arbeitslosigkeit sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik als auch — in dem Maße, wie sich die Arbeitsmarktintegration vollzieht — in der Bundesrepublik Deutschland dämpfend auf die Lohnentwicklung aus. Zum zweiten besteht erheblicher Spielraum, um die Arbeitsproduktivität rasch zu steigern. Durch den Abbau überflüssiger Arbeitskräfte, verbesserte Produktionsabläufe und einen flexibleren Einsatz des Kapitalstocks kann die Produktivität selbst kurzfristig erhöht werden.

Die *Unternehmensinvestitionen* werden künftig mit Blick auf einen integrierten deutschen oder aber auch, in der Perspektive des Binnenmarktes, europäischen Markt vorgenommen. Auch wenn der Nettoinvestitionseffekt wahrscheinlich positiv ausfällt, so ist doch nicht abzusehen, ob Neuinvestitionen in der Deutschen Demokratischen Republik statt in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen oder ob statt dessen bloß die Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden, um von hier aus den Markt der Deutschen Demokratischen Republik zu bedienen. Daher ist es wichtig, in der Deutschen Demokratischen Republik ein im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland positives Investitionsklima zu schaffen, damit Kapital in die Deutsche Demokratische Republik strömt.

Für die *öffentlichen Finanzen* in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Aussichten äußerst unsicher, da die gesamte Ausgaben- und Einnahmenstruktur geändert wird. Einerseits wird die Aufhebung hoher Preissubventionen und der Steuern auf Konsumgüter per Saldo zu höheren Einnahmen führen, doch wird es andererseits zumindest für eine gewisse Zeit nicht zu vermeiden sein, daß durch die Abschaffung der Produktionsabgaben bei gleichzeitiger Einführung eines neuen Steuersystems ein substantielles Defizit entsteht.

Angesichts dieser kurzfristigen Probleme kommt es darauf an, so bald wie möglich ein positives Klima

für Neuinvestitionen zu schaffen. Hierzu könnte beispielsweise ein Regionalentwicklungsprogramm für die Deutsche Demokratische Republik zur Förderung von Investitionen, Unternehmensgründungen und einer größeren Arbeitsmarktflexibilität beitragen. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik gestärkt wird. Infrastrukturinvestitionen sind eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Strategie, doch wirkt sich das ganze Subventionsgeflecht in der Bundesrepublik Deutschland im Grunde zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik aus. In regionaler Hinsicht ungünstige Entwicklungen, die sich zeitweise auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vollziehen dürften, werden eine allgemeine Überprüfung der Regionalpolitiken erfordern. Die Neubelebung des privaten Unternehmertums und eine rasche Privatisierung der bestehenden Unternehmen schließlich sind Voraussetzungen dafür, daß die Produktionsfaktoren effizienter eingesetzt werden und der Aufholprozeß der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gelingen kann.

Interimsphase der Anpassung

1. Staatsvertrag — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1990 über „Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung — Auswirkungen des Staatsvertrags“⁽¹⁾ dargelegt hat. Das Europäische Parlament ist in seiner Entschließung vom 12. Juli 1990 über die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft⁽²⁾ zur gleichen Schlußfolgerung gelangt.

Diese Vereinbarkeit beruht zum einen auf der Tatsache, daß das Gemeinschaftsrecht der besonderen Situation Deutschlands Rechnung trägt, und zum anderen auf der erklärten Zielsetzung des Staatsvertrags, Rechtsordnung und Politik der Deutschen Demokratischen Republik schrittweise an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen, um so dessen vollständige Anwendung nach Herstellung der deutschen Einheit zu gewährleisten. Auf diese Zielsetzung wird in der Präambel sowie in einer Reihe von Bestim-

mungen des Staatsvertrags Bezug genommen. Konkret kommt sie insbesondere in der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen und Unternehmen der Gemeinschaft zum Ausdruck, die bei der Anwendung des Staatsvertrags in allen der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegenden Bereichen gewährleistet wird⁽³⁾.

2. Staatsvertrag — Auswirkungen im Vorfeld der Integration

Mit Abschluß des Staatsvertrags hat sich die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, als flankierende Maßnahmen zur Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion umfangreiche Rechtsreformen durchzuführen, die sich noch vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nachhaltig auf die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft auswirken werden. Die Kommission hat die Konsequenzen dieser Reformen in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1990⁽⁴⁾ im einzelnen analysiert.

In diesem Zusammenhang ist in erster Linie festzustellen, daß die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 den Gemeinschaftswaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit freien Zugang zu ihrem Staatsgebiet gewährt. Der Handel über die Außengrenzen der Deutschen Demokratischen Republik mit Drittländern wird hinsichtlich aller Waren mit Ausnahme des Landwirtschaftsbereichs nach den gleichen Regeln und Zollverfahren behandelt wie der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittländern, vorbehaltlich der Einhaltung von Verpflichtungen, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus mit Drittländern geschlossenen Abkommen ergeben. Bei Wareneinfuhren in die Deutsche Demokratische Republik, die im Rahmen derartiger Abkommen getätigt werden, arbeitet die Bundesrepublik Deutschland eng mit der Kommission zusammen, um im Einvernehmen mit der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der gemeinsamen

(1) SEK(90) 1138 endg. vom 14.6.1990, Ziff. 8 bis 12.

(2) Dok. [A 3-183/90], Ziff. 12 — Protokoll vom 12.7.1990, 2. Teil, S. 3, Ziff. 12.

(3) Siehe SEK(90) 1138 endg., o. a., Ziff. 11.

(4) Siehe SEK(90) 1138 endg., o. a., Ziff. 16 bis 20.

Handelspolitik für bestimmte Warenbereiche nicht umgangen werden.

Außerdem bringt die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 gemäß ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 des Staatsvertrags auch die zentralen Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gebiet der Marktorganisationen zur Anwendung. Die einschlägigen Maßnahmen im Agrarbereich werden auf S. 90, Punkt 3 dieser Mitteilung im einzelnen dargelegt.

Der Staatsvertrag garantiert ferner die Einführung des Privateigentums sowie der Niederlassungsfreiheit für alle Staatsangehörigen und Unternehmen der Gemeinschaft. Die entsprechenden Bestimmungen werden ergänzt durch Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Anlage IX zum Staatsvertrag, die ausländischen Anlegern den Erwerb der für die tatsächliche Inanspruchnahme des Niederlassungsrechts erforderlichen Grundstücke erleichtern sollen.

Auch das Handelsrecht, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland sind in wesentlichen Zügen von der Deutschen Demokratischen Republik übernommen worden. Dadurch wird es den Anlegern ermöglicht, ihre Aktivitäten in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen von Rechtsformen auszuüben, die mit den Harmonisierungsrichtlinien in Einklang stehen, welche die Gemeinschaft im Bereich des Gesellschaftsrechts zum Schutz von Gesellschaftern und Dritten erlassen hat.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Deutsche Demokratische Republik auch das Bundesgesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkung übernommen hat. Die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik verpflichten sich, dieses rechtliche Instrument unter Berücksichtigung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft einzusetzen.

3. Handelsregelungen

3.1. Die Gemeinschaft hat für entsprechende Rechtsinstrumente gesorgt, die eine rasche Anpassung des gemeinschaftlichen Außenhandelssystems an die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in das Zollsystem der Bundesrepublik Deutschland und in die Rechtsordnung der

Gemeinschaft noch vor der formellen Vereinigung der beiden deutschen Staaten gestatten.

So ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1794/90 des Rates vom 28. Juni 1990 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik⁽¹⁾ vorgesehen, daß für Waren mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt wird, sofern die Kommission feststellt, daß die Deutsche Demokratische Republik für Gemeinschaftswaren ebenfalls freien Zugang gewährt, daß sie ihre Rechtsvorschriften für den Handel mit Drittländern an die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften angleicht und alle erforderlichen Maßnahmen einführt, um zu gewährleisten, daß das Gemeinschaftsrecht nicht umgangen wird.

Die Entscheidung 1796/90/EGKS der Kommission enthält eine entsprechende Regelung für unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse⁽²⁾.

Zur Durchführung dieser beiden Rechtsakte hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 1795/90 vom 29. Juni 1990⁽³⁾ erlassen. Sie hat festgestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik alle geforderten Maßnahmen getroffen hat, so daß nunmehr die Voraussetzungen für den freien Zugang der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zum Markt der Gemeinschaft erfüllt sind, und daraufhin geeignete Durchführungsvorschriften verabschiedet. Diese Verordnung ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Der Handel mit Landwirtschafts- und Fischereierzeugnissen wird entsprechend im Wege der Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates vom 16. Juli 1990⁽⁴⁾ geregelt. Gemäß dieser Verordnung wird für die Erzeugnisse der DDR freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt, sofern die Kommission feststellt, daß die Deutsche Demokratische Republik für Gemeinschaftswaren freien Zugang zu ihrem Markt garantiert und Maßnahmen analog zu denen der Gemeinsamen Landwirtschafts- und Fischereipolitik einführt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2252/90⁽⁵⁾ hat die Kommission festgestellt, daß diese Voraussetzungen

(1) ABl. L 166 vom 29.6.1990, S. 1.

(2) ABl. L 166 vom 29.6.1990, S. 5.

(3) ABl. L 166 vom 29.6.1990, S. 3.

(4) ABl. L 188 vom 20.7.1990, S. 1.

(5) ABl. L 203 vom 31.7.1990.

erfüllt sind, und geeignete Durchführungsvorschriften erlassen. Diese Regelung ist seit dem 1. August 1990 in Kraft.

Seit diesem Datum haben somit sämtliche Waren der Deutschen Demokratischen Republik freien Zugang zum Markt der Gemeinschaft. In der Praxis bedeutet dies, daß seit dem 1. August 1990 eine faktische Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik besteht.

Um zu vermeiden, daß diese Liberalisierung schwerwiegende wirtschaftliche Probleme in dem einen oder anderen Wirtschaftssektor der Mitgliedstaaten nach sich zieht, sind in den vorstehend genannten Gemeinschaftsregelungen entsprechende Schutzklauseln vorgesehen.

3.2. Mit der Errichtung dieser faktischen Zollunion sind die Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel gegenstandslos geworden.

Die Verwirklichung dieser Zollunion ist in erster Linie der tatkräftigen Unterstützung der bundesdeutschen Zollverwaltung sowie der aktiven Mitwirkung der Kommission im Zuge einer effizienten administrativen Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten zu verdanken.

3.3. Mit der Abschaffung der innerdeutschen Grenzkontrollen entsteht an den Außengrenzen der Gemeinschaft keine „Lücke“ in den Handelsregelungen. Die DDR wendet im Handel mit industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern die gleichen Vorschriften an wie die Bundesrepublik Deutschland, nämlich die einschlägigen Vorschriften der Gemeinsamen Handelspolitik.

Die von der Deutschen Demokratischen Republik in Entsprechung zur Bundesrepublik Deutschland praktizierten Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten gelten sowohl für Waren aus Drittländern, die für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind (und somit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zum freien Verkauf abgefertigt werden), als auch für Gemeinschaftswaren, die über die Deutsche Demokratische Republik in Drittländer ausgeführt werden (im Bereich der Zollformalitäten könnte man somit von einer bereits vollzogenen Erweiterung der Gemeinschaftsgrenzen sprechen). In den Gemeinschaftsvorschriften betreffend diese faktische Zollunion mit der Deutschen Demokratischen Republik ist vorgesehen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik zum freien Verkehr zugelassene Industrieimporte im gesamten Gemeinschaftsgebiet frei verkehrsfähig sind.

4. Indirekte Steuern

4.1. Mit dem Staatsvertrag wurden in der Deutschen Demokratischen Republik am 1. Juli 1990 Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern eingeführt, und zwar im Einklang mit der bundesdeutschen Steuergesetzgebung. Dies bedeutet nicht nur gleichlautende Rechtstexte (mit geringfügigen Änderungen), sondern auch identische Steuersätze sowie die Anwendung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Zollregelungen bei der Berechnung und Erhebung der Mehrwertsteuer auf Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik.

Außerdem wurde eine Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde nach bundesdeutschem Vorbild geschaffen und — als logische Folge der deutsch-deutschen Wirtschafts- und Währungsunion — die Steuergrenzen zwischen den Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben (außer für Tabak und Tabakerzeugnisse, die während der Übergangszeit weiterhin noch unterschiedliche Banderolen tragen). Mit der Abschaffung der Steuergrenzen wurde ferner auch die Einführung eines Verrechnungssystems für das indirekte Steuererkommen erforderlich.

Die Deutsche Demokratische Republik hat im Vorfeld der Einigung die Gemeinschaftsvorschriften zur Harmonisierung der indirekten Steuern übernommen, bleibt für die übrigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der indirekten Steuern jedoch weiterhin ein Drittland. Dadurch könnte es in den *Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Mitgliedstaaten* (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), während der Übergangsphase auf diesem Gebiet zu gewissen Differenzen kommen. Bei diesen — insgesamt eher geringfügigen — Differenzen dürfte es in erster Linie um die Anwendung der Grundsätze der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und um die Freibeträge für Reisende gehen.

4.2. Was die 6. *Mehrwertsteuer*richtlinie anbelangt, dürfte es vor allem im Bereich der *Dienstleistungen* (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) zu Unstimmigkeiten kommen.

Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat für in der Deutschen Demokratischen Republik niedergelassene Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, unterliegen (nach Maßgabe der Richtlinie) weder in dem Erbringerstaat noch in der Deutschen Demokratischen Republik der Steuer.

Leistungen, die von der Deutschen Demokratischen Republik für in einem Mitgliedstaat niedergelassene

Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, unterliegen in der Deutschen Demokratischen Republik der Steuer. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie kann jedoch auch der Mitgliedstaat aus wettbewerbs-technischen Gründen Mehrwertsteuer erheben. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wurde daher in Diskussionen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen, die von der Deutschen Demokratischen Republik erhobene Mehrwertsteuer fallweise zurückzuerstatten.

Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen der Mehrwertsteuer. Dienstleistungen von in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft niedergelassenen Reisebüros sind laut Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit.

4.3. Zu den *Freibeträgen für Reisende* ist folgendes zu bemerken: Für Waren, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gekauft und von dort in die Deutsche Demokratische Republik verbracht werden, ist entsprechend der Gemeinschaftsregelung für Staatsangehörige von Drittländern der Steuererlaß vom Ausfuhrmitgliedstaat zu gewähren. Der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat jedoch bei der Einfuhr dieser Waren in die Deutsche Demokratische Republik keine Mehrwertsteuer zu entrichten, sofern der Warenwert 810 DM (innergemeinschaftlicher Höchstbetrag) nicht übersteigt. Anders ausgedrückt wird so den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit eingeräumt, während der Übergangsphase in den Mitgliedstaaten steuerfrei Einkäufe zu tätigen.

Von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in der Deutschen Demokratischen Republik gekaufte und von dort in einen Mitgliedstaat ausgeführte Waren hingegen sind in diesem Mitgliedstaat steuerpflichtig, sofern ihr Wert 45 ECU (Höchstbetrag für Drittländer) übersteigt. In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr von Waren jedoch nur erstattet, wenn deren Wert 810 DM (390 ECU) übersteigt, so daß bei Ausfuhren unter diesem Betrag eine Doppelbesteuerung möglich ist. Um diese zu vermeiden, erstatten die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik die von ihnen erhobene Mehrwertsteuer, sofern der/die Reisende den Nachweis der Besteuerung in seinem/ihrer Mitgliedstaat erbringt.

4.4. Was die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer betrifft, so sind folgende Änderungen des bundesdeutschen Mehrwertsteuergesetzes zu erwähnen, die

größtenteils infolge der Abschaffung der Steuergrenzen erforderlich wurden:

- *Sondervorschriften*: Die auf dem „Berliner Abkommen“ basierenden bisherigen Vorschriften (Besteuerung von Lieferungen in die Deutsche Demokratische Republik ohne Mehrwertsteuerstattung, Mehrwertsteuerermäßigung für Lieferungen der Deutschen Demokratischen Republik an in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Steuerpflichtige) wurden Ende Juni 1990 aufgehoben.

- *Lieferungen an die Deutsche Demokratische Republik*: Diese Lieferungen sind je nach Fall mit den üblichen Steuersätzen von 7 % bzw. 14 % zu belegen.

- *Mehrwertsteuerabzug*: Die von der Deutschen Demokratischen Republik auf Käufe und Einfuhren seitens in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassener Steuerpflichtiger erhobene Mehrwertsteuer ist in der Bundesrepublik Deutschland abzugsfähig. Gleiches gilt umgekehrt auch für die bundesdeutsche Mehrwertsteuer in der Deutschen Demokratischen Republik. Aus diesem Grunde können in der Deutschen Demokratischen Republik niedergelassenen Steuerpflichtigen keine Steuerermäßigungen nach Maßgabe der 8. oder der 13. Mehrwertsteuerrichtlinie mehr gewährt werden.

- *Ort der Erbringung von Dienstleistungen*: Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nunmehr als Ort der Erbringung einer Dienstleistung der Ort, an dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist (in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik). Für die Beförderung von Personen gilt folgendes: Handelt es sich um außerhalb der beiden genannten Hoheitsgebiete niedergelassene Steuerpflichtige, so wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer nur einmal, und zwar beim ersten Grenzübertritt, erhoben, auch wenn sich die Beförderung über ost- und westdeutsches Hoheitsgebiet (oder umgekehrt) erstreckt.

- *Reisebüros*: Bundesdeutsche Reisebüros, die bei der Veranstaltung von Reisen Waren und Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen, sind nunmehr zu besteuern.

- *Freibeträge für Reisende*: Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gelten keine Höchstbeträge mehr.

Während der Übergangsphase bis zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit sind diese Änderungen im Mehrwertsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland rechtlich durch die deutsche Erklärung zu Artikel 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie abgedeckt

und machen keine Rechtshandlung seitens der Gemeinschaft erforderlich.

5. Wettbewerb

5.1. Staatliche Beihilfen

Einerseits sind zur Unterstützung des Anpassungs- und Umstrukturierungsprozesses der ostdeutschen Wirtschaft eindeutig staatliche Beihilfen erforderlich, andererseits dürfen aber die potentiellen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen solcher Beihilfen nicht verkannt werden. Nach Auffassung der Kommission sollten daher die Gemeinschaftsvorschriften für den Bereich der staatlichen Beihilfen von einem möglichst frühen Zeitpunkt an zur Anwendung kommen, um so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den durch die wirtschaftliche Umstellung der Deutschen Demokratischen Republik bedingten Erfordernissen der traditionellen Politiken zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde vereinbarte die Kommission mit den bundesdeutschen Behörden, daß diese sie über alle Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichten sollten. Beinhaltend diese Maßnahmen staatliche Beihilfen oder stellen sie selbst solche dar, so werden sie von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 des EWG-Vertrags geprüft. Eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem die Ausdehnung von Zinszuschüssen im Rahmen des ERP auch auf Aktivitäten in der Deutschen Demokratischen Republik, sind bereits genehmigt worden. Auf diese Weise kann sich die Kommission vergewissern, daß alle einschlägigen Maßnahmen mit den Zielsetzungen der Gemeinschaft in Einklang stehen und keine unvermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen herbeiführen.

Gemäß Artikel 14 des Staatsvertrags haben sich die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über den Inhalt einzelner von der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen zu verständigen, und in Artikel 28 ist die Gewährung von Finanzdarlehen aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich des Haushaltsdefizits in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen. Angesichts der Tatsache, daß die Anwendung dieser beiden Artikel Beihilfemaßnahmen zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik beinhalten, die nur mit Zustimmung der Bundesbehörden durchgeführt werden können und direkt oder indirekt aus dem Bun-

deshaushalt finanziert werden, vertritt die Kommission die Ansicht, daß diese Beihilfen ebenfalls auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags geprüft werden müssen. Die Kommission hat mit den Bundesbehörden Kontakt aufgenommen, damit gemeinsam geeignete praktische Vorkehrungen getroffen werden können, die der Kommission eine Überwachung der von beiden deutschen Staaten gewährten Beihilfen ermöglichen.

5.2. Kartelle/Zusammenschlüsse

Auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind zahlreiche derartige Operationen, insbesondere Kooperationsabkommen und geplante Beteiligungen westdeutscher Unternehmen an ostdeutschen Unternehmen festgestellt worden. Bei einer Reihe dieser Operationen besteht die Gefahr, daß marktbeherrschende Stellungen auf dem deutschen Markt weiter verstärkt oder, aber mißbraucht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnten. Die Kommission sah sich daher veranlaßt, diese Entwicklung von Anfang an aufmerksam zu verfolgen. In einem Fall hat sie förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, die aktiv fortgesetzt werden. Die Kommission wird erforderlichenfalls weitere Verfahren einleiten.

Zur Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Deutschen Demokratischen Republik haben die ostdeutschen Behörden der Kommission unlängst die Zusage gegeben, daß die Deutsche Demokratische Republik bereit wäre, im Bereich der Wettbewerbspolitik so zu verfahren, als ob der Vertrag bereits in Kraft getreten wäre. Überdies würde die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sicherstellen, daß ausländische Unternehmen nicht diskriminiert werden. Ebenso würden spezifische Klagen über wettbewerbswidrige Zusammenschlüsse und Übernahmen im Lichte des erstgenannten Punktes sorgfältig geprüft. Beamte der Kommission werden engen Kontakt zu Beamten der Deutschen Demokratischen Republik halten.

6. Zugang zu den Kreditfazilitäten: Aktion PHARE

6.1. Ausgehend von den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. April 1990 hatte der Rat die Europäische Investitionsbank (EIB) gebeten, der Deutschen Demokratischen Republik für Investi-

tionsvorhaben, die den Kriterien entsprechen, welche üblicherweise bei den aus Eigenmitteln der Bank finanzierten Vorhaben zugrunde gelegt werden, die erforderlichen Kredite zur Verfügung zu stellen. Die EIB hat daraufhin ihre operationellen Tätigkeiten zur Förderung von Investitionsvorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen; so hat sie zunächst eine Reihe wichtiger Vorhaben evaluiert und beschlossen, daß der Deutschen Demokratischen Republik mit sofortiger Wirkung Zugang zu den an verschiedene deutsche, spanische, niederländische und britische Finanzinstitute vergebenen Globaldarlehen gewährt wird.

6.2. Ebenfalls auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates hatte der Rat die Entscheidungen erlassen, durch die der Deutschen Demokratischen Republik Zugang zu den EGKS- und Euratom-Finanzinstrumenten gewährt wird.

Für die Umstrukturierung der *Eisen- und Stahlindustrie* in der Deutschen Demokratischen Republik sind umfangreiche Finanzmittel erforderlich. Es wird erwartet, daß die EGKS-Darlehen in großem Umfang in Anspruch genommen werden.

Bei der Umstellung der *Energiewirtschaft* der Deutschen Demokratischen Republik ist ebenfalls mit einem erheblichen Finanzbedarf zu rechnen.

Es wurden Kontakte aufgenommen, um mit den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Projekte zu ermitteln und den aus diesen Finanzinstrumenten zu deckenden Mittelbedarf festzustellen.

6.3. Im Zusammenhang mit der *PHARE-Aktion* konnte der Rat noch keinen Beschluß über die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe fassen. Gleichwohl hat die Kommission erste Kontakte aufgenommen, um festzustellen, welche Vorhaben kurzfristig zu verwirklichen sind. Derartige Vorhaben konnten insbesondere beim Umweltschutz und bei der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung ermittelt werden.

Sobald der Rat die Verordnung zur Ausdehnung der Wirtschaftshilfe genehmigt hat, wird die Kommission dem Verwaltungsausschuß ihre Planung im Hinblick auf die Integration der Deutschen Demokratischen Republik unterbreiten. Die Beschlüsse über die Vorhaben und die erforderlichen Finanzmittel sollten vor der Einigung ergehen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik bereits vor der Einigung im Rahmen des Tempus-

Programms und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung gefördert werden können. Die entsprechenden Vorhaben sind später in die Gemeinschaftsprogramme (Erasmus, Comett und Lingua) einzubinden.

7. Informationspolitik

7.1. Im Rahmen der *allgemeinen Informationspolitik* hat die Kommission ein spezifisches Aktionsprogramm für die Deutsche Demokratische Republik festgelegt.

Die Informationsmaßnahmen der Kommission in der Deutschen Demokratischen Republik sind vorrangig auf allgemeine Informationen über Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft abgestellt. Als Teil einer umfassenden Informationskampagne sollen Informationen über Schlüsselbereiche wie Gemeinsame Agrarpolitik, Binnenmarkt, Umweltpolitik, soziale Dimension und Finanzierungsprogramme vermittelt werden. Sie sollen vorrangig auf die Medien, die neuen Länderverwaltungen, die Sozialpartner und die Einrichtungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zugeschnitten werden.

Dazu sollen bereits bestehende Informationskanäle ausgebaut werden. Die Außenstelle Berlin der Vertretung der Kommission soll ebenso wie das EG-Beratungsstellennetz und die Europäischen Dokumentationszentren erweitert werden. Zur Verbreitung von Informationen über vorrangige Bereiche der Gemeinschaftspolitik sind folgende Maßnahmen zu treffen: Bereitstellung von Informationsmaterial für öffentliche Bibliotheken, Ausarbeitung von Beiträgen für Fernsehen, Rundfunk und Presse, Informationsreisen nach Brüssel, Veranstaltung von Diskussionsrunden und Vortragsreisen, Ausstellungen und Seminaren. Eine spezielle Broschüre über die Auswirkungen der deutschen Einigung ist in Vorbereitung.

7.2. Die geplanten *EG-Beratungsstellen* sollen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Informationen über die Europäische Gemeinschaft erleichtern. Die Einrichtung derartiger Beratungsstellen in der Deutschen Demokratischen Republik wird daher eine wichtige Rolle bei der Integration in die Gemeinschaft spielen. Insbesondere werden diese Beratungsstellen Informationen über EG-Recht und -Normen sowie über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen erteilen und als Netzwerk für den Informationsaustausch mit anderen Regionen der Gemeinschaft fungieren.

Geplant ist, nach und nach 8 bis 10 EG-Beratungsstellen in der Deutschen Demokratischen Republik zu errichten. Gemäß dem Konzept, das diesem Vorhaben zugrunde liegt, sollen die EG-Beratungsstellen geographisch gestreut und in bereits bestehenden örtlichen Beratungsstellen für Unternehmen eingerichtet werden. Erste Schritte sind bereits unternommen worden, um festzustellen, welche Organisationen für die Einrichtung der EG-Beratungsstellen in Frage kommen.

7.3. Die Kommission befürwortet die Entwicklung von *kleinen und mittleren Unternehmen* (KMU) in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik ebenso wie in der gesamten Gemeinschaft. Zur Förderung der KMU sind drei Arten von Maßnahmen zu treffen: Schaffung günstiger rechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen, Ausbau von Einrichtungen zur Unterstützung der KMU und, erforderlichenfalls, Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Investitionen und zur Verbesserung des operationellen Umfelds der KMU.

Einigungsvertrag

1. Allgemeiner Rahmen

1.1. Die Kommission begrüßt es, daß sie direkt an den Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten über den zweiten Staatsvertrag, den sogenannten „Einigungsvertrag“, teilnehmen konnte. Auf diese Weise konnte sie bei der Formulierung der Bestimmungen, die möglicherweise die Zuständigkeiten der Gemeinschaft berühren, und der Bestimmungen, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Ländern des vereinigten Deutschlands gewährleisten, mitwirken. Die Kommission konnte auch dem Nichtständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments für die deutsche Vereinigung sowie den Vorsitzenden der sektoralen Ausschüsse des Parlaments mehrfach über ihre Beteiligung an diesen Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten Bericht erstatten. Die Arbeiten am Einigungsvertrag konnten somit — was ihre gemeinschaftsbezogenen Aspekte anbelangt — transparent und in völliger Abstimmung mit der Kommission abgewickelt werden.

1.2. Die Verhandlungen über den Einigungsvertrag sind auf Regierungsebene noch im Gange (¹).

(¹) Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Entwurf dieses Vertrages vom 21. August 1990.

Sein Zweck ist die Festlegung der verfassungsrechtlichen, sachlichen und organisationsrechtlichen Bedingungen, unter denen sich der Vereinigungsprozeß unter Berücksichtigung der bereits durch den ersten Staatsvertrag erreichten Ziele vollziehen soll.

Der Vertrag soll nach Herstellung der Einheit Deutschlands als Bundesrecht fortgelten. Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik sollen nach deren Erlöschen von den neugegründeten Ländern wahrgenommen werden.

Seine wichtigsten Bestimmungen betreffen im übrigen

- die neugegründeten Länder und deren vorläufige Stellung,
- das Inkrafttreten des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- die Übernahme der Finanzverfassung in diesem Gebiet,
- die allgemeine Rechtsangleichung (Überleitung von Bundesrecht, Fortgeltung von Recht der Deutschen Demokratischen Republik, Recht der Europäischen Gemeinschaften),
- Bestimmungen über völkerrechtliche Verträge der Vertragspartner (einschließlich EG-rechtlicher Bezüge),
- Bestimmungen über die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- Bestimmungen über die Behandlung des öffentlichen Vermögens und der Schulden der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Befugnisse der Treuhandstelle,
- Regelungen über die Wirtschaftsförderung (insbesondere die Schaffung eines *besonderen* Programms für das Gesamtgebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Sicherstellung eines *Präferenzenprinzips*),
- eine Vorschrift über die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik (siehe im einzelnen unten),
- ein Kapitel über Arbeit, Soziales, Familie, Gesundheitswesen und Umweltschutz,
- ein Kapitel über Kultur, Wissenschaft und Bildung,
- eine Regelung über die (bis zur Wahl geltende) Entsendung von Abgeordneten der Volkskammer zum Deutschen Bundestag.

2. Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts

2.1. Der Entwurf des Einigungsvertrags enthält Bestimmungen, die das Gemeinschaftsrecht und das in Anwendung des Gemeinschaftsrechts erlassene (oder zu erlassende) deutsche Recht betreffen.

Aus dem Grundsatz der Rechtsnachfolge des vereinigten Deutschlands folgt, daß das gesamte — unmittelbar oder nicht unmittelbar geltende, autonome und vertragliche — Gemeinschaftsrecht ab dem Tage der tatsächlichen Vereinigung auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung findet, sofern die Organe der Gemeinschaft nicht besondere Bestimmungen betreffend das abgeleitete Recht erlassen (das Primärrecht bleibt von der Vereinigung Deutschlands unberührt: siehe folgendes Kapitel „Anpassung des abgeleiteten Rechts“). Da dieser Grundsatz aus dem Gemeinschaftsrecht folgt, wäre es rein rechtlich nicht notwendig, ihn im Einigungsvertrag (oder in einem anderen einzelstaatlichen Rechtsakt) zu bekräftigen. Es hat sich jedoch als zweckdienlich erwiesen, in diesem Vertrag der Klarheit halber auf diesen Grundsatz zu verweisen. Der Einigungsvertrag soll daher folgende Bestimmung enthalten:

„Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die internationalen Vereinbarungen, Verträge und Beschlüsse, die in Verbindung mit diesen Verträgen in Kraft getreten sind.

Die auf der Grundlage der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften ergangenen Rechtsakte gelten mit dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 genannten Gebiet, soweit nicht die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Ausnahmeregelungen erlassen. Diese Ausnahmeregelungen sollen den verwaltungsmäßigen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten dienen.“

2.2. Was die *Einführung des Bundesrechts* im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik angeht, so geht der Entwurf des Einigungsvertrags von dem Grundsatz aus, daß das Bundesrecht in dem genannten Gebiet in Kraft tritt, soweit durch den Einigungsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Diese Änderungen werden im Einigungsvertrag und seinen Anlagen niedergelegt (Negativliste). Was das Gemeinschaftsrecht angeht, so bedarf es derartiger Anlagen im Einigungsvertrag nicht, da die Einführung dieses Rechts (nebst seinen vorgenommenen Ände-

rungen und Anpassungen) aufgrund der oben erwähnten *gemeinschaftsrechtlichen* Prinzipien im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik ipso jure in Kraft tritt.

Der Entwurf des Einigungsvertrages enthält auch Bestimmungen über die Weitergeltung des *Rechts der Deutschen Demokratischen Republik*. Dieses Recht gilt nur insoweit weiter — sei es als Bundes-, sei es als Länderrecht —, als der Vertrag und seine Anlagen dies ausdrücklich vorschreiben (Artikel 9 des Entwurfes, Positivliste). Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Weitergeltung nur insoweit gilt, als dies mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist.

2.3. Der Begriff „Rechtsakt“ (siehe Punkt 2.1) umfaßt alle bilateralen und multilateralen internationalen Vereinbarungen der Gemeinschaft.

Im übrigen brauchen die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Übereinkommen gemäß Artikel 220 des EWG-Vertrags und die mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft verbundenen Übereinkommen sowie die Erklärungen, Entschlüsse und sonstigen Stellungnahmen des Rates in diesem Zusammenhang nicht erwähnt zu werden. Da diese Beschlüsse und sonstigen Rechtsakte im Rahmen der Umsetzung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik bzw. im Rahmen der Verpflichtungen, die diese gegenüber der Gemeinschaft oder den anderen Mitgliedstaaten eingegangen ist, automatisch gelten, hat sich eine ähnliche Bestimmung, wie sie in den Beitrittsakten vorgesehen ist (gleichlautender Wortlaut von Artikel 3), nicht als notwendig erwiesen.

2.4. Die von der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts (insbesondere Richtlinien) oder dessen Ausführung erlassenen bzw. zu erlassenden Rechtsakte gelten nach dem im Entwurf des Einigungsvertrags niedergelegten Prinzip auch im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, nach Maßgabe des EG-Rechts durch Rechtsverordnungen die im Hinblick auf den Beitritt erforderlichen Anpassungen festzulegen. Diese Rechtsverordnungen sollen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wenn sie sich auf Gesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Trotz dieser Verfahrensvorkehrungen könnten hier für die von den Organen der Gemeinschaft zu

ändernden/anzupassenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts praktische Probleme auftreten. Auch wenn dieses Verfahren beschleunigt abgewickelt wird, wird der deutsche Gesetzgeber über sehr wenig Zeit verfügen, um seine eigenen Umsetzungs-/Ausführungsvorschriften vor der Vereinigung zu ändern. Eine enge Koordinierung zwischen den deutschen Behörden und den Organen der Gemeinschaft wird notwendig sein, um innerhalb der erforderlichen Fristen zum Ziel zu gelangen.

Ein besonderes Problem stellt sich hier für den Erlaß von Bestimmungen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, da die neuen Länder voraussichtlich erst am 14. Oktober 1990 gebildet werden. In dieser Hinsicht werden besondere Anstrengungen notwendig sein, damit nicht auf nationaler Ebene Rechtslücken entstehen.

2.5. Der Einigungsvertrag soll eine Bestimmung über den Vertrauensschutz der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die ähnlich abgefaßt ist wie die diesbezügliche Bestimmung des (ersten) Staatsvertrags (Artikel 13 Absatz 2). Sie wird vermutlich wie folgt lauten:

„Die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, genießen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze sowie der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft fortentwickelt und ausgebaut.“

Die Bundesregierung, und gegebenenfalls die gesamtdeutsche Regierung, wird sich mit den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darüber abstimmen, welche Ausnahmen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet des Außenhandels im Hinblick auf Absatz 1 erforderlich sind.

Diese Bestimmung ist als solche nur für die beiden Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik verbindlich. In Absatz 2 wird betont, welchen Wert die beiden Teile Deutschlands darauf legen, daß die Gemeinschaft im Bereich der Handelspolitik für eine Übergangszeit gewisse Ausnahmen beschließt, um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Dieser Absatz ist jedoch so abgefaßt, daß jede Einmischung in diesen Bereich ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit vermieden wird.

2.6. Der Entwurf des Einigungsvertrages enthält auch an anderen Stellen Bezugnahmen auf die Europäischen Gemeinschaften in dem Sinne, daß deren Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften beachtet werden müssen. Hervorzuheben ist der Artikel des Entwurfs betreffend Verträge der Deutschen Demokratischen Republik, der vorsieht, daß bei den Erörterungen über die Fortgeltung, Anpassung oder das Erlöschen dieser Verträge die Zuständigkeiten der Gemeinschaften beachtet werden müssen.

Dies sind nützliche Ergänzungen zu dem Prinzip der *ipso-jure*-Geltung des Gemeinschaftsrechts.

Anpassung des abgeleiteten Rechts

1. Anpassungskriterien

Die Vereinigung Deutschlands beinhaltet *ipso jure* die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft. Mit anderen Worten findet mit der Herstellung der deutschen Einheit das gesamte Gemeinschaftsrecht automatisch auf die Gebiete der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Diese rechtliche Eingliederung erfolgt ohne Änderung der Verträge oder sonstiger Rechtsakte, die Teil des Primärrechts sind. Dagegen kann im Falle des abgeleiteten Rechts nicht für alle betroffenen Bereiche eine sofortige und vollständige Anwendung in Betracht gezogen werden. Wie im Falle eines Beitritts bedarf es zunächst einer Anzahl technischer Anpassungen, um der sozioökonomischen und rechtlichen Besonderheit der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen. Außerdem kann das abgeleitete Recht aufgrund der besonderen Situation dieses neuen Gebiets der Gemeinschaft in einigen Bereichen nicht sofort angewandt werden. Daher müssen in diesen Fällen Übergangsregelungen zugelassen werden, die eine schrittweise Anpassung des Rechts der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht ermöglichen. Die Sicherheits- und Qualitätsnormen, der Umweltschutz sind ebenso wie die Strukturpolitik einleuchtende Beispiele hierfür. Diese Anpassungen und Übergangsregelungen können nur unter Einhaltung der Verträge gewährt werden. Sie können gemäß denselben Rechtsgrundlagen wie die Vorschriften des betreffenden abgeleiteten Rechts beschlossen werden, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist:

- Die Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft muß Ausgangspunkt und Endziel sein;
- Übergangsregelungen dürfen nur insoweit zugelassen werden, als sie aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation objektiv notwendig sind;
- die notwendigen Ausnahmeregelungen bzw. Abweichungen müssen befristet sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören (Proportionalität).

Die Kommission hat unter Berücksichtigung dieser Kriterien die beigefügten Vorschläge für Rechtsakte erstellt. Sie ist der Ansicht, daß diese Anpassung des abgeleiteten Rechts unter uneingeschränkter Wahrung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf der Grundlage des allgemeinen Gleichheitsprinzips, das von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wiederholt als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anerkannt wurde, vollzogen werden kann. Dieser Grundsatz ermöglicht, ja erfordert eine Differenzierung der Gemeinschaftsvorschriften nach Maßgabe der objektiven Ungleichheiten der betreffenden Situationen. Mit der Einführung der Einheitlichen Akte wurde dieser Aspekt des Gleichheitsprinzips in Artikel 8 c des EWG-Vertrags verankert.

2. Horizontale Probleme

Die Kommission hat sich bei der Ausarbeitung des in Teil III dieses Berichts enthaltenen Maßnahmenpakets um eine lückenlose, aber auch möglichst einfache und kohärente Darstellung bemüht, indem für horizontale Probleme einheitliche Lösungen vorgesehen wurden.

2.1. Die notwendigen technischen Anpassungen und Übergangsregelungen wurden soweit wie möglich nach Bereichen und nach Rechtsgrundlagen zusammengefaßt. So ist der Bereich der Harmonisierung der technischen Vorschriften, in dem etwa 100 Richtlinien eine Übergangsregelung für die Ausführung in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik erforderlich machen, Gegenstand nur eines Rechtsinstruments, das auf der Grundlage von Artikel 100 a EWG-Vertrag vorgeschlagen wurde.

2.2. Die vorgesehenen Anpassungsmodalitäten lassen sich in groben Zügen in zwei große Kategorien einteilen:

- Die eine Kategorie umfaßt die technischen Anpassungen, um den wirtschaftlichen, rechtlichen u. a. Besonderheiten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen. Diese Kategorie ist im übrigen von geringerer Bedeutung, da die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in zahlreichen Bereichen des Wirtschaftsrechts, insbesondere im Anschluß an den Staatsvertrag, an die der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden;
- die andere, weit bedeutendere Kategorie umfaßt die Übergangsregelungen, die besondere Fristen vorsehen, so daß die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsvorschriften in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zeitlich gestaffelt werden kann. Die vorgeschlagenen Fristen sind von begrenzter Dauer und gehen im Prinzip nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus. Dennoch wurden in einigen Fällen, wie im Bereich des Umweltschutzes, längere Fristen für notwendig erachtet. In anderen Fällen wiederum ist eine erste Übergangszeit vorgesehen, die verlängert werden kann, wobei die Notwendigkeit einer Verlängerung zu einem bestimmten Termin beurteilt wird.

2.3. Übertragung von Anpassungsbefugnissen auf die Kommission (Flexibilitätsklauseln)

Die Rechtsakte, die Anpassungen und Übergangsregelungen für die verschiedenen Bereiche des Gemeinschaftsrechts vorsehen, sind durch eine Übertragung der erforderlichen Durchführungsbefugnisse zu ergänzen, damit die verschiedenen Rechtsakte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik und der verfügbaren Informationen rasch ergänzt bzw. angepaßt werden können.

Die Formen der Befugnisübertragung und die Modalitäten ihrer Ausübung können je nach den Erfordernissen der einzelnen Bereiche unterschiedlich sein.

Die Kommission hat in den dem Rat in dieser Mitteilung vorgeschlagenen Rechtsakten in der Regel vorgesehen, daß ihr — unterstützt von einem Regelungsausschuß (Verfahren III a des Beschlusses 87/373 des Rates vom 13. Juli 1987) ⁽¹⁾ — Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Sie hat jedoch die Übertragung von Durchführungsbefugnissen nach den Verwaltungsausschußmodalitäten (Verfahren II) für die Bereiche vorgeschlagen, in denen Verwaltungsausschüsse eingesetzt wurden.

(1) ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

Rein technische Ergänzungen bzw. Anpassungen (z. B. Ergänzungen von Verzeichnissen der für einen Bereich zuständigen einzelstaatlichen Behörden) machen ihrer Ansicht nach nicht die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich.

Der Inhalt der Befugnisübertragung ist in jedem dem Rat vorgeschlagenen Rechtsakt auf das Notwendigste beschränkt, um eine kohärente Anwendung der gesamten durch diesen Rechtsakt abgedeckten Gemeinschaftsregelung unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik und der besonderen Schwierigkeiten, die in dem unter diesen Rechtsakt fallenden Bereich auftreten, zu gewährleisten.

Die aufgrund derartiger Befugnisübertragungen getroffenen Maßnahmen müssen natürlich die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts wahren. Darüber hinaus sind sie zeitlich begrenzt, um den Termin vom 31. Dezember 1992 nicht zu überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ständige technische Anpassungen. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende Ausnahmeregelungen können daher nur nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

2.4. In einigen Bereichen wird die Anwendung der Übergangsmaßnahmen die Vermarktung von Erzeugnissen zur Folge haben, die den Bedingungen der gemeinsamen gemeinschaftsrechtlichen Regelung nicht entsprechen. Es handelt sich insbesondere um den Bereich der technischen Normen und des Umweltschutzes. Da die besondere Situation in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik eine sofortige und vollständige Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften nicht zuläßt, wäre es jedoch angesichts der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen weder zulässig noch notwendig, die Vermarktung dieser nicht den Normen entsprechenden Erzeugnisse außerhalb des betreffenden Gebiets zu akzeptieren. Aus diesen Gründen schreibt die vorgesehene Übergangsregelung den deutschen Behörden vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Waren nicht in die anderen Teile der Gemeinschaft verbracht werden. Diese Maßnahmen müssen natürlich die Vertragsvorschriften, insbesondere die in Artikel 36 EWG-Vertrag vorgeschriebenen Grenzen und die Rechtsprechung in der Rechtssache „Cassis de Dijon“, einhalten. Eine geeignete Überwachungsmethode besteht darin, die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen außerhalb des Gebiets der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik beim Absatz dieser Waren zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung Strafen vorzusehen (Überwachung der Verwendung der Waren).

Ein Sonderfall ist in diesem Zusammenhang im Bereich der Außenbeziehungen zu verzeichnen. Um abrupte Störungen des Warenverkehrs mit den osteuropäischen Ländern zu vermeiden („Vertrauensschutz“), sieht die vorgeschlagene Übergangsregelung Zollzugeständnisse vor, die ausschließlich für Waren gewährt werden, die im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Diese Waren profitieren uneingeschränkt von den Vorteilen des Binnenmarktes, insbesondere vom Grundsatz des freien Verkehrs. Das Zollzugeständnis kann für diese Waren jedoch nur gewährt werden, wenn sie im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik verbraucht (oder vor der Wiederausfuhr verarbeitet) werden. Somit bleibt die Tragweite der Maßnahme auf das für das vorgenannte Ziel („Vertrauensschutz“) notwendige Maß beschränkt.

2.5. Das in diesem Bericht enthaltene Paket gesetzgeberischer Maßnahmen betrifft die vom Rat zu erlassenden Rechtsakte. In einigen Fällen müssen die notwendigen technischen Anpassungen und Übergangsregelungen von der Kommission im Rahmen der ihr zugewiesenen bzw. übertragenen Befugnisse eigenhändig beschlossen werden. Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen vor dem offiziellen Termin der deutschen Vereinigung treffen.

3. Vorläufige Maßnahmen

3.1. Wie in der Einleitung angegeben, schlägt die Kommission zwei Rechtsakte vor, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die deutsche Einigung vor dem endgültigen Beschluß der Organe vollzogen wird. Mit diesen Rechtsakten soll die Kommission ermächtigt werden, *vorläufige Maßnahmen* zu treffen, um zu vermeiden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und technischen Anpassungen durch den Rat ein Rechtsvakuum entsteht.

3.2. Rechtlich soll diese Ermächtigung in zwei Texten, die mit Hilfe zweier verschiedener Verfahren verabschiedet werden, ihren Niederschlag finden. Der erste Text bezieht sich auf die vorläufigen Maßnahmen, die im Vorgriff auf die Übergangsmaßnahmen durchgeführt werden. Letztere sind in den Richtlinienvorschlägen enthalten, die der Rat im Rahmen des *Verfahrens der Zusammenarbeit* mit dem Europäischen Parlament annehmen soll. Es handelt sich um einen Richtlinienvorschlag, mit dem die Möglichkeit geschaffen wird, von den Richtlinien, die von

den am 21. August 1990 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen betroffen sind, vorübergehend abzuweichen. Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienvorschlag sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen der vier Richtlinienvorschläge mit Übergangsmaßnahmen, die im Wege des Verfahrens der Zusammenarbeit verabschiedet werden sollen; es handelt sich um die Artikel 49, 57, 66 einerseits und 100a und 118a andererseits.

Der zweite Text betrifft die vorläufigen Maßnahmen, die im Vorgriff auf die vom Rat nach *Anhörung* des Europäischen Parlaments zu erlassenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind. Es handelt sich um den Vorschlag für eine Verordnung, die es ermöglicht, von den Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen, auf die sich die übrigen am 21. August 1990 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen beziehen, vorübergehend abzuweichen. Rechtsgrundlage für diesen Verordnungsvorschlag sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen dieser Vorschläge.

3.3. Die beiden Texte sind inhaltlich weitgehend identisch. Die Kommission wird ermächtigt, der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten, auf dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik geltende Regelungen, die dem Gemeinschaftsrecht nicht entsprechen, aber durch eine von der Kommission vorgeschlagene Übergangsmaßnahme abgedeckt werden können, vorläufig beizubehalten.

Für den Fall, daß aus der Beibehaltung von nichtgemeinschaftskonformem Recht Schwierigkeiten entstehen, ist eine Schutzklausel vorgesehen. Im übrigen muß das Gemeinschaftsrecht gegebenenfalls angepaßt werden können, um mit dieser vorläufigen Genehmigung in Einklang gebracht zu werden. Diese Anpassungen werden vor allem im Bereich des Agrar- und Fischereirechts notwendig werden. Es ist vorgesehen, die Kommission zu ermächtigen, diese Anpassungen nach den Modalitäten des Regelungsausschusses (Artikel IIIa) vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Agrar- und Fischereimarktregelungen, für die das Verwaltungsausschußverfahren vorgeschlagen wird.

3.4. Die beiden Texte beziehen sich weder auf Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen für die etwaige Gewährung von Beihilfen im EGKS-Sektor noch auf entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds. Für diese Bereiche sind vorläufige Maßnahmen kaum erforderlich, da sich die jeweiligen Maßnahmen ohnehin nur langfristig auswirken.

II — Begründung nach Sektoren

Außenwirtschaftliche Aspekte

Die außenwirtschaftlichen Aspekte der deutschen Einigung stellen die Gemeinschaft vor eine Reihe von Problemen; sie betreffen

- die Anwendbarkeit der von der Gemeinschaft geschlossenen Verträge auf das neue Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausmaß, bis zu dem die Gemeinschaft in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen rechtswirksam in die internationalen Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik nachfolgen kann,
- die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nachbarländer und die wichtigsten Handelspartner der Deutschen Demokratischen Republik,
- die legitimen Handelserwartungen dieser Handelspartner (Prinzip des Vertrauensschutzes, ausdrücklich in den beiden Staatsverträgen zwischen den beiden deutschen Staaten niedergelegt).

Nachstehend werden diese und die damit verbundenen Fragen auf ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen hin untersucht.

Schließlich werden spezifische Maßnahmen vorgeschlagen, die sowohl der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als auch der osteuropäischen Wirtschaft die Möglichkeit geben sollen, sich in einer Übergangszeit auf die neuen Rahmenbedingungen in den außenwirtschaftlichen Beziehungen einzustellen.

1. *Rechtliche Auswirkungen*

1.1. **Rechtsnachfolge in die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik**

Es besteht keine Veranlassung, in der Frage der Anwendbarkeit der Verträge der Gemeinschaften auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik anders zu verfahren als in der Frage der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen. Somit werden alle Gemeinschaftsverträge unmittelbar nach der Herstellung der deutschen Einheit wirksam, sofern nicht durch Rechtsakte der

Gemeinschaft spezifische Ausnahmen gewährt werden. Derartige Ausnahmen von der uneingeschränkten Geltung der Gemeinschaftsverträge sind zur Zeit für das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht vorgesehen. Möglicherweise müssen jedoch einige Gemeinschaftsverträge, so zum Beispiel die Textilabkommen der Gemeinschaft, der neuen Situation angepaßt werden.

Der obige Absatz beschreibt einen Aspekt des Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen, ein Prinzip des Völkerrechts, das für die Nachfolge von Staaten in Verträge gilt. Dieser Bereich des Völkerrechts ist im Wandel begriffen. Es besteht kein Grund, warum die Regeln der Nachfolge in vertragliche Rechte und Verpflichtungen nicht für ein Rechtssubjekt gelten sollten, das wie die Gemeinschaft mit internationaler Rechtspersönlichkeit und weitgehenden Vollmachten zum Vertragsabschluß ausgestattet ist, vorausgesetzt, daß die Verträge in ihren anerkannten Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Kommission lehnt es ab, den sogenannten negativen Aspekt des erwähnten Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen anzuwenden, was zum automatischen Erlöschen aller Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit Drittstaaten führen würde. Die Gemeinschaft ist durch den Rechtsgrundsatz der Fortgeltung vertraglicher Rechte und Verpflichtungen gebunden. Davon grundsätzlich ausgenommen sind die sogenannten personengebundenen Verträge, d. h. Verträge, die unlösbar mit der politischen „persona“ der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik verknüpft sind. Da überdies die Wahrscheinlichkeit besteht, daß übernommene vertragliche Rechte und Verpflichtungen im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht einschließlich der Gemeinschaftsverträge stehen, ist es klar, daß über ihre Fortgeltung (neu) verhandelt werden muß.

Fällt der Gegenstand eines Vertrages der Deutschen Demokratischen Republik in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, so tritt die Gemeinschaft unmittelbar in die Nachfolge ein. Nur sie sollte die gegebenenfalls erforderlichen Neuverhandlungen mit dem betreffenden Drittland nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft vornehmen.

Handelt es sich um Verträge mit gemischter Zuständigkeit, so folgen die Gemeinschaft und das vereinte Deutschland jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit in sie nach.

(Neu-)Verhandlungen sollten gemeinsam geführt und natürlich sorgfältig koordiniert werden.

Sowohl in Fällen gemischter als auch in Fällen ausschließlicher Zuständigkeit sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, ein vereintes Deutschland zeitweilig zur Wahrung der Rechte und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem übernommenen Vertrag zu ermächtigen. Das wäre eine praktikable Lösung für schwierige Situationen in der Praxis. Selbstverständlich müßten Ermächtigungen dieser Art mit Schutzklauseln — wie z. B. Überwachung durch die Kommission — einhergehen.

Ein alternativer und verhältnismäßig einfacher Weg, um Konflikte mit Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Gemeinschaftszuständigkeit und des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden, würde darin bestehen, daß man die Deutsche Demokratische Republik ersucht, solche Verträge nach Möglichkeit zu kündigen.

Es sollte bedacht werden, daß das Gesetz über die Nachfolge in Verträge gegebenenfalls die Möglichkeit bietet, übernommene vertragliche Rechte und Verpflichtungen auf das Gebiet zu beschränken, in dem sie bisher galten. Eine solche Beschränkung kann durchaus vernünftig sein und von den ehemaligen Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik auch so empfunden werden, wenn es sich um wirtschaftliche Verpflichtungen von begrenzter Dauer und um spezifisch auf die Deutsche Demokratische Republik zugeschnittene wirtschaftliche Rechte (zum Beispiel Fangrechte) handelt. Die Lösung eines Vertragsnachfolgeproblems könnte somit nur das Ergebnis einer einvernehmlichen Absprache mit dem betroffenen Vertragspartner sein. Sie wäre auch nur als kurzfristiger Ausweg geeignet, da das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Praxis nicht vom übrigen Gebiet des gemeinsamen Marktes isoliert bleiben könnte.

Schließlich könnten auch durch eine autonome Anpassung des Gemeinschaftsrechts Unvereinbarkeiten übernommener vertraglicher Verpflichtungen mit dem Gemeinschaftsrecht überwunden werden. Das könnte außerdem der juristisch am ehesten gangbare Weg sein, wenn die Gemeinschaft berechtigten wirtschaftlichen oder politischen Forderungen dritter Staaten auf andere Weise als durch rechtlich bindende Verpflichtungen nachzukommen beabsichtigt.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Soweit die Deutsche Demokratische Republik Verträge nicht einseitig auflöst, kann die Gemeinschaft hinsichtlich der von der Deutschen Demokratischen Republik im Wege der Rechtsnachfolge übernommenen Rechte und Verpflichtungen folgende Instrumente einsetzen:

- Neuaushandlung des betreffenden Vertrags nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft;

- zeitweilige Ermächtigung eines vereinten Deutschlands, die aus dem übernommenen Vertrag erwachsenden Rechte wahrzunehmen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen;
- Beschränkung des territorialen Geltungsbereichs eines übernommenen Vertrags auf die vormalige Deutsche Demokratische Republik;
- autonome Anpassung des Gemeinschaftsrechts.

Welches Instrument oder welche Kombination von Instrumenten einzusetzen ist, wird von Art und Geltungsbereich der betreffenden Verträge abhängen. In der nachstehenden analytischen Übersicht über Verträge der Deutschen Demokratischen Republik, die das Gemeinschaftsrecht einschließlich der Verträge der Gemeinschaft berühren könnten, wird auch angegeben, welche Instrumente für welche Fälle in Frage kommen.

1.2. Analytische Übersicht über die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik

Im folgenden werden nur diejenigen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführt, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft berühren. Es wird unterschieden zwischen multilateralen und bilateralen Verträgen, und diese wiederum sind in Kategorien unterteilt, deren spezifische Probleme und Lösungen jeweils angegeben werden.

a) Multilaterale Verträge

Diese Gruppe von Verträgen umfaßt multilaterale Verträge, mit denen internationale Organisationen gegründet werden.

aa) Multilaterale Verträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik und die Gemeinschaft Vertragsparteien sind

In dieser Kategorie (unter die internationale Organisationen fallen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat) stellen sich keine besonderen Probleme. Deutschland oder — je nach ihrem Status in diesen Verträgen und Organisationen — die Gemeinschaft werden dem Verwahrer des Vertrags oder der betreffenden Organisation einvernehmlich die vollzogene Vereinigung notifizieren.

ab) Multilaterale Verträge, bei denen die Gemeinschaft und die Deutsche Demokratische Republik, aber nicht die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien sind

In diesen Fällen notifiziert die Gemeinschaft dem Verwahrer des Vertrags oder der betreffenden Organisation, daß das Gebiet, für das die Verträge der Gemeinschaft gelten, als Folge der deutschen Vereinigung ausgedehnt worden ist. Dies gilt für multilaterale Fischereiorganisationen wie die NAFO und das Internationale Zucker-Übereinkommen. Nach der Satzung dieser Organisationen wird sich diese Veränderung auf die Stimmrechte und den Finanzbeitrag der Gemeinschaft auswirken.

ac) Multilaterale Verträge, bei denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien sind

Hier handelt es sich um Verträge, die im Rahmen des RGW (Comecon), doch unabhängig von der Mitgliedschaft in dieser Organisation geschlossen wurden. Es gibt 64 zwischen Staaten geschlossene Verträge. Nur 14 von ihnen berühren die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Davon sind 7 normative Vereinbarungen, von denen 4 in den Bereich Normen und Kennzeichnung fallen. Es wäre logisch, diese Verträge für das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik so lange fortgelten zu lassen, wie Ausnahmen vom gemeinschaftlichen Normen- und Kennzeichnungssystem gewährt werden. Konkrete Vorschläge für eine Position der Gemeinschaft in bezug auf diese Verträge sind in Anhang I enthalten. Ferner gibt es 76 auf Ministerebene geschlossene Übereinkünfte. Man hofft, daß die meisten von ihnen von Privatunternehmen weitergeführt werden können. Vorschläge für die restlichen acht Übereinkünfte sind ebenfalls in Anhang I enthalten. Schließlich gibt es 25 Abkommen zur Gründung multilateraler Wirtschaftsorganisationen der RGW-Staaten. Nach den bisher vorliegenden Informationen wird Gemeinschaftsrecht nur von drei dieser Organisationen (Kernforschungsinstitut Dubna, Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen, Organisation für Post- und Fernmeldewesen) berührt. Vorerst werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

b) Bilaterale Verträge

ba) Verträge mit Laufzeiten parallel zum Fünfjahresplan 1986 – 1990

Verträge dieser Art wurden mit allen RGW-Staaten und einer Reihe von Entwicklungsländern geschlossen. Sie sind der Rahmen für den Handel zwischen

den Partnern. Sie enthalten Listen der Waren, mit denen Handel betrieben werden darf. Die für den Warenverkehr tatsächlich vorgesehenen Waren und Mengen wurden für jedes Jahr in Protokollen festgelegt. Es ist klar, daß diese Verträge und die Protokolle für 1990 für die Gemeinschaft keine Rechtsfolgen über den 31. Dezember 1990 hinaus haben. Für die Zeit zwischen der förmlichen Vereinigung und dem Auslaufen dieser Verträge schlägt die Kommission vor, den Handel nach Maßgabe der Jahresprotokolle zuzulassen. Darüber hinaus könnten die Jahresprotokolle für 1990 (für Polen: 1989) als Bezugspunkte für Maßnahmen dienen, die die Gemeinschaft eventuell für eine Übergangszeit zugunsten der osteuropäischen RGW-Mitglieder treffen will (siehe unten, Punkt 4). Zur Zeit erörtert die Deutsche Demokratische Republik die neuen Jahresprotokolle für 1991 (denen Warenlisten mit Richtcharakter beigegeben sind) mit der UdSSR und möglicherweise auch mit anderen Ländern.

bb) Spezifische Verträge Deutsche Demokratische Republik — Sowjetunion, in die die Gemeinschaft nicht unbedingt eintreten sollte, die sich aber auf das Gemeinschaftsrecht auswirken

Die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik haben eine Liste der bilateralen Verträge mit der Sowjetunion übermittelt, deren Fortgeltung sie hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen beantragen. Da die Verträge meist Investitionsvorhaben und andere Kooperationsvorhaben zwischen den beiden Staaten betreffen, ist es Sache des vereinten Deutschlands, zu entscheiden, ob sie fortgelten sollen. Allerdings besteht in vielen Fällen die Gegenleistung für die Kooperation der Deutschen Demokratischen Republik in der Lieferung von Grundstoffen, Halbfabrikaten und Energieträgern der Sowjetunion an die Deutsche Demokratische Republik. Diese Güter sind für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik außerordentlich wichtig, und die Gemeinschaft wird ihre Einfuhr in das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik während einer Übergangszeit und zu den gleichen Bedingungen wie vor der Vereinigung zulassen. Eine Liste dieser Abkommen ist in Anhang II enthalten.

bc) Besondere Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und einzelnen Drittländern mit Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht

Die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik haben eine Liste von Übereinkünften mit verschiedenen Drittländern vorgelegt, die die gleichen Probleme wie die unter bb genannten Übereinkünfte

mit sich bringen. Soweit europäische RGW-Staaten betroffen sind, wird die Gemeinschaft besondere Übergangsmaßnahmen treffen (siehe weiter unten Teil 4). Die Übereinkünfte sind ebenfalls in Anhang II aufgeführt. Einige der betroffenen Entwicklungsländer sind gleichzeitig AKP-Staaten und haben als solche für ihre Warenlieferungen im Ausgleich für Vorhaben der Deutschen Demokratischen Republik freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt. Soweit es sich jedoch um Länder handelt, die den AKP-Status nicht haben oder deren Lieferungen in Agrarerzeugnissen bestehen, ist die Gemeinschaft bereit, auf Antrag Neuverhandlungen in Betracht zu ziehen.

bd) Handelsabkommen (Osteuropa und Asien)

Die Deutsche Demokratische Republik hat Handels- und Schiffsverkehrsverträge mit ihren Nachbarn in Osteuropa (Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Polen, der Sowjetunion und zwei asiatischen Ländern [China, Nordkorea]) geschlossen. Diese Abkommen können von der Deutschen Demokratischen Republik mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Im Benehmen mit beiden deutschen Staaten hat die Kommission die Deutsche Demokratische Republik gebeten, im Falle von Albanien, China und Nordkorea von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Kommission ist gewillt, die bestehenden Abkommen mit osteuropäischen RGW-Staaten in zukünftigen Erörterungen über die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern zu berücksichtigen. In diesen Abkommen wird vor allem die Meistbegünstigung gewährt, doch gehen sie in den unter die Meistbegünstigung fallenden Bereichen etwas über die derzeitigen Meistbegünstigungsverträge der Gemeinschaft mit diesen Ländern und sogar über die Befugnisse der Gemeinschaft hinaus (Meistbegünstigung einzelner, Anerkennung und Ausführung von Schiedssprüchen usw.).

be) Handelsabkommen (mit anderen Staaten)

Die Deutsche Demokratische Republik hat Handelsabkommen mit Ländern der folgenden Gruppen geschlossen: EFTA-Staaten, Mittelmeerländer und Nahoststaaten, AKP-Staaten, ASEAN-Staaten und Länder Südasiens, Staaten in Süd- und Mittelamerika sowie mehrere OECD-Länder (Australien, Neuseeland, Kanada und Japan). Bei all diesen Verträgen handelt es sich im wesentlichen um reine Meistbegünstigungsverträge (obwohl einige auch die Schifffahrt einbeziehen); eine Ausnahme ist lediglich das Abkommen mit Japan. Die Verträge können in den meisten Fällen durch unilaterale Kündigung vor dem

30. September 1990 beendet werden. Die Deutsche Demokratische Republik hat sich bereit erklärt, sie alle zu kündigen⁽¹⁾. Die Gemeinschaft kann dazu ihre Zustimmung geben, da die Verträge der Gemeinschaft mit den betreffenden Ländern bzw. die Handelspolitik der Gemeinschaft in Einklang mit dem GATT eine zumindest gleiche, wenn nicht bessere Behandlung garantieren, als sie in den Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist.

Das Abkommen mit Japan, das andere Bereiche als den Handel betrifft, sollte von der Gemeinschaft und dem vereinten Deutschland sorgfältig geprüft werden.

bf) Abkommen über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft stehen genügend Instrumente zur Verfügung (Abkommen von Lomé, Abkommen mit den Mittelmeerländern, andere Handels- und Kooperationsabkommen), die die weitere Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den in den Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik als Vertragspartner auftretenden Ländern gewährleisten. Die Gemeinschaft war immer damit einverstanden, daß die Mitgliedstaaten auch selbst Verträge mit Drittländern über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit schließen; infolgedessen muß auch ein vereintes Deutschland das Recht haben, in Verträge der Deutschen Demokratischen Republik dieser Art einzutreten, falls es das wünscht. Natürlich unterliegen deutsche Kooperationsverträge dieser Art dem Konsultationsverfahren nach dem Beschluß Nr. 74/393/EWG des Rates vom 22. Juli 1974.

bg) Verkehrsabkommen

Luftverkehr: Angesichts der besonderen Situation, die durch die Vereinigung entstanden ist, schlägt die Kommission vor, das vereinte Deutschland zur Rechtsnachfolge in die Luftverkehrsabkommen der Deutschen Demokratischen Republik zu ermächtigen.

Schiffahrtsabkommen: In diese Abkommen muß Deutschland eintreten. Soweit aber die Abkommen

der Deutschen Demokratischen Republik auch Regelungen über Ladungsanteile und Ladungsvorbehalte umfassen — was auf viele zutrifft —, gelten für sie uneingeschränkt die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86.

Straßenverkehrsabkommen: Wie bei den Luftverkehrsabkommen erwägt die Kommission, Deutschland zur Nachfolge in die kommerziellen und technischen Straßenverkehrsabkommen zu ermächtigen. Selbstverständlich unterliegen diese Abkommen den geltenden EG-Regeln.

bh) Agrarabkommen

Hier ist zu unterscheiden zwischen

- Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Agrarsektor,
- Abkommen über Tier- und Pflanzenschutz
- Entwicklungshilfeabkommen im Agrarsektor.

Die Gemeinschaft sollte in die Abkommen der ersten und der dritten Kategorie nicht eintreten. Die zweite Kategorie fällt im Prinzip in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Deutsche Demokratische Republik hat jedoch mitgeteilt, daß ihre Regierung die Absicht hat, das multilaterale RGW-Übereinkommen zu kündigen und die bilateralen Verträge in diesem Bereich zu lösen.

bi) Fischereiabkommen

Einige Fischereiabkommen der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere mit den Färöern, Norwegen und Schweden) wurden nach den gleichen Grundsätzen geschlossen wie die Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern. Mit Erlaubnis der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik schlägt die Kommission vor, daß die aufgrund dieser Abkommen vereinbarte Quote der Deutschen Demokratischen Republik in die Verhandlungen mit diesen Ländern über die Gemeinschaftsquote für 1991 übernommen wird. Andere Fischereiabkommen der Deutschen Demokratischen Republik enthalten Sonderbestimmungen oder sind mit Staaten geschlossen, die der Fischereiflotte der Gemeinschaft bestimmte Beschränkungen auferlegen. In diesen Fällen wird die Kommission den Vertragspartnern der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik erklären müssen, daß die Nachfolge nicht die Anerkennung solcher Sonderregelungen und Beschränkungen bedeutet, sondern daß angestrebt wird, daß diese Bestände weiterhin von

⁽¹⁾ Auch Verträge mit anderen Kündigungsfristen, doch wird eine Ausnahme gemacht für Verträge, die die unmittelbare Rechtsgrundlage für fortgesetzte Zahlungen an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen von Tauschgeschäften bilden (betroffen ist vor allem Brasilien).

Fischern der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik befischt werden können. Das heißt, daß die Fischereiabkommen, die zur Zeit nicht in Gemeinschaftsabkommen integriert sind, nur für die Flotte im östlichen Deutschland fortgelten (konkrete Vorschläge siehe unten, „Gemeinsame Fischereipolitik“).

bj) Textilabkommen

Obwohl die Gemeinschaft einige Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik über den Handel mit Textilwaren berücksichtigen müssen, ist es vordringlich, die geltenden Textilabkommen der Gemeinschaft an die neue Situation eines größeren Gemeinschaftsmarkts anzupassen. Soweit bisher dieser Handel nicht existierte, dürften sich die Maßnahmen — da keine allgemeine, rechtlich bindende Verpflichtung auf der Grundlage der Multifaservereinbarung oder des GATT besteht — auf eine autonome technische Anpassung dieser Abkommen beschränken und nicht zu einer umfassenden Neuaushandlung der Textilabkommen mit Drittländern führen. Ein entsprechender Vorschlag für eine Verhandlungsrichtlinie ist beigefügt.

bk) Stahlvereinbarung

Die Deutsche Demokratische Republik hat eine Stahlvereinbarung mit den Vereinigten Staaten geschlossen, die der Stahlvereinbarung der Gemeinschaft mit den USA hinsichtlich der Form und der Dauer, jedoch nicht hinsichtlich der erfaßten Produkte entspricht. Nach Ansicht der Kommission sollte man diese Vereinbarung bis zu ihrem Auslaufen im März 1992 ausschließlich zugunsten der Stahlunternehmen im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik beibehalten.

Diese Übersicht über die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik, in deren Rechtsnachfolge die Gemeinschaft eintreten wird oder die Gemeinschaftsrecht berühren, ist bei weitem nicht vollständig. Die Kommissionsdienststellen waren trotz der tatkräftigen Unterstützung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht in der Lage, alle möglicherweise relevanten Verträge eingehend zu untersuchen. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß einige Verträge übersehen wurden.

In Anbetracht dessen weist die Kommission erneut darauf hin, daß sie grundsätzlich bereit ist, in die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik einzutreten,

andererseits aber diese Bereitschaft von (Neu-)Verhandlungen abhängig macht.

2. Bewertung der wirtschaftlichen Situation

Die außenwirtschaftlichen Folgen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der Integration des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft lassen sich nur schwer abschätzen. Es existieren keine auf zuverlässigen Zahlen beruhenden Schätzungen über den Rückgang des Handels. Seit dem 1. Juli 1990, dem Beginn der Deutschen Wirtschafts- und Währungsunion (DWWU), ist aber bereits ein Rückgang des Handels feststellbar.

Die Kommission kann daher ihre wirtschaftliche Bewertung lediglich auf zwei Elemente stützen, und zwar zum einen auf einen kurzen Überblick über das gewachsene Netz der außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik bis 1990 und zum anderen auf eine Analyse von dessen gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Exportwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ihre wichtigsten Handelspartner im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Dieses Netz von Handelsbeziehungen beruhte traditionell auf mehrjährigen Außenhandelsverträgen (siehe 4.2, b, ba) und dazugehörigen jährlichen Handelsprotokollen. Ab Januar 1991 wird sich dies ändern. Außerdem werden die strukturellen und politischen Veränderungen in den RGW-Staaten analysiert, soweit sie den künftigen Handel der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik berühren. Den Abschluß bildet eine Abschätzung der sich möglicherweise aus der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft ergebenden Auswirkungen.

2.1. Das gewachsene Netz der außenwirtschaftlichen Beziehungen

Mit ihrem alles beherrschenden Autarkiestreben war die Deutsche Demokratische Republik im Vergleich zu ihrer Größe in nur relativ geringem Maße in die Weltwirtschaft integriert. 1988 wickelte die Deutsche Demokratische Republik rund zwei Drittel ihres Handels mit den RGW-Partnern und in erster Linie mit der Sowjetunion ab (rund 37 % des Gesamthandels).

dels (!)). Da der Handel mit Entwicklungsländern nur eine untergeordnete Rolle spielt, entfällt der Rest überwiegend auf die westlichen Industrieländer (davon wiederum ein Viertel bis zur Hälfte auf die Bundesrepublik Deutschland, je nachdem, von welcher Statistik man ausgeht).

Der geringe Anteil der Deutschen Demokratischen Republik am Welthandel zeigt sich in ihrem Außenhandelsvolumen, das 1988 mit insgesamt 58,7 Mrd USD einen Anteil von weniger als 1 % am Weltimport und -export ausmachte. Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Vergleich dazu, mit einem Handelsvolumen von 551,9 Mrd USD, im Schnitt einen Anteil von 10 % am Welthandel erreicht.

Den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik kennzeichnen:

- eine geringe Beteiligung an der internationalen Arbeitsteilung,
- die einseitige Ausrichtung auf die RGW-Staaten und
- eine für hochindustrialisierte Länder nicht angemessene Produktstruktur.

Die genannten *Merkmale* lassen sich auf die politisch bedingte kompensatorische Funktion des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zurückführen:

- Einfuhren dienten lediglich dem Erwerb von knappen Ressourcen und der Schließung von Versorgungslücken. Ausfuhren dienten lediglich der Finanzierung der benötigten Einfuhren.
- Bis Anfang 1990 bestimmte das staatliche Außenhandelsmonopol den Kurs der außenwirtschaftlichen Beziehungen zum sozialistischen Ausland.
- Hinzu kommen als beeinträchtigende Hemmfaktoren Autarkiestreben, Nichtkonvertierbarkeit der Währung und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Aufstellung vermittelt einen kurzen Überblick über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik mit den RGW-Partnern.

(!) Veröffentlichungen jüngerer Datums zufolge entfiel auf den Handel mit der Sowjetunion nur ein Viertel des Gesamthandels. Derartige Abweichungen von den amtlichen Zahlenangaben sind auf die geänderte Parität des Valuta-Rubels zurückzuführen. Zur Zeit ist eine Quantifizierung der Handelstätigkeit auf der Grundlage marktwirtschaftlicher Indikatoren nicht möglich. Deshalb lassen sich Analysen des Handels der Deutschen Demokratischen Republik mit RGW-Staaten und Analysen des Handels mit westlichen Ländern so schwer vergleichen.

Aufschlüsselung des Handels Deutsche Demokratische Republik — RGW für das Jahr 1990 (!)

(65 % des gesamten Handels der Deutschen Demokratischen Republik entfallen auf den RGW-Handel)

Handelspartner	Handelsvolumen insgesamt (in Mio VR)	Prozentanteil
Sowjetunion	13 200	55,4
Tschechoslowakei	2 900	12,2
Polen	2 500	10,5
Ungarn	2 000	8,4
Bulgarien	1 400	5,8
Rumänien	1 100	4,6
Kuba	568	2,4
Vietnam	140	0,6
Mongolei	30	0,1
	<u>23 838</u>	<u>100,0</u>

(!) Die Schätzungen beruhen auf den Handelsprotokollen für 1990.

Anhang III bietet einen detaillierten Überblick über den Handel mit den RGW-Partnern, gegliedert nach Produktgruppen und mit gesonderter Information über die Außenhandelsströme der Deutschen Demokratischen Republik. Der Anhang gibt zudem nach Ländern Auskunft über bestehende langfristige Verpflichtungen und Probleme, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Der *Handel Deutsche Demokratische Republik — RGW* hat sich seiner *Struktur* nach relativ wenig verändert. Der Warenaustausch mit einer Reihe von Partnern verläuft nach einem stabilen Muster. Gut 60 % ihrer Ausfuhren in RGW-Staaten bestreitet die Deutsche Demokratische Republik mit Maschinen und Ausrüstungsgütern, und bei den Einfuhren sind Rohstoffe mit einem Anteil von 40 bis 50 % führend.

Dieses Muster verdeutlicht die kompensatorische Funktion des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik. Die Sowjetunion ist der wichtigste Energie- und Rohstofflieferant der Deutschen Demokratischen Republik (sie deckt beispielsweise 100 % des Erdgas-, Blei-, Roheisen-, Holz- und Phosphatbedarfs). Dem steht gegenüber, daß die Deutsche Demokratische Republik mit ihren hauptsächlich in den Bereichen Maschinen, Industrieausrüstung und Beförderungsmittel liegenden Ausfuhren Hauptlieferant der Sowjetunion ist (sie deckt etwa 20 % aller Einfuhren der Sowjetunion in diesen Bereichen). Der

Handel mit dem übrigen sozialistischen Ausland zeichnet sich durch einen hohen Substitutionsgrad aus.

Die Sowjetunion ist der wichtigste Handelspartner der Deutschen Demokratischen Republik. Im November 1989 wurden für 1990 Lieferungen der Deutschen Demokratischen Republik im Werte von 6,8 Mrd VR (Valuta-Rubel) und Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik im Werte von 6,4 Mrd VR vereinbart. Seit 1987 ist jedoch der Abwärtstrend in der Entwicklung des Volumens des Handels mit der Sowjetunion unverkennbar. 1986 erreichte das Volumen noch 70,6 Mrd Valuta-Mark (VM), 1987 fiel es auf 68,4 Mrd VM zurück und erreichte 1989 den Stand von 65,4 Mrd VM.

Seit kurzem führt die Sowjetunion in größerem Umfang Erzeugnisse der Mikroelektronik sowie Ausrüstungen für die Leichtindustrie, den Lebensmittelsektor, den Handel und die öffentlichen Versorgungsbetriebe ein. Das Rohstoffpaket macht im Handel mit der Sowjetunion etwa 50 % der Lieferungen und Käufe aus. Die Sowjetunion hat sich bemüht, diesen Aspekt des Handels durch eine staatliche Garantie abzusichern (möglicherweise über Verträge mit einzelnen Firmen).

Der Handel mit den übrigen RGW-Staaten unterscheidet sich nach Volumen und Struktur vom Handel mit der Sowjetunion. Das Gesamtvolumen unterschreitet das Volumen des Handels mit der Sowjetunion um annähernd 1,5 Mrd VR und macht einen Anteil von 44,6 % am gesamten RGW-Handel der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Unterschiede von Land zu Land erklären sich in erster Linie aus dem unterschiedlichen Entwicklungsgrad der einzelnen Länder und außerdem danach, wie weit sie auf dem Weg der Wirtschaftsreformen vorangeschritten sind. Seit 1990 ist der Handel der Deutschen Demokratischen Republik mit mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern schlagartig zurückgegangen. Die Einführung der Marktwirtschaft brachte es mit sich, daß Ungarn und Polen die Abnahme von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht länger garantieren konnten. Einige polnische und ungarische Firmen, die früher Kunden der Deutschen Demokratischen Republik waren, haben ihre Käufe eingestellt.

Das für 1990 mit Ungarn geschlossene Protokoll enthält keine Abnahmegarantie seitens der ungarischen Regierung und keine Bestimmungen über die Preisgestaltung. Im Falle Polens nahm man Abstand davon, für 1990 ein Jahresprotokoll zu schließen, und unterzeichnete lediglich eine lose Vereinbarung.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf nur etwa 20 % des Vorjahresvolumens, was dem Betrag entspricht, für den die polnische Regierung eine gewisse Garantie übernehmen zu können glaubte. Demgegenüber zeigt sich Polen seit kurzem interessiert an vermehrten Konsumgüterlieferungen, einschließlich Personenkraftwagen. Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die sich auf dem Inlandsmarkt der Deutschen Demokratischen Republik absetzen lassen werden.

2.2. Außenhandelswirksame strukturelle Veränderungen

Zahlreiche Wirtschaftsteilnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik — und dies gilt in noch verstärktem Maße für die RGW-Partner — sind für die Zukunft auf eine Fortführung der bestehenden Handelsverbindungen in irgendeiner Form angewiesen. Der Abbruch bestehender Verbindungen könnte selbst nach Erfüllung kurzfristiger vertraglicher Verpflichtungen das Ende für ganze Branchen bedeuten und zu weit um sich greifender Arbeitslosigkeit führen. Es gibt ungefähr 1,8 Millionen exportabhängige Arbeitsplätze, von denen 480 000 (15 % aller in der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik Beschäftigten) unmittelbar oder mittelbar von den für die Sowjetunion bestimmten Ausfuhren abhängen.

Im Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik spiegelt sich der hohe Selbstversorgungsgrad der Wirtschaft des Landes wider. Das hat zur Folge, daß, gemessen an den Absatzchancen eines einzelnen Landes auf dem Weltmarkt, das Angebot der im Lande hergestellten Waren viel zu breit gefächert ist. Wenn nun die Deutsche Demokratische Republik auf kurze Sicht dem vollen Wettbewerbsdruck des Weltmarktes ausgesetzt sein wird, könnte dies das Ende vieler Betriebe bedeuten, wenn es zu keiner grundlegenden Änderung der Produktionsstruktur kommt.

Die Regierungen der Sowjetunion, Polens und Ungarns sorgen sich aus ähnlichen Gründen um das Schicksal ihrer Betriebe, die ganz oder teilweise auf Ausfuhren in die Deutsche Demokratische Republik angewiesen sind. Die Verluste, die hier möglicherweise auftreten werden, hat man bereits der Vereinigung Deutschlands und der künftigen Anwendung der Handelspolitik der Gemeinschaft angelastet.

Die Herstellung der deutschen Einheit und die anschließende Integration des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die EG werden sich jedoch zeitgleich mit einer Reihe anderer wichtiger struktureller Veränderungen der Wirtschaft vollzie-

hen. In den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern ist die Hinwendung zur Marktwirtschaft unverkennbar und damit verbunden der Übergang zu konvertierbaren Währungen und die Übernahme der Weltmarktpreise. Der Grundsatz der Marktwirtschaft wurde auf dem RGW-Gipfel von Sofia im Januar 1990 in aller Form anerkannt. Es wäre somit auch ohne die deutsche Vereinigung zu bedeutenden Veränderungen im Gefüge des Intra-RGW-Handels gekommen. So ist zu erwarten, daß das sehr rasche Tempo der deutschen Vereinigung auch eine Beschleunigung dieser Veränderungen bewirken wird. Dieser zusätzliche Faktor läßt sich derzeit nicht beziffern.

Durch diese tiefgreifenden Veränderungen werden zwangsläufig die bestehenden außenwirtschaftlichen Beziehungen in Frage gestellt und die Produktionsstrukturen beeinflußt. Wie bereits angedeutet, geht das Volumen des Intra-RGW-Handels seit 1987 zurück. Bis Ende dieses Jahres und 1991 wird sich dieser Prozeß erheblich beschleunigen. Der Umfang des Intra-RGW-Handels wird voraussichtlich in signifikanter Weise schrumpfen, da Einführer, die früher im RGW-Gebiet kauften, nunmehr in harter Währung bezahlen müssen und sich deshalb wohl nach anderen Bezugsquellen umsehen werden. Die einzige Möglichkeit der RGW-Ausführer, dies zu umgehen, sind erhebliche Preissenkungen. Doch das wird möglicherweise nicht in jedem Fall seine Wirkung tun. Für einige traditionelle Exportwaren des RGW-Gebietes könnte es schwierig werden, überhaupt Abnehmer zu finden, die bereit sind, selbst einen niedrigen Preis in harter Währung zu zahlen.

Soweit die Auswirkungen der durch die Vereinigung Deutschlands ausgelösten Strukturveränderungen, wie sie sich auf kurze Sicht ergeben. Mittelfristig werden sich neue Bereiche der Kooperation eröffnen (z. B. Kooperation bei der Umstellung, bei der Verlagerung der auf den Export in die Sowjetunion spezialisierten Produktion der Deutschen Demokratischen Republik in osteuropäische Länder sowie Kooperation in den Bereichen Fremdenverkehr und KMU). Der Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa, der die massive Unterstützung der Gemeinschaft findet, schafft neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Diese werden nun durch das sich aus der Vereinigung Deutschlands ergebende Wirtschaftswachstum noch verbessert. Hinzu kommt, daß die RGW-Staaten Mitteleuropas für ausländische Investoren auf der Suche nach niedrigen Produktionskosten rasch attraktiv werden; sie werden dort Industriebetriebe gründen, die sodann Deutschland und den EG-Markt beliefern werden.

2.3. Aussichten für Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in die RGW-Staaten

Bei den Exporten der Deutschen Demokratischen Republik in die RGW-Staaten sind zwei Kategorien zu unterscheiden: Erzeugnisse, die ausschließlich für den RGW-Markt bestimmt sind, und solche, die auch in das westliche Ausland exportiert werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ausschließlich für den RGW-Markt bestimmte Erzeugnisse am Weltmarkt nicht konkurrenzfähig sind. Das gilt vornehmlich für Investitionsgüter und für Erzeugnisse geschützter Märkte, wie beispielsweise Agrar- und Bergbauerzeugnisse, ausgenommen solche Fälle, in denen der RGW-Markt nicht der einzige belieferte Markt war. Die Folge ist, daß die Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in RGW-Staaten wahrscheinlich bald erheblich abnehmen werden, es sei denn, Hersteller haben das Monopol für diese Märkte oder sie erweisen sich als konkurrenzfähig bzw. die Exporte werden stark subventioniert.

Für Erzeugnisse, die auch in das westliche Ausland ausgeführt wurden, stehen die Aussichten für Exporte in die RGW-Staaten günstig. Entscheidend ist hier allerdings die Entwicklung der Produktionskosten in der Deutschen Demokratischen Republik. In günstiger Position befinden sich vor allem Waren, die auch ohne Ausfuhrsubventionen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig waren. Bei allen anderen Erzeugnissen werden hohe Subventionen erforderlich sein, damit die derzeitigen Exportströme erhalten bleiben.

2.4. Aussichten für RGW-Exporte in die Deutsche Demokratische Republik

Auch bei den RGW-Exporten in die Deutsche Demokratische Republik sind zwei Erzeugniskategorien zu unterscheiden, und zwar Erzeugnisse, die ausschließlich in die Deutsche Demokratische Republik gehen (also nach der Vereinigung in die Europäische Gemeinschaft) und solche, die auch in das westliche Ausland exportiert werden.

Waren, die nur in RGW-Staaten und nicht in den Westen exportiert werden, sind auf dem Weltmarkt offensichtlich nicht konkurrenzfähig, wenn sie gegen harte Währung angeboten werden. Die Konsequenz wird sein, daß diese Exporte in die Deutsche Demokratische Republik bald — wahrscheinlich schon 1990 — verschwinden. Eine Ausnahme ist denkbar bei Waren, die die Deutsche Demokratische Repu-

blik zur Veredelung aus RGW-Staaten einführt und wieder dorthin ausführt — Voraussetzung dafür ist, daß die Verarbeitungsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik konkurrenzfähig bleibt.

Einige der auch in den Westen exportierten Erzeugnisse, wie z. B. Erdöl, Erdgas und Kohle, haben sich bei derzeitigen Preisen auf dem Weltmarkt als konkurrenzfähig erwiesen. Wenn die Verbraucher in der Deutschen Demokratischen Republik auch überwiegend westlichen und bundesrepublikanischen Waren den Vorzug geben, so ist es doch wohl möglich, diese RGW-Exporte aufrechtzuerhalten oder mittelfristig sogar zu steigern, sofern sie dem EG-Standard entsprechen. Ist das nicht der Fall, wird die Nachfrage der Deutschen Demokratischen Republik nach diesen Erzeugnissen wahrscheinlich rasch abnehmen.

Sofern es nicht zu erheblichen Markteingriffen kommt, besteht die Aussicht, daß die RGW-Exporte in die Deutsche Demokratische Republik (ausgenommen Rohstoffe) 1991 auf weniger als ein Drittel des Standes von 1989 schrumpfen werden. Geht man von einem allmählichen Ausstieg aus der Kernenergie und der Braunkohlenenergie aus, so ist mit einer Aufrechterhaltung, wenn nicht gar einer Steigerung der Rohstofflieferungen (Öl und Erdgas) aus dem RGW-Raum zu rechnen.

2.5. Mögliche Auswirkungen der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik

Das vereinigte Deutschland muß den gemeinsamen Außenzolltarif der Gemeinschaft für sein gesamtes Gebiet übernehmen (im Handel der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den RGW-Mitgliedstaaten gab es keine Zölle) und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie der GATT-Regeln auch im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik anwenden. Die mengenmäßigen Beschränkungen der Bundesrepublik Deutschland gelten dann ebenso wie die EG-Standards und -Qualitätsnormen auch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

a) Sowjetunion

Die Kommission hat festgestellt, daß die Exporte der Sowjetunion in die Deutsche Demokratische Republik in etwa dem Muster ihrer Exporte in die Europäische Gemeinschaft folgen. Wegen des hohen Anteils der Rohstoffe (vor allem Energieträger) an den Exporten liegt der Durchschnittszoll derzeit bei

2,3 %; er könnte sich noch auf 1,7 % ermäßigen, wenn das Tarifangebot der Uruguay-Runde aufrecht erhalten bleibt. Die zolltariflichen Folgen werden sich deshalb in Grenzen halten (auf 86 % der Waren liegt ein Zoll von 5 % oder weniger). Die Sowjetunion hat jedoch darauf hingewiesen, daß zwar der Marktzugang wahrscheinlich erhalten bleibt, die Preisgestaltung bei den derzeit preislich ausgewogenen RGW-Handelsvereinbarungen dagegen beeinträchtigt wird, was zu problematischen Ungleichgewichten führt.

Durch die Übernahme der EG-Standards und -Qualitätsnormen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden technische Hemmnisse aufgerichtet, die den Handel in verschiedenen Sektoren, wie Maschinen und Ausrüstungen, beeinträchtigen werden.

Alle mengenmäßigen Beschränkungen, auf deren Liberalisierung man sich im Handel- und Kooperationsabkommen Europäische Gemeinschaft — Sowjetunion verständigt hatte, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1434/90 liberalisiert. Lediglich 67 bestehen fort, von denen 18 die Landwirtschaft betreffen. Im Agrarsektor geht es nur um Kaffee und Gemüse, insbesondere Kartoffeln. Das bedeutet, daß wohl keine der mengenmäßigen Beschränkungen des Agrarsektors nachhaltige Auswirkungen auf den Handel mit Deutschland haben wird. Außerhalb des Agrarsektors bestehen mengenmäßige Beschränkungen überwiegend für Zwischenerzeugnisse, wie Faserplatten und Ferrosilicium, sowie für verschiedene Fertigwaren, die im Handel Sowjetunion — Deutsche Demokratische Republik nur eine untergeordnete Rolle spielen.

b) Sonstige RGW-Staaten in Mittel- und Osteuropa

Für die übrigen RGW-Staaten wird sich die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs nur in sehr abgeschwächter Form auswirken. Rumänien hatte bereits über einen langen Zeitraum hinweg begrenzten Zugang zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS). Polen und Ungarn kommt im Rahmen der Aktion PHARE der Gruppe der 24 die auf fünf Jahre befristete (beginnend mit dem 1. Januar 1990) uneingeschränkte Anwendung des APS auf ihre Exporte in die Gemeinschaft zugute. Die Gemeinschaft beabsichtigt, diesen Vorteil ab 1. Januar 1991 auf derselben Grundlage auch der Tschechoslowakei, Bulgarien und Jugoslawien zu gewähren. Damit ist gewiß sichergestellt, daß es zumindest für Inudstrieerzeugnisse keine nachteiligen Folgen geben wird.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und Nr. 288/82. Diese Verordnungen sehen mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Waren in die Gebiete der Gemeinschaft vor. Die Vereinigung Deutschlands hat auch die Übernahme der von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den RGW-Staaten angewandten mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Folge.

Die Wirkung dieser mengenmäßigen Beschränkungen wird jedoch gering sein, da die Bundesrepublik Deutschland nur relativ wenige mengenmäßige Beschränkungen für eine nur kleine Anzahl von Erzeugnissen anwendet. Ferner sind in der Bundesrepublik Deutschland die mengenmäßigen Beschränkungen durch das System der „Testausschreibung“ nahezu wirkungslos geworden. Dieses System gestattet versuchsweise den Einfuhren gewerblicher Waren aus den beteiligten Ländern ungehinderten Zugang. Im Falle Polens und Ungarns wurden die mengenmäßigen Beschränkungen gemeinschaftsweit durch die Liberalisierungsverordnungen von Ende 1989 (1) aufgehoben; ebensolche Maßnahmen sind für die Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien und Jugoslawien vorgesehen. Ein entsprechender Vorschlag liegt dem Rat vor. Gegenüber Jugoslawien wendet die Bundesrepublik Deutschland keinerlei mengenmäßige Beschränkungen an, und so wird sich hier die Vereinigung gar nicht auswirken.

Somit werden die bereits erfolgten oder die künftigen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Staaten Mittel- und Osteuropas zum Gemeinschaftsmarkt binnen kurzem zu einer Verringerung der nachteiligen Folgen der Anwendung des GZT und der mengenmäßigen Beschränkungen führen, sofern dies nicht bereits eingetreten ist.

2.6. **Schlußfolgerung**

Die derzeitige Struktur des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik weist aufgrund der besonderen im RGW praktizierten Arbeitsteilung und der Abrechnung in nichtkonvertiblen Währungen erhebliche Verzerrungen auf. Da die beiden Gründe für die Verzerrungen 1990 entfallen werden, kann die gegenwärtige Struktur des Handels nicht beibehalten werden. Aus marktbedingten Gründen werden die Handelsströme im Intra-RGW-Handel und insbeson-

dere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den übrigen RGW-Mitgliedstaaten erheblich zurückgehen. Der Handel der Deutschen Demokratischen Republik mit dem RGW wird sich auf das Muster einspielen, nach dem der Handel zwischen den RGW-Mitgliedstaaten und den westlichen Staaten abläuft.

Wenn die Länder in Mittel- und Osteuropa ernsthaft versuchen, den Rückstand aufzuholen, wird es in den EG-Ländern einschließlich des Gebiets der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erheblichen Handels- und Leistungsbilanzüberschüssen gegenüber diesen Ländern kommen. Dies sollte zum Anlaß genommen werden, in einer Übergangszeit im Handel mit diesen Ländern die verbleibenden EG-Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen aufzuheben. Die Handelsbeziehungen sollten auf marktwirtschaftlicher Grundlage ausgeweitet werden, und die Länder in Mittel- und Osteuropa sollten bei ihren Bemühungen, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger zu werden, unterstützt werden.

3. *Politische Erwägungen*

Rechtlich wird die Gemeinschaft durch eine Vielzahl bestehender Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland berührt. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint es jedoch angesichts des derzeitigen Strukturwandels und der bevorstehenden Integration der Deutschen Demokratischen Republik in den Welthandel zweifelhaft, ob diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund mußte die Kommission sorgfältig abwägen, ob der vollen Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Handelspolitik eine Übergangszeit vorausgehen sollte. Eine solche Übergangszeit würde es sowohl der Deutschen Demokratischen Republik als auch ihren Handelspartnern gestatten, sich weiteren Veränderungen anzupassen. Die interne Umstellung auf die Marktwirtschaft und die außenwirtschaftliche Anpassung an Weltmarktpreise und harte Währungen stellt die RGW-Volkswirtschaften vor die dringende Notwendigkeit, ihre Industrie umzustrukturieren. Der Druck in diese Richtung hat sich seit dem 1. Juli 1990 durch die deutsche Wirtschafts- und Währungsunion noch erheblich verstärkt. Zusätzliche Belastungen der betreffenden Länder durch eine allgemeine und sofortige Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik, die mit einer weiteren wirtschaftlichen und sozialen Destabilisierung verbunden sein

(1) Verordnungen (EWG) Nr. 3381/89 und Nr. 3691/89.

könnte, sollten vermieden werden. Selbst wenn sich (da der Markt nicht stark reagieren wird) die wirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Ausnahmeregelungen im Falle von RGW-Exporten auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik beschränken dürften, könnten die möglichen politischen und psychologischen Auswirkungen die Beziehungen der Gemeinschaft zu ihren mittel- und osteuropäischen Nachbarländern und zur Sowjetunion doch nachteilig beeinflussen.

Jede tatsächlich oder vermeintlich auf die sofortige Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik zurückzuführende Destabilisierung droht in Gegensatz zu anderen wichtigen EG-Initiativen in Osteuropa (PHARE, Assoziierungsabkommen, Hilfe für die Sowjetunion) zu geraten, die langfristig auf die Schaffung einer großeuropäischen Freihandelszone abzielen.

Schließlich ist es die erklärte Politik der Gemeinschaft, die deutsche Einigung zu unterstützen. Das Prinzip des Vertrauensschutzes, das in beiden Staatsverträgen zwischen den deutschen Staaten niedergelegt ist und einen der Eckpfeiler des Einigungsprozesses darstellt, ist auch für die Gemeinschaft ein politisch relevanter Faktor.

Daher mußten Mittel und Wege gefunden werden, um die traditionellen Handelsstrukturen mit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Es werden Übergangsregelungen getroffen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik rasch in eine voll in die Gemeinschaft integrierte Marktwirtschaft umzuwandeln. Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist möglicherweise der Beginn einer sehr engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas. Somit würden die außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Katalysator für eine großeuropäische Wirtschaftskooperation.

Das Interesse der Europäischen Gemeinschaften beschränkt sich eindeutig darauf, den mittel- und osteuropäischen Nachbarländern diese Übergangsregelungen zu bieten. Die Gemeinschaft unternimmt andere Anstrengungen zur Stabilisierung des wirtschaftlichen und politischen Übergangsprozesses in den betreffenden Ländern, und gegenwärtig werden Verhandlungen über weitreichende Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern vorbereitet. Spezifische Übergangsmaßnahmen der Gemeinschaft beschrän-

ken sich daher auf die Haupthandelspartner der Deutschen Demokratischen Republik, die um Reformen bemühten europäischen Mitgliedstaaten des RGW und Jugoslawien.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahmen natürlich die gegenwärtigen Marktanteile nicht gewährleisten können. Daher muß der Absatz bestimmter Waren während der Übergangszeit möglicherweise von Unternehmen im vereinten Deutschland bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik sichergestellt werden.

4. Anpassungsmaßnahmen während der Übergangszeit

4.1. Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik

Im Prinzip gilt die gemeinsame Handelspolitik ab dem Tage der förmlichen Vereinigung. Faktisch ist dieses Prinzip bereits seit dem Erlaß der Verordnung Nr. 1794/90 des Rates in Kraft, mit der gleichzeitig mit der Schaffung der deutschen Wirtschafts- und Währungsunion eine „vorgezogene Zollunion“ eingeführt wurde. Für die Zeit vor der deutschen Einigung jedoch heißt es in einer allgemeinen Klausel, daß die Zollunion „unbeschadet der Verpflichtungen, die der Deutschen Demokratischen Republik aus mit Drittländern geschlossenen Abkommen erwachsen“, gilt (Artikel 2 Absatz 2). Eine solche bedingungslose Vorzugsbehandlung war nur in Anbetracht der kurz bevorstehenden Einigung gerechtfertigt, und sie wurde einem Land gewährt, das nicht einmal Mitglied der Europäischen Gemeinschaft war. Jetzt muß die Gemeinschaft eine differenzierte Politik formulieren.

Im folgenden Abschnitt werden nur Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der *Einfuhrregelung* erörtert, da sich im Bereich der Ausfuhren für die Gemeinschaft keine größeren Probleme ergeben. Die etwaige Gewährung staatlicher Exportbeihilfen zugunsten der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Hauptsache eine Angelegenheit Deutschlands. Solche Beihilfen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission, damit Verzerrungen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermieden werden.

4.2. Ausnahmeregelungen im Handel mit den europäischen RGW-Ländern während der Übergangszeit

Rechtliche, wirtschaftliche und politische Erwägungen haben zu dem Schluß geführt, daß eine Übergangs- und Anpassungszeit notwendig ist. Während dieser Zeit bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, die den folgenden Zielen gerecht werden:

- Einhaltung der Grundsätze und Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik während eines klar abgegrenzten Zeitraums;
- gebührende Berücksichtigung der möglichen ernstesten Auswirkungen einer unmittelbaren Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik auf die Wirtschaft mehrerer Länder Mittel- und Osteuropas;
- Förderung des notwendigen Strukturwandels in der Deutschen Demokratischen Republik und bei deren traditionellen Haupthandelspartnern in Europa.

Um diese Ziele zu erreichen, muß eine ganze Reihe verschiedener Maßnahmen getroffen werden. Sie werden nachstehend skizziert. Ein Grundsatz muß jedoch für alle vorgesehenen Maßnahmen (ausgenommen mengenmäßige Beschränkungen, siehe unten, bdb) gelten: Die Maßnahmen sind nur für Waren gedacht, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Trotz ihrer praktischen Nachteile läßt sich diese Lösung im Rahmen des GATT und gegenüber Wirtschaftszweigen in der Gemeinschaft, die möglicherweise durch Ausnahmen von den Gemeinschaftsregeln berührt werden, rechtfertigen.

Die Kommission wird die Anerkennung dieses Grundsatzes von den beiden deutschen Regierungen sowie von den begünstigten Ländern verlangen.

a) Neuverhandlungen

aa) Sofortige Neuaushandlung von EG-Abkommen mit dritten Ländern

Die EG hat eine Reihe bilateraler Abkommen über die Beschränkung des Marktzugangs mit dritten Ländern geschlossen (Textilwaren und Stahl). Die Kommission bemüht sich beim Rat um ein Mandat zur Anpassung dieser Abkommen, wobei die Gemeinschaftshöchstmengen aufgestockt und die Mehrmengen dem Anteil der Bundesrepublik Deutschland zugeschlagen werden sollen. Dabei sind die traditio-

nellen Handelsströme der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

Band II enthält einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verhandlungen zur Anpassung der bilateralen Textilabkommen. Die Rechte und Pflichten der Deutschen Demokratischen Republik sollten so lange bestehenbleiben, bis die Anpassung der bestehenden EG-Abkommen mit dritten Ländern abgeschlossen ist.

ab) Vertragsnachfolge und Neuaushandlung von Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dritten Ländern

Wie bereits in Teil I festgestellt wurde, wird die Gemeinschaft in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in die Rechte und Pflichten der Deutschen Demokratischen Republik eintreten. Angesichts der Unterschiede zwischen der Rechtsnatur und den Zuständigkeiten der Gemeinschaft und denen eines vormaligen sozialistischen Staatshandelslandes ist eine vollständige Übernahme dieser Verträge nicht möglich. Daher kann die Gemeinschaft nur günstige Rahmenbedingungen für die notwendige Anpassung dieser Verträge an das neue internationale Wirtschaftsumfeld schaffen. Dies könnte in die Verhandlungen über den Abschluß von Assoziierungsabkommen mit den betreffenden Ländern einbezogen werden.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind die langfristigen Vereinbarungen über Investitionsvorhaben und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auch die Lieferung gewerblicher Waren (siehe 1.2 b) und landwirtschaftlicher Erzeugnisse (siehe 1.2 c) in die Deutsche Demokratische Republik beinhalten. Die meisten dieser Verträge müssen von Deutschland (mit Beteiligung der Kommission) neu ausgehandelt werden.

b) Ausnahmen von der Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik

ba) Zeitspanne

Jede Ausnahmeregelung muß am Tag der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft treten und sollte zeitlich begrenzt sein. Alle Übergangsmaßnahmen sollten längstens bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Vorarbeiten für den Binnenmarkt abgeschlossen sind, damit dessen Vollendung nicht durch außenwirtschaftliche Verpflichtungen behindert wird, die nicht den Erfordernissen des Binnenmarktes entspre-

chen. Gegenwärtig endet die Übergangszeit am 31. Dezember 1991. Es besteht die Möglichkeit, die Übergangszeit nach Prüfung der Sachlage zu verlängern.

bb) Begünstigte Länder

Es wurde bereits gesagt, daß Ausnahmeregelungen zugunsten der Sowjetunion, Polens, Ungarns, der Tschechoslowakei, Rumäniens, Bulgariens und Jugoslawiens getroffen werden sollten. Zweifellos wird jedoch die Sowjetunion den größten Vorteil aus solchen Regelungen ziehen, da sie nicht bei den Liberalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion PHARE berücksichtigt wurde und keinen Zugang zum APS hat.

bc) Zu berücksichtigendes Handelsvolumen

Die Warenhöchstmengen, für die die Übergangsmaßnahmen gelten, werden geliefert im Rahmen

- der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den oben genannten Ländern vereinbarten Protokolle für das Jahr 1990 (1989 im Falle Polens);
- der in Anhang II aufgeführten langfristigen Kooperationsabkommen.

bd) Instrumente

bda) Zollkontingente für Waren mit Ursprung in europäischen RGW-Ländern und in Jugoslawien

Diese Lösung ist in einem Vorschlag für eine Ratsverordnung enthalten (siehe Teil IV). Danach werden im Rahmen der Höchstmengen bzw. Höchstwerte, die in den unter bc genannten Verträgen vereinbart wurden, alle Zölle ausgesetzt.

bdb) Mengenmäßige Beschränkungen

Die Gemeinschaft hat bereits eine Liberalisierung vorgenommen oder bemüht sich gegenwärtig, verbleibende mengenmäßige Beschränkungen gegenüber osteuropäischen Ländern, die im Rahmen der Aktion PHARE berücksichtigt werden (siehe Ziffer 2.5 Buchstaben a und b), zu beseitigen oder auszusetzen.

Ferner sollten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus der Sowjetunion in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bis zum

31. Dezember 1991 ausgesetzt werden. Dies gilt auf jeden Fall für spezifische mengenmäßige Beschränkungen. Die Aussetzung nichtspezifischer Beschränkungen wird gegenwärtig geprüft.

bdc) Antidumpingmaßnahmen

Die Kommission zieht es vor, sich an die Antidumpingverordnungen zu halten; so erscheint es am zweckmäßigsten, Verpflichtungen und Antidumpingzölle zu überprüfen. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung erforderlichen Überprüfungsverfahren so zügig wie möglich durchgeführt werden.

c) Landwirtschaftliche Erzeugnisse

In Anbetracht des hohen Anteils der Nahrungsmittelausfuhren aus Ungarn, Bulgarien und Rumänien nach der Deutschen Demokratischen Republik (siehe Anhang III) können landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht von den Übergangsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es wäre jedoch angebracht, die Zollkontingente zum Nullsatz auf die zollgebundenen Agrarerzeugnisse zu beschränken und die abschöpfungs-pflichtigen Agrarerzeugnisse auszuklammern. Die Gemeinschaftsvorschriften über die Mindest- bzw. Referenzpreise bleiben gültig.

d) Unterrichtung des GATT

Die Gemeinschaft sollte das GATT davon unterrichten, daß sie die oben beschriebenen Maßnahmen durchzuführen gedenkt, um frühere Präferenzabkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Ländern einzuhalten oder auslaufen zu lassen. Die Gemeinschaft muß unbedingt klarstellen, daß

- die Maßnahmen nur während eines sehr kurzen Zeitraums gelten;
- sie der Lösung ganz spezifischer wirtschaftlicher Probleme dienen;
- es keine ernstzunehmende und praktikable Alternative zu dieser Lösung gibt;
- die Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Liberalisierung des Handelsabkommens getroffen werden.

e) Normen und Qualitätsanforderungen

Die Kommission schlägt vor, für die Dauer von zwei Jahren Abweichungen von den Normen und Quali-

tätsanforderungen im Bereich des Binnenmarktes zuzulassen (siehe unten, „Binnenmarkt“). Neben dieser Anpassungszeit für die inländische Industrie (der Deutschen Demokratischen Republik) wird eine ähnliche Anpassungszeit für die nach der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik exportierten Erzeugnisse vorgeschlagen. Entsprechende Vorschriften enthält der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung einer Übergangszeit zur Harmonisierung der technischen Vorschriften (Artikel I Absatz 3, siehe Teil IV).

4.3. Ergänzende Maßnahmen

Auch eine großzügigere Übergangsregelung könnte den Absatz nicht gewährleisten. Daher soll eine konkrete Hilfe zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt angeboten werden, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse. Hierfür kommen in Betracht:

- Projekte zur Ausbildung von Managern in den am stärksten betroffenen Exportindustrien;
- die Einrichtung einer „Kooperationsbörse“, an der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik leichter westeuropäische Partner finden, die bereit sind, Rechte und Pflichten gegenüber osteuropäischen Geschäftspartnern mit zu übernehmen, wodurch sich nichtdeutschen wie auch deutschen Firmen aussichtsreiche und langfristige Kooperationsmöglichkeiten eröffnen würden;
- engere Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungs- und Technologieprojekten im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte.

Die Sowjetunion hat auch ihr Interesse an einer engeren Zusammenarbeit im Zollwesen geäußert (z. B. zur erfolgreicherer Überwachung des Drogenhandels).

5. Legislative Maßnahmen

Vorerst sind höchstens drei Rechtsakte vom Rat zu erlassen. Der wichtigste ist eine Ratsverordnung über

die vorübergehende Eröffnung eines Zollkontingents (siehe oben 4.2 bda). Aufgrund dieser Verordnung können alle Waren von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit werden, die unter die jährlichen Handelsprotokolle (Polen: 1989) und die langfristigen Kooperationsabkommen fallen und aus den europäischen RGW-Ländern und aus Jugoslawien stammen. In dem Verordnungsvorschlag werden sowohl gewerbliche Waren als auch landwirtschaftliche Erzeugnisse berücksichtigt.

Der zweite Vorschlag betrifft eine Richtlinie des Rates für Verhandlungen über die Anpassung der bestehenden bilateralen Textilabkommen unter Berücksichtigung der deutschen Einigung (siehe Ziffer 1.2, unter bj und Ziffer 4.2, unter aa).

Durch eine Entscheidung der Kommission wurde für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in den europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien, die unter die jährlichen Handelsprotokolle und langfristigen Kooperationsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den fraglichen Ländern fallen, Befreiung von den Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen gewährt.

6. Anhänge

I — Liste der multilateralen Verträge im Rahmen des RGW, bei denen die Deutsche Demokratische Republik Vertragspartei ist und zu denen die Gemeinschaft Stellung nehmen muß

II — Liste der langfristigen Kooperationsverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die Gemeinschaftsrecht berühren

III — Überblick über den Warenaustausch der Deutschen Demokratischen Republik mit den RGW-Ländern

Anhang I

Liste der multilateralen Verträge im Rahmen des RGW, bei denen die Deutsche Demokratische Republik Vertragspartei ist und zu denen die Gemeinschaft Stellung nehmen muß

a) <i>Regierungsabkommen</i> <i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Unter-</i> <i>zeichnet</i>	<i>Gültigkeit</i>	<i>Empfohlene Maßnahmen</i>
Konvention über Anwendung von RGW-Standards	21.06.1974	Nicht begrenzt	Gilt für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Dezember 1992
Konvention über die Qualitätsbewertung und Zertifikation	14.10.1987	Nicht begrenzt	
Abkommen über die Zusammenarbeit bei Schaffung und Anwendung von standardisierten Mustern	05.07.1985	Nicht begrenzt	
Abkommen über die Zusammenarbeit	06.07.1984	Nicht begrenzt	
Abkommen über die Unifizierung der Anforderungen bei Patentanmeldungen	05.07.1975	Gültigkeit 5 Jahre seit Inkrafttreten (2.10.1975), 6 Monate Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um weitere 5 Jahre	Gilt für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Dezember 1992 (Verlängerung möglich, sofern technisch notwendig)
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Patentdokumenten	18.12.1976	idem (Inkrafttreten 18.12.1976)	
Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen	12.04.1973	idem (Inkrafttreten 11.7.1973)	
Abkommen zu Kernkraftwerksausrüstungen	28.06.1979	2000	Neuverhandlung zu erwägen (möglicherweise Auswirkungen auf die Zölle)
Generalabkommen zur Entwicklung des vereinigten Elektroenergiesystems der RGW-Länder	14.10.1987	2000	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen
Generalabkommen zur 700-kV-Leitung Winniza-Albertischa	28.02.1974	2008	Neuverhandlung zu erwägen, wird wahrscheinlich zwischen den betroffenen Unternehmen fortgesetzt
Abkommen über die garantierten Stromlieferungen	23.01.1979	2009	
Abkommen zur 750-kV-Leitung von Chmeinitzki nach Rszeszow	29.03.1979	2013	Ist zwischen Privatunternehmen fortzusetzen. Die Folgen für die Energiepolitik der EG sind zu berücksichtigen
Generalabkommen zur Futterhefefproduktion in Mosyr	28.06.1979	1998	Kündigung durch die Deutsche Demokratische Republik; die Deutsche Demokratische Republik fordert eine Berücksichtigung der Lieferungen

Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt	03.12.1971	Nicht begrenzt	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen
--	------------	----------------	---

b) Ressortvereinbarungen Titel	Unterzeichnet	Gültigkeit	Empfohlene Maßnahmen
-----------------------------------	---------------	------------	----------------------

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen	04.07.1982	Nicht begrenzt	Gilt für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Dezember 1992
Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Schaffung und Anwendung von Normen	07.07.1983	Nicht begrenzt	
Abkommen über die Schaffung von Etalon- und Musterapparaturen	23.11.1972	Nicht begrenzt	
Abkommen auf dem Gebiet der Patentinformationen	10.11.1989	5 Jahre Gültigkeit	
Abkommen zur Schaffung von Referenzzentren für wichtige Tierkrankheitserreger	14.09.1974	Nicht begrenzt	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen
WtZ-Abkommen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	20.12.1974	Nicht begrenzt	
Abkommen zur Schaffung einer Vakzinreserve gegen Maul- und Klauenseuche	20.12.1974	Nicht begrenzt	
Abkommen zur Beobachtung der Radioaktivität der Ostsee im Zusammenhang mit dem KKW-Betrieb	07.12.1984	1991	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen

c) Regierungsabkommen zu mehrseitigen ökonomischen Organisationen der RGW-Länder

Organisation	Gegründet	Dauer	Empfohlene Maßnahmen
Vereinigtes Institut für Kernforschung Dubna	26.03.1956	Nicht begrenzt	Das Interesse von Euratom ist zu erwägen
Organisation für Zusammenarbeit der Eisenbahnen	1956	Nicht begrenzt	Das Interesse der Gemeinschaft ist zu beurteilen
Organisation des Post- und Fernmeldewesens	1957	Nicht begrenzt	Das Interesse der Gemeinschaft ist zu beurteilen

Anhang II

Liste der langfristigen Kooperationsverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die Gemeinschaftsrecht berühren

<i>1. Langfristige Kooperationsverträge mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Regierungsverträge)</i>	<i>Auswirkungen</i>
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Zusammenarbeit bei der Erschließung der Erdgaslagerstätte Jamburg vom 20. Januar 1986	Zölle
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau des Bergbau- und Aufbereitungskombinates für oxidische Erze vom 28. Oktober 1987 einschließlich des Abkommens über die Bedingungen des Aufenthaltes und der Tätigkeit der Auftragnehmerorganisationen vom 28. Oktober 1987	Zölle
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schiffbaus und die gegenseitigen Lieferungen von Schiffen und Schiffsausrüstungen vom 15. April 1985	Zölle
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau einer 750-kV-Energieübertragungsleitung vom 21. Juli 1976	Zölle Energiepolitik
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung Erdgas (Objekt Orenburg) vom 21. Juni 1974 (Bezugsanspruch von 2,8 Mrd m ³ /Jahr bis 1998)	Zölle Energiepolitik
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Asbest (Objekt Kijembai) vom 16. November 1973 (Bezugsanspruch von 40 kt/Jahr Asbest bis 1991)	Zölle Umwelt
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Zellstoff (Objekt Ust-Ilimsk) vom 21. Juni 1973 (Bezugsanspruch von 56 kt/Jahr Zellstoff bis 1992)	Zölle
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung von Kernkraftwerken (KKW Nord und Stendal I) vom 14. Juli 1965	Umwelt Kernenergiepolitik
● Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Rekonstruktion der 210-MW-Blöcke vom 3. Juni 1987	Zölle Umwelt

- Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 27. September 1953 (einschließlich Anlage zum Vertrag über den rechtlichen Status der Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik) Neuverhandlung durch die Gemeinschaft und Deutschland zu erwägen

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seefischerei vom 28. Juli 1962 Neuverhandlung der Fischereirechte durch die Gemeinschaft

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie vom 18. September 1974 Gilt für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Dezember 1990

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vereinheitlichung von staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln vom 2. Februar 1973 Idem

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 31. Januar 1989 Umwelt
Neuverhandlung

2. Langfristige Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen

Auswirkungen

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bau einer Erdölfernleitung Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken—Volksrepublik Polen—Deutsche Demokratische Republik vom 18. Dezember 1959 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung der Erdölfernleitung aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Volksrepublik Polen und die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1961 sowie die Ergänzung zu diesem Abkommen vom 12. November 1972 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer zweiten Erdölleitung für den Transport von Erdöl aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Volksrepublik Polen und über das Territorium der Volksrepublik Polen in die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Oktober 1969 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer Überquerung der Wisla bei Plock für den ersten und zweiten Strang der Erdölleitung „Freundschaft“ vom 17. August 1983 Zölle

Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gemeinsame Errichtung, Leitung und Nutzung einer Baumwollspinnerei auf dem Territorium der Volksrepublik Polen vom 12. Juni 1972	Zölle
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Errichtung einer Produktionsanlage der Deutschen Demokratischen Republik zur Erzeugung von Futterhefe und die Lieferung von Futterhefe in die Volksrepublik Polen vom 28. November 1973 	Zölle
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Lieferung von Schwefel bei Stundung des Aktivsaldos der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1985 	Zölle
<hr/>	
3. <i>Langfristige Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik</i>	<i>Auswirkungen</i>
<hr/>	
<ul style="list-style-type: none"> • Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über den Transport von Erdgas aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Deutsche Demokratische Republik über das Territorium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 2. Juli 1971 sowie Protokolle über die Ergänzung dieses Abkommens vom 12. Januar 1973, 31. März 1989 	Zölle
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (Staatsvertrag) vom 25. November 1959 	Neuverhandlung
<hr/>	
4. <i>Langfristige sektorale Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion mit Lieferverpflichtungen für Rohstoffe</i>	<i>Auswirkungen</i>
<hr/>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion und den Austausch einzelner Papier- und Kartonsorten sowie wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 6. Juni 1980 	Zölle (92)
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Computertomographen vom 24. Mai 1989 	Zölle (92)
<ul style="list-style-type: none"> • Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von gummitecnischen Erzeugnissen vom 23. Dezember 1976 	Zölle (92)
<ul style="list-style-type: none"> • Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion und bei der Durchführung der Lieferung von Pendelrollenlagern vom 27. Juni 1977 	Zölle
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Baumwollkämmaschinen, Modell 1532, vom 4. Dezember 1985 	Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von geschützten Farbkupplern vom 14. Dezember 1984 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Futterhefe in Mosyr vom 28. Juni 1979 Zölle

- Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation von Katalysatoren vom 17. Dezember 1986 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der Integrationsbeziehungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie vom 9. Dezember 1975 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einer Produktions- und Anwendertechnologie von Nitrifikationsinhibitoren für Stickstoffdüngemittel vom 18. Juni 1982 Zölle
Umwelt

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung einer internationalen ökonomischen Organisation auf dem Gebiet der fotochemischen Industrie („Assofoto“) vom 15. Juni 1973 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung des KKW Stendal II vom 30. Oktober 1986 Zölle

- Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 21. November 1973 Binnenmarkt

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Errichtung und Rekonstruktion von Kühl-lagerhäusern für Kartoffeln, Obst und Gemüse vom 9. Dezember 1983 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von Luzernesaatgut vom 9. Dezember 1983 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erweiterung der Produktion von Filterpulver (Kieselgur) für die Lebensmittelindustrie vom 14. Dezember 1984 Zölle

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der friedlichen Ausnutzung der Atomenergie vom 28. Dezember 1961 Euratom

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung, Entwicklung und Schaffung neuer technologischer Verfahren und Anlagenkomplexe für die Abwasserreinigung von Großstädten und Industrieobjekten vom 22. Dezember 1977

Zölle
- Ministerabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der Erhöhung der Sicherheit, bei der Betriebsführung und Instandhaltung von Kernkraftwerksblöcken in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 3. Juni 1987

Euratom
- Ministerabkommen über die Durchführung von Forschungs-, Konstruktions- und Versuchsarbeiten auf dem Gebiet der gesteuerten Kernfusion auf Kooperationsbasis vom 11. Juni 1982

JET?
- Ministerabkommen über die Zusammenarbeit zur Vervollkommnung der Technologie und Erhöhung der Effektivität der Produktion von Calciumkarbid vom 21. März 1979

Umwelt

Überblick über den Warenaustausch der Deutschen Demokratischen Republik mit den RGW-Mitgliedsländern

Deutsche Demokratische Republik—Sowjetunion

Volumen: 13,2 Mrd (transferierbare) Valuta-Rubel (VR) (DDR-Exporte 6,8 Mrd VR; Importe 6,4 Mrd VR), aufgrund des Handelsprotokolls für 1990.

Struktur: Der Anteil der Deutschen Demokratischen Republik am Gesamtaußenhandel der Sowjetunion beträgt 10 %; der entsprechende Anteil der Sowjetunion am Gesamtaußenhandel der Deutschen Demokratischen Republik beläuft sich auf 37 %. Aufschlüsselung nach Warengruppen:

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 62,6 % Maschinen, Ausrüstungen, Transportmittel, elektronische und elektrotechnische Waren; 19,6 % Konsumgüter; 5,6 % chemische Erzeugnisse; 13 % andere Waren.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 61,5 % Energie und Rohstoffe aus dem Bergbau; 25,4 % Maschinen, Ausrüstungen, Transportmittel, elektronische und elektrotechnische Waren; 7,4 % raffinierte und andere Rohstoffe; 2,5 % chemische Erzeugnisse; 3,2 % andere Waren.

Abkommen: Neben den jährlichen Handelsprotokollen gibt es 26 Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Laufzeiten bis zum Jahr 1995, von denen 20 konkrete Lieferverpflichtungen beinhalten, sowie langfristige (bis 1995) Handelsabkommen über Waren im Wert von insgesamt 4,4 Mrd VR, aufgrund deren die Deutsche Demokratische Republik langfristige Verpflichtungen hat. Die entsprechenden Verpflichtungen der Sowjetunion gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik im gleichen Zeitraum belaufen sich auf 3 Mrd VR.

Bei diesen Abkommen geht es vor allem um Schiffbau, den Bau von Erdgasleitungen, Eisenerzgewinnung, Papierherstellung, Kühlsysteme.

Darüber hinaus bestehen 29 Abkommen über eine langfristige Zusammenarbeit in der Forschung; die

daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind nicht bekannt.

Deutsche Demokratische Republik—Polen

Volumen: 2,5 Mrd VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 1,3 Mrd VR; Importe 1,2 Mrd VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 65 % Maschinen und Ausrüstungen; 22,6 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Düngemittel; 12,4 % Konsumgüter.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 49,3 % Maschinen und Ausrüstungen; 26,5 % Dienstleistungen; 6,3 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Düngemittel; 6,3 % Konsumgüter; 1,7 % Nahrungsmittel.

Abkommen: Rund 150 Abkommen über eine Zusammenarbeit auf speziellen Gebieten mit Laufzeiten über 1990 hinaus.

Deutsche Demokratische Republik—Tschechoslowakei

Volumen: 2,9 Mrd VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 1,6 Mrd VR; Importe 1,3 Mrd VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 60,8 % Maschinen und Ausrüstungen; 26,1 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Nahrungsmittel; 11,9 % technische Konsumgüter.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 61,4 % Maschinen und Ausrüstungen; 28,2 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Nahrungsmittel.

Abkommen: 92 langfristige (über 1990 hinaus) spezielle Kooperationsabkommen; 350 Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit; 480 direkte Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Forschungsinstituten.

Deutsche Demokratische Republik—Ungarn

Volumen: 2 Mrd VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 1,6 Mrd VR; Importe 0,92 Mrd VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 60,8 % Maschinen und Ausrüstungen; 17,9 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 17,8 % Konsumgüter.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 60 % Maschinen und Ausrüstungen; 13,7 % Nahrungs- und Genußmittel; 12 % Konsumgüter.

Abkommen: Trotz des starken Interesses Ungarns nur wenige langfristige Abkommen.

Probleme: Ungarn fürchtet um seine Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Wein (600 000 hl/Jahr) und Gemüsekonserven (10 000 t/Jahr), nach Inkrafttreten der deutschen Währungs- und Wirtschaftsunion.

Deutsche Demokratische Republik—Bulgarien

Volumen: 1,1 Mrd VR (DDR-Exporte 0,6 Mrd VR; Importe 0,5 Mrd VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 74 % Maschinen und Ausrüstungen; 17,2 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 7,7 % Konsumgüter.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 69,6 % Maschinen und Ausrüstungen; 15,6 % Nahrungs- und Genußmittel; 7,2 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 6,4 % Konsumgüter.

Deutsche Demokratische Republik—Rumänien

Volumen: 1,4 Mrd VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 0,7 Mrd VR; Importe 0,7 Mrd VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 70,3 % Maschinen und Ausrüstungen; 18,6 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Minerale, Metalle, chemische Erzeugnisse; 7,6 % Konsumgüter.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 69,2 % Maschinen und Ausrüstungen; 12,9 % Nahrungs- und Genußmittel; 8,5 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Minerale, Metalle, chemische Erzeugnisse; 6,6 % Konsumgüter.

Probleme: In Anbetracht der Zahlungsunfähigkeit Bulgariens und Rumäniens stellt sich die Frage, ob bis Ende 1991 die Lieferungen im Rahmen des Ver-

rechnungssystems fortgesetzt werden sollten. Die bulgarischen und rumänischen Lieferungen wurden eingestellt, während die Deutsche Demokratische Republik gegenwärtig weiter liefert.

Deutsche Demokratische Republik—Mongolei

Volumen: 30,3 Mio VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 14,3 Mio VR; Importe 15,9 Mio VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 35,7 % Konsumgüter; 32,2 % chemische Erzeugnisse; 25,2 % Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 73,6 % Konsumgüter; 11,9 % Rohstoffe.

Deutsche Demokratische Republik—Vietnam

Volumen: 140 Mio VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 84 Mio VR; Importe 56,1 Mio VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 56,3 % Maschinen und Ausrüstungen; 26,4 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 17 % Konsumgüter.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 68,6 % Konsumgüter; 19,4 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 9,2 % Nahrungs- und Genußmittel.

Probleme: Vietnam dringt auf die Aufrechterhaltung der mit der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen über ausländische Arbeitnehmer (gegenwärtig 60 000 Arbeitnehmer mit Verträgen, die bis 1993/94 laufen).

Deutsche Demokratische Republik—Kuba

Volumen: 568 Mio VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 286,1 Mio VR; Importe 282 Mio VR).

Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 64,5 % Maschinen und Ausrüstungen; 15 % Konsumgüter; 14,9 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 4,9 % Nahrungs- und Genußmittel.

Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik: 54,3 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle,

chemische Erzeugnisse, einschließlich Zuckerrohr;
41,4 % Nahrungs- und Genußmittel.

Probleme: Kuba ist stark abhängig von Lieferungen
aus der Deutschen Demokratischen Republik. Die

Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Repu-
blik zur Einfuhr von 300 000 t Zucker zu einem Preis,
der 270 % über dem Weltmarktpreis liegt, hat politi-
sche Gründe. Das Zucker-Protokoll läuft Ende 1990
aus.

Binnenmarkt

1. Zollunion

Die Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bundesrepublik Deutschland erfordert keinerlei vorübergehende Freistellung von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Zollunion, da die grundlegenden Elemente der Zollunion bereits mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen den beiden deutschen Staaten zum 1. Juli 1990 in Kraft getreten sind. Die Zollvorschriften von untergeordneter Bedeutung, die mit dem EG-Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt werden müssen, bereiten keine Probleme.

2. Technische Vorschriften

2.1. Der freie Warenverkehr unterliegt den entsprechenden Bestimmungen der Römischen Verträge, insbesondere den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag. Mit dem Zustandekommen der deutschen Einheit gelten diese Regeln sowohl für die Waren, die in den neugegründeten Ländern rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht und in andere Mitgliedstaaten eingeführt werden, als auch für die Waren, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht und in das Gebiet dieser Länder eingeführt werden.

Seit 1967 ist die Gemeinschaft bestrebt, im Wege der Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die technischen Handelshemmnisse zu beseitigen. Hierzu wurden bislang fast 600 EG-Rechtsakte erlassen. Diese technischen Vorschriften beziehen sich auf die Konzeption, Zusammensetzung, Kennzeichnung und auf das Inverkehrbringen von Industrieprodukten. Das Inverkehrbringen dieser Waren in den Mitgliedstaaten setzt sowohl Kontrollinstanzen als auch die Fähigkeit der Wirtschaft voraus, sich diesen Vorschriften unter Wettbewerbsbedingungen anzupassen.

Welche Probleme bei der Einführung dieser technischen Vorschriften in den neuen Ländern zu erwarten sind, läßt sich erst anhand eines Vergleichs zwischen den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und den Regelungen der Gemeinschaft sowie durch eine Analyse der Fähigkeit der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik feststellen, ihre Produktionssysteme auf eine normenkonforme Fertigung umzustellen.

2.2. Bei ihrer Untersuchung der Probleme, die bei der Anpassung der neuen Länder an das Gemeinschaftsrecht zu erwarten sind, hat die Kommission diejenigen Rechtsakte ausgeschlossen, die ihrem Wesen nach unproblematisch sind:

- die „fakultativen“ Richtlinien (d. h. die technischen Vorschriften, die die Industrie anwenden kann, ohne daß eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag gemacht werden muß), die es den deutschen Behörden ermöglichen, die derzeit in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Regelungen aufrechterhalten, ohne daß hierdurch die Vermarktung richtlinienkonformer Produkte in den neuen Ländern behindert wird. Auf diese Weise braucht fast die Hälfte der technischen Vorschriften nicht berücksichtigt zu werden. Dies gilt vor allem für sämtliche Richtlinien über Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme der Richtlinie 89/458 über Abgase), Zugmaschinen, Druckbehälter (alte Konzeption), medizinische Geräte und Düngemittel;
- die EG-Rechtsakte zur Einführung von Kooperationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, insbesondere über Informations- und Warnsysteme (Richtlinie 83/189/EWG bzw. Entscheidung 89/45/EWG);
- Richtlinien zur Anpassung der technischen Vorschriften (Richtlinien der Kommission), deren Anwendung unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Grundvorschrift verbunden ist. Jede Abweichung von der Grundregelung hat daher automatisch eine Abweichung der Harmonisierungsrichtlinien zur Folge;
- Rechtsakte, die 1992 in Kraft treten; da die Ausnahmeregelungen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1992 gelten, befindet sich die Wirtschaft der neuen Länder in der gleichen Lage wie in den übrigen Mitgliedstaaten, die zur Umsetzung der EG-Vorschriften vergleichbare Fristen einhalten müssen. Dies gilt insbesondere für die Agrar- und Lebensmittelindustrie (Richtlinie 89/107/EWG über Zusatzstoffe; Richtlinie 89/109/EWG über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen; Richtlinie 89/395/EWG über die Lebensmittelkennzeichnung) sowie für die meisten Richtlinien nach der „Neuen Konzeption“ (Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte; Richtlinie 89/392/EWG über Maschinen; Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen).

2.3. Die Analyse konzentrierte sich daher auf die Richtlinien „globalerer“ Art, die bereits in Kraft sind oder in Kürze in Kraft treten werden. Diese Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit den ost- und

westdeutschen Behörden geprüft. Dabei wurden zwei Probleme sichtbar:

- Zum einen sind auf dem Markt der neuen Länder der Deutschen Demokratischen Republik Produkte anzutreffen, die nicht richtlinienkonform sind, deren Rücknahme jedoch für die Allgemeinheit außerordentlich hohe Kosten verursachen würde. Dies gilt vor allem für vor der Vereinigung zugelassene pharmazeutische Erzeugnisse.
- Zum anderen ist die Festlegung von Anpassungsfristen für die verarbeitende Industrie entsprechend den Fristen, die den Unternehmen in der Gemeinschaft für die Umsetzung der Richtlinien eingeräumt wurden, problematisch.

2.4. Schwierigkeiten sind in folgenden Industriezweigen zu erwarten

a) Landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie

Die landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie sieht sich mit einem doppelten Problem konfrontiert: Zum einen muß sie ihre Erzeugnisse an die in den EG-Richtlinien vorgegebenen Vermarktungsbedingungen anpassen, zum anderen muß sie ihre Herstellungsverfahren von Grund auf umstellen. Da sich die Exporte dieses Industriezweigs auf die RGW-Länder beschränkten, bestand anders als in anderen Sektoren nicht die Möglichkeit, internationale Normen und viel weniger noch EG-Vorschriften anzuwenden. Zudem ist die Agrarindustrie auf die Einfuhr von Grundstoffen aus den RGW-Ländern angewiesen, die den Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechen (Zusatzstoffe, Bedarfsgegenstände, Hygienevorschriften). Ausnahmen sind daher sowohl aufgrund der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Herstellungsverfahren umzustellen (insbesondere durch die Einführung richtlinienkonformer Kennzeichnungssysteme), als auch aufgrund der Notwendigkeit, die traditionellen osteuropäischen Absatzmärkte in annehmbaren Grenzen zu erhalten.

Eine Ausnahmeregelung zu der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung wurde jedoch verworfen, weil diese Richtlinie erst im Juni 1991 in Kraft tritt und weil sie zur Konformität der Erzeugnisse und Produktionssysteme beiträgt, indem sie den Unternehmen der neuen Länder der Deutschen Demokratischen Republik die Anerkennung der von den zugelassenen Stellen durchgeführten Kontrollen anbietet. Ausgeklammert wurden fer-

ner die meisten Richtlinien über Konservierungsstoffe, da die geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bereits weitgehend mit diesen Richtlinien übereinstimmen.

Demgegenüber erfaßt die vorgeschlagene Ausnahmeregelung fast 80% der Lebensmittelgesetzgebung. Mangels präziser Angaben über die geltenden Vorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik konnte der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung nicht weiter eingegrenzt werden.

b) Pharmaindustrie

Im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland oder allgemein zu den anderen Industrieländern ist der Arzneimittelmarkt in der Deutschen Demokratischen Republik sehr begrenzt. Das Angebot an Arzneimitteln entspricht derzeit nur wenig mehr als 1,5% des auf dem Markt der Bundesrepublik erhältlichen Sortiments. Die Pharmaindustrie der Deutschen Demokratischen Republik deckt diesen Markt (wertmäßig) nur zu etwa 75% ab. Von den 1400 angebotenen Arzneimitteln sind 600 Importe. Die Hälfte der Importe kommt aus Osteuropa, ein Viertel aus der Bundesrepublik.

Am 7. Juni 1990 hat der Gesundheitsminister der Deutschen Demokratischen Republik das Inverkehrbringen der in der Bundesrepublik zugelassenen Arzneimittel gestattet. Auf der Grundlage der bundesdeutschen Arzneimittelpreisverordnung wurden die Arzneimittelpreise in der Deutschen Demokratischen Republik ab dem 1. Juli 1990 freigegeben.

Damit sind jetzt die Voraussetzungen für die schrittweise Einführung der EG-Arzneimittelrichtlinien sowie der Richtlinien über Tierarzneimittel geschaffen.

Eine Übergangsfrist, wie sie auch den EG-Mitgliedstaaten zugestanden worden ist, erscheint allerdings notwendig für

- die Herstellungserlaubnis für die nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren und die Kontrolle: Dies betrifft nur die Anwendung von Kapitel IV der Richtlinie 75/319/EWG in den neuen Ländern und von Kapitel V der Richtlinie 81/851/EWG über Tierarzneimittel;

- das Inverkehrbringen von Arzneimitteln: Nach der Vereinigung wird jeder neue Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens vom Bundesgesundheitsamt nach Maßgabe der EG-Richtlinien geprüft. Problematisch sind damit nur die Arzneimittel, die vor

der Vereinigung zugelassen wurden. Die Kommission schlägt nach dem Vorbild von Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 75/319/EWG eine Frist für die „Revision“ der Genehmigung vor. Diese Frist soll zu Beginn der zweiten Phase des künftigen Zulassungssystems für Arzneimittel in der Gemeinschaft enden (31. Dezember 1995). Bis dahin gilt die Genehmigung für „alte“ Arzneimittel, wie dies derzeit in der Bundesrepublik der Fall ist, als erteilt.

c) Chemische Industrie

Die chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik befindet sich in einer finanziell, strukturell und kommerziell sehr prekären Lage. Zahlreiche Arbeitsplätze sind bereits verlorengegangen. Man rechnet mit einem Verlust von bis zu 15 % der insgesamt 337 000 Arbeitsplätze. Durch die Anwendung der Umweltnormen seit Juni 1990 und ihre Auswirkungen auf die Preisstruktur ist die Produktion rapide gesunken. Für private Investitionen bieten die Zukunftsaussichten wenig Garantien.

Durch die sofortige Einführung der einschlägigen EG-Vorschriften in den neuen Ländern — seien es nun die Umweltschutzvorschriften oder die Vermarktungsvorschriften für Erzeugnisse — würden die derzeitigen Schwierigkeiten dieses Industriezweiges nur verschärft. Für alle Richtlinien mit einem umfassenden Regelungsbereich, d. h. alle Richtlinien über gefährliche Zubereitungen mit Ausnahme derjenigen über Düngemittel, erscheint daher eine Übergangsfrist unvermeidbar.

d) Veterinär- und Pflanzenschutzbereich

Weder der Agrarsektor noch die Verarbeitungsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik sind in der Lage, allen gemeinschaftlichen Qualitätsvorschriften, darunter auch Pflanzengesundheits-, Veterinär- und Hygienestandards, in nächster Zukunft nachzukommen. In einigen Bereichen, so beim allgemeinen Tiergesundheitsniveau, ist die Deutsche Demokratische Republik der Gemeinschaft zwar voraus, auf anderen Gebieten dagegen sind diverse Abweichungen vorzuschlagen, um die Anpassung von Produktion und Handel an die Gemeinschaftsstandards zu erleichtern. Bis auf sehr wenige Ausnahmen werden diese Abweichungen bis Ende 1992 befristet. Soweit den Qualitätsnormen der Gemeinschaft nicht entsprochen wird, sollten die fraglichen Erzeugnisse ausschließlich auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vermarktet werden.

Rechtsvorschriften im Pflanzenschutzbereich

Die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik derzeit zulässigen Höchstwerte für Pestizidrückstände in Lebensmitteln gelten als den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig, mit Ausnahme des Getreideräuchermittels Cyanwasserstoff (Blausäure), wofür eine Abweichung bis zum 31. Dezember 1992 vorgeschlagen wird, um die Räucherpraktiken in diesen Gebieten entsprechend anpassen zu können. Die gegenwärtigen Rückstandswerte wirken zwar nicht verbrauchergefährdend, doch sollte Deutschland sicherstellen, daß Getreide mit über dem Gemeinschaftsniveau liegenden Rückstandswerten nicht in andere Teile der Gemeinschaft verbracht wird.

Was die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung anbelangt, so sollten die im Rahmen laufender internationaler Verträge getätigten Einfuhren von bestimmten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügen, in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für eine Übergangszeit weiterhin gestattet werden.

Rechtsvorschriften für Saat- und Vermehrungsgut

In bezug auf die Gemeinschaftsvorschriften für Saat- und Vermehrungsgut müssen für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend bestimmte Freistellungen gewährt werden.

Ackerbau- und Gemüsesorten, die auf diesem Gebiet offiziell anerkannt, vermarktet und verwendet wurden, sollten unbedingt weiter zugelassen werden, bis die entsprechende Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht abgeschlossen ist. Für Sorten, die für die gemeinsamen Kataloge in Frage kommen werden, sind die Fristen, in denen andere Mitgliedstaaten Abweichungen von diesem Katalogsystem beantragen können, neu festzusetzen.

In bezug auf die Vermarktung von Saat- und sonstigem Vermehrungsgut sind die Schwierigkeiten einer schrittweisen gemeinschaftsrechtlichen Anpassung derzeitiger Produktions- und Vermarktungspraktiken zu berücksichtigen. Insofern sollten vorübergehende Ausnahmeregelungen für die betreffenden Gebiete zugelassen werden; hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über das Inverkehrbringen gemeinschaftsrechtlich konformer Erzeugnisse.

Bei Saat- und Pflanzgut von Ackerbau- und Gemüsesorten sollten diese Ausnahmeregelungen jedoch

genauer spezifiziert und prinzipiell auf vor der Vereinigung geerntete bzw. unmittelbar verarbeitete Erzeugnisse sowie auf Produkte beschränkt werden, die im Rahmen laufender internationaler Verträge zu vermarkten sind. Für bestimmte Sorten sollte in den Ausnahmeregelungen auch besonderen Umständen, wie Massengutlieferungen und Sortenmischungen, Rechnung getragen werden.

Rechtsvorschriften im Futtermittelbereich

Nach der Vereinigung werden die Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Zusatzstoffen in Futtermitteln weitgehend auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung finden. Für drei Zusatzstoffe müssen jedoch geringfügige Ausnahmen vorgesehen werden. So sind Abweichungen zugunsten der Weiterverwendung dieser Zusatzstoffe bis zum 31. Dezember 1992 zulässig, um auf Gemeinschaftsebene entsprechende Fallstudien durchführen zu können. Allgemeine Abweichungen von den gemeinschaftlichen Etikettierungsvorschriften werden bis zum gleichen Termin auch für die Vermarktung von Zusatzstoffen und Futtermitteln vorgeschlagen, um es der Futtermittelindustrie der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen, sich schrittweise anzupassen und ihre Bestände an Verpackungsmaterial abzubauen.

Die Verwendung bestimmter, auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus n-Alkanen hergestellter Hefen zur Beimischung in Futtermittel wird bis zum 31. Dezember 1991 schrittweise eingestellt, um dem entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Verwendungsverbot nachzukommen.

Rechtsvorschriften im Veterinärbereich

Nach Ansicht der Kommission sind im Veterinärbereich lediglich zwei Rechtsakte des Rates zu ändern: zunächst die Richtlinie über Legehennen in Batteriehaltung, für die ein zusätzlicher Durchführungstermin vorzusehen ist, und zweitens die Entscheidung 88/303/EWG des Rates, mit der bestimmte Teile der Gemeinschaft als schweinepestfrei anerkannt werden. Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission bei ihrem Vorschlag, das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Anhang II der vorgenannten Entscheidung aufzunehmen, davon ausgeht, daß dieses Gebiet noch vor der Vereinigung erfolgreich in das Anzeigesystem gemäß der Richtlinie 72/461/EWG des Rates einbezogen wird.

e) Kosmetische Mittel

Die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellten kosmetischen Mittel entsprechen nicht den in den Gemeinschaftsrichtlinien verankerten Bedingungen für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse. Darüber hinaus ist es ungewiß, ob die in den Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehenen Analysemethoden sofort nach der Vereinigung in den neuen Ländern angewandt werden können. Insofern ist eine Anpassungszeit unumgänglich.

f) Maschinenbau- und Elektroindustrie

Zur schrittweisen Anpassung dieses Sektors ist aus industriepolitischen Gründen eine Übergangszeit für die Produktion notwendig. Bestimmte Ausrüstungen wie Überrollschutzaufbauten (ROPS) und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) (bestimmter Baumaschinen) sowie Flurförderfahrzeuge entsprechen gegenwärtig nicht den Richtlinien und würden jede Vermarktung verhindern, wenn die Richtlinien sofort in Kraft träten.

g) Textilerzeugnisse

Die von den Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehene Bezeichnung der Textilerzeugnisse (Textilkennzeichnung) stimmt nicht mit der nach den ostdeutschen Vorschriften vorgesehenen Bezeichnung überein. Damit die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der Einigung hergestellten Textilerzeugnisse abgesetzt werden können, ist eine Übergangszeit erforderlich.

h) Fertigpackungen

Den neuen Ländern muß eine Übergangszeit für ein Flaschenvolumen zugestanden werden, wie es auch bei denjenigen Mitgliedstaaten geschah, die bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Richtlinie auf ihren Märkten ein Volumen von 70 cl beibehalten konnten.

i) Mobilfunk

Die technische Analyse der Funkfrequenzen hat gezeigt, daß die Frequenzbänder zwischen 901 und 914 MHz und 950–959 MHz, die für die Zellularkommunikationssysteme der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollten, gegenwärtig von den

Truppen des Warschauer Paktes belegt werden. Um diese Frequenzen frei zu machen, sind Verhandlungen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden des Warschauer Paktes einzuleiten. Obwohl die deutschen Behörden einen längeren Zeitraum vorgezogen hätten, ist nach Ansicht der Kommissionsdienststellen eine Zweijahresfrist ausreichend, um diese Frequenzbänder verfügbar zu machen und damit die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinie zu ermöglichen.

Obwohl sich der gesamte Telekommunikationssektor in einer ganz anderen technischen und rechtlichen Situation als in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befindet, hält die Kommission weitere Ausnahmen für unnötig.

Für eine Reihe *technischer Probleme* in den neuen deutschen Ländern plant die Kommission Lösungen für die Anwendung der Richtlinien.

j) *Kristallglas*

Die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale und die Kennzeichnung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestelltem Kristallglas sowie die Werbung für dieses Erzeugnis entsprechen nicht den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Damit vor der Einigung hergestelltes Kristallglas abgesetzt werden kann, ist eine Anpassungszeit erforderlich.

k) *Tabak*

Der Rat hat in der letzten Zeit zwei Richtlinien erlassen: die Richtlinie über die Etikettierung des Tabaks und die Richtlinie über den Teergehalt der Zigaretten. Übergangsbestimmungen ermöglichen die Vermarktung der Zigaretten und Tabakerzeugnisse nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, d. h. dem 31. Dezember 1991 für die Etikettierung und dem 31. Dezember 1992 bzw. 31. Dezember 1997 für die verschiedenen Werte des Teergehalts der Zigaretten.

Diese beiden Richtlinien haben keine ernststen Probleme für die Anpassung der bestehenden Strukturen in den neuen Ländern zur Folge. Die Bestimmungen für den Absatz der Erzeugnisse sind ausreichend, um eine schrittweise Umsetzung dieser Richtlinien ohne Marktstörungen zu gewährleisten. Die deutschen Behörden wollen allerdings die derzeit geltenden Regelungen bis zum 31. Dezember 1992 beibehalten, um etwaige verwaltungstechnische Probleme zu ver-

meiden. Eine derartige Ausnahme würde sich nicht auf den Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie über den Teergehalt auswirken; sie hätte nur Folgen für die Etikettierung.

2.5. In Anbetracht dessen schlägt die Kommission ein *Ausnahmeverfahren* vor, das auf folgenden Grundsätzen beruht:

- Durch die unterbreiteten Vorschläge würde die Gemeinschaft die deutschen Behörden ermächtigen, das Gebiet der neuen Länder von der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien auszunehmen. Für die Richtlinien und unter den Voraussetzungen, die im Kommissionsvorschlag erschöpfend aufgezählt sind, bedeutet dies, daß der endgültige Beschluß über eine Ausnahme bei den deutschen Behörden liegt;
- diese Ausnahmegenehmigung kann auf Einfuhrerzeugnisse ausgedehnt werden, sofern dies für die Industrie der neuen Länder notwendig ist und sofern nur traditionelle Handelsströme einbezogen werden. Es ist zu vermeiden, daß Drittländer, die keine traditionellen Handelsbeziehungen mit der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten, durch derartige Ausnahmen diese Lage ausnutzen, um auf Kosten der richtlinienkonformen Erzeugnisse auf den Markt der neuen Länder vorzudringen;
- die richtlinienkonformen Erzeugnisse müssen weiterhin frei in der Gemeinschaft verkehren können; dies gilt sowohl für die in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Erzeugnisse als auch für die in den neuen Ländern hergestellten Erzeugnisse;
- diejenigen Erzeugnisse, die weiterhin nach den spezifischen Vorschriften der neuen Länder hergestellt werden und die nicht mit den Gemeinschaftsrichtlinien übereinstimmen, dürfen nicht in der übrigen Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden. Die deutschen Behörden müssen alle Vorkehrungen treffen, um die übrigen Mitgliedstaaten gegen die Einfuhr dieser Erzeugnisse zu schützen, und die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, die nicht konform sind, wozu sie schon jetzt durch das Gemeinschaftsrecht befugt sind;
- die Gemeinschaft muß diese Ausnahmeregelungen flexibel handhaben können, soweit sie auf einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 beschränkt sind und soweit mit ihnen die in den Richtlinienvorschlägen festgelegten Kriterien eingehalten werden. Diese Flexibilität ist auch für eine kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften geboten und rechtfertigt sich dadurch, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Übernahme des Gemeinschaftsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik in einem

sehr kurzen Zeitraum geprüft wurden und deshalb spätere Schwierigkeiten nicht auszuschließen sind. Es muß also ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, damit die Kommission in der Zeit bis 31. Dezember 1992 weitere Ergänzungen und Anpassungen vornehmen kann.

Für Änderungen, die nach 1992 vorgenommen wurden oder eine Verlängerung der Ausnahmeregelung über den 31. Dezember 1992 hinaus bewirken würden, müßte ein Vorschlag der Kommission vorgelegt werden.

Bei der Anwendung der Flexibilitätsklausel wird die Kommission von einem Regelungsausschuß gemäß Verfahren III a des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 über die Modalitäten der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützt.

Die Kommission schlägt zwei Richtlinien vor, um den Rechtsgrundlagen der Akte, für die diese Ausnahmen gewährt werden, Rechnung zu tragen.

3. Öffentliche Aufträge

3.1. Die Gemeinschaftsrichtlinien über die öffentlichen Liefer- und Bauaufträge sind ab 1. Juli 1990 anwendbar. Die ostdeutsche Regierung ist an die Kommission herangetreten, um sicherzustellen, daß die Ausschreibungen während der *Interimsphase der Anpassung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Was diese Phase betrifft, ist es jedoch schwierig, a priori das Volumen der Aufträge zu veranschlagen, auf die in der Übergangsphase die Richtlinien angewendet werden, weil dieses Volumen gleichzeitig von der Dauer der Übergangsphase und vom Tempo der Auftragsvergabe abhängt.

Dieses Volumen hängt auch vom Bestehen der den Verfahren der öffentlichen Aufträge unterliegenden Verwaltungseinheiten ab; da die gegenwärtigen Bezirke wegfallen, werden diese Verwaltungseinheiten keinen Auftrag von größerer Bedeutung mehr vergeben. Die fünf neuen Länder werden nicht vor den Wahlen im Oktober gebildet; nur die nach den Wahlen im Mai entstandenen Gemeinden können schon jetzt derartige Aufträge vergeben. Das Volumen der Aufträge hängt auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln dieser Verwaltungseinheiten ab, die sich derzeit nur schwer ermitteln lassen. Es ist daher

schwer vorauszusehen, welchen Nutzen die übrigen Mitgliedstaaten aus der Veröffentlichung von Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* während der Interimsphase ziehen können.

3.2. Die tatsächliche Umsetzung der Richtlinien im Gebiet der neuen Länder nach der Einigung wird nicht problemlos abgehen: weil sie die Verwaltungstraditionen in Frage stellen, weil sie eine lückenlose Anwendung der Kriterien für die Einigung der Unternehmen voraussetzen und weil sie oft auf der Anwendung technischer Gemeinschaftsvorschriften oder europäischer Normen beruhen. Die Kommission wird daher eine sorgsame Überwachung vornehmen müssen, um in den Ausschreibungen Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten. Sie wird zu diesem Zweck die Instrumente einsetzen, die sie sich in den letzten Jahren gegeben hat.

Im Dezember 1991 werden die deutschen Rechtsvorschriften über die Nachprüfungsverfahren an die Erfordernisse der Richtlinie 89/665/EWG angepaßt werden müssen. Danach werden die Unternehmen der übrigen Mitgliedstaaten damit rechnen können, daß in den neuen Ländern wie in der übrigen Gemeinschaft eine Aufsichtsregelung besteht. Außerdem werden die Hauptinvestitionen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation getätigt werden. Die Gemeinschaftsvorschriften für die Auftragsvergabe durch die in diesen Bereichen tätigen Einheiten müssen daher ab 1. Januar 1993 anwendbar sein. Die Kommission wird dafür sorgen, daß die Einheiten, einschließlich derjenigen im Gebiet der neuen deutschen Länder, so vollständig wie möglich aufgelistet werden. Bis dahin wird die Kommission für die Einhaltung des sich aus den Verträgen ergebenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung Sorge tragen.

4. Gewerbliches und geistiges Eigentum

Die Gemeinschaftsvorschriften beschränken sich auf die Harmonisierungsrichtlinie für Marken (Richtlinie 89/104/EWG) und auf die Richtlinie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (Richtlinie 87/54/EWG); nur letztere Richtlinie ist bereits in Kraft getreten. Der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht in Deutschland, mit denen diese Richtlinien umgesetzt werden, werden mit der Einigung im Gebiet der neuen Länder gelten. Die Anwendung der Harmonisierungs-

richtlinie für Marken dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

5. Freizügigkeit

Geregelt wird die Freizügigkeit durch den Vertrag (Niederlassungsrecht und Diskriminierungsverbot) und die Vorschriften des abgeleiteten Rechts, um den Staatsangehörigen der Gemeinschaftsländer die Einreise- und Aufenthaltsfreiheit zu sichern. Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik galten diese Grundsätze und Vorschriften schon immer von dem Zeitpunkt an, zu dem sie über amtliche Bescheinigungen der Bundesrepublik Deutschland verfügten, mit denen ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde. Mit der Einigung werden Gemeinschaftsregelungen unmittelbar auf die Angehörigen der neuen Länder anwendbar sein.

6. Anerkennung der Diplome für reglementierte Berufe

6.1. Für die meisten reglementierten Berufe, deren Ausübung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Besitz beruflicher Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird, gelten die Richtlinien, die eine Anerkennung dieser Befähigungsnachweise durch die Mitgliedstaaten einführen. Es sind 50 an der Zahl; sie betreffen sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung, und sie sehen unterschiedliche Anerkennungsverfahren vor. Je nach Ziel und Verfahren dieser Richtlinien können sich Änderungen als notwendig erweisen.

6.2. Die Richtlinien, die eine automatische Anerkennung der Diplome auf der Grundlage einer Gemeinschaftsdefinition der Mindestausbildung regeln, erfordern einige Änderungen. Dieses Anerkennungsverfahren wurde für sieben Berufe angewendet: Arzt, Krankenschwester/Krankenpfleger in der allgemeinen Pflege, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Architekt und Apotheker. Fast alle bestehenden Vorschriften können insgesamt für das geeinte Deutschland gelten. Jedoch sind einige neue Vorschriften mit folgenden Zielen zu erlassen:

- Denjenigen deutschen Staatsangehörigen, die aus den neuen Ländern stammen und die ihren Beruf auf der Grundlage einer vor der Einigung aufgenommenen Ausbildung ausüben, sind die erworbenen

Rechte zu gewährleisten. So sind ihre Diplome unter ähnlichen Voraussetzungen anzuerkennen, wie sie den übrigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Erlaß der Gemeinschaftsrichtlinien bzw. bei den Erweiterungen der Gemeinschaft eingeräumt wurden.

- Es sind die Sondervorschriften abzuschaffen, die sich auf die Anerkennung der von der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplome beziehen und die gegenstandslos geworden sind.

- Es ist eine 18monatige Frist ab dem Zeitpunkt der Einigung anzusetzen, um neue, mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmende Regeln für die Weiterbildung zum Facharzt zur Anwendung zu bringen.

6.3. Die übrigen Richtlinien erfordern keine Änderung. Für die Richtlinien, die die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs betreffen und die auf der Grundlage der Artikel 54 und 63 EWG-Vertrag erlassen wurden und die Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit, das Nichtvorliegen eines Konkurses oder die Finanzstärke enthalten, teilt Deutschland der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten gemäß diesen Richtlinien die neu bezeichneten zuständigen Behörden mit.

Was die Richtlinien anbelangt, mit denen die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während einer bestimmten Dauer eingeführt wird, so teilt Deutschland ebenfalls gemäß diesen Richtlinien der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die neu bezeichneten, für die Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständigen Behörden mit.

Im Falle der Richtlinie 89/48/EWG (allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen) dürfte keine Anpassung erforderlich sein. Jeder Deutsche, der ein von einer Hochschule in den neuen Ländern ausgestelltes Diplom besitzt, hat wie jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates vor den Behörden des Aufnahmelandes nachzuweisen, daß er ein Hochschuldiplom besitzt und daß die Tätigkeit, die er in einem Aufnahmemitgliedstaat ausüben will, in dem Land seiner Herkunft reglementiert ist oder nicht. Zwar können sich Beurteilungsschwierigkeiten insofern ergeben, als der Begriff des reglementierten Berufes der Realität einer sozialistischen Wirtschaft unangemessen ist, aber diese Schwierigkeiten dürften im Rahmen der Koordinierungsgruppe, die in Artikel 9 der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehen ist, behoben werden können.

6.4. Bei den Rechtsanwälten ist von den deutschen Behörden vorgesehen, daß selbst nach der Einigung die Rechtsanwälte, die in den neuen Ländern niedergelassen sind, sich nicht im anderen Teil des deutschen Hoheitsgebietes frei niederlassen können und umgekehrt. Mit dieser zeitlich begrenzten Regelung sollen die erheblichen Unterschiede berücksichtigt werden, die zur Zeit zwischen den in diesen beiden Gebieten geltenden Rechtsvorschriften bestehen.

Trotz ihrer Besonderheit ist diese deutsche Regel mit den Gemeinschaftsregeln vereinbar, die somit nicht geändert werden müssen.

Die grenzübergreifende Erbringung der Dienstleistungen des Rechtsanwalts wird in der Richtlinie 77/249/EWG geregelt; darin ist zur Ausübung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten vor Gericht vorgesehen, daß der zuwandernde Rechtsanwalt im Einvernehmen mit dem vor Ort zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Diese Richtlinie gilt ebenso für Rechtsanwälte, die in den neuen Ländern ansässig sind und die Dienstleistungen z. B. im Vereinigten Königreich oder in Spanien erbringen wollen, wie für die in diesen Mitgliedstaaten niedergelassenen Anwälte, die ihre Dienstleistungen in diesem Teil Deutschlands erbringen wollen.

Das Niederlassungsrecht fällt unter die Richtlinie 89/48/EWG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Diplome. Sie sieht für den Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit vor, eine Prüfung einzuführen, um die Rechtskenntnisse des wanderungswilligen Anwalts zu testen. Dänemark oder Italien beispielsweise können somit den Rechtsanwälten aus den neuen deutschen Ländern eine Prüfung vorschreiben, ebenso wie Deutschland den dänischen oder italienischen Rechtsanwälten, die sich in diesem Teil Deutschlands niederlassen wollen.

7. *Finanzielle Dienstleistungen, Gesellschaftsrecht und Steuern*

7.1. Im Sektor *finanzielle Dienstleistungen* ist die Übernahme und die sofortige Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften im Staatsvertrag vorgesehen. Die Regelung der Aufsicht ging mit Inkrafttreten des Staatsvertrags in die Zuständigkeit der Behörden der Bundesrepublik Deutschland über, die mitteilen, daß die bestehenden Aufsichtsregeln unverzüglich in vollem Umfang angewendet werden. Das neue Gemeinschaftsrecht nach dem Binnenmarktpro-

gramm wird in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur gleichen Zeit wie in der Bundesrepublik Deutschland wirksam.

7.2. Das bestehende *Gesellschaftsrecht* der Bundesrepublik Deutschland wurde in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Inkrafttreten des Staatsvertrags unmittelbar anwendbar. Allerdings findet die EWIV-Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 keine Erwähnung, aber die bundesdeutschen Behörden haben sich verpflichtet, sie in den zweiten Staatsvertrag einzubeziehen.

7.3. Das *Steuerrecht*, das auf Gemeinschaftsrichtlinien in anderen Bereichen als Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern (z. B. Kapitalsteuer) basiert, gilt ab 1. Juli 1990.

8. *Indirekte Steuern*

Die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern sind in der Deutschen Demokratischen Republik bereits seit 1. Juli 1990 eingeführt, um das bisherige Steuersystem mit dem bundesdeutschen Steuersystem in Einklang zu bringen, das wiederum den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht. Aus diesem Grund ist unter den gegenwärtigen Umständen eine Ausnahme von den gemeinsamen Vorschriften für die Zeit nach der Einigung nicht erforderlich.

9. *Verbraucherschutz*

Der Verbraucherschutz gliedert sich in einen Teil „physischer Schutz“ und in einen Teil „Schutz der wirtschaftlichen Interessen“. Diese beiden Bereiche bergen wichtige Anhaltspunkte für eine angemessene Unterrichtung der Verbraucher.

Der „physische Schutz“ der Verbraucher wird auf Gemeinschaftsebene durch verschiedene sektorale Richtlinien gewährleistet, die die technischen Merkmale der Erzeugnisse definieren, insbesondere die wesentlichen Sicherheitsanforderungen sowie die Kennzeichnung. Sofern Ausnahmen von diesen Richtlinien eingeräumt werden (siehe Ziff. 2) und von den deutschen Behörden in die Praxis umgesetzt werden, besteht für die Angehörigen der neuen Länder sowie für alle Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die in diese Länder reisen, ein geringeres

Schutzniveau. Dies ist für eine Übergangszeit zu akzeptieren, sofern geeignete Warnmaßnahmen getroffen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Verbraucherschutz durch die Tatsache gewährleistet wird, daß nichtkonforme Erzeugnisse das ehemalige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht verlassen dürfen.

In dem gleichen Zusammenhang ist eine teilweise Ausnahme ebenfalls für die praktische Umsetzung der Entscheidung 89/45/EWG des Rates notwendig, die ein Gemeinschaftssystem zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern vorsieht. Eine derartige Ausnahme ist erforderlich, da zumindest in einer ersten Zeit ausreichende Verwaltungsstrukturen und operationelle Mittel im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fehlen werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die Ziele dieser Entscheidung trotzdem von Anfang an erreicht werden.

Was den „Schutz der wirtschaftlichen Interessen“ der Verbraucher betrifft, so kann die geltende Gemeinschaftsregelung (Richtlinien 79/581/EWG und 88/315/EWG über die Preisauszeichnung; Richtlinie 84/450/EWG über die irreführende Werbung; Richtlinie 85/577/EWG über die außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträge) ohne Ausnahmen angewendet werden.

10. Wettbewerb

10.1. Staatliche Beihilfen

10.1.1. Mit der politischen Einigung werden die Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen (Besitzstand der Gemeinschaft) in vollem Umfang im gesamten geeinten Deutschland gelten. Daher wird es weder für notwendig noch für wünschenswert erachtet, eine allgemeine Übergangszeit für ihre Anwendung einzuführen. Hinzu kommt, daß die Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft keinen Beitritt, sondern eine Erweiterung des deutschen Hoheitsgebietes und Marktes darstellt, aber dieser Vorgang nicht anders als die Beitritte zu behandeln ist, in deren Rahmen die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen und die meisten sekundären Rechtsvorschriften unverzüglich in vollem Umfang anwendbar waren.

Die Kommission hat wiederholt erklärt, daß sie diese Regeln konstruktiv anwenden wird, um die Entwick-

lung und die volle Integration der Wirtschaft der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern. Gleichzeitig sollen die Regeln für staatliche Beihilfen weiterhin so angewandt werden, daß sie ihre normale Funktion behalten, d.h. gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten, ein einheitliches Niveau im Gemeinsamen Markt garantieren und jeden künstlichen und ungerechtfertigten Vorteil für die ostdeutschen Unternehmen vermeiden.

Angesichts des desolaten Zustands der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im allgemeinen, des Fehlens einer angemessenen Wirtschaftsstruktur für die Marktwirtschaft, der Notwendigkeit, den Industrie- und Dienstleistungssektor neu aufzubauen, zu modernisieren und anzukurbeln sowie die Umwelt signifikant zu verbessern, um nur die wichtigsten Probleme zu nennen, kann man sich fragen, ob eine vollständige und unverzügliche Anwendung aller Regeln für staatliche Beihilfen eine angemessene Reaktion auf die sich mit der Einigung ergebende außergewöhnliche und einmalige Situation darstellt.

Die Kommission ist nach sorgfältiger Prüfung dieser Frage zu der Ansicht gelangt, daß, abgesehen von den unten genannten Ausnahmen, keine der bestehenden horizontalen oder sektoralen Regelungen, Richtlinien, Rahmenbestimmungen, Leitlinien usw. zur Bewältigung der genannten Probleme eine Anpassung erfordert. Diese Vorschriften ermöglichen eine sensible und flexible Anwendung seitens der Kommission, wodurch sowohl der Aufbau einer neuen, angemessenen wirtschaftlichen und industriellen Struktur erleichtert wird als auch die oft schädlichen Auswirkungen von Beihilfen vermieden werden. Es ist daher nicht nötig, sie zu ändern oder Übergangsregelungen für die betreffenden Vorschriften in Aussicht zu nehmen. Diese wurden der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig mitgeteilt, und die Kommission erwartet von den deutschen Behörden, daß sie sie auch nach der Einigung vollständig anwenden.

10.1.2. Was die staatliche Förderung des Zonenrandgebiets und West-Berlins betrifft, vertritt die Kommission die Ansicht, daß die wirtschaftliche Rechtfertigung der ständigen Subventionierung dieser Gebiete nicht mehr gegeben ist. Sie begrüßt die Absicht der Bundesbehörden, diese Förderung vollkommen einzustellen. Die Kommission wird bei der derzeitigen Überprüfung der Beihilfen für das Zonenrandgebiet und West-Berlin die Frist für die Einstellung dieser Beihilfe festsetzen, die sie für notwendig und gerechtfertigt hält. Außerdem ist sie der Ansicht,

daß jede über die Mehrwertsteuer gewährte Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit eingestellt werden muß.

10.1.3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des derzeitigen Gemeinschaftsrechts (Sechste Richtlinie über Schiffbaubeihilfen) und die in dem Entwurf der Sechsten Richtlinie enthaltenen Vorschriften — was die *Umstrukturierungsbeihilfe* (Investitionen, Stilllegungen, Forschung und Entwicklung) betrifft — unmittelbar auf Ostdeutschland angewandt werden können. Für eine begrenzte Zeit, d. h. bis die ostdeutschen Werften ihre Umstrukturierung abgeschlossen haben, ist es jedoch wahrscheinlich, daß die ostdeutschen Werften höhere *Betriebsbeihilfen* erhalten werden, als sie anderen Werften in der Gemeinschaft gewährt werden können. In diesem Fall kann eine Sonderklausel wie für Spanien und Portugal (Artikel 9 der Sechsten Richtlinie) gelten.

Der Siebten Richtlinie sind gewisse Bestimmungen hinzuzufügen, um dem Schiffbau der Deutschen Demokratischen Republik nach der Einigung Rechnung zu tragen.

Schließlich möchte die Kommission darauf hinweisen, daß die Sonderregelung über Beihilfen an den Schiffbau der Deutschen Demokratischen Republik in den Rahmen eines internationalen Übereinkommens über Schiffbaubeihilfen, das z. Z. in der OECD geprüft wird, einbezogen werden muß.

10.1.4. Die Stahlindustrie der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik muß grundlegend umstrukturiert werden, damit sie lebensfähig bleibt und in den Gemeinsamen Markt eingegliedert werden kann. Die Kommission schlägt vor, daß Deutschland ermächtigt wird, der Stahlindustrie Investitionsbeihilfen zu gewähren, sofern diese darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern, ohne die Produktionskapazitäten zu erhöhen.

10.2. Artikel 85 und 86

Die Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages und der neuen Verordnung über die Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse durch die Kommission wird nach der förmlichen Vereinigung auf nichtdiskriminierender Grundlage gewährleistet. Dies schließt während der Anfangszeit eine flexible Handhabung in Sonderfällen nicht aus.

10.3. Monopole

Die Handelsmonopole, die die Form von Außenhandelsgesellschaften annehmen, sind unverzüglich abzuschaffen, sofern es sich um ausschließliche Ausfuhrrechte handelt. Was die ausschließlichen Einfuhrrechte betrifft, könnte eine Übergangszeit für die betreffenden Unternehmen geplant werden, damit sie sich dem Wettbewerb anpassen können.

11. Statistiken

11.1. Statistischer Kontext

In den EG-Rechtsvorschriften kommt der Bedarf an spezifischen Daten zum Ausdruck, die für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftspolitik notwendig sind. Die statistischen Rechtsvorschriften bestehen in über 50 Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen in den Bereichen Landwirtschaft, Außenhandel, Eisen und Stahl, Verkehr und Soziales.

Die Statistik der Deutschen Demokratischen Republik ist in einem Prozeß des vollständigen Wandels hin zu einem System begriffen, das den Informationsbedarf einer Marktwirtschaft decken kann. Westdeutsche Statistiker leisten bei dieser Umstrukturierung Hilfestellung. Die Ziele sind eine gemeinsame Methodologie, ein gemeinsames Erfassungssystem und ein gemeinsamer Aufbau. Die Hauptprobleme sind organisatorischer Art.

11.2. Die Rechtsvorschriften und Statistiken der Gemeinschaft in einem geeinten Deutschland

In vier spezifischen statistischen Bereichen bedarf es legislativer Maßnahmen.

Technische Anpassungen der Richtlinien über die regionale Aufschlüsselung der Daten sind im Bereich des Güterverkehrs und der Festsetzung der Energiepreise (Gas und Strom für industrielle Endverbraucher) erforderlich.

Die derzeitige Grundlage für die Erhebung über die Arbeitskräfte muß geändert werden. Bisher wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine Erhebungsgrundlage von 100 000 Haushalten herangezogen. Die nächsten Erhebungen werden um 30 000 erwei-

tert, um dem vergrößerten deutschen Staatsgebiet Rechnung zu tragen.

Außerdem sind im Bereich der Agrarstatistik während der Umstrukturierung der lokalen statistischen Ämter und der Anpassung des statistischen Systems Übergangsmaßnahmen erforderlich. Der Abschnitt „Ausgaben“ der Verordnung über die Getreideerzeugung muß überprüft werden.

Die Vorschläge für Rechtsvorschriften betreffend diese vier Bereiche sind im Teil IV enthalten.

Gemeinsame Agrarpolitik

1. Einleitung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsvorschriften im Agrarbereich ermöglichen eine reibungslose und rasche Eingliederung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaftsordnung.

In der Landwirtschaft, der Verarbeitungsindustrie und im Bereich der Vermarktung müssen in der Deutschen Demokratischen Republik enorme Anstrengungen unternommen werden, damit diese einen gerechten Anteil an den Gemeinschaftsmärkten erwerben kann. Der Übergang zu dem Gemeinschaftssystem mit seinen völlig anderen institutionellen und wirtschaftlichen Bedingungen ist eine beträchtliche Herausforderung. Doch es wurde vereinbart, die Eingliederung im Hinblick auf die damit verbundenen Vorteile so vollständig und rasch wie möglich zu vollziehen.

Die Vorschläge gehen daher von dem Vorsatz aus, in den Kernbereichen der Agrarpolitik mit der geringstmöglichen Anzahl von Ausnahmeregelungen auszukommen. In den Fällen, in denen Ausnahmen unumgänglich erscheinen, werden diese zeitlich streng begrenzt. Vorzug wird der Suche nach zusätzlichen Instrumenten zur Unterstützung des Anpassungsprozesses gegeben.

Deutlich erleichtert wurde die Ausarbeitung der Vorschläge dadurch, daß die deutschen Behörden in ihren Vereinbarungen für den Übergangszeitraum bis zur endgültigen Vereinigung bereits wichtige Aspekte der erforderlichen Änderungen für die Einbeziehung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinsame Agrarpolitik vorweggenommen haben.

Selbstverständlich konnte die Kommission ihre Ansätze und Überlegungen nicht auf die Deutsche Demokratische Republik und ihre Probleme beschränken; sie mußte auch die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken beachten und vor allem die derzeitige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Vorbereitungen für 1992 in ihre Entscheidungen einbeziehen.

In dem Informationsvermerk über den Stand der Eingliederung des Agrarsektors der Deutschen Demokratischen Republik in den Gemeinsamen Markt, den die Kommission dem Rat im Juni 1990 vorlegte, wird auf diese Fragen näher eingegangen.

2. Lage der Landwirtschaft

2.1. Die *landwirtschaftliche Fläche* der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt 6,182 Mio ha mit 4,687 ha oder 76 % Ackerland. Die Güte des Bodens ist sehr unterschiedlich. Einige der besten deutschen Böden befinden sich in der Deutschen Demokratischen Republik, aber rund 20 % sind äußerst unergiebig (sandig und leicht) und eigentlich nicht für die Landwirtschaft geeignet. Allgemein ist die Bodenqualität in der Deutschen Demokratischen Republik vergleichbar mit der der Bundesrepublik Deutschland.

2.2. In der Landwirtschaft waren 1988 mit 840 000 Arbeitskräften 10 % der Erwerbstätigen insgesamt beschäftigt; die Investitionen beliefen sich auf 7 bis 8 % der gesamten Inlandsinvestitionen, und der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt betrug rund 10 %. Die beiden letzten Kennzahlen sind allerdings durch administrative und willkürliche Preise entstellt.

2.3. Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirtschaft sollte man sich noch einmal die *politischen Ziele* der Vergangenheit vor Augen führen. Sie unterschieden sich von denen der Gemeinschaft und schufen besondere Strukturen. Hauptziel war die Einführung einer „sozialistischen Produktionsweise“ mit zentraler Planung, Kollektivierung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel und „industriellen Produktionsmethoden“. Außerdem sollten der landwirtschaftlichen Bevölkerung dieselben Lebensbedingungen und Einkommen gesichert werden wie den in der Industrie Beschäftigten, und die Voraussetzungen für eine ständige Steigerung der Produktion sollten geschaffen werden, um das Ziel nationaler Autarkie zu erreichen.

Diese Ziele wurden verhältnismäßig gründlich und erfolgreich verwirklicht. Verglichen mit anderen sozialistischen Staaten erzielte die Landwirtschaft recht gute Produktionsergebnisse. Auch in Vergleichen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Zweige der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik schneidet die Landwirtschaft gut ab.

2.4. Hervorstechendes Merkmal der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ihr *Aufbau*. 5,85 Mio ha oder 95 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden von nur 4 751 Betrieben (465 in direktem Staatsbesitz und 3 855 Produktionsgenossenschaften) bewirtschaftet. Außerdem sind die meisten Betriebe entweder nur auf Tier- oder nur auf Pflanzenproduktion spezialisiert. Diese beiden Umstände sind unmittelbar auf die politische Entscheidung zurückzuführen, „industrielle Produktionsmethoden“ zu verwirklichen. Die durchschnittliche Größe der Betriebe in der Pflanzenproduktion beträgt daraufhin rund 4 500 ha, die durchschnittliche Größe von Milchbetrieben etwa 740 Kühe.

In vielen Fällen jedoch verfügen die Betriebe, insbesondere in der Tierproduktion, nicht über die erforderliche technische Ausstattung für derartig große Anlagen. Und die Trennung von pflanzlicher und tierischer Erzeugung muß aus Gründen der Versorgung und der zu bewältigenden Umweltprobleme als nicht sehr effizient angesehen werden.

2.5. Die *Beschäftigtenzahlen* in der Landwirtschaft sind erstaunlich hoch, obschon in den großen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben viele Arbeiten durchgeführt wurden, die nicht unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Produktion zu tun hatten, wie Bauarbeiten, Reparaturen, soziale und kulturelle Dienstleistungen usw.

Nur etwa 60 % der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind direkt in der Produktion tätig. Doch auch diese niedrigere Zahl bedeutet immer noch einen Arbeitskräftebesatz von 8,2 je 100 ha, trotz der günstigen Betriebsstrukturen. Erklären läßt sich diese hohe Zahl zum Teil vielleicht durch die industrieähnlichen Arbeitsbedingungen, d. h. festgesetzte Arbeitsstunden pro Tag, feste Urlaubsregelungen usw., aber auch durch die Lohnstruktur. Denn die durchschnittlichen Löhne in der Landwirtschaft erreichten fast die Durchschnittslöhne von Industriearbeitern oder lagen in besonders leistungsfähigen landwirtschaftlichen Genossenschaften sogar höher. Ermöglicht wurde dies durch eine für die Landwirtschaft äußerst günstige interne Preisregelung.

2.6. Seit 1984, dem Jahr der letzten Agrarpreisreform, wurden die *Erzeugerpreise* in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Absicht festgesetzt, die durchschnittlichen Produktionskosten zu decken und eine gewisse Verdienstsparne zu garantieren. Folglich sind die Preise ständig gestiegen, während sie sich in der Gemeinschaft nicht änderten oder zurückgingen.

Da die frühere Ost-Mark nicht konvertierbar war, läßt sich über die tatsächliche Höhe der Preise nur schwer etwas aussagen. Rein auf die Deutsche Demokratische Republik bezogen, müssen diese jedoch als ziemlich hoch angesehen werden. 1988 kosteten 100 kg Weizen in der Deutschen Demokratischen Republik 67,54 Ost-Mark, das sind 5,2 % des durchschnittlichen Monatslohns. Zur selben Zeit betrug der Preis in der Bundesrepublik 38,60 DM und damit 1,2 % des Durchschnittslohns. Ein ähnliches Verhältnis läßt sich aber auch bei den landwirtschaftlichen Faktorpreisen feststellen.

Große Unterschiede gab es ferner zwischen den Erzeugerpreisen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Gemeinschaft. So wurde vor allem die gesamte Tierproduktion stärker unterstützt als in der Gemeinschaft. Das Verhältnis beträgt nahezu 2:1. In der Pflanzenproduktion fällt der relativ hohe Preis für Kartoffeln auf.

2.7. Die *Verbraucherpreise* für Grundnahrungsmittel waren äußerst niedrig und durchweg stabil. Der Preis für 1 kg Kartoffeln z. B. betrug 0,17 Ost-Mark, während die landwirtschaftlichen Erzeuger zur selben Zeit für die Rohware 0,56 Ost-Mark erhielten. Die Verbraucher reagierten auf diese Situation mit einem sehr hohen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch, so 93 kg Brot, 111 l Milch oder 147 kg Kartoffeln. Der Unterschied zwischen den hohen Erzeugerpreisen und den niedrigen Verbraucherpreisen wurde durch Subventionen aus dem Staatshaushalt gedeckt, die 1988 eine Höhe von 32 Mrd Ost-Mark erreichten.

2.8. Die *direkten Zuwendungen* aus dem Staatshaushalt an die Landwirtschaft fielen aufgrund des bereits beschriebenen Preisfestsetzungsmechanismus verhältnismäßig gering aus. In den letzten Jahren waren es insgesamt etwa 7 Mrd Ost-Mark und damit 8 % des Produktionswertes. 3 bis 4 Mrd Ost-Mark wurden auf die Subventionierung landwirtschaftlicher Einsatzgüter verwendet, weitere 1,5 Mrd Ost-Mark für „Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit dem Produktionsort“. Da die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ein starkes Interesse an der Steigerung der Produktion hatten und die Idee der Selbstversorgung sogar auf regionale Ebene übertru-

gen, wurde auch in hierzu nicht wirklich geeigneten Gebieten Landwirtschaft betrieben. Die genannten Haushaltsbeträge dienten als Ausgleich für die Nachteile, die den betreffenden Betrieben entstanden.

2.9. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten *Agrarerzeugnisse, Flächen* und *Erträge*.

Pflanzen- und Tierproduktion Durchschnitt 1986—1988

Erzeugnis	Fläche		Ertrag		Erzeugung	
	1 000 ha	% der Anbaufläche	100 kg/ha	Index BRD=100	1 000 t	Entwicklung seit 1975 (%)
Getreide	2 462	52,5	44,3	82,4	10 909	22,4
Weizen	754	16,1	52,8	82,7	3 978	45,4
Gerste	887	18,9	46,1	94,3	4 096	11,3
Roggen	647	13,8	33,2	80,7	2 158	38,1
Zuckerrüben	214	4,6	310,0	67,2	6 685	4,2
Ölsaaten	160	3,4	26,5	86,6	424	14,6
Kartoffeln	450	9,6	250,5	71,0	11 257	46,7

Erzeugnis	Bestand		Ertrag		Erzeugung	
	1 000 Stück	Entwicklung 1975—1988	kg/Stück (Ei/Stück)	Index BRD=100	1 000 t (Mio Eier)	Entwicklung seit 1975 (%)
Rinder insgesamt	5 745	3,8			429	2,8
Milchkühe/Milch (1)	2 022	6,2	4 003	86,9	8 097	14,5
Schweine	12 602	9,6			1 371	21,1
Schafe	2 646	40,5			19	33,3
Geflügel insgesamt	50 122	6,4			159	25,2
Legehennen	24 737	3,8	224	87,0	5 678	14,1

Quellen: Statistiken der Bundesrepublik Deutschland, FAO, GD VI.

(1) Milch: Milchkuhbestand, Milcherzeugung (4 % Fett) und Milcherzeugung je Kuh.

Wie sich der Tabelle entnehmen läßt, machten die Erträge in der Pflanzenproduktion im Schnitt rund 80 % der westdeutschen Erträge aus, bei Zuckerrüben und Kartoffeln sogar nur rund 70 %. Bei den Milcherträgen je Kuh und Legeleistung je Henne wurden nahezu 90 % der westdeutschen Erträge erreicht. Dafür wurden je Flächeneinheit deutlich mehr Düngemittel und Pestizide eingesetzt als in der Bundesrepublik Deutschland. Dies läßt sich vielleicht durch die Organisation und technische Ausrüstung für den Einsatz von Chemikalien erklären, die weder eine richtige zeitliche Abstimmung noch eine genaue Dosierung ermöglichten. Es ist jedoch bekannt, daß die übermäßige Verwendung von Düngemitteln, insbesondere auf leichten Böden, ernste Umweltschäden zur Folge haben kann.

Beim Anbau der verschiedenen Kulturen ist erwähnenswert, daß umfangreiche Flächen mit Hafer und Kartoffeln bestellt wurden.

Die veröffentlichten Daten über den Außenhandel mit Agrarerzeugnissen scheinen nicht sehr zuverlässig zu sein, und auch heute kommt es zwischen einzelnen Quellen noch zu widersprüchlichen Angaben. Daher sind die Daten über die Selbstversorgung nur Schätzwerte. Bei der Tierproduktion wird diese allgemein auf etwas über 100 % angesetzt, bei der Pflanzenproduktion liegt sie zwischen 80 und 90 %.

Es muß betont werden, daß sich diese Angaben nur auf die Erzeugung und den Verbrauch unter dem alten System der zentralen Planwirtschaft beziehen. In beiden Bereichen kam es bereits zu radikalen Umwälzungen bzw. werden in naher Zukunft tiefgreifende Veränderungen zu verzeichnen sein.

2.10. Die landwirtschaftliche *Verarbeitungsindustrie* ist allgemein nicht sehr leistungsstark. Sie beschäftigt rund 240 000 Arbeitskräfte und ist hauptsächlich in verschiedenen zentralen Kombinatn organisiert,

deren Fabriken allerdings ziemlich verstreut angesiedelt sind. Seit 1981 mußte diese Industrie rückläufige Investitionen hinnehmen, so daß die technische Ausrüstung inzwischen völlig veraltet ist. Im allgemeinen wird die Verarbeitungsindustrie gegenüber der primären Agrarerzeugung als technisch und wirtschaftlich sehr viel weniger wettbewerbsfähig eingeschätzt. Unzureichende Verarbeitungskapazitäten gelten als größter Engpaß für die künftige Entwicklung der Agrarerzeugung in der Deutschen Demokratischen Republik. Die negativen Folgen dieser Situation zeigen sich in den enormen Absatzschwierigkeiten der Landwirtschaft seit dem 1. Juli 1990.

2.11. Zweifellos werden die Abschaffung der zentralen Planwirtschaft und die Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik die Bedingungen, unter denen Landwirtschaft betrieben wird, *grundlegend ändern*. Zur Verdeutlichung der erforderlichen Maßnahmen und im Hinblick auf eine erfolgreiche politische Eingliederung hat die Kommission versucht, die Bereiche auszuweisen, die tiefgreifende Veränderungen notwendig machen.

Der auffälligste Bereich ist die *Erzeugung*. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich auf völlig neue Preissysteme einstellen. Dies wird eine radikale Umgestaltung der Produktionsabläufe erfordern und zu einer neuen Zusammenstellung und anderen Erträgen führen. Ebenfalls erforderlich sind qualitative Verbesserungen. Unter Berücksichtigung der Preisänderungen, der marktpolitischen Sachzwänge und anderer nachstehend erwähnter Faktoren hält es die Kommission für wahrscheinlich, daß die Tierproduktion mit Ausnahme von Rindfleisch zurückgehen, die Pflanzenproduktion dagegen mit Ausnahme von Roggen und Kartoffeln zunehmen wird.

Da die gegenwärtige *Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe* nicht wirklich im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse oder von den Landwirten freiwillig eingeleiteter Veränderungen gewachsen ist, sondern das Resultat behördlicher Entscheidungen darstellt, ist mit bedeutenden Umwälzungen zu rechnen.

Das genaue Ergebnis dieses Prozesses läßt sich nicht vorhersagen. Abgesehen von einigen mehr oder weniger offensichtlichen Aspekten, wie der teilweisen Wiederzusammenführung von tierischer und pflanzlicher Erzeugung, der teilweisen Ausgliederung von nichtlandwirtschaftlichen Diensten aus den Betrieben und der Verringerung der Fläche einiger überdimensionaler Betriebe, wird die künftige Struktur in großem Maße von der Entscheidung der jetzigen LPG-Landwirte abhängen, private Landwirte zu werden

oder nicht. Natürlich werden die Landwirte der Deutschen Demokratischen Republik einige Zeit dazu brauchen, sich zu entscheiden. Ihre Entscheidungen werden andere Faktoren wie Investitionsbereitschaft und -bedarf und Beschäftigung maßgeblich beeinflussen.

Wie bereits erwähnt, ist der derzeitige *Arbeitskräftebesatz* in der Landwirtschaft sehr viel höher als in der Gemeinschaft. Die Einkommenskapazität der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt wird voraussichtlich nicht ausreichen, um diese hohe Beschäftigung unter EG-Bedingungen aufrechtzuerhalten. Hiervon betroffen sind wahrscheinlich nicht nur die Arbeitsplätze in den Nebengebieten der Agrarproduktion, sondern auch die Kerngruppe der in der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst tätigen Personen.

Da Maschinen und Geräte in der Deutschen Demokratischen Republik weder westlichem Standard entsprechen noch den Anforderungen genügen, die durch die Gemeinsame Agrarpolitik vorgegeben sind (z. B. Umweltaspekte), müssen in der Landwirtschaft mit Sicherheit umfangreiche neue *Investitionen* durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die erwartete organisatorische Umstellung der Betriebe (Umstrukturierung der LPGs, Errichtung von privaten landwirtschaftlichen Betrieben) weitere Investitionen in beträchtlicher Höhe erfordern.

Dasselbe gilt für den Investitionsbedarf in der *Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie*. Die Kommission schätzt, daß einige wichtige Verarbeitungsbetriebe, wie Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken, vollständig umstrukturiert und neue Vermarktungseinrichtungen geschaffen werden müssen.

Die bisher praktizierte Politik der „regionalen Selbstversorgung“ hat zu einer *regionalen Fehlverteilung* der Agrarerzeugung geführt. Es wird davon ausgegangen, daß ein Teil dieser Landwirtschaft unter den Bedingungen der Gemeinschaftsmärkte und Produktionsübertragungen auf vergleichbare Gebiete aufgegeben wird. Es sollte ferner betont werden, daß in einigen Fällen Umweltaspekte gegen die Fortsetzung dieser Produktion sprechen.

3. Maßnahmen für die Übergangszeit

3.1. Parallel zu der Wirtschafts- und Währungsunion der beiden deutschen Staaten hat die Deutsche

Demokratische Republik auch damit begonnen, ihre Landwirtschaft auf die bevorstehende Eingliederung in die Gemeinschaft vorzubereiten. Laut Artikel 15 des Staatsvertrags haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik geeinigt, daß letztere die wesentlichen Elemente der Gemeinsamen Agrarpolitik zum 1. Juli 1990 übernimmt. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, hat das Parlament der Deutschen Demokratischen Republik ein Gesetz verabschiedet, das die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ermächtigt, für den Übergangszeitraum nationale Marktordnungen einzuführen.

3.2. Zur inländischen Förderung der Agrarproduktion werden die Hauptmechanismen der EG-Marktorganisation wie Interventionsregelungen und Erzeugerbeiträgen allgemein angewandt. Die Preise sind inzwischen praktisch dieselben wie in der Bundesrepublik Deutschland. Der erforderliche Verwaltungsapparat, insbesondere eine öffentliche Interventionsstelle (ALM), wurde aufgebaut und arbeitet seit dem 1. Juli.

Die Marktordnungen für pflanzliche Erzeugnisse lehnen sich eng an die bestehenden Gemeinschaftsverordnungen an. Bei den tierischen Erzeugnissen wurden ursprünglich einige abweichende Bestimmungen erlassen, wie z. B. Mindestpreise statt öffentlicher Intervention. Diese erwiesen sich jedoch sehr schnell als undurchführbar, so daß eine Anpassung an die EG-Marktorganisation erfolgte, einschließlich der Möglichkeit von Interventionsankäufen ab 1. August.

3.3. Was den Außenhandel mit Agrarerzeugnissen betrifft, so hat die Deutsche Demokratische Republik im Einklang mit dem Staatsvertrag das Gemeinschaftssystem der Ausfuhrerstattungen und Einfuhrabschöpfungen oder anderer Abgaben übernommen und diese in derselben Höhe festgesetzt wie die Gemeinschaft. Gleichzeitig hat sich die Deutsche Demokratische Republik im Staatsvertrag verpflichtet, im Handel mit der Europäischen Gemeinschaft Abschöpfungen und Ausfuhrerstattungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auszusetzen. Die entsprechenden Rechtsakte der Gemeinschaft wurden im Juli 1990 erlassen⁽¹⁾. Dies bedeutet, daß die Deutsche Demokratische Republik und die Gemeinschaft ab 1. August für den Handel mit Agrarerzeugnissen eine Zollunion bilden und daß die Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel nicht länger gelten.

Die Deutsche Demokratische Republik hatte zunächst zum 1. Juli ein System von mengenmäßigen Beschränkungen und Einfuhrkontrollen — ähnlich wie in den Vereinbarungen über den innerdeutschen

Handel — eingeführt, um die inländische Landwirtschaft zu schützen. Dies wurde als notwendig erachtet, weil sich die Deutsche Demokratische Republik vor beträchtliche Absatzschwierigkeiten für die eigenen Agrarerzeugnisse gestellt sah. Ein Großteil der Nahrungsmittel, die die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Zeit kaufen, ist westlichen Ursprungs. Diese Beschränkungen erwiesen sich jedoch als ungeeignet und undurchführbar und wurden daher zum 1. August aufgegeben. Der Agrarhandel zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Gemeinschaft ist jetzt vollständig liberalisiert. Allerdings können im Falle einer Störung der Agrarmärkte Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

3.4. In den anderen Bereichen der Agrarpolitik (struktur-, regional- oder sozialpolitische Maßnahmen) ist der Anpassungsprozeß längst nicht so weit fortgeschritten. Maßnahmen in diesen Bereichen sind in der Regel mittel- oder langfristig ausgerichtet und sollten auch nach der deutschen Einigung weitergeführt werden. Sämtliche Maßnahmen müssen daher von Anfang an mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften konnten jedoch nicht einfach übernommen werden, da sich die Strukturen und Probleme in der Deutschen Demokratischen Republik von denen unterscheiden, auf die sich diese Vorschriften beziehen.

Bisher wurden erst zwei konkrete Maßnahmen eingeführt. Es handelt sich zum einen um eine Vorruhestandsregelung hauptsächlich für genossenschaftliche Landwirte, die aus dem Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik finanziert wird. Die zweite Maßnahme betrifft die neuen Vorkehrungen für die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Mit dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wurden die privaten Eigentumsrechte an Boden, landwirtschaftlichen Gebäuden, Maschinen und Geräten vollständig wiederhergestellt. Das Gesetz bildet auch den rechtlichen Rahmen für die Neuorganisation von Genossenschaften oder die Errichtung von Einzelbetrieben.

Geplant ist die Verabschiedung eines Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates, ABl. L 188 vom 20.7.1990; Verordnung (EWG) Nr. 2252/90 der Kommission, ABl. L 203 vom 1.8.1990.

Dieses Gesetz sollte sich eng an die Vorschläge der Kommission anlehnen. Es wird aber auch staatliche Beihilferegulungen, von denen die wichtigste die sogenannte Liquiditätsbeihilfe ist, umfassen. Ziel dieser Regelung ist es, die nachteiligsten Auswirkungen plötzlicher Preisänderungen zu verhindern und zum anderen die Folgen abzumildern, die sich aus der Streichung der bisherigen Haushaltsmittel für die zur Agrarproduktion weniger geeigneten Gebiete ergeben.

4. Wesentlicher Inhalt der Vorschläge

A. Marktpolitik

4.1. Marktpolitisch stützt sich die GAP weitgehend auf den Grundsatz gemeinsamer Preise für Agrarprodukte als Voraussetzung für den freien Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Gemeinschaft. Die Anwendung der Gemeinschaftspreise in der Deutschen Demokratischen Republik war daher ein überaus wichtiger Punkt im Integrationsprozeß.

Die Deutsche Demokratische Republik nahm durch die Einführung ihrer Übergangsmarkordnung und durch ihre Preisregelung die nötigen Preisänderungen vorweg. Aus diesem Grunde müssen, was die institutionellen Preise, Prämien usw. anbelangt, für die Deutsche Demokratische Republik nur geringfügige Ausnahmen vorgesehen werden.

Dasselbe gilt für die GAP-Instrumente zum Außenschutz der Agrarmärkte, wie Einfuhrzölle und -abgaben sowie Ausfuhrerstattungen. Auch in diesem Bereich waren dank der vorherigen Einführung der gemeinschaftlichen Handelsregeln in der Deutschen Demokratischen Republik keine wesentlichen Abweichungen erforderlich.

Gleichwohl wurde für den Fall unvorhersehbarer Schwierigkeiten eine Schutzklausel ähnlich derjenigen vorgesehen, wie sie beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten gilt. Sie muß in Übereinstimmung mit dem Vertrag angewandt werden.

Auf diese Weise soll es möglich sein, nach einem Sofortverfahren und auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, unter Einhaltung der Verträge eine ausgewogene Situation wiederherzustellen und den betreffenden Sektor anzupassen.

Die Deutsche Demokratische Republik hat traditionelle und fest begründete Handelsbeziehungen zum früheren Comecon, die sorgsam geprüft wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in Kapitel I enthalten.

Besondere Vorschläge waren nur hinsichtlich der Produktionshöchstgrenzen, der Bestände, der Qualität und der Gesundheitsstandards erforderlich.

4.2. Produktionshöchstgrenzen

Ein wesentlicher Aspekt der derzeitigen GAP ist die Anwendung ausgabenstabilisierender Maßnahmen, die darauf abzielen, weitere nichtmarktorientierte Produktionssteigerungen zu verhindern oder sogar bestehende Produktionsniveaus zu senken. Die Einbeziehung weiterer Landwirte in den bestehenden Gemeinschaftsrahmen ist vor diesem Hintergrund nicht unproblematisch.

Die Möglichkeiten zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Deutschen Demokratischen Republik wurden durch das frühere Wirtschaftssystem behindert. Angesichts der Notwendigkeit einer harmonischen Weiterführung der GAP-Reformen und der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber ihren internationalen Handelspartnern besteht die Kommission auf einer strikten Einhaltung der Grundsätze der GAP.

Die *garantierten Höchstmengen* für die einzelnen Erzeugnisse werden in naher Zukunft zumeist überprüft werden müssen. Aus diesem Grunde wird — mit Ausnahme der Interventionsmengen für Rindfleisch und verarbeitete Tomaten — vorgeschlagen, die derzeit geltenden garantierten Mengen unverändert zu belassen. Allerdings wird die Erzeugung der Deutschen Demokratischen Republik nicht mitberechnet, wenn die Erträge an den garantierten Höchstmengen gemessen werden. Gleichwohl sollten bei Überschreitung der garantierten Höchstmengen alle möglichen Preisabschläge oder anderen Maßnahmen auch für die Bauern der Deutschen Demokratischen Republik gelten.

Die allgemeinen Regeln zur Festsetzung von *Produktionsquoten* (Zucker, Milch) müssen angewandt werden. Die Anwendung dieser Regeln im Milchsektor wird zu einer erheblichen Verringerung der Milcherzeugung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik führen. Die Kommission begrüßt es, daß die notwendigen Produktionsbeschränkungen, zumindest teilweise, in der Übergangszeit vorgenommen werden.

Die Quote, die im Rahmen der für den *Zuckersektor* vorgeschlagenen Änderungen dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zugeteilt wird, ist auf die Erzeugung der letzten fünf Jahre gestützt. Eine besondere Isoglucosequote braucht nicht zugeteilt zu werden. Darüber hinaus wird Deutschland ermächtigt, nationale Beihilfen zu gewähren, um den nötigen Anpassungsprozeß in der Verarbeitungsindustrie zu erleichtern.

Substantiellere Änderungen sind im *Milchsektor* erforderlich, in dem bis zum 1. April 1991 einschneidende Produktionskürzungen erreicht werden müssen. Von diesem Tag an wird die Quotenregelung für Milch im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt darf Deutschland die von der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte Regelung neben der Regelung der Mitverantwortungsabgabe für Milch beibehalten. Dies wird Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Zur Erleichterung der nahezu umgehenden Anpassung der Milcherzeugung im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik werden die Erzeuger 1991/92 eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung berechnet sich auf der Grundlage der erheblichen finanziellen Zuschüsse, welche die Gemeinschaft zur Senkung und vorübergehenden Aussetzung der Milchquoten in den Mitgliedstaaten seit 1984 gewährt.

Weitere Übergangsmaßnahmen betreffen den vorübergehenden Ankauf von Walzenmilchpulver und Butter, die im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik produziert wurden.

4.3. Weitere Änderungen

Zwei weitere Übergangsmaßnahmen verdienen erwähnt zu werden:

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für *frisches Obst und Gemüse* können unter bestimmten Bedingungen und mit Einschränkungen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Gebiete der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik als Erzeugerorganisationen anerkannt werden, obwohl sie sich in ihrer Struktur von den Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten unterscheiden. Diese Ausnahme war notwendig, weil alternative Marktverbände zwischenzeitlich nicht geschaffen werden konnten.

Im Bereich der Marktorganisation für *Wein* werden Übergangsmaßnahmen für die Klassifizierung und

Anerkennung von Sorten gelten. In den letzten Jahrzehnten konnten aufgrund der wirtschaftlichen Lage in der Deutschen Demokratischen Republik etwa 400 ha Rebflächen nicht bewirtschaftet werden. Um die Wiederbepflanzung dieser Rebflächen zu ermöglichen, sollte die Wiederbepflanzungsfrist für die Deutsche Demokratische Republik angepaßt werden.

4.4. Bewertung der Lagerbestände

Der Vorschlag stützt sich auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Beständen. Es wird vorgeschlagen, die neuen Finanzvorschriften für die EG-Intervention auf alle in der Übergangszeit gebildeten Bestände anzuwenden. Diese werden von Anfang an auf der Grundlage des Weltmarktpreisniveaus wertberichtigt. Die Kosten gehen zu Lasten des nationalen deutschen Haushaltsplans.

Für die privaten Bestände sind dieselben Maßnahmen, wie sie im Falle des Beitritts von Spanien und Portugal galten, vorgesehen. Die vorgeschlagene Lösung basiert im wesentlichen auf der traditionellen Unterscheidung zwischen „normalen“ und „ungewöhnlichen“ Lagerbeständen. Einzelheiten werden in einer Durchführungsverordnung der Kommission geregelt werden.

4.5. Qualitäts- und Gesundheitsstandards

Hinsichtlich der Qualität, einschließlich der für die Pflanzen-, Tier- und öffentliche Gesundheit geltenden Standards, wird die landwirtschaftliche Verarbeitungsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik in unmittelbarer Zukunft nicht in der Lage sein, allen EG-Vorschriften gerecht zu werden. Dies aus Gründen wie der veralteten Ausrüstung der Schlachthöfe, der Bodenverseuchung und der vorhandenen Bestände an Saatgut unter EG-Standard usw. Aus diesem Grunde mußten auf diesem wichtigen Gebiet verschiedene Abweichungen vorgeschlagen werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind sie jedoch bis Ende 1992 beschränkt. Die praktische Folge der Ausnahmeregelungen ist die, daß die jeweiligen Erzeugnisse nur auf dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik vermarktet werden dürfen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Binnenmarktes diese Vorschläge in einem besonderen Rechtstext behandelt werden (siehe oben, Ziff. 2).

B. Strukturpolitik und flankierende Maßnahmen

Die Agrarstrukturpolitik umfaßt horizontale und regionale Maßnahmen, die im Rahmen der Reform der Strukturfonds unter die Ziele Nr. 1 (Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand), Nr. 5a (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen) und Nr. 5b (Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete) fallen. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, trägt zusammen mit den anderen Strukturfonds zur Verwirklichung der Ziele Nr. 1 und Nr. 5b bei, während er die Finanzierung des Ziels Nr. 5a vollständig übernimmt.

Für die Intervention der Strukturfonds in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik wird ein zusätzlicher Rahmenbetrag vorgeschlagen. Analog zu Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kommt hierzu der für die Flächenstilllegung erforderlich erachtete Betrag hinzu.

4.6. Regionalmaßnahmen

Angesichts der Agrarstrukturunterschiede zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Gemeinschaft, der Notwendigkeit einer raschen Umstrukturierung der ostdeutschen Landwirtschaft, des Fehlens hinreichend zuverlässiger Statistiken für eine förmliche Einordnung der Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik unter die einzelnen Ziele sowie der Zweckmäßigkeit, die bei der Reform der Strukturfonds geschaffenen Gleichgewichte nicht zu stören, sind Übergangsmaßnahmen oder Ausnahmeregelungen notwendig.

Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines gesonderten Vorschlags, der im Kapitel „Strukturpolitik“ dieses Berichts dargelegt wird.

4.7. Horizontale Maßnahmen (Ziel Nr. 5a)

Unter dieses Ziel fallende strukturpolitische und sonstige Maßnahmen sind in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dringend notwendig, um den Landwirten zu helfen, sich rasch und unter sozial verträglichen Bedingungen der neuen Situation anzupassen. Bislang jedoch hatte die Agrarpolitik der Gemeinschaft noch nie mit Problemen, wie sie in der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, zu tun; auch sind ihre konkreten Maßnah-

men auf diese Probleme nicht zugeschnitten. In einigen Fällen könnten die Gemeinschaftsmaßnahmen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sogar mehr schaden als nutzen.

So war es z. B. einer der Grundsätze der Strukturfondsreform, die finanziellen Mittel zu konzentrieren. Dies führte bei den Maßnahmen unter Ziel Nr. 5a zu einer Konzentration auf kleinere Betriebe, wobei die größeren landwirtschaftlichen Betriebe relativ wenig von den Maßnahmen profitierten. Es liegt auf der Hand, daß unter den derzeitigen Umständen in der Deutschen Demokratischen Republik die bestehenden Maßnahmen kaum angewandt werden könnten und keine Wirkung zeigen würden.

Auf der anderen Seite wird erwartet, daß sich die Struktur der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ändert. Ein neues wirtschaftlich solides Gleichgewicht muß sich unter den Rahmenbedingungen der EG-Politik und der neuen eigentumsrechtlichen Bestimmungen herausbilden. Nach Auffassung der Kommission sollten die strukturpolitischen Maßnahmen in bezug auf die verschiedenen organisatorischen und eigentumsrechtlichen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe völlig neutral sein und jeder Art von Landwirtschaft, die sich in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entwickelt, eine faire Chance geben.

So bestand die Aufgabe darin, die im Rahmen der strukturpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft bestehenden Maßnahmen so anzupassen, daß sie den Bedürfnissen der derzeitigen großen Produktionsgenossenschaften wie auch der landwirtschaftlichen Familienbetriebe gleichermaßen entsprechen. Dieser Doppelaspekt ist auch der Grund, warum die vorgeschlagenen rechtlichen Konstruktionen nicht immer homogen sind. In einigen Fällen mußte auf Abweichungen vom geltenden Recht nach Artikel 43 zurückgegriffen werden, während in anderen Fällen „Sonderregelungen“ oder die Möglichkeit staatlicher Beihilfen gewählt werden mußten.

a) Investitionsbeihilfen

Bei der klassischen Frage der Investitionsbeihilfen in der Landwirtschaft sind keine Probleme für die wenigen, bereits existierenden privaten landwirtschaftlichen Betriebe in Sicht. Für die bestehenden oder neuen landwirtschaftlichen Großbetriebe (Genossenschaften) und die neuen landwirtschaftlichen Familienbetriebe werden jedoch Anpassungen notwendig sein. Zur Bewältigung der Probleme im Zuge der Umstrukturierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird vorgeschlagen, die

Höchstbeträge der förderfähigen Investitionen spürbar heraufzusetzen sowie die für eine Investitionsbeihilfe in Betracht kommende Zahl von Kühen und Schweinen zu erhöhen. Für neue landwirtschaftliche Familienbetriebe gibt es diesbezüglich keine wirklich geeignete Regelung. Deshalb wurde als Lösung eine staatliche Beihilfe vorgeschlagen.

b) Flächenstilllegung und Extensivierung

Bei den strukturellen Maßnahmen, die zur Stabilisierung der Produktion und zur Umweltverbesserung im ländlichen Raum beitragen sollen, d. h. der Flächenstilllegungs- und der Extensivierungsregelung, wurden Ausnahmen nur bei ersterer vorgeschlagen. Sie betreffen die stillzuliegende Mindestfläche und die in Frage kommenden Flächen (Einbeziehung von Kartoffelanbauflächen wegen der derzeitigen Produktionsstruktur). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, der Deutschen Demokratischen Republik zu gestatten, bis 1. Juli 1990 eine einzelstaatliche Regelung anzuwenden.

c) Benachteiligte Gebiete

Die Deutsche Demokratische Republik verfügt noch nicht über die notwendigen Daten für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete nach den Gemeinschaftskriterien. Andererseits hat sie bereits in der Vergangenheit entsprechende Gebiete ausgewiesen. Die Kommission schlägt vor, die Gemeinschaftsregelung bis Ende 1991 auszusetzen, Deutschland jedoch zu erlauben, den früher als benachteiligte Gebiete ausgewiesenen Regionen staatliche Beihilfen zu gewähren.

d) Verarbeitung und Vermarktung

Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte ist angesichts der derzeitigen katastrophalen Absatzprobleme wahrscheinlich die dringendste Aufgabe im Zusammenhang mit der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Deshalb wurde vorgeschlagen, eine gemeinschaftliche Teilfinanzierung von operationellen Programmen vorzusehen, die in Ermangelung echter sektorialer Pläne 1991 vorgelegt werden.

C. Staatliche Beihilfen

4.8. Es liegt auf der Hand, daß die staatlichen Beihilfen im Hinblick auf eine zügige Eingliederung und

Anpassung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine wichtige Rolle spielen; es ist mit einer erhöhten Anzahl zulässiger staatlicher Beihilfen zu rechnen, da es ganz sicherlich eine Vielzahl für die Deutsche Demokratische Republik spezifischer Übergangsprobleme geben wird. Eine Unterscheidung sollte gemacht werden zwischen bereits in Westdeutschland bestehenden staatlichen Beihilfen und solchen, die ausdrücklich für die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen.

4.9. Bestehende deutsche staatliche Beihilfen

Bei der Frage der Ausdehnung bestehender deutscher Agrarbeihilfen auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sieht die Kommission ein Problem bei den Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen, die die westdeutsche Landwirtschaft in der Vergangenheit zu tragen hatte. Dies gilt insbesondere für die Beihilfe, die gemäß der zwanzigsten MwSt.-Richtlinie des Rates über die Mehrwertsteuer gewährt wird. Da die in dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung am 31. Dezember 1991 endgültig ausläuft, ist die Kommission der Ansicht, daß trotz des Fehlens einer wirtschaftlichen Begründung kein Anlaß besteht, sich ihrer Ausdehnung auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik für diesen kurzen Zeitraum zu widersetzen.

Sie berücksichtigt dabei auch, daß innerhalb eines Mitgliedstaats nur ein Erhebungssatz vorgesehen werden soll.

4.10. Spezifische staatliche Beihilfen

Wie unter Buchstabe B dargelegt, beabsichtigt die Kommission, staatliche Beihilfen für die Strukturanpassung in den Fällen zu genehmigen, in denen die herkömmlichen Gemeinschaftsregelungen für die Strukturanpassung unter den derzeitigen Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik ungeeignet oder nicht anwendbar erscheinen.

Darüber hinaus ist eine allgemeine Genehmigung nationaler Beihilfen notwendig, um, wie oben erwähnt, das ernste Problem der Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu lösen. Einige der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind hochverschuldet und haben die Folgen der erheblichen Preisstrukturverschiebungen zu tragen, die sich aus der sofortigen Einführung der gemeinschaftlichen Preispolitik ergeben. Als Folge werden in der Übergangszeit spürbare Einkommens-

und Liquiditätsprobleme entstehen, für die eine Lösung nur durch ein nationales Hilfsprogramm gefunden werden kann, um Einkommensverluste auszugleichen.

5. Spezifische rechtliche Fragen

Die vorgeschlagenen Änderungen und die Übergangsmaßnahmen für die Eingliederung der Landwirtschaft im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinsame Agrarpolitik wurden nach eingehenden Konsultationen mit den zuständigen deutschen Behörden ausgearbeitet.

Jedoch war die Kommission wegen des äußerst raschen Einigungsprozesses gezwungen, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in sehr kurzer Zeit zu erstellen. Aufgrund dieser besonderen Lage und eines offenkundigen Informationsmangels war es nicht möglich, in allen Fällen eine eingehende und endgültige Prüfung der Rechtsvorschriften vorzunehmen. Deshalb wurde neben der oben erwähnten Schutzklausel eine neue spezifische Klausel in den Vorschlagsentwurf aufgenommen, um die Verabschiedung zusätzlicher Maßnahmen zu erleichtern, die sich in Zukunft als notwendig erweisen könnten.

Gemeinsame Fischereipolitik

1. Lage des Fischereisektors in der Deutschen Demokratischen Republik

1.1. Flotte, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie

Die Hochseefischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt 28 Fischereifahrzeuge mit einer Kapazität von 63 200 BRT und 55 700 kW. Zu diesen 28 Einheiten zählen 4 Spezialfahrzeuge für den Garnelenfang.

Zusätzlich zu diesen 28 Fischereifahrzeugen befinden sich 10 Verarbeitungs- und Transportschiffe im Einsatz, die nicht zu den Fangschiffen gerechnet werden können.

Die Ostseeflotte zählt rund 200 Fahrzeuge mit einer Kapazität von 13 000 BRT und 30 000 kW. Hinzu

kommt eine Flotte von 600 kleinen Booten (zum Teil ohne Motor), die Küstenfischerei betreiben.

Die Gesamtkapazität der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich auf 76 200 BRT/85 700 kW beziffern.

Im Bereich der Aquakultur beläuft sich die Jahresproduktion auf rund 25 000 t. Wichtigste Arten sind Karpfen (13 000 t) und Forelle (7 000 t).

Die Verarbeitungsindustrie verwendet als Rohware hauptsächlich Hering und Makrele/Stöcker. Haupterzeugnisse sind Räucherwaren, Marinaden und Konserven. Das Vertriebsnetz ist reichlich veraltet.

1.2. Interne und externe Ressourcen

35 % der Gesamtfangmenge der Deutschen Demokratischen Republik während der letzten drei Jahre wurden in den Ostsee-Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik eingebracht.

Im gleichen Zeitraum machten die Fänge aufgrund bilateraler Abkommen⁽¹⁾ 20 % und die Fänge im Rahmen internationaler Übereinkommen⁽²⁾ 30 % aus. Außerhalb der 200-Seemeilen-Zone fängt die Flotte der Deutschen Demokratischen Republik rund 15 % ihrer Gesamtproduktion.

1.3. Markt

Der Markt für Frischfisch, der in der Gemeinschaft eine vorrangige Stellung einnimmt, spielt in der Deutschen Demokratischen Republik nur eine untergeordnete Rolle. Beliefert wird dieser Markt hauptsächlich von Aquakulturbetrieben und in kleinen Mengen von der Küstenfischerei (Plattfische, Hering, Kabeljau).

(1) Die Deutsche Demokratische Republik unterhält *Fischereiabkommen* mit Norwegen, Schweden, den Färöern, Kanada, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Mauritien, Guinea-Conakry, Guinea-Bissau, Mosambik.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik ist Mitglied der NAFO (Nordwestatlantische Fischereiorganisation), der NEAFC (Fischereikommission für den Nordost-Atlantik), der IBSFC (Internationale Ostsee-Fischereikommission) und der CCAMLR (Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis). Es ist darauf hinzuweisen, daß die Deutsche Demokratische Republik außerdem Mitglied des ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) ist.

Der größte Anteil des Marktes für Fischereierzeugnisse entfällt auf Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere Konserven, Halbkonserven, Räucher- und Salz- fische sowie gefrorene Erzeugnisse. Als Rohware verarbeitet werden hauptsächlich Hering, Makrele, Rotbarsch, Kabeljau und Heilbutt.

Der überwiegende Teil der Erzeugung von Arten wie Blauem Wittling oder Stöcker ist für die Ausfuhr bestimmt. Ebenfalls ausgeführt wird fast die gesamte Kalmarenproduktion.

Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch an Fischereierzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik liegt nur bei 8 kg, verglichen mit einem durchschnittlichen Verbrauch in der Gemeinschaft von 28 kg pro Kopf und Jahr.

Das Vertriebsnetz für Fischereierzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik weist bedeutende Mängel auf. Es gibt praktisch keine Einzelhandelsläden für Frischfisch, keine Kühlhäuser und keine Beförderungsmittel für frische Erzeugnisse. Der in der Gemeinschaft übliche Verkauf über Fischauktionen wird in der Deutschen Demokratischen Republik nicht praktiziert.

Die Deutsche Demokratische Republik führt große Mengen von Hering und Makrele ein, insbesondere aus dem Vereinigten Königreich und Irland. Die betreffenden Mengen werden im Rahmen des Klondyking „over the side“ geliefert.

Die Ausfuhr der Deutschen Demokratischen Republik beliefen sich in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich 45 000 t und betrafen in erster Linie gefrorene Erzeugnisse. Hauptabnehmer dieser ausgeführten Mengen waren die Länder des Comecon, Japan und Nigeria.

2. Allgemeine Überlegungen

2.1. Die Gesamtfangmenge der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik (in den letzten Jahren durchschnittlich 160 000 t) macht 2% der Gemeinschaftsproduktion aus, und ihre Gesamtkapazität (in Tonnage) beträgt 76 200 BRT (3,8% der Kapazität der Gemeinschaftsflotte). Diese Zahlen zeigen, daß die Flotte weniger leistungsfähig ist als die Gemeinschaftsflotte.

2.2. Die Eingliederung der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinsame

Fischereipolitik wirft für die einzelnen Bereiche dieser Politik bestimmte Probleme auf.

Nach Auffassung der Kommission sind Anpassungen im Bereich der internen und externen Ressourcen, der Strukturen (insbesondere der Hochseeflotte) und des Marktes erforderlich.

2.3. Die Eingliederung dieser neuen Flotte in das Blaue Europa ist politisch besonders problematisch, da die Kapazität der Gemeinschaftsflotte im Vergleich zu den tatsächlichen Fangmöglichkeiten bereits überhöht ist. Hinsichtlich des Zugangs zu diesen Beständen haben die Behörden der beiden deutschen Staaten die Kommission jedoch davon unterrichtet, daß das vereinigte Deutschland mit Ausnahme der Bestände, für die sich durch die Deutsche Demokratische Republik zusätzliche Fangmöglichkeiten ergeben, keine Anpassung der Schlüssel zur Aufteilung der Quoten fordern wird (Kabeljau — Spitzbergen).

Diese Einstellung wird zweifellos die Einbeziehung der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinsame Fischereipolitik erleichtern und kann es ermöglichen, das bestehende Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten bei den *TAC- und quotegebundenen Beständen* zu wahren. Die zusätzlichen Fangmöglichkeiten durch die Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik — insbesondere in der Ostsee sowie durch bestimmte Fischereiabkommen mit Drittländern oder Fischereirechte im Rahmen mehrerer internationaler Übereinkommen — gewährleisten, daß das Gleichgewicht bei der Aufteilung dieser Ressourcen durch die betreffende Flotte kaum gefährdet wird.

2.4. Bei den *vorsorglichen TAC* dagegen, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, kann der künftige Zugang der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik unter deutscher Flagge angesichts ihrer Ausrichtung auf die Befischung bestimmter Bestände (Blauer Wittling, Stöcker, ...) die Ausgewogenheit der gegenwärtig eingesetzten Fangkapazitäten und dadurch bei diesen TAC das interne Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten gefährden.

2.5. Bei den *Gemeinschaftsbeständen*, für die keine TAC und Quoten festgesetzt werden, könnte sich der „theoretisch“ freie Zugang dieser neuen Flotte, insbesondere in der Nordsee, westlich von Schottland, in der Irischen See oder im Golf von Biscaya, störend auf die Biomasse auswirken. Außerdem kann die selbstverständliche, „rechtmäßige“ Öffnung der Gemeinschaftsgewässer für die Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die die

„deutsche Flagge“ führen werden, grundsätzliche politische Probleme gegenüber Spanien und Portugal aufwerfen, da deren Fischereiflotten nicht dieses „Recht auf Zugang“ besitzen oder nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um die eingeräumten Fangmöglichkeiten praktisch zu nutzen.

2.6. Unter dem Gesichtspunkt der „Ressourcen“ lassen sich in der Praxis Parallelen erkennen zwischen der Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Beitritt Spaniens und Portugals, die nicht über ausreichende eigene Fischereivorkommen verfügen, um den Einsatzbedarf ihrer Flotten zu decken.

Wie bei diesen beiden letzten Mitgliedstaaten könnte die konkrete Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie die Einbeziehung der derzeitigen Deutschen Demokratischen Republik in diese Politik zusätzliche Bedingungen für die Tätigkeit der fraglichen Flotte und zusätzliche Kontrollvorschriften erforderlich machen.

Die Kommission wird daher äußerst genau beobachten müssen, wie sich die Tätigkeit der neuen Flotte in den Gemeinschaftsgewässern entwickelt, und dieser Tatsache gegebenenfalls bei der für 1991 vorgesehenen Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß ein großer Teil der Fangtätigkeit der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik auf weniger wertvolle Arten wie Stöcker, Blauen Wittling und Makrele ausgerichtet ist, deren Fang angesichts der bestehenden Absatzschwierigkeiten für diese Arten in der Gemeinschaft oder auf dem Weltmarkt nicht sehr wirtschaftlich ist. Die Deutsche Demokratische Republik hat bisher die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen stark subventioniert, aber diese Politik wird sich in naher Zukunft kaum fortsetzen lassen.

Der Bedarf des Gemeinschaftsmarktes und vor allem des geeinten Deutschlands erfordert, daß sich die Flotte der Deutschen Demokratischen Republik auf den Fang von Arten umstellt, für die auf einem freien Markt entsprechende Nachfrage besteht, d. h. die traditionellen Arten, die unter die TAC- und Quotenregelung fallen. Mit dieser erforderlichen Neuausrichtung der Flotte wird sich der Druck auf bestimmte, bereits jetzt stark befischte Bestände zweifellos noch erhöhen.

2.7. Die Kommission ist der Ansicht, daß der Markt der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik ohne Übergangsmaßnahmen in die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse eingegliedert werden sollte. Da die Preisbildung auf dem Gemeinschaftsmarkt stark vom Weltmarkt und von der Einfuhr umfangreicher Mengen abhängt, ist die Kommission bemüht, die Festsetzung und Stützung künstlicher Preise soweit wie möglich zu vermeiden. Der Markt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist im Vergleich zum Gemeinschaftsmarkt verhältnismäßig begrenzt und von den bestimmenden Faktoren des Marktes der Bundesrepublik Deutschland abhängig.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß unmittelbar nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten mit der Anwendung der gemeinschaftlichen Preisregelung auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begonnen werden sollte und die Einführung eines unterschiedlichen Preises in diesem Gebiet keine angemessene und realistische Lösung wäre. Dieses Vorgehen erfordert gleichzeitig die Anpassung der auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Strukturen an die Bedingungen des gemeinschaftlichen Besitzstands.

2.8. Was diese *strukturellen Aspekte* betrifft, so haben die Vertreter der beiden deutschen Staaten bereits ihre Absicht kundgetan, während der Übergangsphase die erforderlichen Maßnahmen für einen beträchtlichen Abbau der Fangkapazitäten, insbesondere der Hochseefischereiflotte, einzuleiten.

Die Kommission hebt hervor, daß die Anpassung der Fangkapazitäten einer vereinigten deutschen Flotte an die verfügbaren Ressourcen ein äußerst wichtiger Aspekt für die Einbeziehung der Fischerei der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinsame Fischereipolitik ist.

Die Kommission wird diesen Aspekt bei der Entscheidung berücksichtigen, in welchem Umfang die Kapazitäten der deutschen Flotte künftig abgebaut werden müssen, damit gewährleistet ist, daß die deutsche Einigung in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen angemessen berücksichtigt wird.

3. *Rechtsakte*

3.1. *Interne Ressourcen*

Abgesehen von einigen geringfügigen Anpassungen bei Verabschiedung der jährlichen TAC- und Quo-

tenverordnung erfordert die deutsche Einigung keine Änderung der Gemeinschaftsregelung (Verordnung (EWG) Nr. 170/83).

Ein spezielles Risiko könnte der Zugang der betreffenden Fangflotte zu den *Gemeinschaftsbeständen* darstellen, für die keine TAC festgesetzt oder die nicht aufgeteilt werden.

Folglich müssen gegebenenfalls bestimmte Maßnahmen zur Überwachung dieser Fangtätigkeiten verstärkt und, sollte sich dies als notwendig erweisen, die Fänge dieser Arten begrenzt werden.

Für die der Regelung der „TAC und Quoten“ unterliegenden Bestände, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und zu denen die Deutsche Demokratische Republik gegenwärtig keinen Zugang hat, müssen keine neuen Verteilungsschlüssel festgelegt werden. Die Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik müßten auf die deutschen Quoten fischen, ohne daß die entsprechenden Schlüssel angepaßt werden.

In der Ostsee werden die Bestände der Gemeinschaft durch die Deutsche Demokratische Republik aufgestockt. Die Deutsche Demokratische Republik ist nämlich Vertragspartei der IBSFC und verfügt in der von dieser internationalen Organisation verwalteten Fischereizone über Kabeljau-, Herings- und Sprottenquoten. Diese Fangrechte werden denen der jetzigen Gemeinschaft hinzugefügt; infolgedessen müßten die drei betreffenden Verteilungsschlüssel angepaßt werden.

Nach den Statistiken, die die Behörden der beiden deutschen Staaten vorgelegt haben, betreibt die Deutsche Demokratische Republik in dem Gebiet von Svalbard Kabeljaufang. Die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Kabeljau in diesem Gebiet wurden vom Rat auf der Grundlage historischer Fangmengen autonom festgesetzt (Entscheidung 87/277/EWG des Rates vom 18.5.1987). Die fragliche Regelung muß unter Einbeziehung der Fangmengen der Deutschen Demokratischen Republik geändert werden.

3.2. Externe Ressourcen

Nach der formellen Vereinigung der beiden deutschen Staaten

- wird die Gemeinschaft bei *internationalen Übereinkommen*, in denen sie im Rahmen einer ausschließlichen Zuständigkeit Vertragspartei ist, an die Stelle

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik treten;

- übernimmt die Gemeinschaft die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Fischereiabkommen und gewährleistet deren Verwaltung. Die Rechte und Pflichten, die sich hieraus ergeben, bleiben außer im Falle etwaiger Neuverhandlungen längstens bis zum Auslaufen der jeweiligen Abkommen bestehen. Allerdings können die in diesen Abkommen enthaltenen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht mit den Grundsätzen der Gemeinschaft vereinbar sind, nicht übernommen werden. Zu diesem Zweck sind zu gegebener Zeit Neuverhandlungen ins Auge zu fassen. Ebenfalls erwogen werden könnte eine Erklärung in diesem Sinne, die nach der Vereinigung Deutschlands gegenüber den betreffenden Drittländern abgegeben wird. In jedem Fall ist es angebracht, die Fortsetzung der Fangtätigkeit der betreffenden Fischereifahrzeuge der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen.

3.3. Märkte

Nach dem innerdeutschen Abkommen sollen die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 3796/81) bereits während der Übergangsphase schrittweise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden. Die beiden deutschen Staaten haben erklärt, daß diese Regelung nach der formellen Vereinigung uneingeschränkt Anwendung finden wird.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Ansicht, daß die Eingliederung des Marktes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ohne Übergangsmaßnahmen erfolgen sollte.

Um jedoch die unmittelbare Anwendung der gemeinschaftlichen Marktregelung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern, schlägt die Kommission vor, während eines Übergangszeitraums höhere Startbeihilfen zu gewähren, um die Errichtung von Erzeugerorganisationen zu fördern. Die rasche Gründung von Erzeugerorganisationen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die reibungslose Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation in diesem Gebiet.

3.4. Strukturen

Für die *Flotte* und die *Aquakultur* hat die Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zwei mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Bundesrepublik Deutschland genehmigt. Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in das Gebiet der Gemeinschaft erfordert die Änderung dieser beiden Programme durch eine Entscheidung der Kommission.

Im Rahmen der vom Rat zu verabschiedenden Rechtsakte beantragen die beiden deutschen Staaten die Aufnahme der Küstenregion der Deutschen Demokratischen Republik in das Verzeichnis der Gebiete, für die höhere Beihilfesätze bei der Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen zu Flotten- und Aquakulturvorhaben gelten (Anhänge II und III der Verordnung Nr. 4028/86).

Dieser Antrag erscheint angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Situation in diesem Gebiet sowie der ungünstigen Lage des Fischereisektors gerechtfertigt.

Für die *Verarbeitungsindustrie* hat Deutschland im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 am 30. Mai 1990 seinen sektoriellen Plan für die Fischwirtschaft vorgelegt. Dieser Plan (wie auch die von den übrigen Mitgliedstaaten eingereichten Pläne) wird gegenwärtig von den Dienststellen der Kommission geprüft. Er bildet die Grundlage für das gemeinschaftliche Förderkonzept, das mit Verordnung der Kommission verabschiedet wird.

Im Zuge der Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik müssen die deutschen Behörden eine Überprüfung/Genehmigung dieses sektoriellen Plans beantragen.

4. Staatliche Beihilfen

Gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag ist die Kommission rechtzeitig von jeder Beihilfe zu unterrichten, die von Deutschland gewährt wird und die den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. Deutschland darf die geplanten Beihilfen nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Die Kommission wird die Vereinbarkeit jeder geplanten Beihilferegelung mit dem Gemeinschaftsrecht

anhand der gemeinschaftlichen Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor beurteilen.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die ostdeutsche Fischwirtschaft umstrukturiert werden muß, wenn sie unter den Bedingungen der Marktwirtschaft wettbewerbsfähig sein soll. Ebenso klar ist, daß für diese Umstrukturierung staatliche Beihilfen gewährt werden müssen.

Für die Prüfung derartiger Beihilfevorhaben wird in den Leitlinien auf die derzeitigen Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft verwiesen, die mehrjährige Ausrichtungsprogramme vorsehen.

Um deutsche Beihilferegelungen für die Fischwirtschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angemessen beurteilen zu können, muß die Gemeinschaft darauf bestehen, daß die deutschen Behörden ein Umstrukturierungsprogramm erstellen, das nach erfolgter Vereinigung in ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm umgewandelt werden kann. Im Hinblick auf die Wirksamkeit der geplanten Strukturverbesserungen erscheint es riskant, die Gewährung von Beihilfen ohne den Rahmen eines derartigen Programms zu genehmigen.

Der Forderung, staatliche Beihilfen müßten zeitlich befristet sein, wird durch das Umstrukturierungsprogramm für die Fischwirtschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, das als Bezugsrahmen für die Prüfung von Beihilfevorhaben dienen wird, implizit entsprochen. Berücksichtigt man, daß die Kommission ihre Entscheidungen in Anwendung von Artikel 92 und 93 des Vertrags von Fall zu Fall trifft, so könnten die Leitlinien als solche *mutatis mutandis* bis zur endgültigen Einigung angewendet werden.

Verkehr

1. Allgemeines

1.1. Die Verkehrswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik steht vor drei großen Herausforderungen:

- Neugestaltung der Verkehrspolitik mit Umstellung des Verkehrswesens auf eine marktwirtschaftliche Ordnung;
- Verbesserung der Verkehrswege und der Verkehrsmittel;

- Integration der Verkehrsunternehmen in den gemeinsamen Verkehrsmarkt.

1.2. Der Zustand der Verkehrswege und -mittel beeinträchtigt die Produktivität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Qualität des Personen- und Güterverkehrs teilweise erheblich. Nach Schätzungen des Verkehrsministeriums der Deutschen Demokratischen Republik werden allein für die Modernisierung der Straßen- und der Schieneninfrastruktur 200 Mrd DM benötigt, um diese auf westliches Niveau anzuheben. Eine rasche Verbesserung des Zustands der Infrastruktur und die Ausweitung ihrer Kapazität sind schon deshalb geboten, weil die Verkehrsprognosen eine rapide Zunahme auch des Güterverkehrs erwarten lassen. Während der Güterverkehr zwischen beiden deutschen Staaten 1988 nur 24,6 Millionen Tonnen betrug, soll er nach Öffnung der deutsch-deutschen Grenze bis zum Jahr 2010 um 1 000 % auf 244 Millionen Tonnen anwachsen.

Die Gemeinschaft wird deshalb in Zukunft besonderes Augenmerk auf den Ausbau der Infrastruktur auch auf der Ost-West-Achse richten müssen, damit das angestrebte Zusammenwachsen der Wirtschaftsräume und der damit verbundene Warenaustausch nicht durch Engpässe im Verkehrswesen behindert werden.

1.3. Die Integration der Verkehrswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den gemeinsamen Verkehrsmarkt macht einige Anpassungen des Gemeinschaftsrechts erforderlich. Diese Anpassungen, die überwiegend zeitlich befristet sind, betreffen

— im Straßenverkehr:

- den Zugang zum Beruf;
- den Fahrtschreiber zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals;

- den Führerschein;

— im Eisenbahnverkehr:

- die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen;
- die kommerzielle Autonomie der Eisenbahnunternehmen;
- die Einbeziehung der „Deutschen Reichsbahn“ in das gemeinschaftliche Eisenbahnrecht;

— in der Binnenschifffahrt:

- die Stellung der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik in der bereits laufenden Abwrackaktion;

— im Seeverkehr:

- die Anpassung der Seeverkehrsabkommen der Deutschen Demokratischen Republik, die Ladungslenkungs-klauseln enthalten.

2. Straßenverkehr

2.1. Zugang zum Beruf

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nennen als Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers dessen persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung. Da die Verkehrsunternehmer in der Deutschen Demokratischen Republik gewissen Bestimmungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit — Eigenkapital und Reserven in Höhe von 3 000 ECU je Fahrzeug oder 150 ECU (bei Lastwagen) je Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. (bei Bussen) je Sitzplatz — nicht sofort genügen können, ist eine Ausnahmeregelung bis 31. Dezember 1991 geboten.

Desgleichen ist den Verkehrsunternehmern in der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge einer Ausnahmeregelung die Möglichkeit zu geben, (mit Hilfe von Berufsbildungsmaßnahmen) die notwendigen Kenntnisse zu erlangen, um die in der Gemeinschaft geltenden Anforderungen an die fachliche Eignung zu erfüllen.

2.2. Fahrtschreiber

Um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals kontrollieren zu können, ist in der einschlägigen Verordnung der Einbau eines Fahrtschreibers vorgeschrieben⁽¹⁾. Damit dieser Verpflichtung auch bei den Nutzfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik nachgekommen werden kann, sind Übergangsfristen vorzusehen. Die Kommission schlägt vor, daß der Fahrtschreiber in alle Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1991 zugelassen werden, eingebaut werden muß. Für zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Fahrzeuge ist eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1993 erforderlich. Da die

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985, ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

im grenzüberschreitenden Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Nutzfahrzeuge in aller Regel mit Fahrtenstreibern ausgerüstet sind, betrifft die Ausnahmeregelung vor allem die im Verkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Nutzfahrzeuge. Die für die Umrüstung erforderliche Frist ergibt sich aus der völlig unzulänglichen Werkstattkapazität. Außerdem soll den kleinen Verkehrsunternehmen Gelegenheit gegeben werden, ihren häufig 20 bis 28 Jahre alten Fuhrpark vor einer kostspieligen Umrüstung zu erneuern.

2.3. Führerschein

In der einschlägigen Gemeinschaftsvorschrift⁽¹⁾ heißt es, daß, wenn der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins in einem anderen Mitgliedstaat einen ordentlichen Wohnsitz erwirbt, sein Führerschein dort längstens ein Jahr gültig bleibt. Vor Ablauf dieses Zeitraums muß der Führerschein gegen einen Führerschein des neuen Wohnsitzstaates umgetauscht werden.

Neben diesen grundsätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung und den Umtausch enthält die Richtlinie auch Bestimmungen über die Ausstellung der Führerscheine.

Die von der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Führerscheine entsprechen dem Modell des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, an dem sich auch das am 1. Januar 1986 eingeführte Modell des EG-Führerscheins orientiert.

Um zu gewährleisten, daß der Inhaber eines von der Deutschen Demokratischen Republik vor der Einigung ausgestellten Führerscheins in den Genuß der Erleichterungen kommt, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Anerkennung und den Umtausch von Führerscheinen in der Gemeinschaft vorgesehen sind, erweist es sich als nicht zweckmäßig, die entsprechende Richtlinie zu ändern, denn durch Artikel 8 wird vorgesehen, daß ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird. Nach der Einigung werden Führerscheine der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Führerscheine eines Mitgliedstaates angesehen.

2.4. Kontingente

Die sich aus dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergebende Ausdehnung des Territoriums der Gemeinschaft macht grundsätzlich auch eine Aufstockung der Gemeinschaftskontingente für

den grenzüberschreitenden und den innerstaatlichen Verkehr erforderlich. Das Gemeinschaftskontingent für den internationalen Verkehr für 1991 müßte nach den üblichen Formeln von 47 094 auf 47 404 Genehmigungen (= + 310 Genehmigungen) aufgestockt werden. Für das Kabotagekontingent ergäbe sich eine Aufstockung von 15 000 auf 15 296 Genehmigungen (= + 296 Genehmigungen). Die Kommission beabsichtigt, diese relativ geringen Aufstockungen im Rahmen der ohnedies erforderlichen Aufstockungen beider Kontingente vorzuschlagen.

Es bleibt anzumerken, daß EG-Genehmigungen für den internationalen Güterkraftverkehr mit der Herstellung der deutschen Einheit auch zum internationalen Verkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik berechtigen und die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen Kabotagegenehmigungen für ganz Deutschland gelten werden.

2.5. Gewichte und Abmessungen

Ausnahmen von den im Straßenverkehr geltenden Vorschriften über die Gewichte und Abmessungen sind trotz des oft schlechten Zustands des Straßennetzes nicht erforderlich. Bis zum Abschluß umfassender Ausbesserungsarbeiten sollen Verkehrszeichen vor potentiellen Gefahrenstellen, etwa einsturzgefährdeten Brücken, warnen.

3. Eisenbahnverkehr

3.1. Für das Eisenbahnunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Reichsbahn (DR), werden auf Dauer dieselben Bestimmungen wie für die übrigen großen Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft gelten.

Hierzu ist mit der Herstellung der deutschen Einheit der Name der Deutschen Reichsbahn in das Verzeichnis der Eisenbahnunternehmen, für die die fünf derzeit gültigen Gemeinschaftsverordnungen gelten, aufzunehmen. Wegen der Buchführungs- und der sonstigen damit einhergehenden technischen Schwierigkeiten ist im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978⁽²⁾ zur

(1) Richtlinie 80/1263/EWG.

(2) ABl. L 258 vom 21.9.1978, S. 1.

Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen eine Ausnahmeregelung erforderlich, so daß die Bestimmungen dieser Verordnung erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten werden.

Da es kein angemessenes Buchführungssystem gibt, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1192 des Rates vom 26. Juni 1969⁽¹⁾ über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen erst ab 1. Januar 1993 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

3.2. Außer den vorstehend erwähnten Verordnungen gibt es noch drei Entscheidungen des Rates⁽²⁾ zur Autonomie der Eisenbahnunternehmen ganz allgemein und insbesondere bei der Preisbildung im Güter- und Personenverkehr, die zwecks Einbeziehung der Deutschen Reichsbahn geändert werden müssen. Angesichts der potentiellen Schwierigkeiten bei der Umgestaltung der Deutschen Reichsbahn in ein unabhängiges, nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen sollte eine Übergangsfrist von längstens zwei Jahren gewährt werden.

4. Binnenschifffahrt

4.1. Abwrackfonds

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89⁽³⁾ hat der Rat verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung des strukturellen Schiffsraumüberhangs getroffen. Die Verordnung sieht insbesondere eine internationale, auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackaktion und flankierend dazu die sogenannte Alt-für-Neu-Regelung vor, mit der Investitionen in neuen Schiffsraum gebremst werden sollen.

Die Eigentümer von Schiffen, die die miteinander verbundenen Binnenwasserstraßen von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden befahren, konnten zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990 einen Antrag auf eine Abwrackprämie stellen.

Zur Deckung der Kosten dieser Abwrackregelung müssen die Binnenschiffahrtsunternehmen seit 1. Januar 1990 während grob geschätzt acht Jahren jährlich Beiträge entrichten.

Nach der Herstellung der deutschen Einheit wird die derzeit unter der Flagge der Deutschen Demokrati-

schen Republik fahrende Flotte in den Gemeinschaftsmarkt und damit in den Geltungsbereich der Verordnung kommen.

Da die Frist für die Einreichung von Abwrackanträgen abgelaufen ist, müssen die deutschen Behörden die Möglichkeit haben, eine spezifische Abwrackaktion für die Schiffe ihrer Flotte durchzuführen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert waren. Da die Binnenschiffer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auch in den Genuß der nach der bereits eingeleiteten Abwrackaktion voraussichtlich steigenden Tarife kommen, müssen sie dieselben Beiträge wie die anderen Binnenschiffer der Gemeinschaft entrichten; aus verwaltungstechnischen Gründen könnte die erste Zahlung jedoch erst für 1991 fällig sein.

Damit nicht versucht wird, die Alt-für-Neu-Regelung zu umgehen, findet diese Regelung ab 1. September 1990 auf die erstmals in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Schiffe Anwendung. Für die bereits vor dem 1. September 1990 im Bau befindlichen Schiffe gilt die Alt-für-Neu-Regelung jedoch nicht vor dem 1. Februar 1991.

5. Seeverkehr

Das Seeverkehrsrecht der Gemeinschaft⁽⁴⁾ sieht vor, daß der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auch auf die Schifffahrt zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern angewandt wird, und schreibt deshalb vor, daß Ladungsanteilvereinbarungen in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern beendet oder angepaßt werden.

Im Verkehr gemäß dem UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen müssen derartige Vereinbarungen mit diesem Kodex sowie den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EWG) Nr. 954/75 in Einklang stehen.

(1) ABl. L 156 vom 28.6.1969.

(2) Entscheidung 75/327/EWG, ABl. L 152 vom 12.6.1975, S. 3. Entscheidung 82/529/EWG, ABl. L 234 vom 9.8.1982, S. 5. Entscheidung 83/418/EWG, ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 32.

(3) ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25.

(4) Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1 ff.

Im Nichtkodex-Verkehr sind die Abkommen so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem 1. Januar 1993, so anzupassen, daß ein angemessener, freier und nicht diskriminierender Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen des betreffenden Mitgliedstaats gesichert ist.

Die Deutsche Demokratische Republik hat in der Vergangenheit eine Reihe bilateraler Verträge mit Drittstaaten geschlossen, die mit der Einheit nicht auf den deutschen Staat übergehen und die — soweit sie Ladungsanteilvereinbarungen enthalten — entweder beendet oder an das Gemeinschaftsrecht angepaßt werden müssen. Zu diesem Zweck ist für die Abkommen über den Nichtkodex-Verkehr eine Anpassungsfrist bis längstens Ende 1994 vorzusehen.

6. Luftverkehr

6.1. Schallemission von Flugzeugen

Am 4. Dezember 1989 hat der Rat der EG die Richtlinie 89/629/EWG zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen erlassen⁽¹⁾. Mit der Richtlinie soll der Fluglärm „unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Folgen“ (Erwägungsgründe) verringert werden. Die Richtlinie gilt jedoch nicht für Flugzeuge, die am 1. November 1990 in Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind.

Zu berücksichtigen ist, daß die in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Flugzeuge des Kapitels II (18 Tupolev) den vor diesem Zeitpunkt in der EG registrierten Flugzeugen gleichgestellt werden.

Energie

1. Die Energiesituation in der Deutschen Demokratischen Republik

In der Deutschen Demokratischen Republik werden jährlich rund 100 Mio t RÖE Primärenergie ver-

braucht. Die Wirtschaft basiert auf festen Brennstoffen, und zwar fast ausschließlich auf der Braunkohle: Die festen Brennstoffe machen über 90% der inländischen Energieerzeugung — die Deutsche Demokratische Republik ist der größte Braunkohleproduzent der Welt — und über 70% des Primärenergieverbrauchs aus. Mehr als 80% des elektrischen Stroms werden aus festen Brennstoffen gewonnen; zu über 30% dienen feste Brennstoffe dem Energieendverbrauch.

Anders als die Zahlen ausweisen, verursacht die Braunkohlewirtschaft (Transport, Verarbeitung zu Briketts und Umweltbelastung) in Wahrheit erhebliche Kosten: Die SO₂-Emissionen sind auf 5 Mio t pro Jahr zu veranschlagen.

Die Deutsche Demokratische Republik importiert zur Zeit 21 Mio t Rohöl (davon 20 Mio t aus der Sowjetunion) und exportiert rund 6 Mio t Raffinerieprodukte. 8% des Primärenergieverbrauchs werden durch Erdgas gedeckt. Zu etwa 70% stammt das Erdgas aus sowjetischen Importen.

Die installierte Kraftwerkskapazität der Deutschen Demokratischen Republik summiert sich auf 24,8 GW; sie setzt sich aus Braunkohlekraftwerken (16,5) und Atomkraftwerken (1,8) zusammen.

2. Umstrukturierung des Energiesektors der Deutschen Demokratischen Republik

2.1. Was die *Gasindustrie* in der DDR angeht, so wurde die Aufteilung des Marktes auf die interessierten Unternehmen diskutiert. Bei der ganzen Diskussion wird von einer Steigerung der Gasimporte aus der Sowjetunion vom heutigen Niveau von 8 Mrd m³ auf 16 Mrd m³ im Jahr 2000 (Ersatz von Braunkohle als Heizmaterial und von Industriegas) ausgegangen.

Das Netz der Deutschen Demokratischen Republik ist über die Tschechoslowakei an die Exportfernlei-

(1) ABl. L 363 vom 13.12.1989, S. 27 ff.

tung der Sowjetunion angebunden. Zwei Verbindungen großen Volumens sind geplant, eine mit dem BEB-System, die andere mit dem Ruhrgas-System.

2.2. Derzeit beruht die Energieversorgung der Deutschen Demokratischen Republik in erster Linie auf der *Braunkohle*. Aus Umweltschutzerwägungen (hoher Ausstoß an SO₂, NO_x und Stäuben in die Atmosphäre) ist eine Verringerung der Förderung und Verbrennung von Braunkohle bis 1998 um die Hälfte vorgesehen, d. h. von heute 300 Mio t auf 150 Mio t im Jahr 1998. Bis zum Jahr 2000 soll durch Wegfall der Braunkohle als Hausbrand eine Verringerung der SO₂-Emissionen um mehr als 30 % bewirkt werden. Der CO₂-Ausstoß wird im gleichen Zeitraum um 20 % reduziert.

Es bestehen zwei Braunkohle-Förderunternehmen, eines in der Lausitz (200 Mio t), das andere im Gebiet Halle-Leipzig (100 Mio t). Unter Beteiligung der Firma Rheinbraun wird über eine Umstrukturierung verhandelt.

In den Stromkraftwerken soll in Anbetracht der günstigen Förderkosten (rund 20–30 DM/t) weiter Braunkohle verfeuert werden.

Dagegen soll die Produktion von Braunkohlebriketts von heute 50 Mio t bis zum Jahr 2000 radikal verringert werden, und zwar auf 20 Mio t. Gegenwärtig bestehen 48 Produktionsunternehmen (20 Mio t) im Gebiet Halle-Leipzig, die bis Ende 1993 den Betrieb einstellen sollen.

2.3. Die *Stromwirtschaft* umfaßt zwei Kombinate: Ein Kombinat liefert 80 % der Elektrizität auf Braunkohlebasis, ein anderes erzeugt weitere 10 % der Elektrizität aus Kernkraft. Der Rest entfällt auf Gas und die Eigenerzeugung der Industrie.

Das Verteilernetz (380 und 220 kW) liegt in den Händen eines Dachunternehmens (Kombinat), das auch für die Ein- und Ausfuhr von Strom verantwortlich ist. Die Verteilung auf kommunaler Ebene erfolgt durch 15 Kombinate auf Bezirksebene.

Wie die Produktion und Verteilung künftig organisiert wird, ist noch nicht entschieden. Es sind auch westdeutsche Elektrizitätsgesellschaften an der Diskussion beteiligt.

Wichtigster Rohstoff zur Stromerzeugung bleibt weiterhin die Braunkohle. Die Investitionskosten für notwendige Modernisierungen belaufen sich auf insgesamt 20 Mrd DM, davon 6 Mrd für die Einführung von Umwelttechnologien zur Verringerung der

Staub-, SO₂- und NO_x-Emissionen. Die Verstromung von Erdgas wird an Bedeutung gewinnen. Über die künftige Rolle der Atomenergie wurde noch nicht entschieden; insbesondere ist angesichts der strengen westdeutschen Sicherheitsvorschriften, die später auch für Ostdeutschland gelten werden, noch nicht klar, ob die drei stillgelegten Kraftwerksblöcke in Greifswald wieder in Betrieb gehen können oder ob auch der vierte Block, der noch arbeitet, stillgelegt werden sollte.

2.4. Im *Erdölsektor* ist das frühere Staatsmonopol auf allen Ebenen (Versorgung, Einfuhr, Verteilung und Raffinerie) abgeschafft. Die Entwicklung zu westeuropäischen Marktstrukturen (einschließlich „Joint ventures“ mit bundesdeutschen Ölgesellschaften) ist im Gange. Die Preise für Mineralölerzeugnisse (Benzin, Diesel, Heizöl) wurden liberalisiert und liegen jetzt innerhalb des Preisbereichs der Bundesrepublik Deutschland.

2.5. Die Umstrukturierung der Elektrizitäts- und Erdölindustrie muß im Einklang mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln fortgesetzt werden.

3. Binnenmarkt für Energie

3.1. Elektrizitätstransit

Der Richtlinienvorschlag betreffend die Durchleitung von Elektrizität war Gegenstand eines gemeinsamen Standpunkts im Rat. Der Anhang zu dieser Richtlinie muß verabschiedet werden, um den neuen Netzen und Gesellschaften des vereinigten Deutschlands Rechnung zu tragen. Da Anzahl und Struktur der Stromgesellschaften in den neuen Ländern noch nicht bekannt sind, wird dieser Anhang später durch Kommissionsbeschluß nach Artikel 2 Absatz 2 des gemeinsamen Standpunkts geändert werden.

3.2. Gastransit

Der Richtlinienvorschlag über den Transit von Erdgas durch Fernleitungen sieht in einem Anhang vor, daß auch die Netze und die Firmen genannt werden. Über die Struktur der Gasindustrie in den neuen Ländern wird noch verhandelt. Hier wird das gleiche Aktualisierungsverfahren wie beim Elektrizitätstransit anzuwenden sein.

3.3. Preistransparenz

Nach der Verabschiedung der Richtlinie über ein Gemeinschaftsverfahren zur Verbesserung der Transparenz der Gas- und Elektrizitätspreise für die industriellen Endverbraucher durch den Rat müssen die Anhänge geändert werden. Die Anhänge enthalten Verzeichnisse von Orten oder Regionen, wo die Preise registriert werden sollen; diese Verzeichnisse müssen um das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik erweitert werden.

Die Änderung der Verzeichnisse erfolgt nach dem in Artikel 6 und 7 a der Richtlinie vorgesehenen Verfahren.

Das gleiche Verfahren wäre anzuwenden, sollte sich eine Übergangszeit zur Einführung neuer Preisgestaltungssysteme an den betreffenden Orten als notwendig erweisen.

4. Informationsübermittlung

Eine unmittelbare Anwendung der geltenden Verordnung auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erscheint nicht praktikabel, und die Kommission schlägt vor, eine Übergangsfrist von einem Jahr einzuräumen.

5. Technologie und Forschung im Energiebereich

Für die neuen Länder wird das Programm Thermie von besonderem Interesse sein, dessen wichtigstes Anliegen darin besteht, innovierende Technologien in den Bereichen Energieeinsparung, alternative Energiequellen, feste Brennstoffe und Kohlenwasserstoffe zu fördern. Dieses Programm eröffnet die Möglichkeit, innovierende Energietechniken in der Deutschen Demokratischen Republik zu verbreiten und gleichzeitig zu einer besseren Umwelt beizutragen.

Die beabsichtigte Bevorzugung von kleinen und mittleren Unternehmen und Randregionen wird es den neuen Ländern erleichtern, sich den Leistungsstandards der Gemeinschaft anzupassen.

Das Thermie-Programm braucht nicht angepaßt zu werden.

6. Kernkraft — Euratom-Vertrag

6.1. Kerntechnische Anlagen in der Deutschen Demokratischen Republik

In der Deutschen Demokratischen Republik stehen sechs Reaktoren, die bereits gearbeitet haben (sämtlich Druckwasserreaktoren). Der älteste, Rheinsberg, hat eine Nennleistung von 79 MWe und läuft seit 1966. Bei den anderen (in Lubmin bei Greifswald) handelt es sich um VVER-440-Reaktoren mit einer Nettokapazität von 408 MWe. Die ersten vier Blöcke (Nord 1 bis Nord 4) wurden in den siebziger Jahren in Betrieb genommen. Der fünfte ist im April 1989 kritisch geworden. Drei weitere sind im Bau. In Stendal sind zwei weitere VVER 1000 mit einer geplanten Nettoleistung von 900 MWe im Bau.

Die acht VVER 440 gehören zwei unterschiedlichen Baureihen an. Die einen (Nord 1 bis Nord 4) wurden von Atomenergoexport (Sowjetunion) geliefert und sind VVER 440 des Modells V 230 der ersten Generation. Aus Sicherheitsgründen wurden die drei Reaktoren Nord 2 bis Nord 4 abgeschaltet. Die andere Baureihe, die von der tschechischen Firma Skoda hergestellt wurde, sind VVER 440 des Modells 213 mit sicherheitstechnischen Verbesserungen.

Die zwei im Bau befindlichen VVER 1000 gehören einer Generation an, bei der hinsichtlich der Betriebssicherheit das jüngste sowjetische Know-how eingeflossen ist.

6.2. Brennstoffversorgung

Die Brennelemente für die in Betrieb befindlichen VVER-Reaktoren werden von der Sowjetunion geliefert. Die Deutsche Demokratische Republik produziert nur Natururan, das in die Sowjetunion geschickt wird und dort zu UF₆ umgewandelt, mit U-235 angereichert und schließlich zu Brennelementen verarbeitet wird.

6.3. Uranressourcen

Im Südosten der Deutschen Demokratischen Republik, in der Nähe der tschechischen Grenze, gibt es mehrere Uranvorkommen. Die Förderung wird von der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam betrieben. Die Vorräte der in Ausbeutung befindlichen Gruben werden auf 66 000 t veranschlagt (zuzüglich weiterer 17 000 t möglicher Mengen); die jährliche Förderung beträgt 3 000 t; im

Jahr werden rund 500 t gebraucht. Die Kosten dürften nach westlichen Maßstäben nicht wettbewerbsfähig sein.

Die Ressourcen außerhalb der in Betrieb befindlichen Minen werden auf 50 000 t geschätzt. Der Urangehalt der Erze schwankt zwischen 0,08 % und 0,4 %.

6.4. Ab der Vereinigung gilt der *Euratom-Vertrag*. Abgeleitetes Recht muß nicht angepaßt werden, auch müssen keine Übergangsmaßnahmen empfohlen werden.

Den Behörden des vereinigten Deutschlands obliegt es, das bestehende Recht in vollem Umfang durchzusetzen.

Alle gegenwärtig getätigten *Investitionen* müssen der Kommission gemeldet werden.

Die Vorschriften über die *Versorgung (Kapitel VI)* treten automatisch in Kraft.

Die *Euratom-Sicherheitsbestimmungen* finden auf die Atomanlagen in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik automatisch Anwendung. Ein Erfordernis zur Änderung der sekundären Rechtsvorschriften besteht nicht, doch werden erhebliche Anpassungen, besonders bei den Inspektionen, erforderlich sein.

Das *Verifizierungs-Übereinkommen* wird gelten, doch werden zwischen der Kommission und der IAEA neue *facility attachments* auszuhandeln sein. Die Gemeinschaft wird Eigentümerin aller besonderen spaltbaren Stoffe auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden.

Verhandlungen mit der Sowjetunion hierüber können erforderlich sein.

Strukturpolitik

1. Die Deutsche Demokratische Republik steht vor zahlreichen Problemen wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer oder administrativer Art. Diese Probleme behindern die Eingliederung in die Gemeinschaft gerade in einem Moment, wo die Wirtschaft dem Wettbewerb ausgesetzt wird.

2. Es besteht ein enormer Umstrukturierungsbedarf, und er muß in kurzer Zeit bewältigt werden, wobei keinerlei Möglichkeit besteht, die Auswirkungen die-

ser Umstrukturierung durch einen allmählichen Abbau des Schutzes an den Grenzen abzumildern. Hier ist Gemeinschaftshilfe erforderlich. Die Strukturfonds haben eine wichtige Rolle zu spielen, um den Übergang zu erleichtern und dazu beizutragen, die Aussichten für die Regionen in der Deutschen Demokratischen Republik zu verbessern.

Die Intervention der Strukturfonds muß den spezifischen Problemen der Regionen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen, ob es sich nun um Entwicklungsrückstand, um industriellen Niedergang oder um die Notwendigkeit der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung ländlicher Gebiete handelt.

Die Strukturfondsverordnungen setzen Regional-, Sozial- und Agrarstatistiken voraus, an denen sich die strukturpolitischen Interventionen orientieren. Zum Beispiel werden die von Ziel 1 betroffenen Regionen grundsätzlich als Gebietseinheiten der Verwaltungsebene NUTS II definiert, deren Pro-Kopf-BIP zu Kaufkraftparitäten auf der Grundlage der Zahlen der letzten drei Jahre weniger als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Für die Einordnung unter Ziel 2 oder 5 (unter b) sind Daten über eine Reihe von weiteren Variablen auf der Verwaltungsebene NUTS III oder einer niedrigeren Ebene erforderlich. Das System der amtlichen Statistiken in der Deutschen Demokratischen Republik ist noch nicht in der Lage, Daten in der notwendigen Form und Qualität zu liefern, die mit den EG-Statistiken harmonisiert sind.

3. Die Kommissionsvorschläge für Hilfsmaßnahmen berücksichtigen:

- die Notwendigkeit, so rasch und so weit wie möglich zu gewährleisten, daß die Strukturfondsmaßnahmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf der gleichen Grundlage erfolgen wie in der übrigen Gemeinschaft;
- das Erfordernis einer raschen Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Basis vereinfachter Verfahren;
- die Unmöglichkeit, die von den Zielen 1, 2 und 5 (unter b) betroffenen Regionen auf der Grundlage der in den Verordnungen enthaltenen Kriterien abzugrenzen, solange die relevanten statistischen Daten fehlen, sowie die Gefahr, daß eine Abgrenzung a priori die Flexibilität der Antwort der Kommission auf Probleme, die noch nicht genau erfaßt, analysiert und definiert sind, einschränken könnte;
- die Tatsache, daß der gewählte Ansatz im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts die Identifi-

zierung von spezifischen Gebieten ermöglicht, die für regionale und ländliche Entwicklungsmaßnahmen in Frage kommen.

4. Bei der Ausarbeitung der Grundverordnungen wurde bei der Mittelausstattung der bestehenden Fonds ein ausbalanciertes Gleichgewicht nach Kategorien von Regionen und prioritären Zielen gefunden.

Dies zeigen die folgenden Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse:

- bis 1993 reale Verdoppelung der Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds gegenüber 1987;
- bis 1992 Verdoppelung der Verpflichtungsermächtigungen für die von Ziel 1 betroffenen Regionen;
- Konzentration von etwa 80 % der EFRE-Mittel auf die von Ziel 1 betroffenen Regionen;
- Konzentration der von Ziel 2 betroffenen Regionen, so daß sie bis zu 15 % der Bevölkerung der Gemeinschaft außerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand erfassen;
- indikative Aufteilung der EFRE-Mittel auf die Mitgliedstaaten.

Diese langfristigen Verpflichtungen, die eingehalten werden müssen, sind von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den Regionen eingegangen worden. Deshalb kann die Finanzierung der Strukturfondsinerventionen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nur ergänzend zu den für die strukturpolitischen Interventionen bereits vorgesehenen Mitteln erfolgen.

Vorgeschlagen wird, die Strukturfonds für den Zeitraum 1991–1993 um zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3 Mrd ECU aufzustocken. Dieser Betrag wird die gesamten strukturpolitischen Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die fünf prioritären Ziele der Fonds abdecken, einschließlich der Ausgaben für Maßnahmen, die in der übrigen Gemeinschaft im Rahmen der finanziellen Zuweisungen für Gemeinschaftsinitiativen finanziert werden.

Es wird daran erinnert, daß die Flächenstilllegung zur Hälfte aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und zur Hälfte aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert wird.

Ein zusätzlicher Betrag von schätzungsweise 25 Mio ECU dürfte für den EAGFL, Abteilung Garantie, notwendig werden.

5. Da geeignete zuverlässige Statistiken fehlen, um die Förderungswürdigkeit der Regionen der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf Strukturfondszuschüsse auf gleicher Basis wie bei den bestehenden Regionen der Gemeinschaft beurteilen zu können, da die Gemeinschaft außerdem bereits Verpflichtungen hinsichtlich der Konzentration der Hilfe auf diese Regionen eingegangen ist und da Flexibilität notwendig ist, damit die Fonds ab dem Zeitpunkt tätig werden können, zu dem das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Teil der Gemeinschaft wird, ist eine besondere Übergangsregelung notwendig.

Der Rat ist gehalten, die Strukturfonds-Rahmenverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2052/88) auf Vorschlag der Kommission bis zum 31. Dezember 1993 zu überprüfen. Diese Überprüfung sollte die Gelegenheit bieten, die Deutsche Demokratische Republik in den normalen Rahmen der für die Fonds geltenden Bestimmungen (1) zu integrieren.

Bis diese Überprüfung abgeschlossen ist, sind eine Reihe von Ausnahmeregelungen notwendig.

Die Ausnahmeregelungen sollten ermöglichen,

- daß die finanziellen Interventionen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu den bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen der Strukturfonds hinzukommen;
- daß flexibel vorgegangen wird, u. a. durch einen pragmatischen Ansatz bei der Einordnung der Regionen nach regionalpolitischen Zielen;
- daß die Intervention rasch erfolgt, indem für die Prüfung des Programms, das zur Verabschiedung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts und der operationellen Programme führt, ein vereinfachtes Verfahren angewendet wird.

In der neuen Verordnung

- ist — gestützt auf die Verordnungen — eindeutig festgelegt, daß die Grundsätze der Strukturfonds-Reform berücksichtigt werden müssen;
- ist das Finanzvolumen der Intervention festgesetzt;
- sind unter Bezugnahme auf die für die Strukturfonds geltenden Verordnungen die Maßnahmen fest-

(1) (EWG) Nr. 2052/88: „Rahmenverordnung“;
(EWG) Nr. 4253/88: „Koordinierungsverordnung“;
(EWG) Nr. 4254/88: „EFRE-Verordnung“;
(EWG) Nr. 4255/88: „ESF-Verordnung“;
(EWG) Nr. 4256/88: „Verordnung hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung“.

gelegt, die im Rahmen des Programms förderungsfähig sind;

- sind geeignete Vorkehrungen für die Überwachung der Maßnahmen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vorgesehen.

6. Obwohl die in Absatz 4 erwähnte finanzielle Zuweisung Mittel für Maßnahmen im Rahmen von Ziel Nr. 5 a umfaßt, sieht diese Verordnung keine Anpassungen der für diese Maßnahmen geltenden Ratsverordnungen vor. Diese Anpassungen werden Gegenstand eines weiteren Vorschlags (oder weiterer Vorschläge) der Kommission sein.

Soziale Angelegenheiten, allgemeine und berufliche Bildung

1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als integrierender Bestandteil des freien Personenverkehrs ist eine der vier Grundfreiheiten. Gemäß Artikel 48 EWG-Vertrag ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet. Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Gemeinschaft hat ferner eine Reihe von Vorschriften des abgeleiteten Rechts erlassen, um den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in die Praxis umzusetzen.

Die Bestimmungen des Artikels 48 EWG-Vertrag sowie die Rechtsakte zur Verwirklichung der Freizügigkeit sind mit der Herstellung der deutschen Einheit anwendbar. Die Kommission schlägt keine Übergangsmaßnahmen vor.

2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Die auf Gemeinschaftsebene geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 müssen infolge der deutschen Einigung in mehreren Punkten angepaßt werden.

Beide Verordnungen gewährleisten den Schutz der abhängig Beschäftigten sowie der Selbständigen und ihrer Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Vorgesehen ist nicht die Angleichung, sondern lediglich eine Koordinierung der unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherheit der Gemeinschaft. Die vorgenannten Verordnungen lassen demnach Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen der sozialen Sicherheit weiterbestehen und tragen den Besonderheiten dieser Systeme weitgehend Rechnung. Der Rat paßt deshalb die Verordnungen regelmäßig an, um Änderungen der einzelstaatlichen Bestimmungen einzubeziehen. Nach den diversen Erweiterungen der Gemeinschaft wurden bereits Anpassungen vorgenommen, nachdem der Rat die Sozialvorschriften der neuen Mitgliedstaaten eingehend geprüft hatte. Die Gemeinschaftsregelungen waren jeweils unmittelbar nach dem Beitritt anwendbar.

Zur Zeit ist die Entwicklung des nach der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Sozialrechts noch unsicher, so daß sich die Anpassungen der vorgenannten Gemeinschaftsverordnungen noch nicht absehen lassen.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Anpassungen so bald wie möglich einstimmig verabschieden. Dies steht jedoch der sofortigen Anwendung aller Vorschriften dieser Verordnungen ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit nicht entgegen.

3. Gleichbehandlung von Mann und Frau

Gemäß Artikel 119 EWG-Vertrag wendet jeder Mitgliedstaat den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit an. Darüber hinaus hat die Gemeinschaft eine Reihe von Vorschriften eingeführt, um den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Arbeitsentgelts, des Zugangs zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung und Förderung, der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, der gesetzlichen Sozialversicherungsregelungen und der Sozialversicherungssysteme für die einzelnen Berufe in der Praxis anzuwenden.

In den unter die einschlägigen Richtlinien fallenden Bereichen sind — außer in ausdrücklich vorgesehe-

nen Ausnahmefällen — direkte oder indirekte Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verboten.

Die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften sind ab dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit anwendbar. Die Kommission schlägt keine Übergangszeit vor.

4. *Arbeitsrecht*

Auf Gemeinschaftsebene gibt es auf diesem Gebiet drei Richtlinien des Rates, die die Massenentlassungen, die Übertragung von Unternehmen und die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers betreffen.

Hinsichtlich des Arbeitsrechts bestimmen *Artikel 17 des Staatsvertrags* sowie Anlage II zum Staatsvertrag, daß die Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auch in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung findet. Damit kann auch das Gemeinschaftsrecht ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit ohne weiteres angewandt werden.

5. *Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz*

5.1. Über den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz liegen 15 Gemeinschaftsrichtlinien vor.

Sieben dieser Richtlinien und sechs spezifische Richtlinien wurden vom Rat verabschiedet und sind von den Mitgliedstaaten *spätestens am 31. Dezember 1992* in ihre innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen.

Deutschland muß diese Richtlinien spätestens bis zu diesem Termin in seinem gesamten Hoheitsgebiet anwenden.

Die durch die Richtlinie 79/640/EWG geänderte Richtlinie des Rates 77/576/EWG über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz ist mit der Herstellung der Einheit auch in den neuen Ländern anwendbar. Die Kommission schlägt für die Anwendung dieser Richtlinie keine Übergangszeit vor.

5.2. Die Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch physikalische, chemi-

sche und biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz dürften angesichts der Verhältnisse in der Industrie und in den Betrieben in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik schwerlich ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit anwendbar sein.

Den vorliegenden Informationen zufolge stellen sich bei der konkreten Anwendung der Richtlinien administrative, technische und ausbildungsbedingte Probleme. Zum Beispiel

- fehlt es an Geräten für die in mehreren Richtlinien vorgesehenen Messungen;
- bedarf es erheblicher Anpassungen der Infrastruktur, um die derzeitigen Belastungswerte zu verringern;
- sind Ausbildungsmaßnahmen notwendig;
- bedarf es einer neuen Verwaltungsstruktur zur Anwendung der „administrativen“ Bestimmungen der Richtlinien (Erfassung und Aufbewahrung der personenbezogenen Daten über die Belastungswerte und die ärztlichen Untersuchungen).

Diesen Informationen zufolge dürften die Einführung geeigneter Verwaltungssysteme, die Bereitstellung und korrekte Anwendung der erforderlichen technischen Geräte, die Änderung der technologischen Infrastruktur und die Ausbildung der Führungskräfte, der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, der Inspektoren und des Fachpersonals erhebliche Anpassungsmaßnahmen erfordern.

Die Kommission schlägt für die Anwendung dieser Richtlinien eine Übergangszeit bis *spätestens 31. Dezember 1992* vor. Es sei darauf hingewiesen, daß diese zweijährige Übergangszeit generell kürzer ist als die Fristen, die den Mitgliedstaaten bei der Verabschiedung der Richtlinien gesetzt worden waren.

6. *Allgemeine und berufliche Bildung*

6.1. *Sachlage und Probleme*

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Deutschen Demokratischen Republik werden zur Zeit an die Systeme der Bundesrepublik Deutschland angepaßt.

Die Einführung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum 1. September 1990 ist

mit erheblichen Veränderungen in bezug auf die Organisation und die Verantwortlichkeiten verbunden, die von allen Beteiligten große Anstrengungen erfordern.

Allein angesichts der Auswirkungen der deutschen Wirtschafts- und Währungsunion müssen bis zu 2,5 Millionen der derzeitigen Arbeitskräfte dringend umgeschult werden.

Diese Maßnahmen sind absolut notwendig, weil die Arbeitslosigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der tiefgreifenden wirtschaftlichen Umstrukturierung zunehmen wird. Die Umschulung der derzeitigen Arbeitskräfte muß absoluten Vorrang erhalten, da sie zweifellos als eine unabdingbare Voraussetzung für die Bewältigung des strukturellen Wandels anzusehen ist.

Das Hochschulsystem wird ebenfalls zur Zeit auf bundesdeutsche Verhältnisse umgestellt. Mit einschlägigen Rechtsvorschriften ist zu rechnen, sobald die Länder in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet worden sind. Hier wie im gesamten Bildungswesen ist das Hauptproblem die Ausbildung und Umschulung des Lehrpersonals, das bisher auf ideologischer Grundlage (Sozialismus, Planwirtschaft usw.) eingestellt wurde; für die weitere Ausübung des Lehrberufs innerhalb des neuen Systems wird eine grundlegende Änderung der Einstellung erforderlich sein. Einige Lehrkräfte sind bereits entlassen worden. Ferner benötigt die Deutsche Demokratische Republik Unterstützung für die technischen Anlagen und die Bibliotheken der Hochschulen.

Die Primarschulbildung und vor allem die Sekundarschulbildung werden ebenfalls grundlegend neu geordnet, hauptsächlich durch Umstellung vom Gesamtschulsystem auf ein differenzierteres Sekundarschulangebot sowie durch Verlagerung der Verantwortlichkeiten vom Zentralstaat auf die Länder im Einklang mit der Verfassung der Bundesrepublik.

6.2. Einbindung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

Mit der Einigung können die neuen Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gleichberechtigt an allen gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen teilnehmen, ohne daß es besonderer Maßnahmen zur Anpassung der Rechtsvorschriften bedarf.

Die derzeitige operationelle Struktur der Programme PETRA, FORCE, Jugend für Europa, Austausch junger Arbeitnehmer und Eurotecnet ermöglicht eine effektive Teilnahme der betroffenen Personen und Organisationen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ohne größere Schwierigkeiten auf technischer oder administrativer Ebene.

Bei den Programmen Comett, Lingua und Erasmus ist mit Schwierigkeiten bei der effektiven und sofortigen Teilnahme zu rechnen, da die vorgesehenen Termine und die bisherigen finanziellen Verpflichtungen für diese drei Programme keinen Handlungsspielraum lassen.

Umwelt und nukleare Sicherheit

1. *Umweltsituation*

1.1. Wie die in den letzten Monaten in den Sachverständigensitzungen eingeholten Informationen, die Ergebnisse der Ost-West-Ministertagung vom 16. und 17. Juni 1990 und schließlich der Bericht des Umweltministeriums der Deutschen Demokratischen Republik vom Juni 1990 erkennen lassen, ist es um die Umwelt in der Deutschen Demokratischen Republik katastrophal bestellt. Besonders die Verseuchung des Wassers und der Luft ist dermaßen gravierend, daß es nicht mehr nur darum geht, die Umwelt zu sanieren, sondern vielmehr darum, die elementarsten Lebensbedingungen wiederherzustellen. Hierzu einige Beispiele:

- Die Luftverschmutzung durch bestimmte Schadstoffe ist viermal so hoch wie im EG-Durchschnitt. Die SO₂-Emissionswerte und die Belastung durch Schwebeteilchen sind die höchsten aller europäischen Länder.
- Nahezu die Hälfte der Wasservorräte ist bereits für die Trinkwassergewinnung unbrauchbar. Die Elbe, der wichtigste Fluß, ist auf weite Strecken ein totes Gewässer; Elbfische sind für den menschlichen Verzehr ungeeignet.
- Rund 60 % der Industrieabfälle werden unkontrolliert „deponiert“, ohne auf Umweltaspekte irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Dadurch sind die Böden und das Grundwasser auf Dauer verseucht; rund 90 % der Deponien dürften den Gemeinschaftsnormen nicht entsprechen.
- Die kerntechnischen Anlagen sind in schlechtem Zustand und bergen entsprechende Gefahren. Fast

alle vorhandenen Anlagen mußten bereits stillgelegt werden.

Diese Situation ist die Folge einer Politik, die ohne Rücksicht auf Umweltfolgen eine rasche Wirtschaftsentwicklung mittels der radikalen und fast ausschließlichen Ausbeutung der vorhandenen natürlichen Ressourcen verfolgt hat. Die Deutsche Demokratische Republik ist zwar das am stärksten industrialisierte Land Osteuropas, ihre Investitionen zum Schutze der Umwelt erreichten aber 1988 nur 0,4 % des BIP (verglichen mit 1,34 % in den Niederlanden und 1,07 % in der Bundesrepublik Deutschland). Die Deutsche Demokratische Republik hatte beispielsweise zu keinem Zeitpunkt die Finanzmittel vorgesehen, die notwendig gewesen wären, um ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll zum Übereinkommen vom 9. Juli 1985 über die Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung einzuhalten.

1.2. Das Ergebnis dieser Politik zeigt sich besonders kraß in den drei Schlüsselbereichen Wasser, Luft und Abfälle.

a) Die Deutsche Demokratische Republik ist das wasserärmste Land Europas (Grund- und Oberflächenwasser). Angesichts der großen Bevölkerungsdichte und starken Industrialisierung wird das vorhandene Potential bereits zu 40 % genutzt — das ist ein drei- bis viermal höherer Prozentsatz als in den Nachbarländern. Somit stehen nur noch 20 % des Wassers uneingeschränkt für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung, weitere 35 % zum Preis sehr hoher Investitionen; die restlichen 45 % überhaupt nicht mehr.

Die Elbe, der einzige größere Fluß in der Deutschen Demokratischen Republik, ist einer der am stärksten verschmutzten Flüsse Europas. Elbfische enthalten ein Vielfaches des für Nahrungsmittel zulässigen Höchstwertes an Quecksilber.

Gewaltige Anstrengungen sind notwendig, um die industriell und landwirtschaftlich bedingte Verunreinigung (Nitrate, Pestizide) zu verringern. Neue moderne Kläranlagen müssen gebaut werden. Diesem hohen finanziellen Aufwand muß mittelfristig die Einrichtung eines modernen, umfassenderen Überwachungs- und Kontrollsystems vorangehen.

b) Die Deutsche Demokratische Republik verbraucht noch wenig Öl und Erdgas. 70 % des Energiebedarfs der Deutschen Demokratischen Republik werden aus Braunkohle gedeckt, deren weltgrößter Produzent sie ist.

Abgesehen von den enormen Schäden, die der forcierte Abbau bewirkt, ist die Braunkohle ein relativ kalorienarmer Brennstoff, aber mit hohem Schwefelgehalt. Die Kraftwerke und die Öfen in den Wohnungen sind veraltet, so daß bei der Verbrennung pro Einwohner im Schnitt jährlich 300 kg Schwefeldioxid freigesetzt werden (Gemeinschaftsdurchschnitt: 70 kg). Damit ist die Deutsche Demokratische Republik zum „größten Nettoexporteur“ an SO₂ nach den anderen europäischen Ländern (1988 über 800 kt) geworden.

Auch in dieser Hinsicht ist eine langfristige kostenaufwendige Aktion erforderlich. Sie muß flankiert werden von einer neuen Energiepolitik, die sich am realen Marktpreis orientiert, und von Einsparungen durch den Umbau der chemischen Industrie, des zweitgrößten Abnehmers für Braunkohle, und die Umstellung der inländischen Automobilproduktion auf wesentlich schadstoffärmere Fahrzeuge.

c) Bislang gibt es noch keine verlässlichen Daten über Volumen und Zusammensetzung von Industrieabfällen und Hausmüll. Im Bericht des Umweltministeriums heißt es allerdings:

- Nur jede zehnte Mülldeponie ist amtlich genehmigt.
- Die meisten genehmigten Mülldeponien mißachten selbst die in der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Normen.
- Es gibt keine modernen Anlagen zur thermischen Beseitigung besonders gefährlicher Substanzen.
- Die Kapazität der bestehenden Anlagen und Deponien wird in zehn Jahren erschöpft sein.

Dennoch importiert die Deutsche Demokratische Republik seit zehn Jahren Abfälle aus Westdeutschland, die sie keineswegs verkraften kann.

Allerdings sei hier angemerkt, daß die Deutsche Demokratische Republik beim Recycling von Altmaterialien beachtliche Erfolge vorzuweisen hat.

Eine bessere Abfallwirtschaft setzt zunächst eine erschöpfende Bestandsaufnahme voraus. Die Folgemaßnahmen — Sanierung oder Schließung von Deponien — müssen den wachsenden Entsorgungsbedarf in Rechnung stellen. Wie überall in der gesamten Europäischen Gemeinschaft bedarf es neben Recycling und Entsorgung flankierender Maßnahmen, damit Müllberge möglichst erst gar nicht entstehen.

Ein Problem, dessen Ausmaß noch nicht abzusehen ist, ist die Verseuchung des Bodens durch die Müll-

halden. Nach den Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten und in den Vereinigten Staaten steht zu befürchten, daß die Entseuchung der Böden gigantische Summen verschlingen wird.

1.3. Die heutige Umweltsituation in der Deutschen Demokratischen Republik beeinträchtigt die *menschliche Gesundheit* schwer. Schon jetzt lebt und arbeitet die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders im stark industrialisierten Süden, unter ungesunden, unmenschlichen Bedingungen. Nachweislich liegen die typischen Erkrankungen besonders bei Kindern prozentual weit über dem nationalen Durchschnitt, und an einigen Orten liegt sogar die durchschnittliche Lebenserwartung unter dem normalen Wert.

1.4. Es müssen dringend drakonische Sanierungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die beiden deutschen Staaten haben sich bereits auf die Finanzierung einer Reihe wichtiger Vorhaben geeinigt. Die Europäische Gemeinschaft könnte vor der deutschen Einigung einige Modellvorhaben im Rahmen von PHARE auf den Weg bringen.

Im übrigen muß darauf geachtet werden, daß die industrielle Entwicklung und der Ausbau der Infrastruktur die noch vorhandenen Umweltressourcen nicht noch mehr belasten. Die Grundsätze und Verpflichtungen der Gemeinschaftsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) müssen bei jedem neuen Projekt sowohl von den nationalen Behörden als auch von den Gemeinschaftsorganen streng eingehalten werden. Es wäre fatal, wenn die geschundene, ausgepowerte Umwelt noch zusätzlich geschädigt würde.

2. Übergangsmaßnahmen

Auf juristischer Ebene sind an die 200 gemeinschaftliche Rechtsakte im Bereich Umweltschutz und nukleare Sicherheit von der Kommission und den Vertretern beider deutscher Staaten gemeinsam geprüft worden. Von deutscher Seite wurden verschiedene Übergangsmaßnahmen vorgeschlagen, die Fall für Fall auf ihre rechtliche und praktische Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf ihre eventuelle Dauer geprüft wurden.

Da zahlreiche Daten zur Umweltsituation noch ungenau sind bzw. ganz fehlen und praktisch noch keine Pläne oder Programme zur Sanierung existieren, war es zuweilen schwer, die erforderlichen Maßnahmen

zu ermitteln. In solchen Fällen erwies es sich als unumgänglich, eine horizontale Anpassungsklausel vorzusehen, um auf zusätzliche Daten bzw. augenblicklich noch nicht absehbare Entwicklungen reagieren zu können. Auf jeden Fall basieren die Vorschläge der Kommission auf den derzeit verfügbaren Angaben und auf dem allgemeinen technischen Kenntnis- und Erfahrungsstand. Sie berücksichtigen in vollem Umfang das Erfordernis, die Bevölkerung zu schützen, und das Anliegen der Organe, die Gemeinschaftsnormen möglichst rasch durchzusetzen. Beide deutschen Regierungen haben ihre diesbezüglichen Verpflichtungen voll anerkannt.

Die Kommission schlägt Übergangsmaßnahmen nur dort vor, wo die Umwelt so beschaffen ist, daß die Gemeinschaftsnormen zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit nicht eingehalten werden können. Damit sind rein legislative oder administrative Maßnahmen, Produktnormen (mit Ausnahme von Regelungen für gefährliche Stoffe, wo eine Notifizierungsfrist notwendig sein wird), jede neue Anlage und jedes neue Projekt von vornherein ausgeschlossen.

Als einzige Bereiche, in denen Übergangsmaßnahmen gerechtfertigt bzw. unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts unverzichtbar sind, kommen mithin die vorhandenen Anlagen und die Qualitätsnormen in Betracht. Luft, Wasser und Böden müssen nach Programmen oder Plänen saniert werden, die mit konkreten Maßnahmen verfolgt werden. Diese Maßnahmen können nur wirksam sein, wenn sie von anderen Maßnahmen im Rahmen einer dauerhaften, ökologisch durchzuhaltenden Wirtschaftsentwicklung flankiert werden. Wenn sich infolgedessen längere Fristen als unausweichlich erweisen, muß sich Deutschland verpflichten, innerhalb kürzester Zeit Sanierungspläne bzw. -programme auszuarbeiten und sie der Kommission vorzulegen. So wird die Kommission in der Lage sein, ihr Kontrollrecht hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Einhaltung der gewährten Fristen auszuüben.

3. Nukleare Sicherheit

Für den Bereich nukleare Sicherheit wird keine Übergangsmaßnahme vorgeschlagen. Unmittelbar mit der Herstellung der staatlichen Einheit müssen und können nämlich die Artikel 33, 35, 36 und 37 des Euratom-Vertrags und das einschlägige abgeleitete Gemeinschaftsrecht wirksam werden. Die materiellen Probleme müssen in kürzester Frist geregelt werden,

und zwar entweder durch eine Gesamtbewertung des Strahlenschutzsystems (industrieller und medizinischer Bereich) oder durch Stilllegung der Anlagen, die nicht mit den gemeinschaftlichen Schutznormen in Einklang gebracht werden können.

4. Zusammenfassende Übersicht

Die zusammenfassende Übersicht im Anhang weist die vorgeschlagenen Maßnahmen mit der jeweiligen Begründung aus. Für die kritischsten Bereiche — Wasser, Luft und Abfälle — wurden Fristen bis 1995–1996 vorgesehen, da integrierte Maßnahmen auf mittlere Sicht erforderlich sind. Es wäre illusorisch zu glauben, die Sanierung wäre eine rein finanzielle Frage. Um die Luft und vor allem das ver-

seuchte Wasser zu sanieren, sind Jahre vonnöten, und für das Müllproblem gibt es auch in den anderen Industrieländern keine rasch wirksamen Patentlösungen.

Indessen wird die Gewährung einer Frist von mehr als drei Jahren an die Auflage geknüpft, innerhalb von ein bis zwei Jahren einen Sanierungsplan vorzulegen. Allerdings sei daran erinnert, daß die vorgeschlagenen Fristen deutlich kürzer sind als die anfänglich in den Richtlinien vorgesehenen Fristen, und daß die Kommission ihre Aufgabe, für die Einhaltung der eingeräumten Fristen zu sorgen, in vollem Umfang wahrnehmen wird. Damit wird sich eine zusätzliche Gelegenheit bieten, die Überwachung der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten — in dem Bemühen sowohl um gleiche Behandlung als auch um die Harmonisierung der wirtschaftlichen Parameter — zu verstärken.

Übergangsmaßnahmen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Bereich Umweltschutz: Zusammenfassende Übersicht

Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 100 a des Vertrags

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung (1)
1. 67/548 + Änderungen bis 88/490 • Gefährliche Stoffe	31.12.1992	<p>Erforderliche technische Anpassungen und Notifizierungen zur Erfassung und Einstufung der chemischen Stoffe in der Deutschen Demokratischen Republik, die noch nicht im Gemeinschaftsverzeichnis enthalten sind. Das Inverkehrbringen derartiger Stoffe wird auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beschränkt.</p> <p>Frist der Richtlinie (Artikel 25): 5 Jahre.</p>
2. 75/442 und 78/319 • Abfälle	31.12.1991 (Pläne) und 31.12.1995 (Genehmigungen)	<p>Schätzungsweise sind mehr als 90 % der Abfalldeponien/-beseitigungsanlagen nicht genehmigt und entsprechen nicht den Gemeinschaftskriterien. Es ist ein Verzeichnis zu erstellen, um diese zu erfassen und festzustellen, welche noch sanierungsfähig sind. Eine sofortige und umfassende Schließung wäre wegen derzeit fehlender Alternativen nicht möglich. Für die Sanierung der bestehenden Anlagen und die Errichtung neuer Anlagen sind längere Fristen vorzusehen, bevor die Voraussetzungen für eine Genehmigung im Sinne der beiden Richtlinien (Artikel 8 bzw. 9) erfüllt werden können. In der Zwischenzeit ist rasch ein Programm auszuarbeiten und der Kommission zu unterbreiten.</p> <p>Frist der Richtlinie (Artikel 13 bzw. 21): 2 Jahre.</p>

(1) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 130 s des Vertrags

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung ⁽¹⁾
<p>Richtlinien zur Verringerung der Gewässerverschmutzung</p>	<p>Zwischen 31.12.1992 und 31.12.1995 (Qualitätsziele) sowie 31.12.1991 oder 31.12.1992 (Sanierungspläne)</p>	<p>Angesichts der alarmierenden Situation insbesondere im Bereich der Qualität des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Oberflächenwassers (Punkte 1 bis 3) und der erforderlichen umfangreichen Sanierungsmaßnahmen sind relativ lange Fristen unausweichlich. Gleichwohl sind diese Fristen in der Regel deutlich kürzer als die bei Beschluß der Richtlinien vereinbarten Fristen. Deutschland muß jedoch sehr umfangreiche Sanierungspläne ausarbeiten und der Kommission baldmöglichst übermitteln.</p>
<p>1. 75/440 • Oberflächenwasser und 79/869 • Meßverfahren</p>	<p>31.12.1995 (Qualitätsziele) und 31.12.1992 (Sanierungsplan)</p>	<p>Weniger als 50 % des Oberflächenwassers sind für den menschlichen Verbrauch geeignet. Folglich sind umfangreiche Sanierungspläne und -projekte notwendig. Frist der Richtlinie: 2 Jahre (Verwaltungsmaßnahmen, für Portugal 4 Jahre) und 10 Jahre (Qualität) (Artikel 10 und 4 Absatz 2).</p>
<p>2. 80/68 • Grundwasser</p>	<p>31.12.1992 (Pläne) 31.12.1995 (Ziele)</p>	<p>Derzeitige Situation: Industrie und Landwirtschaft müssen umstrukturiert werden, um neue Ableitungen zu verringern: längerfristige Aufgabe. Fristen der Richtlinie: 2 Jahre, für Griechenland 4 Jahre (Artikel 21) (Verwaltungsmaßnahmen) und maximal 6 Jahre (Ziele) (Artikel 14).</p>
<p>3. 80/778 • Trinkwasser</p>	<p>31.12.1991 (Notifizierungen und Pläne) 31.12.1995 (Ziele)</p>	<p>Aufgrund der Situation in bestimmten Regionen sind umfangreiche Investitionen erforderlich, um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zunächst sind administrative und technische Maßnahmen für die Überwachung notwendig. Für die Qualitätsnormen kann Deutschland Ausnahmeregelungen vorsehen (Artikel 9 und 20), die auch binnen eines Jahres mitzuteilen sind. Frist der Richtlinie: 2 Jahre (Verwaltung) und 5 Jahre (Qualität) (Artikel 18 und 19).</p>

⁽¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung (!)
4. 76/160 • Badegewässer	31.12.1993	Derzeitige Situation: Keine Ausweisung, Messung, Bestandsaufnahme usw. Frist der Richtlinie: 2 Jahre (Verwaltungsmaßnahmen) und 10 Jahre (Qualitätsnormen) (Artikel 12 und 4). Der Termin Ende 1993 gilt für beide Arten von Verpflichtungen.
5. 76/464 + Folgerichtlinien • Ableitung gefährlicher Stoffe	31.12.1992	Situation der Ableitungen nur unzureichend bekannt, nach Bestandsaufnahme der Situation Ausarbeitung von Programmen (normale Frist: 5 Jahre) und Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte (normale Frist: 4 Jahre). „Pauschale“ Frist: 2 Jahre für alles.
6. 78/659 • Fischgewässer	31.12.1992	Derzeitige Situation: Kein Verzeichnis, keine Ausweisung, keine Überwachung. Frist der Richtlinie: 2 Jahre (Verwaltung und Ausweisung) und 5 Jahre (Qualitätsnormen) (Artikel 17 und 5). Der Termin 31.12.1992 gilt für beide Arten von Verpflichtungen.
Richtlinien zur Verringerung der Luftverschmutzung	31.12.1991 (Ziele oder Pläne); zwischen 1.7.1994 und 1.1.1996 (Ausnahmen)	Gleiche katastrophale, gesundheitsschädigende und unübersichtliche Situation wie im Bereich der Gewässer. Aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung insbesondere im Bereich der Energie und der Chemie-Industrie sind umfangreiche Fristen unerlässlich, die jedoch kürzer sind als die bei der Annahme der Richtlinien vorgesehenen Fristen. Als Gegenleistung werden möglichst bald Sanierungspläne verlangt.
7. 80/779 • SO ₂ in der Luft	31.12.1991 (für die Ziele in den weniger verschmutzten Gebieten sowie die Notifizierung und Pläne für die übrigen Gebiete) 1.4.1996 (Endziele für die notifizierten Gebiete)	Gebiete, in denen die Kohle- und Chemieunternehmen konzentriert sind, sind besonders stark verschmutzt. Für diese Gebiete sieht die Richtlinie in Artikel 3 Absatz 2 eine Notifizierung bis zu einem späteren Zeitpunkt vor. Gleichzeitig müssen Sanierungspläne übermittelt werden. Die erste Frist bis 1991 ist notwendig für die Bestandsaufnahme, die Ausarbeitung von Plänen und gleichzeitig die Verwirklichung der Qualitätsziele in den weniger geschädigten Gebieten. Für die stark verschmutzten und notifizierten Gebiete wird für die erforderliche Umstrukturierung des Energie-/Chemiesektors eine weitere Frist bis zum 1.4.1996 erforderlich sein. Frist der Richtlinie: 3 Jahre (allgemeine Ziele, Pläne) und 13 Jahre (spätere Qualitätsziele) (Artikel 3 Absätze 1 und 2).

(!) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangsklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung (1)
8. 82/884 • Bleigehalt in der Luft	31.12.1992 (Pläne) 1.7.1994 (Ziele)	Idem Richtlinie 80/779. Fristen der Richtlinie: 5 Jahre (Ziele in der Regel), 2 Jahre (Pläne) und 7 Jahre (spätere Qualitätsziele) (Artikel 3 Absätze 1 und 3).
9. 84/360 • Luftverschmutzung durch Industrieanlagen	Anpassung des Termins	Artikel 2 Nummer 3 definiert die bestehenden Anlagen. Der Zeitpunkt 1.7.1987 ist durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu ersetzen.
10. 85/203 • NO _x in der Luft	31.12.1992 (Ziele oder Pläne) 1.1.1996 (Endziele)	Idem 80/779 und 82/884. Fristen der Richtlinie: 2 Jahre (Verwaltungsmaßnahmen) und 9 Jahre (Endziele für die notifizierten Gebiete nach Artikel 3 Absatz 2) (Artikel 15 und Artikel 3 Absatz 2).
11. 88/609 • Großfeuerungsanlagen	1.1.1996 (statt 1.1.1993)	Die Richtlinie enthält eine Berechnung für die schrittweise Verringerung der Emissionen für die einzelnen Mitgliedstaaten. Bei der Bundesrepublik Deutschland müssen die Werte für die Deutsche Demokratische Republik und die sich daraus ergebenden Verringerungen berücksichtigt werden. Der Abschluß der ersten Phase muß von 1993 auf 1996 verschoben werden. Ab der zweiten Phase wird der Zeitplan eingehalten. Ferner ist bei der Definition der bestehenden Anlagen der Zeitpunkt 1.7.1987 durch den Zeitpunkt der Herstellung der Einheit zu ersetzen.
Andere Bereiche als Luft und Wasser		
12. 79/409 • Vogelschutzrichtlinie	6 Monate für die Identifizierung der als besondere Schutzzonen auszuweisenden Gebiete und die Anpassung der öffentlichen Maßnahmen, die sie beeinträchtigen können; 31.12.1992 für die formelle Ausweisung	Notwendigkeit, statutarische Schutzmaßnahmen auszuarbeiten. Frist der Richtlinie: 2 Jahre (Artikel 18).
13. 87/101 • Altöle	Änderung des Zeitpunkts für die Definition von bestehenden Anlagen	Der Zeitpunkt war ursprünglich der Zeitpunkt der Notifizierung der Richtlinie. Dieser wird ersetzt durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

(1) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung (1)
14. 82/501 87/216 88/610 • Gefahren schwerer Unfälle in der Industrie	1.6.1992 (Verzeichnis) 1.7.1994 (ergänzende Erklärung)	Deutschland muß ein Verzeichnis der unter die Richtlinie fallenden Anlagen erstellen, das eine Analyse der Gefahren enthält. Die Richtlinien sehen darüber hinaus eine Zusatzfrist für die Vervollständigung dieser Erklärungen vor. Fristen der Richtlinien (Artikel 9): 3 Jahre (Verzeichnis) 7 Jahre (ergänzende Erklärung).
15. 87/217 • Asbest	31.12.1991 und 30.6.1993 (Grenzwerte)	Bei den Fristen wird zwischen allgemeiner Anwendung — vor allem für die grundlegenden Verpflichtungen, die Überwachung und die Notifizierung gegenüber der Kommission — und Zieldatum für die Grenzwerte unterschieden. Fristen der Richtlinien (Artikel 14): 1½ Jahre (Verwaltungsmaßnahmen) und 4 Jahre (Ziele).

(1) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Forschung, Technologie und Telekommunikation

1. Forschung und Technologie

1.1. Derzeitige Lage

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die Ausrüstungen für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung überholt: In einigen Fällen beträgt der Rückstand zwei oder drei Generationen.

Was das Personal anbelangt, so müssen die Forschungszentren kostenwirksam gestaltet und das Personal abgebaut werden. Unterdessen ist bereits eine bedeutende Abwanderung qualifizierter Wissenschaftler festzustellen.

Nach der Vereinigung wird das FTE-Potential der Deutschen Demokratischen Republik 25% des derzeitigen Stands in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen. In der Interimsphase wird die rasche Nutzung des Potentials durch die Förderung des

Austauschs von wissenschaftlichen Informationen und wissenschaftlichem Personal, durch neue Laborausrüstungen und die Schaffung von Technologiezentren vorbereitet.

1.2. Gemeinschaftspolitiken

Nach der Vereinigung werden die Laboratorien der Hochschulen, der Industrie und der Forschungszentren der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für eine Beteiligung an den FTE-Programmen der Gemeinschaft, mit denen die zweiten und dritten gemeinschaftlichen Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung durchgeführt werden, in Betracht kommen.

Es besteht keine Notwendigkeit, das dritte Rahmenprogramm, dessen sechs wichtigste Maßnahmen die prioritären industriellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft abdecken, zu ändern, und infolgedessen auch kein Bedarf an einer Erhöhung der Mittel. Sollte ein spezieller Bedarf auftreten, könnte dieser bei der für 1992 vorgesehenen Überprüfung erörtert werden.

2. Telekommunikation

2.1. Derzeitige Lage

Die Telekommunikationsinfrastruktur in der Deutschen Demokratischen Republik wurde in den 30er und 40er Jahren eingerichtet und ist weitgehend veraltet. Dies trifft insbesondere auf die Übertragungs- und Vermittlungsanlagen zu, in denen nur Analogsysteme im Einsatz sind.

Es gibt 1,6 Mio Telefonabonnenten (Bevölkerung 16 Mio), und die jährliche Warteliste für Anschlüsse wird auf 1,2 Mio geschätzt. Das System kann höchstens 10 000 neue Anschlüsse pro Jahr liefern. Moderne Kommunikationsmittel — Mobiltelefone, Faksimileübertragung, Paketvermittlung — sind fast inexistent.

Wenngleich die Telekommunikationsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zur Zeit nicht wettbewerbsfähig ist, dürfte der Technologietransfer durch gemeinsame Unternehmen („joint ventures“) die Situation rasch ändern. Die Bereitstellung der gleichen Dienste wie in der Bundesrepublik Deutschland ist für 1997 geplant. Die hierfür erforderlichen Investitionen dürften sich voraussichtlich auf insgesamt 25 Mrd ECU belaufen.

2.2. Gemeinschaftspolitiken

Die wichtigsten Rechtsinstrumente für den Telekommunikationsbereich können sofort nach der Vereinigung angewandt werden. Zwei Gemeinschaftsrichtlinien müssen angepaßt werden.

Eine formelle Abweichung von der Richtlinie 88/301 (Liberalisierung des Endgerätemarktes) zwecks Beibehaltung des Monopols für den ersten Telefonapparat ist nicht notwendig, denn die Kommission schlägt einen Übergangszeitraum bis Ende 1991 für die vollständige Anwendung der Richtlinie vor.

Ebenso schlägt die Kommission für die Richtlinie 87/372 (GSM-Frequenzen) einen Übergangszeitraum bis Ende 1992 vor. Das Problem ist hier die Belegung der entsprechenden Frequenzbänder durch die Streitkräfte des Warschauer Pakts. Die Anpassung gehört zu den Vorschlägen im Teil II „Binnenmarkt“.

2.3. Produktionssektor

Der EDV- und Telekommunikationssektor der Deutschen Demokratischen Republik bestand hauptsächlich

aus zwei Kombinat mit rund 100 000 Beschäftigten und einem Umsatz in Höhe von etwa 5,5 Mrd ECU (11 Mrd Ost-Mark), von denen 2,2 Mrd ECU (4,5 Mrd Ost-Mark) aus Exporten stammten. Die Einfuhren beliefen sich auf rund 850 Mio ECU (1,7 Mrd Ost-Mark).

Infolge der Vereinigung und Eingliederung in die Gemeinschaft wird der Sektor dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt: Die Produkte sind nicht mehr absetzbar, die DIN-Normen müssen beachtet werden, und insgesamt muß die Industrie umstrukturiert werden. Da praktisch der gesamte Handel mit den RGW-Ländern abgewickelt wurde, ist mit Auswirkungen auf die traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Osteuropa zu rechnen (siehe oben, „Außenwirtschaftliche Aspekte“).

EGKS

1. Lage der Montanindustrie

Die Einbeziehung der ostdeutschen Stahlindustrie in die Gemeinschaftsordnung wird im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zweifellos mit schwerwiegenden industriellen, sozialen und regionalen Problemen verbunden sein. In einigen Fällen könnten die Instrumente der EGKS unter Umständen vorzeitig eingesetzt werden.

Auf rechtlicher Ebene ist — abgesehen von etwaigen *staatlichen Beihilfen* im EGKS-Bereich — kein größeres Problem zu erwarten. Eine Anpassung des bestehenden Rechts erscheint nicht notwendig. Unmittelbar nach der Vereinigung gilt das abgeleitete EGKS-Recht automatisch, was auch seitens der Kommission bestimmte vorbereitende Maßnahmen erfordert.

Die Kommission wird im Rahmen ihrer Befugnis aufgrund der Artikel 14 und 49 bis 51 — entsprechend ihrem Vorgehen bei früheren Beitritten — in getrennten Protokollen eine Entscheidung zur Anpassung des EGKS-Reservfonds erlassen.

1.1. Stahlindustrie

Die Stahlindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hat 1988 etwa 8 Mio t Rohstahl hergestellt (im Vergleich zu 41 Mio t in der Bundesrepublik

Deutschland und 137 Mio t in der Zwölferegemeinschaft), was in etwa der Produktion Belgiens entspricht.

Im Gegensatz zu den meisten großen Stahlerzeugerländern der Gemeinschaft kann die Stahlindustrie der Deutschen Demokratischen Republik den Bedarf der Stahlverbraucher in ihrem Hoheitsgebiet nicht decken. Der größte Teil der Einfuhren stammt aus der Sowjetunion. Der Handel mit der Gemeinschaft ist — abgesehen von dem umfangreichen Veredelungsverkehr mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland — begrenzt.

Die Deutsche Demokratische Republik verfügt kaum über Rohstoffe für die Stahlindustrie, die daher in großem Umfang aus den osteuropäischen Ländern, insbesondere aus der Sowjetunion eingeführt werden. Selbst Warmbreitband und Roheisen (was sehr selten ist) werden importiert. Einige Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik könnten daher ein Interesse daran haben, diese Einfuhrströme trotz der Zollunion mit der Gemeinschaft fortzusetzen.

Die Produktion konzentriert sich im wesentlichen auf drei aus den früheren Kombinat hervorgegangene Unternehmen; wichtigste Produktionszentren sind Brandenburg, Riesa und Eisenhüttenstadt, die jeweils auf Langerzeugnisse und Edelmehle, Röhren und Flacherzeugnisse spezialisiert sind. Die Kombinate wurden vor kurzem in Aktiengesellschaften umgewandelt, deren Wertpapiere von der Treuhandanstalt verwaltet werden.

Die Kommission hat sich mit den Unternehmensleitern in Verbindung gesetzt, um die wichtigsten Probleme zu ermitteln, mit denen sie konfrontiert sind. Aus diesen Kontakten ergibt sich, daß die Stahlindustrie unbedingt modernisiert, umstrukturiert und rationalisiert werden muß. Unvermeidliche Folgen sind bedeutende Arbeitsplatzverluste und ein enormer Investitionsbedarf. Für keines dieser Unternehmen scheint die Lebensfähigkeit in ihrer derzeitigen Konfiguration sichergestellt zu sein.

Etwa 40 % der Rohstahlproduktion werden mit Siemens-Martin-Öfen erbracht, die es in der Gemeinschaft nicht mehr gibt. Diese nicht wettbewerbsfähigen Öfen sind sehr stark umweltverschmutzend und müssen auf kurze Sicht stillgelegt werden. Der Anteil des Stranggießverfahrens entspricht lediglich 40 % (85 % in der Gemeinschaft).

Im übrigen dürften für die Entwicklung der örtlichen Stahlnachfrage gute Aussichten bestehen, insbesondere bei Kraftfahrzeugen, im Baugewerbe und im Bereich der Infrastruktur.

In jedem Fall ist mit erheblichen Arbeitsplatzverlusten infolge der Rationalisierung (u. a. bei Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Stahlindustrie betreffen, und bei den von den Kombinat angebotenen Dienstleistungen) und der Umstrukturierung zu rechnen.

Die herkömmlichen Möglichkeiten des Vorruhestands und der Wiederbeschäftigung von Arbeitskräften in den bestehenden Unternehmen anderer Bereiche werden begrenzt sein, insbesondere im Gebiet von Eisenhüttenstadt, das nahe der Oder gelegen und praktisch ausschließlich von der Stahlindustrie abhängig ist.

1.2. Kohle

Seit 1970 gibt es in Ostdeutschland praktisch keine Steinkohleförderung (im Sinne des EGKS-Vertrags) mehr, da die Reserven erschöpft sind.

An festen Brennstoffen wird in diesem Land nur noch Braunkohle gefördert. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 300 Mio t Rohbraunkohle werden 99 Mio t zu etwa 50 Mio t Braunkohlebrikett verarbeitet, von denen etwa 11 Mio t zu 6 Mio t Braunkohleschmelzkoks verarbeitet werden.

Während Braunkohle selbst nicht unter den EGKS-Vertrag fällt, sind Braunkohlebrikett und -schmelzkoks als EGKS-Erzeugnisse anzusehen und unterliegen daher den Bestimmungen des genannten Vertrags sowie der EGKS-Umlage. 39 Mio t (50 minus 11 Mio t) Brikett sowie 6 Mio t Braunkohleschmelzkoks werden als EGKS-Erzeugnisse betrachtet.

Die Zahl der Arbeitskräfte in der Braunkohleindustrie in Ostdeutschland beläuft sich auf schätzungsweise 135 000. Die Verringerung der Rohbraunkohleförderung auf 160 bis 170 Mio t, die vor kurzem aus ökologischen Gründen beschlossen wurde und bis Ende 1995 abgeschlossen sein soll, wird einen Verlust von 80 000 Arbeitsplätzen mit sich bringen.

2. Anwendung der internen Regelung

2.1. Im internen Bereich der Beziehungen zwischen den Stahlunternehmen und der Kommission wurde bisher keine Notwendigkeit einer rechtlichen Anpassung festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Rahmen von Artikel 58 EGKS-Vertrag getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der offensichtlichen Krise in der Stahlindustrie (Produktionsquoten) seit dem 1. Juli 1988 nicht mehr gelten. Die Mindestpreise wurden Ende 1985 aufgehoben, und das Überwachungssystem ist am 30. Juni 1990 ausgelaufen.

Es ist eine Liste der EGKS-Unternehmen im Sinne der Artikel 80 und 66 EGKS-Vertrag aufzustellen.

Ferner muß die Einführung der Bestimmungen von Artikel 60 EGKS-Vertrag, insbesondere die Veröffentlichung der Preislisten, einschließlich der Festlegung der Paritätspunkte, zusammen mit den Unternehmen organisiert werden.

2.2. Anpassungsbeihilfen

Die Anpassungsbeihilfen gemäß Artikel 56 des Vertrags von Paris stellen einen finanziellen Beitrag zu den flankierenden Sozialmaßnahmen für Arbeitnehmer dar, die von der Umstrukturierung oder Modernisierung in der Kohle- und Stahlindustrie betroffen sind. Die Bedingungen für Beihilfen der Europäischen Gemeinschaft sind in bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt. Mit der Herstellung der deutschen Einheit gelten die Bedingungen des bilateralen Abkommens mit der Bundesrepublik über die Gewährung von EGKS-Anpassungsbeihilfen auch für die ehemalige Deutsche Demokratische Republik. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung des Rates, um das System der Anpassungsbeihilfen auf die Deutsche Demokratische Republik auszudehnen.

Der Stahlbereich ist mit seinen etwa 67 000 Arbeitnehmern weit bedeutender als der Kohlebereich, in dem lediglich Braunkohlebrikett und Braunkohleschmelzkoks EGKS-Erzeugnisse sind und die Produktion von nur 20 000 Arbeitskräften erbracht wird. Es wurde geschätzt, daß fast die Hälfte dieser 87 000 EGKS-Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sein könnte.

Der größte Teil der erforderlichen Sozialbeihilfen wird für Maßnahmen benötigt, die bereits in den bestehenden bilateralen Abkommen vorgesehen sind, insbesondere Vorruhestand, Arbeitslosengeld, innerbetriebliche Mobilität, außerbetriebliche Wiederbeschäftigung und Berufsausbildung. Bis zum 30. Juni 1991 werden im Rahmen spezieller Gesetzgebungsmaßnahmen auch Kurzarbeit in Verbindung mit

gleichzeitiger Ausbildung zulässig sein.

2.3. Sozialer Wohnungsbau

Gemäß Artikel 54 EGKS-Vertrag kommen soziale Wohnungsbauprogramme für eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der von EGKS-Arbeitnehmern belegten Sozialwohnungen in Betracht. Diese Programme wurden weitgehend mit dem Ziel in Angriff genommen, die Arbeitnehmer zum Verbleiben in der Branche zu motivieren. Die EGKS-Beteiligung erfolgt in Form von Darlehen mit niedrigen Zinssätzen von 1%, die aus einer „Spezialreserve“ der EGKS finanziert werden. Diese Darlehen können durch normale Darlehen zu Marktzinssätzen ergänzt werden. Das soziale Wohnungsbauprogramm der EGKS wird ab dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit automatisch auf die frühere Deutsche Demokratische Republik ausgedehnt.

2.4. Regionalbeihilfen und Darlehen

Die Umstellungsbeihilfen für die Montanindustrie in Form von Darlehen aus den Strukturfonds werden im Rahmen der globalen Fondsregelungen behandelt (siehe „Strukturpolitik“).

Die Umstellungsdarlehen aufgrund von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a EGKS-Vertrag bleiben jedoch ein operationelles Instrument für regionale Zwecke. Die Kommission bereitet den Einsatz der Finanzinstrumente der EGKS für industrielle Investitionen (insbesondere zur Verringerung der Umweltverschmutzung) in den EGKS-Industrien und zur regionalen Umstellung vor. Eine Entscheidung aufgrund von Artikel 95 EGKS-Vertrag zur Gewährung dieser Darlehen vor der Vereinigung wurde vom Rat angenommen.

2.5. Beihilfenkodex

Die mit der Entscheidung 322/89/EGKS geschaffene Beihilferegelung für die Eisen- und Stahlindustrie, die nur unter bestimmten Umständen Beihilfen für Stilllegungen, Forschung und Umweltschutz zuläßt und regionale Beihilfen untersagt, wird mit der Vereinigung anwendbar. Aufgrund dieses Systems können weder die Deckung von Betriebsverlusten oder Betriebsbeihilfen (selbst während der Wiederherstellung der Lebensfähigkeit) noch Investitionsbeihilfen genehmigt werden. Die Beihilfen zugunsten

des Umweltschutzes werden auf 15 % Nettosubventionsäquivalente der Investitionen auf diesem Gebiet begrenzt. Die Stilllegungsbeihilfen sind ebenfalls relativ strikt begrenzt.

Will man sich an die Anwendung der obigen Entscheidung 322/89/EGKS halten, so kann jederzeit, sofern erforderlich, der Vorteil von Artikel 5 dieser Entscheidung, der unter bestimmten Umständen die Gewährung regionaler Beihilfen für Investitionen in der Stahlindustrie zuläßt, auf das derzeitige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgedehnt werden. Hierzu genügt eine Entscheidung der Kommission aufgrund von Artikel 95 EGKS-Vertrag.

Für den Fall, daß die deutsche Regierung offiziell den Antrag stellt, zur Gewährung von Investitionsbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ermächtigt zu werden, ist in dem Entwurf eines Ad-hoc-Vorschlags in Teil II eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 95 vorgesehen.

Mangels Steinkohleförderung in Ostdeutschland dürfte die Entscheidung 2064/86/EGKS über das System finanzieller Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus der Gemeinschaft keine besonderen Probleme aufwerfen.

Im Kohlesektor gelten die in der Gemeinschaft in Kraft befindlichen und in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Bestimmungen auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

3. Externe Abkommen

Im externen Bereich wird darauf hingewiesen, daß im Falle der Einführung der gemeinschaftlichen Zollbestimmungen für die Stahlindustrie in der Deutschen Demokratischen Republik die folgenden Rechtsakte in Kraft treten würden, ohne daß eine technische Anpassung erforderlich wäre (die Deutsche Demokratische Republik wird an keiner Stelle als Drittland bezeichnet):

- Empfehlung 3979/89/EGKS vom 20. Dezember 1989 (ABl. L 380 vom 29.12.1989), mit der eine Überwachung durch die automatische Erteilung von Einfuhrlicenzen eingeführt wird. Diese Lizenzen müssen jedoch für Waren ostdeutschen Ursprungs nicht mehr von den anderen Mitgliedstaaten erstellt oder verlangt werden.

- Entscheidung 2424/88/EGKS (ABl. L 209 vom 2.8.1988) über das Dumping von EGKS-Erzeugnissen, einschließlich der zuletzt im Amtsblatt C 17 vom 22. Januar 1988 (Preisänderung) und im Amtsblatt C 313 vom 8. Dezember 1988 (Änderung der Wechselkurse) veröffentlichten Basispreise, die als Referenz für die Anwendung eines Antidumpingverfahrens dienen können.

- Verbot der Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Südafrika (Entscheidung 86/459/EGKS, ABl. L 268 vom 19.9.1986).

- Das System allgemeiner Präferenzen (Entscheidung 89/645/EGKS vom 18.12.1989, ABl. L 383 vom 30.12.1989).

Die Gemeinschaft hat für 1990 *Abkommen* mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Rumänien, Polen, Ungarn und Brasilien zur mengenmäßigen *Beschränkung der Stahleinfuhren in die Zwölferegemeinschaft* abgeschlossen. Die Mengen dieser Abkommen müssen schon 1991 angepaßt werden, soweit sie verlängert werden, um die traditionellen Einfuhrströme der Deutschen Demokratischen Republik aus diesen Ländern zu berücksichtigen. Für 1990 scheint dank der von den deutschen Behörden seit dem 1. Juli 1990 eingeführten Kontrollen und der innergemeinschaftlichen Überwachung, für die die EGKS-Entscheidung für 1990 (die vorangegangene Entscheidung 29/89/EGKS ist ausgelaufen) in Vorbereitung ist, keine Gefahr einer Umgehung dieser Abkommen über die Deutsche Demokratische Republik zu bestehen.

III — Finanzielle Auswirkungen

Einleitung

Bei der Beurteilung der finanziellen Konsequenzen der deutschen Einigung sind unter drei Gesichtspunkten zu würdigen: Schätzung der globalen finanziellen Auswirkungen; Änderung der finanziellen Vorausschau; Einbeziehung in den Haushaltsplan 1991.

Es ist hervorzuheben, daß die nachfolgenden Zahlenangaben auf vorläufigen Schätzungen beruhen, die sich zum Teil auf eine sehr unsichere Datenbasis stützen. Daher wird es notwendig sein, die Schätzungen bis zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung der

finanziellen Vorausschau bzw. bis zu ihrer Budgetisierung zu präzisieren.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Zahlenangaben um die Gesamtauswirkungen der deutschen Einigung auf den Gemeinschaftshaushalt handelt, und nicht nur um die finanziellen Auswirkungen der in Teil IV aufgeführten Anpassungsregelungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Einigung für die EGKS sind in der Anlage dargelegt.

Alle finanziellen Auswirkungen der deutschen Einigung werden im Rahmen der für die Haushaltsaufstellung vorgesehenen Verfahren umgesetzt, d. h. außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens, das für die in Teil IV vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist.

Schätzung der globalen finanziellen Auswirkungen

1. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Einigung, die nur eine Komponente der globalen Wirtschaftsbilanz für die Gemeinschaft darstellen, lassen sich in vier Kategorien einteilen:

- Zunächst einmal wäre da die unmittelbare mechanische Folge der Anwendung geltender Finanzregelungen auf eine um 5 % gestiegene Bevölkerungszahl (+16,7 Mio) und auf ein erweitertes Hoheitsgebiet mit einem rund 2 % höheren BSP (etwa 110 Mrd ECU) und einer rund 5 % größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche (+62 000 km²) zu nennen.

Dabei handelt es sich in erster Linie um die Interventionen der Gemeinschaft im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie; die dafür anfallenden Nettomehrkosten entstehen — bei unveränderter Beibehaltung der derzeitigen Politik — durch die Anwendung der geltenden Regelungen auf die neuen allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in diesem Sektor. Das gleiche gilt auch für die Gemeinschaftseinnahmen, deren Bemessungsgrundlage sich infolge der Einigung vergrößert.

- Sodann geht es darum, den Anwendungsbereich der Strukturfonds auf das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik auszudehnen, ohne daß dies zu Lasten der anderen geht. Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds

verfolgt, gilt grundsätzlich auch für diesen neuen Teil der Gemeinschaft. Ferner müssen die künftigen Begünstigten der Strukturmaßnahmen entsprechend dem Grundsatz der Solidarität die Gewähr dafür erhalten, daß ihnen — bei gleichen Gegebenheiten — finanzielle Hilfen einer Größenordnung und unter Bedingungen gewährt werden, die soweit wie möglich denen entsprechen, die den bisher begünstigten Regionen zugute kommen. Andererseits muß aber sichergestellt sein, daß die Leistung von Strukturhilfen an Empfänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht auf Kosten der übrigen Begünstigten im bisherigen Gebiet der Gemeinschaft erfolgt. Da die bis 1993 vorhandenen Strukturfondsmittel bereits auf die Mitgliedstaaten, die Fonds und die Ziele verteilt sind, ist es daher notwendig, eine Sonderregelung mit eigener Mittelausstattung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Zeitraum von 1991 – 1993 vorzusehen.

- Die dritte Kategorie beinhaltet die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der übrigen Gemeinschaftspolitiken ergeben, wobei ein gewisser Proportionalitätseffekt, z. B. bei den Verwaltungsausgaben, mit einzukalkulieren sein wird. Daneben sind auch noch gewisse spezifisch wirtschaftliche Probleme der Deutschen Demokratischen Republik und Möglichkeiten zu berücksichtigen, vor allem in den Bereichen Umwelt, Energie, Telekommunikation, Verkehr, Fischerei, Bildung und Forschung. Es geht dabei angesichts der begrenzten Haushaltsmittel auch darum, sich zu vergewissern, daß die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen dem spezifischen Gewicht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden und vermieden wird, daß die Integration zu Lasten anderer erfolgt.

- Zusätzlich zu den genannten finanziellen Auswirkungen der automatischen oder willentlichen Anwendung der Gemeinschaftspolitiken werden sich während einer Übergangszeit auch die positiven oder negativen Konsequenzen der *zeitlich befristeten* Regelungen in Abweichung vom geltenden Gemeinschaftsrecht bemerkbar machen, die durch die Notwendigkeit bedingt sind, den neuen Ländern eine angemessene Frist für ihre wirtschaftliche Anpassung einzuräumen. Die Liste solcher Ausnahmeregelungen von größerer finanzieller Tragweite steht noch nicht endgültig fest, dürfte jedoch nicht allzu lang ausfallen. Denkbar wäre hier z. B. die Finanzierung bestimmter Sondermaßnahmen im Bereich der Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

2. Bei der Schätzung der Auswirkungen der Einigung auf den Haushalt des kommenden Jahres spielen gegenwärtig noch erhebliche Unsicherheitsfaktoren mit. Daher bedarf es weiterer wirtschaftlicher und

sektorieller Analysen. Dennoch lassen sich bereits jetzt für 1991 und 1992 gewisse Zahlen nennen, die trotz ihres ausdrücklich vorläufigen und unverbindlichen Charakters Anhaltspunkte für die zu erwartenden Größenordnungen bieten. Bei den Schätzungen ist man davon ausgegangen, daß die Vereinigung am 1. Januar 1991 erfolgt. Aber selbst im Falle eines Inkrafttretens am 14. Oktober 1990 werden — angesichts der Modalitäten für die Agrarausgaben, der Notwendigkeit einer vorherigen Anpassung der Rechtsakte und der für die neuen Interventionen erforderlichen Zeitspanne — fast die gesamten zusätzlichen Kosten erst ab Anfang 1991 aus Haushaltsmitteln zu finanzieren sein.

Auf der Ausgabenseite handelt es sich weitestgehend um Agrarausgaben (1991 zwischen 550 und 1 050 Mio ECU⁽¹⁾, 1992 zwischen 1 000 und 1 200 Mio ECU) und um Strukturausgaben zu Lasten der Fonds (im Durchschnitt rund eine Milliarde jährlich drei Jahre lang).

Die verhältnismäßig große Spanne der Agrarausgaben erklärt sich aus der Unsicherheit der Verbrauchsstruktur und der Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Schätzung bezieht sich auf alle Interventionsbereiche (Getreide, Zucker, Milch, Butter, Schweine- und Rindfleisch).

Durch Gleichstellung der Regionen der Deutschen Demokratischen Republik — auf der Grundlage der bisher verfügbaren begrenzten Daten — mit den vergleichbaren Zielzonen der übrigen Gemeinschaft hat man einen Gesamtbetrag von 3 Mrd ECU für drei Jahre ermittelt. Dieser Betrag ermöglicht die Finanzierung aller Strukturmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Ziele.

Für die übrigen Ausgaben (Forschung, Umwelt, Energie, Telekommunikation, Fischerei, Verkehr und Bildung) ergeben sich deutlich bescheidenerer Beträge (insgesamt rund 150 Mio ECU für 1991 bzw. 1992), die aber völlig der relativen Bedeutung dieser Politiken im Haushaltsplan und dem spezifischen Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

Die abzurufenden Einnahmen hängen vom Gesamtumfang des Haushalts ab. Geht man von der Hypothese aus, daß der Haushalt 91 (HVE 53 Mrd ZE) um 2 000 Mio ECU aufgestockt werden müßte, so würden die Einnahmen, die sich aus der Erweiterung des Erhebungsgebietes ergeben, über ein volles Jahr um etwa 1 500 Mio ECU ansteigen (Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zu den eigenen Einnahmen). Diese Berechnung, bei der selbstverständ-

lich die Mindereinnahmen infolge der Abschaffung der Zölle und Abgaben im Handel zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Mitgliedstaaten (rund 50 Mio ECU) mitberücksichtigt wurden, beruht auf der Annahme, daß der GZT auf den gesamten Handelsverkehr zwischen dem vereinten Deutschland und Drittländern angewandt wird.

Etwas mehr als ein Drittel des Gesamtbetrags sind traditionelle Eigenmittel (Zölle, Abschöpfungen und Zuckerabgaben — der Anteil an den Gesamteinfuhren aus EG- und Nicht-EG-Ländern beträgt etwa 30 % bzw. 70 %), der Rest sind MwSt.- (740) und BSP-Einnahmen (190).

Für 1990 dürften sich die Mehreinnahmen infolge der Erweiterung der Erhebungsgrundlage auf maximal 200 Mio ECU belaufen.

3. Der Anstieg der effektiven Ausgaben wird sich — unabhängig von der administrativen Kapazität der deutschen Behörden — zwangsläufig schrittweise vollziehen. Dies gilt auch für das Wachstum der Eigenen Einnahmen, das sich aus der Erweiterung des Erhebungsgebiets ergeben wird.

Im ersten Jahr — 1991 — ist nicht auszuschließen, daß die Netto-Haushaltskosten aufgrund der Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik relativ gering sein werden, da viele Leistungen der Gemeinschaft noch nicht abgerufen werden können, weil sich die Verwaltungsstrukturen der neuen Länder erst formieren und im Hinblick auf die EG-Regelungen erst einspielen müssen. Im folgenden Jahr, wenn die vormalige Deutsche Demokratische Republik ihre volle Absorptionsfähigkeit erreicht haben wird, dürften sich die Netto-Haushaltskosten — bei etwa gleich hohen Eigenen Einnahmen — auf etwa 1 Mrd ECU belaufen. Bereits ab dem 3. Jahr wird diese Mehrbelastung voraussichtlich durch allmählich steigende Eigene Einnahmen als Folge des zu erwartenden wirtschaftlichen Wachstums im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik wieder abnehmen.

Wie rasch danach, bezogen auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die Einnahmen die

(¹) Dieser Betrag bezieht sich auf einen Zeitraum von acht-einhalb Monaten bei einem Inkrafttreten am 1. Januar 1991 (neuneinhalb Monate), da die administrative Abwicklung der Zahlungen einen Monat in Anspruch nimmt. Falls die GAP schon ab 14. Oktober 1990 angewandt würde (elf Monate unter Berücksichtigung der administrativen Fristen), betrüge die Marge 700–1 250 Mio ECU.

Ausgaben ein- und überholen werden, hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Dynamik im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ab. Die zusätzlichen Belastungen, die sich für die Mitgliedstaaten (einschließlich des vereinigten Deutschlands) aus der Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, sind also nur vorübergehender Natur.

Änderung der finanziellen Vorausschau

Die Ausführung des Gemeinschaftshaushalts auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik macht als solche keine Änderung der Haushaltsvorschriften erforderlich. Da die deutsche Einigung keine nennenswerten Auswirkungen auf die derzeitigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1990 haben dürfte, erübrigt sich für dieses Jahr eine Änderung der finanziellen Vorausschau. Dagegen ist eine Änderung für 1991 und 1992 unumgänglich, wobei die derzeitige „Agrarleitlinie“ mindestens für das Haushaltsjahr 1991 ausreichen dürfte.

Nach der derzeitigen Beurteilung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs dürfte die entsprechende Anhebung der Ausgabenobergrenzen 3 % der Gesamtobergrenze der finanziellen Vorausschau ausmachen. Dies wird gleichwohl nur zu einer marginalen Erhöhung des Eigenmittel-Abrufsatzes führen; angesichts des verfügbaren Spielraums ist es daher nicht notwendig, die entsprechende Entscheidung vom 24. Juni 1988 zu ändern.

Fest steht — zumindest für 1992 —, daß die zusätzlichen Ausgaben bei den Verpflichtungsermächtigungen und bei den Zahlungsermächtigungen die Vorgaben praktisch erreichen werden, und daß die Obergrenzen auf über 0,03 % des BSP der Gemeinschaft angehoben werden müssen. Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung kann somit nicht in Anspruch genommen werden. Die Kommission muß daher vorschlagen, Artikel 4 der Interinstitutionellen Vereinbarung, der ihre Änderung betrifft, anzuwenden, was um so naheliegender ist, als sich auch der bei der Unterzeichnung der Vereinbarung geltende Bezugsrahmen für die finanzielle Vorausschau geändert hat. Die Inanspruchnahme von Artikel 4 der Interinstitutionellen Vereinbarung macht die Zustimmung der drei Organe erforderlich, wobei die Entscheidung im Rat einstimmig zu erfolgen hat.

Einbeziehung in den Haushaltsplan für 1991

Ein Berichtigungs- und Nachtragshaushalt für 1990 zur Berücksichtigung der deutschen Einigung dürfte vorerst nicht notwendig sein. Sollte er sich jedoch als notwendig erweisen, müßte er allerdings in die bisherige finanzielle Vorausschau eingebunden werden.

Das Verfahren zur Änderung der finanziellen Vorausschau für 1991 und 1992 sollte eingeleitet werden, sobald die Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft präzisiert werden können. Wenn allerdings der Sondergipfel des Europäischen Rates im Oktober Beschlüsse fassen sollte, die eine Erhöhung der Gemeinschaftsausgaben nötig machen, müßte die finanzielle Vorausschau auch insoweit geändert werden. Die Verhandlungen über die Änderung der finanziellen Vorausschau, der die drei Organe zustimmen müssen, könnten dann länger dauern.

Erfolgt die Änderung der finanziellen Vorausschau zu einem frühen Zeitpunkt, und ist die Haushaltsbehörde bereit, das Verfahren zu beschleunigen, könnten die budgetären Auswirkungen der deutschen Vereinigung in dem im Dezember zu verabschiedenden Haushaltsplan berücksichtigt werden. Die Kommission würde dann umgehend ein Berichtigungsschreiben vorlegen. Voraussetzung ist, daß — wovon auszugehen ist — die Vereinigung der beiden deutschen Staaten dann politisch und juristisch sicher sein wird.

Sollte allerdings der effektive Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Vorausschau in die Endphase des normalen Haushaltsverfahrens fallen, müßte überlegt werden, ob unter solchen Umständen die budgetären Folgen der deutschen Einigung nicht besser im Wege eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans als durch ein Berichtigungsschreiben berücksichtigt werden sollten, damit der termingerechte Abschluß des normalen Haushaltsverfahrens nicht gefährdet wird.

Für einen normalen Verlauf des Haushaltsverfahrens spricht die Tatsache, daß der Gesamthaushaltsplan für 1991 in jedem Falle ab 1. Januar 1991 auf Gesamtdeutschland anwendbar ist, und daß es keine budgetäre Notwendigkeit für ein Berichtigungsschreiben gibt. Sollten die Verhandlungen über die Änderung der finanziellen Vorausschau von längerer Dauer sein, müßte von den drei Organen unbedingt angestrebt werden, daß der Beschluß über die Änderung der finanziellen Vorausschau zeitlich wenigstens mit der Verabschiedung des Haushaltsplans 1991

zusammenfällt (also im Laufe des Monats Dezember zustande kommt). Die Kommission würde dann so bald wie möglich den Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushalts vorlegen, über den dann schon Anfang 1991 beraten werden könnte.

Beilage

Finanzielle Auswirkungen der deutschen Einigung auf den EGKS-Haushaltsplan

Der Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1991 ist von der Kommission am 25. Juli 1990 genehmigt worden. Er beläuft sich auf 407 Mio ECU zum festgesetzten Umlagesatz von 0,31 %.

Auf der Einnahmenseite wird die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft 1991 voraussichtlich zu einem zusätzlichen Umlageaufkommen von 10 Mio ECU führen, doch ist es zweifelhaft, ob dieser auf der Grundlage der Produktion veranschlagte Betrag in den Jahren nach 1991 gehalten werden kann. Nach einer vorläufigen Schätzung der zusätzlichen Sozialausgaben gemäß Artikel 56, bei der die geplante Umstrukturierung der Kohle- und Stahlindustrie innerhalb eines Sechsjahreszeitraums zugrunde gelegt wurde, werden die Mittelbindungen für die EGKS-Beihilfen für Umset-

zungsmaßnahmen maximal 20 Mio ECU pro Jahr betragen. Etwa die Hälfte dieses Betrags dürfte 1991 beantragt und ausgezahlt werden. Für andere Beihilfen (Forschung, Zinszuschüsse) werden voraussichtlich 5–10 Mio ECU benötigt.

Vorbehaltlich anderer Forderungen kann die Kommission zur Deckung der vorgesehenen und der nicht vorhersehbaren Auswirkungen der Deutschen Einigung auf den Gemeinschaftshaushalt auch einen Teil der Haushaltsreserve für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch nehmen. Dafür sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1989 70 Mio ECU ausgewiesen. Von diesen 70 Mio ECU sind 20 Mio zur Deckung eines etwaigen kurzfristigen Anstiegs/Rückgangs der vorgesehenen Verpflichtungen/Einnahmen und 50 Mio ECU für „langfristige Maßnahmen“ bestimmt.

Die Kommission beabsichtigt, die im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Zahlen anzupassen, damit die Auswirkungen der Einigung während der Beratungen des Parlaments gedeckt sind.

Alle früher beigetretenen Staaten haben einen Beitrag zu den EGKS-Reservefonds geleistet (Garantiefonds, Spezialreserve, früherer EGKS-Pensionsfonds). Entsprechend dazu wird das vereinigte Deutschland einen Beitrag für die ehemalige Deutsche Demokratische Republik zu leisten haben.

Zur Festsetzung dieses Beitrags wird die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 14 EGKS-Vertrag erlassen.

IV — Anhang: Vorschläge für Rechtsakte

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor dem Erlass der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind 133
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor dem Erlass der vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind 135

AUSSENWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen zugunsten Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Jugoslawiens bis zum 31. Dezember 1991 im Hinblick auf die deutsche Einigung 137
- Beschluß des Rates über die Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen mit Drittländern, die Textilabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, zwecks Anpassung dieser Abkommen im Hinblick auf die deutsche Einigung 142

BINNENMARKT

Technische Vorschriften

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind 145
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind 153

Anerkennung der Diplome

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die im Hinblick auf die deutsche Einigung vorzunehmenden Anpassungen zur Anwendung bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation 156

Verbraucherschutz

- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die im Rahmen der deutschen Einigung notwendigen Änderungen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern 161

Wettbewerbsrecht

- Geänderter Vorschlag für eine Siebente Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau 162
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/167/EWG über Beihilfen für den Schiffbau 163

Statistiken

- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft betreffend die Statistik des Güterverkehrs und die Statistik der Gas- und Strompreise im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland 164
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland 165
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Abweichungen bei statistischen Erhebungen in Deutschland im Hinblick auf die deutsche Einigung 166

GEMEINSAME AGRARPOLITIK

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft 168
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft 180

GEMEINSAME FISCHEREIPOLITIK

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 188
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Ratsbeschlusses 87/277/EWG über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M 190

VERKEHR

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs aufgrund der deutschen Einigung 192
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern aufgrund der deutschen Einigung 196

ENERGIE

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Übergangszeit für die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft im Energiesektor 197

STRUKTURPOLITIK

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 199

SOZIALE ANGELEGENHEITEN, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer 201

UMWELT

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt 204
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz 206

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor dem Erlass der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66, 100a und 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Anwendung einer Reihe von Rechtsakten der Gemeinschaft müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um der besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 21. August 1990 Vorschläge für Richtlinien vorgelegt, die vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu erlassen sind.

Es sind vorläufige Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß der Rat diese Rechtsakte nicht vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung erlassen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Erweist es sich als unmöglich, alle oder gewisse Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die in den mit der Mitteilung vom 21. August 1990 vorgelegten und im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Vorschlägen der Kommission an den Rat vorgesehen sind, vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung zu erlassen, so finden abweichend von den durch diese Vorschläge abgedeckten Richtlinien vorläufige Maßnahmen in den Grenzen und gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann Deutschland ermächtigen, eine in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltende Regelung, die nicht mit einem Rechtsakt der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 in Einklang steht, vorläufig beizubehalten.

Die Beibehaltung der Regelung muß mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

(2) Die Ermächtigung bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Rat endgültig zu den in Artikel 1 genannten Vorschlägen der Kommission äußert, oder gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Übergangsmaßnahme in Kraft.

(3) Deutschland teilt der Kommission unverzüglich mit, welchen Gebrauch es von der Ermächtigung macht. Die Kommission setzt das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

(1) Die Kommission und Deutschland konsultieren sich zu den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die durch diese Richtlinie geregelte Beibehaltung einer nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden Regelung keine Schwierigkeiten mit sich bringt.

(2) Die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen müssen mit einer der Übergangsmaßnahmen, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

Sie können nur bis zu dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitpunkt beschlossen werden. Ihre Anwendung ist auf diesen Zeitpunkt begrenzt.

Artikel 4

Die Maßnahmen gemäß Artikel 3 sowie alle sonstigen notwendigen Durchführungsbestimmungen werden nach folgendem Verfahren erlassen.

Die Kommission wird von einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildeten Ausschuß unter Vorsitz des Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Übersicht über die Vorschläge für Richtlinien mit Übergangs- oder Anpassungsmaßnahmen, die nach dem Verfahren der Zusammenarbeit zu erlassen sind

II. BINNENMARKT

Technische Vorschriften

— Vorschläge für Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 100a;

Anerkennung der Diplome

— Vorschläge für Übergangsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Qualifikation.

VIII. SOZIALE ANGELEGENHEITEN, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 118a auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

IX. UMWELT

Umweltschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor dem Erlaß der vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 42, 43, 75, 103, 113, 130s und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Anwendung einer Reihe von Rechtsakten der Gemeinschaft müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um der besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 21. August 1990 eine Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte vorgelegt, die vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu erlassen sind.

Es sind vorläufige Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß der Rat diese Rechtsakte nicht vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung erlassen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erweist es sich als unmöglich, alle oder gewisse Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die in den mit der Mitteilung vom 21. August 1990 vorgelegten und im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Vorschlägen der Kommission an den Rat vorgesehen sind, vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung zu erlassen, so finden abweichend von den durch diese Vorschläge abgedeckten Rechtsakten der Gemeinschaft vorläufige Maßnahmen in den Grenzen und gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann Deutschland ermächtigen, eine in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltende Regelung, die nicht mit einem Rechtsakt der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 in Einklang steht, vorläufig beizubehalten.

Die Beibehaltung der Regelung muß mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

(2) Die Ermächtigung bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Rat endgültig zu den in Artikel 1 genannten Vorschlägen der Kommission äußert, oder gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Übergangsmaßnahme in Kraft.

(3) Deutschland teilt der Kommission unverzüglich mit, welchen Gebrauch es von der Ermächtigung macht. Die Kommission setzt das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Nach dem Verfahren des Artikels 5 kann beschlossen werden, an der Gemeinschaftsregelung im Bereich der Handelspolitik sowie der Agrar- und Fischereipolitik die erforderlichen Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen, um die Übereinstimmung zwischen dieser Regelung und der in Artikel 2 vorgesehenen Ermächtigung zu gewährleisten und alle sonstigen notwendigen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Artikel 4

(1) Die Kommission und Deutschland konsultieren sich zu den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die durch diese Verordnung geregelte Beibehaltung einer nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden Regelung keine Schwierigkeiten mit sich bringt.

(2) Die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen müssen mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.

Sie können nur bis zu dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitpunkt beschlossen werden. Ihre Anwendung ist auf diesen Zeitpunkt begrenzt.

Artikel 5

(1) Die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 3 und 4 dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie ... des Rates vom ... über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor dem Erlaß der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen betreffend die Agrar- und Fischereimärkte werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates vom 16. Juli 1990 mit Übergangsmaß-

nahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik im Sektor Landwirtschaft und Fischerei (*) erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(*) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1990, S. 1.

ANHANG

Übersicht über die Vorschläge für Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach dem Konsultationsverfahren zu erlassen sind

I. AUSSENWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Übergangsmaßnahmen zugunsten der osteuropäischen Länder für den Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 31. Dezember 1991.

II. BINNENMARKT

Technische Vorschriften

— Vorschläge für Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 43;

Verbraucherschutz

— Änderungen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern.

III. GEMEINSAME AGRARPOLITIK

— Übergangsmaßnahmen und notwendige Anpassungen im Agrarbereich;

— erforderliche Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich.

IV. GEMEINSAME FISCHEREIPOLITIK

— Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik.

V. VERKEHR

— Vorschlag für eine Verordnung auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs.

VI. ENERGIE

Einführung einer Übergangszeit für die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft.

IX. UMWELT

— Sonstige Umweltschutzmaßnahmen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen zugunsten Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens bis zum 31. Dezember 1991 im Hinblick auf die deutsche Einigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt der Gemeinsame Zolltarif automatisch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, das bisher nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gehörte.

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hatte mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien zahlreiche Abkommen geschlossen, in denen zollfreie Höchstmengen oder Höchstwerte für einen jährlichen Austausch spezifischer Waren festgelegt sind. Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hat mit der Tschechoslowakei, Polen und der UdSSR langfristige Kooperations- und Investitionsabkommen geschlossen, aufgrund deren noch jahrelang zwischen beiden Seiten zollfreie Warenlieferungen stattfinden werden.

Die erstgenannten Abkommen werden nach dem 31. Dezember 1990 nicht verlängert. Die an zweiter Stelle genannten Abkommen werden von der Gemeinschaft, Deutschland oder privaten Unternehmen neu ausgehandelt; die Neuaushandlung wird jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Daher ist es notwendig, während einer Übergangszeit die Auswirkungen der deutschen Einigung auf die beiden Arten von Abkommen abzumildern, da sich anderenfalls für die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien ansässigen Unternehmen schwerwiegende Folgen ergeben und die wirtschaftliche Stabilität dieser Länder hierdurch gefährdet wird.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diejenigen Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die obengenan-

ten Abkommen zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und diesen Ländern fallen, im Rahmen der darin vereinbarten Höchstmengen oder -werte vorübergehend auszusetzen.

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 des Vertrages erlauben die Anwendung der mit dieser Verordnung angestrebten Grundsätze nur bei den Erzeugnissen, für die sowohl ein Zollsatz als auch eine Referenzpreisregelung oder ein Mindestpreis gelten.

Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der deutschen Einigung empfiehlt es sich, die vorgenannte Aussetzung der Zölle auf diejenigen dieser Waren zu beschränken, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den freien Verkehr übergeführt werden.

Es müssen Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs der Waren, für die die Zollausssetzung gewährt wird, erlassen werden.

Um den Übergangscharakter dieser Maßnahmen zu unterstreichen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1991 zu befristen und die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr vorzusehen.

Es empfiehlt sich, besondere Maßnahmen und ein Verfahren zu deren Anwendung für den Fall zu erlassen, daß die vorübergehende Aussetzung der Zölle einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich schädigt oder zu schädigen droht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II aufgeführten Abkommen zwischen diesen Ländern und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fallen, welche für die ehemalige Deutsche Demokratische Republik Kaufverpflichtungen oder -empfehlungen enthalten, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und alle Maßnahmen gleicher Wirkung, ausgenommen Antidumpingzölle, im Rahmen der in den genannten Abkommen festgelegten Mengen- und Wertgrenzen vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt.

Für die unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse findet Unterabsatz 1 jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um Erzeugnisse handelt, für die ein Zollsatz und eine Referenzpreisregelung oder ein Mindestpreis gelten; diese Regelung muß effektiv eingehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

- daß die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet und die Waren dort verbraucht werden oder eine Be- oder Verarbeitung erfahren, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erlangen;
- daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, die bescheinigt, daß die betreffenden Waren gemäß Absatz 1 eingeführt werden können.

Artikel 2

Für die Bestimmung des Ursprungs der Waren nach Artikel 1 gilt die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom

27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽¹⁾.

Artikel 3

(1) Verursacht die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarif gemäß Artikel 1 den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine erhebliche Schädigung, so kann die Kommission den normalen Zollsatz für die betreffende Ware wieder einführen.

(2) Das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates⁽²⁾ kommt zur Anwendung.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird zu gegebener Zeit vor dem 31. Dezember 1991 überprüft.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.

ANHANG I

1. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenaustausch im Jahr 1990 (29. 11. 1989).
2. Protokoll Nr. 5 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenaustausch in den Jahren 1986—1990 (13. 12. 1989).
3. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ungarn über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahr 1990 (19. 1. 1990).
4. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahr 1989 (30. 11. 1988).
5. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die gegenseitigen Warenlieferungen im Jahr 1990 (16. 11. 1989).
6. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Warenaustausch und Zahlungen im Jahr 1990 (22. 11. 1989).
7. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesexekutivrat der Skupstina der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahr 1990 (20. 12. 1989).

ANHANG II

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Zusammenarbeit bei der Erschließung der Erdgaslagerstätte Jamburg vom 20. 1. 1986.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau des Bergbau- und Aufbereitungskombinats für oxidische Erze vom 28. 10. 1987 einschließlich dem Abkommen über die Bedingungen des Aufenthalts und der Tätigkeit der Auftragnehmerorganisationen vom 28. 10. 1987.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schiffbaus und die gegenseitigen Lieferungen von Schiffen und Schiffsausrüstungen vom 15. 4. 1985.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau einer 750-kV-Energieübertragungsleitung vom 21. 7. 1976.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung Erdgas (Objekt Orenburg) vom 21. 6. 1974 (Bezugsanspruch von 2,8 Mrd. m³/a bis 1998).
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Asbest (Objekt Kijemal) vom 16. 11. 1973 (Bezugsanspruch von 40 kt/a Asbest bis 1991).
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Zellstoff (Objekt Ust-Ilimsk) vom 21. 6. 1973 (Bezugsanspruch von 56 kt/a Zellstoff bis 1992).
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung von Kernkraftwerken (KKW Nord und Stendal I) vom 14. 7. 1965.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Rekonstruktion der 210-MW-Blöcke vom 3. 6. 1987.

- Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion und den Austausch einzelner Papier- und Kartonsorten sowie wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 6. 6. 1980.
- Ministerabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Computertomographen vom 24. 5. 1989.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von gummitecnischen Erzeugnissen vom 23. 12. 1976.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion und bei der Durchführung der Lieferung von Pendelrollenlagern vom 27. 6. 1977.
- Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Baumwollkämmaschinen, Modell 1532, vom 4. 12. 1985.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von geschützten Farbkupplern vom 14. 12. 1984.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Futterhefe in Mosyr vom 28. 6. 1979.
- Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation von Katalysatoren vom 17. 12. 1986.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der Integrationsbeziehungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie vom 9. 12. 1975.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einer Produktions- und Anwendertechnologie von Nitrifikationsinhibitoren für Stickstoffdüngemittel vom 18. 6. 1982.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung einer internationalen ökonomischen Organisation auf dem Gebiet der fotochemischen Industrie („Assfoto“) vom 15. 6. 1973.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung des KKW Stendal II vom 30. 10. 1986.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Errichtung und Rekonstruktion von Kühllagerhäusern für Kartoffeln, Obst und Gemüse vom 9. 12. 1983.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von Luzernesaatgut vom 9. 12. 1983.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erweiterung der Produktion von Filterpulver (Kieselgur) für die Lebensmittelindustrie vom 14. 12. 1984.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung, Entwicklung und Schaffung neuer technologischer Verfahren und Anlagenkomplexe für die Abwasserreinigung von Großstädten und Industrieobjekten vom 22. 12. 1977.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bau einer Erdölferrleitung UdSSR — Volksrepublik Polen — Deutsche Demokratische Republik vom 18. 12. 1959.
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung der Erdölferrleitung aus der UdSSR in die Volksrepublik Polen und die Deutsche Demokratische Republik vom 18. 1. 1961 sowie die Ergänzung zu diesem Abkommen vom 12. 11. 1972.

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer zweiten Erdölleitung für den Transport von Erdöl aus der UdSSR in die Volksrepublik Polen und über das Territorium der Volksrepublik Polen in die Deutsche Demokratische Republik vom 18. 10. 1969.
 - Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer Überquerung der Wisla bei Plock für den ersten und zweiten Strang der Erdölleitung „Freundschaft“ vom 17. 8. 1983.
 - Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gemeinsame Errichtung, Leitung und Nutzung einer Baumwollspinnerei auf dem Territorium der Volksrepublik Polen vom 12. 6. 1972.
 - Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Errichtung einer Produktionsanlage der Deutschen Demokratischen Republik zur Erzeugung von Futterhefe und die Lieferung von Futterhefe in die Volksrepublik Polen vom 28. 11. 1973.
 - Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Lieferung von Schwefel bei Stundung des Aktivsaldos der DDR vom 6. 9. 1985.
 - Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der CSSR über den Transport von Erdgas aus der UdSSR in die Deutsche Demokratische Republik über das Territorium der CSSR vom 2. 7. 1971 sowie der Protokolle über die Ergänzung dieses Abkommens vom 12. 1. 1973 und 31. 5. 1989.
-

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

vom . . .

über die Ermächtigung der Kommission zur Verhandlungen mit Drittländern, die Textilabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, zwecks Anpassung dieser Abkommen im Hinblick auf die deutsche Einigung

(90/C 248/01)

Einleitung

1. Der soeben unterzeichnete Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik regelt unter anderem die schrittweise Integration der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft im Hinblick auf die förmliche Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

Im Einklang mit den Zielen des Staatsvertrags verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 28. Juni 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 1794/90 ⁽¹⁾ über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik. Laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung übernimmt die Deutsche Demokratische Republik in ihrem Handel mit Drittländern ab 1. Juli 1990 den Gemeinsamen Zolltarif, das Zollrecht der Gemeinschaft sowie die anderen Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik.

Die Kommissionsdienststellen haben mit den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in einem Briefwechsel vereinbart, welche Maßnahmen von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im zweiten Halbjahr 1990 zu treffen sind, um sicherzustellen, daß die Handelspolitik der Gemeinschaft im Textilsektor nicht umgangen wird.

2. Nach der deutschen Einigung wird das vereinte Deutschland das einschlägige Gemeinschaftsrecht im Textilsektor anwenden. Zur Berücksichtigung der neuen Situation für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung in das vereinte Deutschland müssen jedoch alle bilateralen Abkommen mit Drittländern und alle Vereinbarungen mit präferenzbegünstigten Ländern, die gemäß den Textilverhandlungsdirektiven von 1986 oder den darauffolgenden spezifischen Verhandlungsdirektiven

(China und UdSSR) geschlossen wurden, angepaßt werden. Die Kommission benötigt daher Verhandlungsdirektiven, um derartige Anpassungen mit allen betroffenen Ländern aushandeln zu können.

3. Diese Anpassungen könnten in der Form erfolgen, daß die Höchstmengen der Gemeinschaft um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden und daß diese Erhöhung dem deutschen Anteil an der Höchstmenge zugewiesen wird. Für derartige Erhöhungen würde das gleiche Verfahren gewählt wie im Falle des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft, wobei die traditionellen Handelsströme und die Abkommen bona fide berücksichtigt werden, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik mit ihren Handelspartnern bis zum 30. Juni 1990 geschlossen hat.
4. Diese Anpassungen werden 1991 für die Mehrheit der bilateralen Abkommen notwendig sein, da diese bilateralen Abkommen am 31. Dezember 1991 auslaufen, abgesehen von zwei Abkommen (UdSSR und China), die am 31. Dezember 1992 auslaufen.
5. Parallel zu diesen Anpassungen sollte die Gemeinschaft die globalen Einfuhrhöchstmengen für 1991 auf den neuesten Stand bringen.
6. Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, wie folgt zu beschließen:

— Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit allen Drittländern aufzunehmen, die bilaterale Textilabkommen oder Vereinbarungen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, welche mengenmäßige Beschränkungen vorsehen, damit die erforderlichen Anpassungen zur Berücksichtigung der deutschen Einigung vorgenommen werden können.

— Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den beigefügten Direktiven und im Benehmen mit dem Ausschuß Artikel 113.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 29. 6. 1990, S. 1.

ANHANG

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Grundsätze

- Die Anpassungen zur Berücksichtigung der Vereinigung der beiden deutschen Staaten müssen im Einklang mit der Textilhandelspolitik stehen, die vom Rat im Dezember 1977 beschlossen und im Februar 1982 und März 1986 mit dem Abschluß von Textilhandelsabkommen mit Drittländern bestätigt wurde.
- Die Anpassungen gelten bis zum Auslaufen der bilateralen Textilabkommen Ende 1991, abgesehen von den Abkommen mit China und der UdSSR, die bis Ende 1992 in Kraft sind.

2. Betroffene Länder

Betroffen sind alle Länder, die mit der Gemeinschaft bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen geschlossen haben, welche mengenmäßige Beschränkungen vorsehen (siehe Punkt 4).

3. Hauptbestimmungen

A. MFV-LÄNDER

a) Festsetzung der Höchstmengen

Die Höchstmengen werden für Deutschland angepaßt, sofern die Abkommen oder Vereinbarungen gegenwärtig eine gemeinschaftliche Höchstmenge, die auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, oder eine regionale Höchstmenge für Deutschland vorsehen.

Die Erhöhungen basieren auf den bestehenden Handelsströmungen. Sie können jedoch nicht niedriger sein als eine Höchstmenge, die nach der Methode berechnet wurde, die nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft gewählt wurde und in einem Prozentsatz der EWG-Korbaugangsschwelle besteht. Nach dieser Berechnungsmethode betrüge die prozentuale Erhöhung in diesem Fall 4,5 %.

b) Die Korbaugangsmengen der Gemeinschaft für 1991

Die Korbaugangsmengen für 1991 sollten so berechnet werden, daß die in den bilateralen Abkommen festgesetzten Prozentsätze auf die Gesamteinfuhren im Jahr 1990 (im Fall der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 1989) in das erweiterte Zollgebiet der Gemeinschaft angewandt werden. Sollte sich diese Referenzbasis niedriger erweisen als diejenige, die vor der deutschen Einigung zugrunde gelegt wurde, kann ausnahmsweise letztere beibehalten werden.

c) Regionaler Korbaugang

Um eine allgemeine erneute Anpassung der Lastenverteilung und des regionalen Korbaugangs für alle Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, 1991 die gleiche Methode wie vorher anzuwenden.

B. PRÄFERENZBEGÜNSTIGTE LÄNDER

Hier gelten nur die Bestimmungen unter Abschnitt A Buchstabe a). Diesen Ländern werden günstigere Vereinbarungen zugesichert.

4. Länder, in deren Abkommen oder Vereinbarungen mit der Gemeinschaft Höchstmengen vorgesehen sind

<i>Bilaterale Abkommen — MFV-Abkommen</i>		<i>Vereinbarungen</i>
Argentinien	Polen	Marokko
Brasilien	Rumänien	Ägypten
Peru	China	Malta
	UdSSR	Tunesien
		Türkei
Hongkong	Jugoslawien	
Macau		
Südkorea		
Malaysia		
Philippinen		
Singapur		
Thailand		
Indonesien		
Indien		
Pakistan		
Sri Lanka		
Bulgarien		
Tschechoslowakei		
Ungarn		

Anmerkung: Die autonome Vereinbarung mit Taiwan wird ebenfalls nach dieser Methode angepaßt werden müssen.

In der gleichen Weise sollten die Höchstmengen für die Staatshandelsländer im Rahmen der autonomen Regelung angepaßt werden.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Reihe von Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten erlassen, die für alle Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsteilnehmer verbindlich sind.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann wegen des regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsstands zu Schwierigkeiten führen.

Artikel 8c des Vertrages sieht vor, daß die Kommission den Umfang der Anstrengungen berücksichtigt, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarkts abverlangt werden.

Die Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Markts so wenig wie möglich stören.

Der Informationsstand über die geltenden Vorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Industrie ist nicht ausreichend, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen; damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages für die Verabschiedung und Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von den in den Anhängen A und B genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.

(2) Von der Ermächtigung gemäß Absatz 1 kann für die in Anhang A genannten Gemeinschaftsrichtlinien bis zum 31. Dezember 1992 Gebrauch gemacht werden; hinsichtlich der Richtlinien in Anhang B gelten die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Die deutschen Behörden können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausnahmeregelungen im Rahmen der traditionellen Handelsströme auf Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern ausdehnen.

Artikel 2

Deutschland ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Erzeugnisse, die nicht den in Artikel 1 genannten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, in anderen Gebieten der Gemeinschaft als dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht in den Verkehr gebracht werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag und insbesondere mit den Zielen von Artikel 8a vereinbar sein und dürfen nicht zu Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 1 beibehalten werden dürfen, und die Kontrollmaßnahmen, die nach Artikel 2 ergriffen werden, sind der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der deutschen Einigung mitzuteilen.

(2) Deutschland berichtet am 31. Dezember 1991 und am 31. Dezember 1992 über die Anwendung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen wurden, sowie am 31. Dezember 1995 über die Anwendung der Maßnahmen, die aufgrund von Artikel 1 in Verbindung mit Anhang B getroffen wurden. Diese Berichte werden der Kommission vorgelegt, die sie an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 4

(1) Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, Maßnahmen zur Ergänzung sowie zur Anpassung der Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, zu treffen.

(2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen sollen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsakte in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Richtlinie dienen.

Dabei ist den Grundsätzen dieser Regelung Rechnung zu tragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist ebenfalls auf diesen Termin begrenzt.

Artikel 5

Bei der Anwendung von Artikel 4 wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse

vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. **LEBENSMITTEL**

1. *Richtlinie des Rates*

Farbstoffe

angenommen am 23. 10. 1962
 ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62

Richtlinie 65/469/EWG des Rates

Erste Änderung der Richtlinie vom 23. 10. 1962
 angenommen am 25. 10. 1965
 ABl. Nr. 178 vom 26. 10. 1965, S. 2793/65

Richtlinie 81/20/EWG des Rates

Siebte Änderung der Richtlinie vom 23. 10. 1962
 angenommen am 20. 1. 1981
 ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1981, S. 11

2. *Richtlinie 64/54/EWG des Rates*

Konservierungsstoffe

angenommen am 5. 11. 1963
 ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64

Richtlinie 71/160/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 64/54/EWG
 angenommen am 30. 3. 1971
 ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 12

Richtlinie 74/62/EWG des Rates

Neunte Änderung der Richtlinie 64/54/EWG
 angenommen am 17. 12. 1973
 ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 29

Richtlinie 74/394/EWG des Rates

Zehnte Änderung der Richtlinie 64/54/EWG
 angenommen am 22. 7. 1974
 ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1974, S. 25

Richtlinie 76/462/EWG des Rates

Elfte Änderung der Richtlinie 64/54/EWG
 angenommen am 4. 5. 1976
 ABl. Nr. L 126 vom 14. 5. 1976, S. 31

3. *Richtlinie 65/66/EWG des Rates*

Konservierungsstoffe — Reinheitskriterien

angenommen am 26. 1. 1965
 ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 373/65

Richtlinie 67/66/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 65/66/EWG

angenommen am 27. 6. 1967
 ABl. Nr. 148 vom 11. 7. 1967, S. 10

Richtlinie 76/463/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 65/66/EWG

angenommen am 4. 5. 1976
 ABl. Nr. L 126 vom 14. 5. 1976, S. 33

Richtlinie 86/604/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 65/66/EWG

angenommen am 8. 12. 1986
 ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 45

Richtlinie 67/427/EWG des Rates

Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Bestimmung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten

angenommen am 27. 6. 1967
 ABl. Nr. 148 vom 11. 7. 1967, S. 1

4. *Richtlinie 70/357/EWG des Rates*

Stoffe mit antioxidierender Wirkung

angenommen am 13. 7. 1970
 ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 31

5. *Richtlinie 78/664/EWG des Rates*

Stoffe mit antioxidierender Wirkung — Reinheitskriterien

angenommen am 25. 7. 1978
 ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 30

Richtlinie 82/712/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 78/664/EWG

angenommen am 18. 10. 1982
 ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 31

6. *Richtlinie 73/241/EWG des Rates*

Kakao- und Schokoladenerzeugnisse

angenommen am 24. 7. 1973
 ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23

Richtlinie 75/155/EWG des Rates

Dritte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen am 4. 3. 1975
 ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975, S. 21

Richtlinie 76/628/EWG des Rates

Vierte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen am 20. 7. 1976
ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 1

Richtlinie 78/609/EWG des Rates

Fünfte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen am 29. 6. 1978
ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 10

Richtlinie 80/608/EWG des Rates

Siebte Änderung der Richtlinie 31/241/EWG

angenommen am 30. 6. 1980
ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 33

Richtlinie 89/344/EWG des Rates

Neunte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen am 3. 5. 1989
ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 19

7. Richtlinie 74/329/EWG des Rates

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel

angenommen am 18. 6. 1974
ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1

Richtlinie 78/612/EWG des Rates

Erste Änderung der Richtlinie 74/329/EWG

angenommen am 29. 6. 1978
ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 22

Richtlinie 80/597/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 74/329/EWG

angenommen am 29. 5. 1980
ABl. Nr. L 155 vom 23. 6. 1980, S. 23

Richtlinie 86/102/EWG des Rates

Vierte Änderung der Richtlinie 74/329/EWG

angenommen am 24. 3. 1986
ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1986, S. 40

8. Richtlinie 78/663/EWG des Rates

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel —
spezifische Reinheitskriterien

angenommen am 25. 7. 1978
ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 7

Richtlinie 82/S04/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 78/663/EWG

angenommen am 12. 7. 1982
ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 35

9. Richtlinie 77/436/EWG des Rates

Kaffee- und Zichorien-Extrakte

angenommen am 27. 6. 1977
ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20

Richtlinie 85/573/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 77/436/EWG

angenommen am 19. 12. 1985
ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 22

10. Richtlinie 78/142/EWG des Rates

Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände

angenommen am 30. 1. 1978
ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 15

11. Richtlinie 79/112/EWG des Rates

Etikettierung und Aufmachung

angenommen am 18. 12. 1978
ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1978, S. 1

Richtlinie 86/197/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 79/112/EWG

angenommen am 26. 5. 1986
ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 38

Richtlinie 89/395/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 79/112/EWG

angenommen am 14. 6. 1989
ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17

12. Richtlinie 80/777/EWG des Rates

Mineralwässer

angenommen am 15. 7. 1980
ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1

13. Richtlinie 89/107/EWG des Rates

Zusatzstoffe

angenommen am 21. 12. 1988
ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27

14. Richtlinie 82/711/EWG des Rates

Grundregeln für die Ermittlung der Migration aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

angenommen am 18. 10. 1982
ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 26

Richtlinie 85/572/EWG des Rates

Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

angenommen am 19. 12. 1985
ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 14

15. Richtlinie 83/417/EWG des Rates

Milcherzeugnisse — Kaseine und Kaseinate

angenommen am 25. 7. 1983
ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 25

16. Richtlinie 84/500/EWG des Rates

Keramikgegenstände

angenommen am 15. 10. 1984
ABl. Nr. L 277 vom 20. 10. 1984, S. 12

17. Richtlinie 85/591/EWG des Rates

Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln

angenommen am 20. 12. 1985
ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50

18. Richtlinie 83/229/EWG des Rates

Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

angenommen am 25. 4. 1983
ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983, S. 31

Richtlinie 86/388/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 83/229/EWG

angenommen am 23. 7. 1986
ABl. Nr. L 228 vom 14. 8. 1986, S. 32

19. Richtlinie 88/344/EWG des Rates

Extraktionslösungsmittel

angenommen am 13. 6. 1988
ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28

20. Richtlinie 88/388/EWG des Rates

Aromen

angenommen am 22. 6. 1988
ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61

21. Richtlinie 89/108/EWG des Rates

Tiefgefrorene Lebensmittel

angenommen am 21. 12. 1988
ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 34

22. Richtlinie 89/396/EWG des Rates

Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

angenommen am 14. 6. 1989
ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 21

23. Richtlinie 89/398/EWG des Rates

Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

angenommen am 3. 5. 1989
ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27

2. CHEMISCHE ERZEUGNISSE

1. Richtlinie 73/173/EWG des Rates

(ersetzt am 7. 6. 1991 durch die Richtlinie 88/379/EWG)

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

angenommen am 4. 6. 1973
ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 7

Richtlinie 80/781/EWG des Rates

(ersetzt am 7. 6. 1991 durch die Richtlinie 88/379/EWG)

Änderung der Richtlinie 73/173/EWG

angenommen am 22. 7. 1980
ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 57

Richtlinie 82/473/EWG des Rates

(ersetzt am 7. 6. 1991 durch die Richtlinie 88/379/EWG)

Anpassung der Richtlinie 73/173/EWG an den technischen Fortschritt

angenommen am 10. 6. 1982
ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 17

2. Richtlinie 73/404/EWG des Rates

Detergentien

angenommen am 22. 11. 1973
ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51

Richtlinie 82/242/EWG des Rates

Erste Änderung der Richtlinie 73/404/EWG über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit nicht-ionischer grenzflächenaktiver Substanzen

angenommen am 31. 3. 1982
ABl. Nr. L 109 vom 22. 4. 1982, S. 1

Richtlinie 86/94/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 73/404/EWG

angenommen am 10. 3. 1986
ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51

3. Richtlinie 73/405/EWG des Rates

Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen

angenommen am 22. 11. 1973
ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 53

Richtlinie 82/243/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 73/405/EWG

angenommen am 31. 3. 1982
ABl. Nr. L 109 vom 22. 4. 1982, S. 18

4. Richtlinie 76/769/EWG des Rates

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

angenommen am 27. 7. 1976
ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201

Richtlinie 79/663/EWG des Rates

Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 24. 7. 1979
ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 37

Richtlinie 82/806/EWG des Rates

Zweite Änderung (Benzol) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 22. 11. 1982
ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1982, S. 55

Richtlinie 82/828/EWG des Rates

Dritte Änderung (PCT) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 3. 12. 1982
ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 34

Richtlinie 83/264/EWG des Rates

Vierte Änderung der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 16. 5. 1983
ABl. Nr. L 147 vom 6. 6. 1983, S. 9

Richtlinie 83/478/EWG des Rates

Fünfte Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 19. 9. 1983
ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 33

Richtlinie 85/467/EWG des Rates

Sechste Änderung (PCB/PCT) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 1. 10. 1985
ABl. Nr. L 269 vom 11. 10. 1985, S. 56

Richtlinie 85/610/EWG des Rates

Siebte Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 20. 12. 1985
ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 1

Richtlinie 89/677/EWG des Rates

Achte Änderung der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen am 21. 12. 1989
ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 19

5. Richtlinie 77/728/EWG des Rates

(ersetzt am 7. 6. 1991 durch die Richtlinie 88/379/EWG)

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen

angenommen am 7. 11. 1977
ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 23

Richtlinie 83/265/EWG des Rates

(ersetzt am 7. 6. 1991 durch die Richtlinie 88/379/EWG)

Änderung der Richtlinie 77/728/EWG

angenommen am 16. 5. 1983
ABl. Nr. L 147 vom 6. 6. 1983, S. 11

Richtlinie 86/508/EWG des Rates

(ersetzt am 7. 6. 1991 durch die Richtlinie 88/379/EWG)

2. Anpassung der Richtlinie 77/728/EWG an den technischen Fortschritt

angenommen am 7. 10. 1986
ABl. Nr. L 295 vom 18. 10. 1986, S. 31

6. Richtlinie 78/631/EWG des Rates

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen (Pestizide)

angenommen am 26. 6. 1978
ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13

Richtlinie 81/187/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 78/631/EWG

angenommen am 26. 3. 1981
ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 29

7. Richtlinie 88/379/EWG des Rates

Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

angenommen am 7. 6. 1988
ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14

3. ARZNEIMITTEL

1. Kapitel IV der Richtlinie 75/319/EWG des Rates

Angeleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten

angenommen am 20. 5. 1975
ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13

2. Kapitel V der Richtlinie 81/851/EWG des Rates

Angeleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel

angenommen am 28. 9. 1981
ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1

4. KOSMETISCHE ERZEUGNISSE

1. Richtlinie 76/768/EWG des Rates

Kosmetische Mittel

angenommen am 27. 7. 1976
ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976

Richtlinie 79/661/EWG des Rates

Erste Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen am 24. 7. 1979
ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979

Richtlinie 82/368/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen am 17. 5. 1982
ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982

Richtlinie 83/574/EWG des Rates

Dritte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen am 26. 10. 1983
ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983

Richtlinie 88/667/EWG des Rates

Vierte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen am 21. 12. 1988
ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988

Richtlinie 89/679/EWG des Rates

Fünfte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen am 21. 12. 1989
ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989

5. TELEKOMMUNIKATION

Richtlinie 87/372/EWG des Rates

Europaweiter öffentlicher zellularer digitaler terrestrischer Mobilfunkdienst — Frequenzbänder

angenommen am 25. 6. 1987
ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987

6. BAUMASCHINEN UND ELEKTRISCHE GERÄTE

1. Richtlinie 86/295/EWG des Rates

Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen

angenommen am 25. 5. 1986
ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1986

2. Richtlinie 86/296/EWG des Rates

Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen

angenommen am 26. 5. 1986
ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1986

3. Richtlinie 86/663/EWG des Rates

Kraftbetriebene Flurförderzeuge

angenommen am 22. 12. 1986
ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986

4. Richtlinie 82/130/EWG des Rates

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken

angenommen am 15. 2. 1982
ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982

7. TEXTILERZEUGNISSE

1. Richtlinie 71/307/EWG des Rates

Bezeichnung von Textilerzeugnissen

angenommen am 26. 7. 1971
ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971

Richtlinie 75/36/EWG des Rates

Erste Änderung der Richtlinie 71/307/EWG

angenommen am 17. 12. 1974
ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1975

Richtlinie 83/623/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 71/307/EWG

angenommen am 25. 11. 1983
ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983

2. *Richtlinie 72/276/EWG des Rates*

Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen

angenommen am 17. 7. 1972
ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972

Richtlinie 81/75/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 72/276/EWG

angenommen am 17. 2. 1981
ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981

3. *Richtlinie 73/44/EWG des Rates*

Quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen

angenommen am 26. 2. 1973
ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973

8. FERTIGVERPACKUNGEN

Richtlinie 75/106/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG

Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

angenommen am 19. 12. 1974
ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1

Richtlinie 75/319/EWG des Rates

über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten

angenommen am 20. 5. 1975
ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13

Die Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel IV werden auf die Arzneispezialitäten, die aufgrund früherer Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, schrittweise angewandt, so daß bis spätestens 31. 12. 1995 alle Arzneispezialitäten angepaßt werden.

und hinsichtlich der Verpackungen von 0,70 cl gemäß Anhang III Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe a)

angenommen am 21. 12. 1989
ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 18

9. KRISTALLGLAS

Richtlinie 69/495/EWG des Rates

Kristallglas

angenommen am 15. 12. 1969
ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969

10. TABAKERZEUGNISSE

1. *Richtlinie 89/622/EWG des Rates*

Etikettierung von Tabakerzeugnissen

angenommen am 13. 11. 1989
ABl. Nr. L 357 vom 8. 12. 1989

2. *Richtlinie 90/239/EWG des Rates*

Höchstzulässiger Teergehalt von Zigaretten

angenommen am 17. 5. 1990
ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990

ANHANG B

Richtlinie 81/851/EWG des Rates

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel

angenommen am 28. 9. 1981
ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981

Die Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel V werden schrittweise auf die Tierarzneimittel angewandt, die aufgrund früherer Bestimmungen in den Verkehr gebracht worden sind, so daß alle Arzneispezialitäten bis spätestens 31. 12. 1995 angepaßt werden.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Reihe von Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten erlassen, die für alle Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsteilnehmer verbindlich sind.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann wegen des regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes zu Schwierigkeiten führen.

Artikel 8c des Vertrages sieht vor, daß die Kommission den Umfang der Anstrengungen berücksichtigt, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden.

Die Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Der Informationsstand über die geltenden Vorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Industrie ist nicht ausreichend, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen; damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages für die Verabschiedung und Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

Artikel 1

(1) In Abweichung von den im Anhang genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.

(2) Von der Ermächtigung gemäß Absatz 1 kann für die im Anhang genannten Gemeinschaftsrichtlinien bis zum 31. Dezember 1992 Gebrauch gemacht werden.

(3) Die deutschen Behörden können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausnahmeregelungen im Rahmen der traditionellen Handelsströme auf Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern ausdehnen.

Artikel 2

Deutschland ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Erzeugnisse, die nicht den in Artikel 1 genannten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, in anderen Gebieten der Gemeinschaft als dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht in den Verkehr gebracht werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag und insbesondere mit den Zielen von Artikel 8a vereinbar sein und dürfen nicht zu Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 1 beibehalten werden dürfen, und die Kontrollmaßnahmen, die nach Artikel 2 ergriffen werden, sind der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der deutschen Einigung mitzuteilen.

(2) Deutschland berichtet am 31. Dezember 1991 sowie am 31. Dezember 1992 über die Anwendung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen wurden. Diese Berichte werden der Kommission vorgelegt, die sie an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 4

(1) Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, Maßnahmen zur Ergänzung sowie zur Anpassung der Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, zu treffen.

(2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen sollen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsakte in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Richtlinien dienen.

Dabei ist den Grundsätzen dieser Regelung Rechnung zu tragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist ebenfalls auf diesen Termin begrenzt.

Artikel 5

Bei der Anwendung von Artikel 4 wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der

Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

1. Richtlinie 73/437/EWG des Rates

Zuckerarten

angenommen am 11. 12. 1973
ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 71

2. Richtlinie 74/409/EWG des Rates

Honig

angenommen am 22. 7. 1974
ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 10

3. Richtlinie 75/726/EWG des Rates

Fruchtsäfte

angenommen am 17. 11. 1975
ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40

Richtlinie 79/168/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 75/726/EWG

angenommen am 5. 2. 1979
ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1979, S. 27

Richtlinie 81/487/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 75/726/EWG

angenommen am 30. 6. 1981
ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 43

Richtlinie 89/394/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 75/726/EWG

angenommen am 14. 6. 1989
ABl. Nr. L 186 vom 30. 5. 1989, S. 14

4. Richtlinie 76/118/EWG des Rates

Eingedickte Milch und Trockenmilch

angenommen am 18. 12. 1975
ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 49

Richtlinie 83/635/EWG des Rates

Zweite Änderung der Richtlinie 76/118/EWG

angenommen am 13. 12. 1983
ABl. Nr. L 257 vom 21. 12. 1983, S. 37

5. Richtlinie 76/621/EWG des Rates

Eruksäure in Speiseölen und -fetten

angenommen am 20. 7. 1976
ABl. Nr. L 202 vom 28. 7. 1976, S. 35

6. Richtlinie 79/693/EWG des Rates

Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem

angenommen am 24. 7. 1979
ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 5

Richtlinie 88/593/EWG des Rates

Änderung der Richtlinie 79/693/EWG

angenommen am 18. 11. 1988
ABl. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988, S. 44

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

über die im Hinblick auf die deutsche Einigung vorzunehmenden Anpassungen zur Anwendung bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der deutschen Einigung müssen in den Richtlinien 75/362/EWG ⁽⁴⁾, 77/452/EWG ⁽⁵⁾, 78/686/EWG ⁽⁶⁾, 78/1016/EWG ⁽⁷⁾ und 80/154/EWG des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG ⁽⁹⁾ über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie in der Richtlinie 85/433/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾, geändert durch die Richtlinie 85/584/EWG ⁽¹¹⁾, und in der Richtlinie 85/384/EWG des Rates ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/17/EWG ⁽¹³⁾, über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers sowie auf dem Gebiet der Architektur und schließlich in der Richtlinie 75/363/EWG des Rates ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, Änderungen vorgenommen werden.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 341 vom 23. 11. 1989, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 37.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 42.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 223 vom 21. 8. 1985, S. 15.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1986, S. 71.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14.

Es erweist sich als notwendig, in den obenerwähnten Richtlinien Anpassungen vorzunehmen, um der besonderen Lage in diesen Gebieten Rechnung zu tragen.

Was die erworbenen Rechte betrifft, ist den Deutschen aus diesen Gebieten, die ihre beruflichen Tätigkeiten auf der Grundlage einer vor der Einigung aufgenommenen und nicht mit den gemeinschaftlichen Ausbildungsvorschriften übereinstimmenden Ausbildung ausüben, das Recht auf Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, die den übrigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinien oder der mehrfachen Erweiterung der Gemeinschaft eingeräumt wurden.

Es müssen auf Gemeinschaftsebene die erworbenen Rechte der Inhaber alter Befähigungsnachweise geschützt werden, die aufgrund von Änderungen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der ihnen die Befähigungsnachweise ausgestellt hat, nicht mehr ausgestellt werden. Eine derartige Vorschrift wurde mit der Richtlinie 89/594/EWG in die meisten Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise aufgenommen. Sie kann unverändert für Deutsche aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten. Eine gleichartige Bestimmung ist auch in die Richtlinie 85/433/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers aufzunehmen.

Die meisten Sonderbestimmungen über die Anerkennung der von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise werden aufgrund der deutschen Einigung gegenstandslos und sind aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der Richtlinie 75/362/EWG wird in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a) die Nummer 3 gestrichen.

Artikel 2

In die Richtlinie 75/362/EWG wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a) Nummern 1 und 2 ausgeführt sind, und
- wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der betreffenden Tätigkeit in Deutschland gewidmet haben.

(2) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 2 bis 5 der Richtlinie 75/363/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine Ausbildung abschließen, die vor Ablauf der in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 75/363/EWG vorgesehenen Frist aufgenommen wurde, und
- wenn sie die Ausübung der betreffenden fachärztlichen Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen ermöglichen, wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in den Artikeln 5 und 7 aufgeführt sind.

Sie können jedoch verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine von den zuständigen deutschen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der Fachausbildung im deutschen Hoheitsgebiet und der in der Richtlinie 75/363/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, sofern diese die in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG genannte Mindestdauer nicht erreicht.“

Artikel 3

In der Richtlinie 75/363/EWG wird Artikel 9 Absatz 1 ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik jedoch trifft Deutschland die zur Anwendung der Artikel 2 bis 5 erforderlichen Maßnahmen binnen 18 Monaten nach der Einigung.“

Artikel 4

In der Richtlinie 77/452/EWG wird in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a) der zweite Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 5

In die Richtlinie 77/452 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf die Ausübung der Tätigkeit der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a) aufgeführt sind, und
- wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Deutschland gewidmet haben.

Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken.“

Artikel 6

In der Richtlinie 78/686/EWG werden in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a) gestrichen:

- die Unterteilung in die Nummern 1 und 2,
- der Wortlaut der Nummer 2.

Artikel 7

In die Richtlinie 78/686/EWG wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/678/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a) aufgeführt sind, und
- wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben.

(2) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Fachzahnarztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 78/687/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen und
- wenn sie das Recht auf die Ausübung der betreffenden fachzahnärztlichen Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 5 Nummern 1 und 2 aufgeführt sind.

Sie können jedoch verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine von den zuständigen deutschen Behörden oder

Stellen ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt wird, daß die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der Fachausbildung im deutschen Hoheitsgebiet und der in der Richtlinie 78/678/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, sofern diese die in Artikel 2 der Richtlinie 78/687/EWG genannte Mindestdauer der Ausbildung nicht erreicht.“

Artikel 8

In der Richtlinie 78/1026/EWG werden in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a) gestrichen:

- die Unterteilung in die Nummern 1 und 2,
- der Wortlaut der Nummer 2.

Artikel 9

In die Richtlinie 78/1026/EWG wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a) aufgeführt sind, und
- wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben.“

Artikel 10

In der Richtlinie 80/154/EWG werden in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a) gestrichen:

- die Unterteilung in zwei Gedankenstriche,
- der Wortlaut des zweiten Gedankenstrichs.

Artikel 11

In die Richtlinie 80/154/EWG wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11a

(1) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie der Befähigungsnachweis, der von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt wird und der in Artikel 3 Buchstabe a) aufgeführt ist, und
- wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben.

(2) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG genügt, die aber aufgrund von Artikel 2 nur anzuerkennen ist, wenn sie durch die Berufserfahrung nach Artikel 4 ergänzt wird, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen und
- wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben.“

Artikel 12

In der Richtlinie 85/433/EWG werden in Artikel 4 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben c) gestrichen:

- die Unterteilung in die Nummern 1 und 2,
- der Wortlaut der Nummer 2.

Artikel 13

Artikel 6 der Richtlinie 85/433/EWG wird wie folgt geändert:

- der derzeitige Wortlaut von Artikel 6 wird Absatz 1 dieses Artikels;

- folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers, die von den Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgestellt werden und die allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 2 der Richtlinie 85/430/EWG genügen, die aber nicht den in Artikel 4 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen, werden zwecks Anwendung der Richtlinie den in diesem Artikel genannten Diplomen gleichgestellt, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sie eine Ausbildung abschließen, die mit den in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen der Richtlinie 85/432/EWG übereinstimmen, und werden von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, denjenigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt, deren Bezeichnungen in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführt sind.“

Artikel 14

In die Richtlinie 85/433/EWG wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Die Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers, die eine Ausbildung abschließen, die von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde, und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG genügen, werden den diesen Anforderungen genügenden Diplomen gleichgestellt,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie der Befähigungsnachweis, der von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt wird und in Artikel 4 Buchstabe c) aufgeführt ist, und
- wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich ihre Inhaber in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig einer der in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/432/EWG genannten Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben, soweit diese Tätigkeit in dem genannten Staat einer Regelung unterworfen ist.“

Artikel 15

Artikel 6 der Richtlinie 85/384/EWG wird gestrichen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom . . .

über die im Rahmen der deutschen Einigung notwendigen Änderungen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Verwaltungsstrukturen wird diese Anwendung mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Dies trifft auf die Entscheidung 89/45/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 90/352/EWG des Rates⁽⁵⁾, zu, deren Ziel es ist, auf Gemeinschaftsebene einen raschen Austausch von Informationen über Konsumgüter zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, daß diese in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden können und deshalb dringend Vorkehrungen getroffen werden müssen. Zu diesem Zweck wurde auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ein festgefügtes System eingerichtet.

Diesen Schwierigkeiten muß dadurch Rechnung getragen werden, daß Deutschland die Möglichkeit gewährt wird, das System zum raschen Austausch von Informationen in einer anderen Art und Weise zu handhaben.

Diese Ausnahmeregelung ist zeitlich zu befristen und sollte das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören. Deutschland bemüht sich nach Kräften, die Ziele dieser Entscheidung auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verwirklichen.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Deutschland ist befugt, für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Entscheidung 89/45/EWG längstens bis zum 31. Dezember 1992 durch andere als die in Anwendung dieser Entscheidungen bereits getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Deutschland sorgt während dieses Zeitraums dafür, daß die vorhandenen Einrichtungen soweit wie möglich genutzt werden, um die Einhaltung der Ziele der Entscheidung 89/45/EWG zu gewährleisten; es stellt insbesondere in seinem gesamten Hoheitsgebiet eine rasche Übermittlung der Informationen sicher, die im Rahmen des mit dieser Entscheidung geschaffenen Informationssystems eingegangen sind.

Artikel 2

Im Rahmen der Konsultationen des nach Artikel 7 der Entscheidung 89/45/EWG eingesetzten Ausschusses führt Deutschland regelmäßig eine Bestandsaufnahme der gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen durch.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 49.

Geänderter Vorschlag für eine Siebente Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau

(90/C 248/02)

Nach Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags ändert die Kommission ihren Vorschlag vom . . . wie folgt:

Vom Zeitpunkt der deutschen Einigung an findet diese Richtlinie auf dem Staatsgebiet des geeinten Deutschlands Anwendung.

Der Schiffbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik muß unbedingt umstrukturiert werden; die unmittelbare Geltung der gemeinsamen Höchstgrenzen für Produktionsbeihilfen könnte dies möglicherweise erschweren. Durch eine Sonderregelung sollte der Schiffbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Lage versetzt werden, die Umstrukturierung schrittweise durchzuführen und den in der Gemeinschaft insgesamt geltenden Beihilferegeln nachzukommen.

Artikel . . .

- (1) Kapitel II dieser Richtlinie gilt nicht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Betriebsbeihilfen für den Schiffbau und den Schiffs-umbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Im Schiffbau wird ein systematisches und spezifisches Umstrukturierungsprogramm durchgeführt, das unter anderem auf Kapazitätsabbau abzielt und den Industriezweig in die Lage versetzen kann, bis Ende 1992 wettbewerbsfähig zu werden.
 - Die Höhe der Beihilfe wird schrittweise herabgesetzt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Richtlinie 87/167/EWG über Beihilfen für den Schiffbau

(90/C 248/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 87/167/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist vom Zeitpunkt der deutschen Einigung an auf dem Gebiet des vereinten Deutschlands anwendbar.

Der Schiffbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik muß dringend umstrukturiert werden; eine sofortige Anwendbarkeit der gemeinsamen Höchstgrenzen für Produktionsbeihilfen könnte dies möglicherweise erschweren. Durch eine Sonderregelung sollte der dortige Schiffbau in die Lage versetzt werden, die Umstrukturierung schrittweise durchzuführen und den in der Gemeinschaft insgesamt geltenden Beihilferegeln nachzukommen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 87/167/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Kapitel IV erhält folgende Fassung:

„SPANIEN, PORTUGAL UND DAS GEBIET DER EHEMALIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“.

2. Artikel 9 Absatz 1 wird ergänzt durch die Worte:

„ . . . , noch auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.“

3. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Betriebsbeihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern

- die Schiffbauindustrie ein systematisches und gezieltes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das einen Kapazitätsabbau umfaßt und von dem angenommen werden darf, daß es ihr ermöglichen wird, bis Ende 1992 wettbewerbsfähig zu operieren;
- die Beihilfen schrittweise abgebaut werden.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen in Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. 69 vom 12. 3. 1987, S. 55.

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

zur Anpassung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft betreffend die Statistik des Güterverkehrs
und die Statistik der Gas- und Strompreise im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland

(90/C 248/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommissi-
on⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Richtlinien 78/546/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinien 89/462/EWG⁽⁵⁾, 80/1119/
EWG⁽⁶⁾ und 80/1177/EWG⁽⁷⁾, geändert durch die Akte
über den Beitritt Spaniens und Portugals, zur Statistik des
Güterkraftverkehrs verabschiedet.

Der Rat hat die Richtlinie 90/377/EWG⁽⁸⁾ zur Einführung
eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der
Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zah-
lenden Gas- und Strompreise verabschiedet.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemein-
schaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Verkehrsstatistik sollte die regionale Gliederung so
erweitert werden, daß sie das Gebiet der ehemaligen Deut-
schen Demokratischen Republik einbezieht.

Es ist angebracht, die Liste der die Haupteisenbahnnetze
betreibenden Verwaltungen im Rahmen der Statistik des
Eisenbahngüterverkehrs anzupassen.

Für die Statistik der Gas- und Strompreise sollte die Gliede-
rung nach Regionen und nach Orten so erweitert werden,
daß sie das bislang nicht dem Grundgesetz unterworfenen
Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
einbezieht.

In der gegenwärtigen Situation ist es nicht möglich, die
betreffenden Regionen und Orte genau festzulegen —

(1) ABl. Nr. . . .

(2) ABl. Nr. . . .

(3) ABl. Nr. . . .

(4) ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 29.

(5) ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 339 vom 15. 12. 1980, S. 30.

(7) ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 23.

(8) ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 16.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die regionale Gliederung der Statistik des Güter-
verkehrs, die in den Richtlinien 78/546/EWG, geändert
durch die Richtlinien 89/462/EWG, 80/1177/EWG und
80/1119/EWG geregelt ist, bestimmt Deutschland vor dem
Tag der Einigung das Gebiet der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik, das bisher nicht dem Grundge-
setz unterworfen war, und teilt es der Kommission mit.

(2) Für die Statistik des Eisenbahngüterverkehrs im Rah-
men einer Regionalstatistik, die in der Richtlinie 80/1177/
EWG geregelt ist, übermittelt Deutschland vor dem Tag der
Einigung die Namen der Verwaltungen, die die Eisenbahn-
linien und -anlagen im vereinigten Deutschland betreiben.

Artikel 2

Für die Gliederung der Statistik der Gas- und Strompreise,
die in der Richtlinie 90/377/EWG geregelt ist, nach Regio-
nen und nach Orten bestimmt Deutschland vor dem Tag der
Einigung das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokrati-
schen Republik, das bislang nicht dem Grundgesetz unter-
worfen war, und teilt es der Kommission mit.

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt,

- die Anhänge II der in Artikel 1 Absatz 1 genannten
Richtlinien,
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der in Artikel 1 Absatz 2
genannten Richtlinie sowie
- die Anhänge I und II der in Artikel 2 genannten
Richtlinie, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses
gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 dieser Richtlinie,
entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland

(90/C 248/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

Artikel 1

nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Kommission,

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 wird wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

„Artikel 3

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Im Frühjahr 1991 liegt der Umfang der Stichprobe zwischen 120 000 und 130 000 Haushalten für Deutschland, zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.“

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3044/89⁽¹⁾ verabschiedet, die die Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 betrifft.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Für das Frühjahr 1991 ist der Umfang der Stichprobe von Haushalten für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in Deutschland zu vergrößern —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 2.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

über Abweichungen bei statistischen Erhebungen in Deutschland im Hinblick auf die deutsche
Einigung

(90/C 248/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Gebieten der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik können die in den EG-Rechtsvorschriften auf dem
Gebiet der Agrarstatistik gestellten Anforderungen nicht
sofort erfüllt werden, weil in dem vorgenannten Gebiet
erhebliche Umstellungen und Anpassungen erforderlich
sind.

Es erscheint außerdem angebracht, die in der Verordnung
(EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die
von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informa-
tionen über die Getreideerzeugung ⁽¹⁾ vorgesehene Ausga-
benschätzung zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In den Gebieten der ehemaligen Deutschen Demokra-
tischen Republik kann bis spätestens 31. Dezember 1992 auf
dem Gebiet der Agrarstatistik bei den im Anhang aufgeführ-
ten Rechtsakten von den vorgeschriebenen Berichtszeiträu-
men, Berichtszeitpunkten, Erhebungsterminen, Übermitt-
lungsfristen und dem Kreis der zu Befragenden abgewichen
werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Abweichungen werden
nach dem Verfahren des Artikels 4 festgelegt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des
Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der
Rebflächen ⁽²⁾ wird nachfolgender Unterabsatz angefügt:

„Die in den Gebieten der ehemaligen Deutschen Demo-
kratischen Republik erstmalig durchzuführende Zwi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

schenerhebung findet spätestens zwei Jahre nach Durch-
führung der ersten Grunderhebung statt.“

Artikel 3

Der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 837/90
genannte Betrag von „3 200 000 ECU“ ist durch „3 520 000
ECU“ zu ersetzen.

Artikel 4

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genom-
men, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatisti-
schen Ausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen
von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitglied-
staats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Aus-
schuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der
Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf
innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berück-
sichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festset-
zen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abge-
geben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die
Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu
fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im
Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter gemäß dem
vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an
der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen,
wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses überein-
stimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellung-
nahme des Ausschusses nicht überein, oder liegt keine
Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat
unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnah-
men. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von
der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so
werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommis-
sion erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Liste der in Artikel 1 erwähnten Rechtsakte

Verordnungen des Rates

(EWG) Nr. 2782/75 vom 29. 10. 1975
(EWG) Nr. 357/79 vom 5. 2. 1979
(EWG) Nr. 571/88 vom 29. 2. 1988
(EWG) Nr. 837/90 vom 26. 3. 1990

Richtlinien des Rates

72/280/EWG vom 31. 7. 1972
73/132/EWG vom 15. 5. 1973
76/625/EWG vom 20. 7. 1976
76/630/EWG vom 20. 7. 1976
78/53/EWG vom 19. 12. 1977
82/177/EWG vom 22. 3. 1982
82/606/EWG vom 28. 7. 1982

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 1 und 4, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 80,

auf Vorschlag der Kommission ⁽⁷⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁸⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat einen Komplex von Vorschriften für die gemeinsame Agrarpolitik erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 24. 3. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C . . .

Um die Einbeziehung der Landwirtschaft des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern, hat die ehemalige Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 bereits autonom bestimmte Teile der gemeinsamen Agrarregelung übernommen.

Es erweist sich jedoch als erforderlich, die Gemeinschaftsakte im Bereich der Landwirtschaft anzupassen, um der besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Abweichungen müssen normalerweise vorübergehend und so geartet sein, daß sie das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages so wenig wie möglich stören.

In verschiedenen Sektoren gelten Maßnahmen zur Stabilisierung der Märkte für Überschutzerzeugnisse. Die Anwendung dieser Regelungen auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist genau festzulegen.

Die in den meisten der betreffenden Sektoren festgesetzten Höchstgarantiemengen laufen spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 aus. Aufgrund der Tatsache, daß bisher nur unvollständige Angaben über den tatsächlichen Verbrauch in den ostdeutschen Gebieten verfügbar sind, empfiehlt es sich, die Höchstgarantiemengen für den Rest ihrer Laufzeit unverändert beizubehalten und somit die ostdeutsche Erzeugung bei der Feststellung der Gemeinschaftserzeugung nicht zu berücksichtigen. Jedoch muß die gesamte deutsche Erzeugung des betreffenden Sektors den Regeln unterworfen werden, die bei Überschreitung der für diesen Sektor festgesetzten Höchstgarantiemenge gelten.

Bestimmte Interventionsbedingungen müssen vorübergehend angepaßt werden, um den Produktionsbedingungen und den besonderen Betriebsstrukturen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

Die Anwendung der Regelung zur Stabilisierung der Milcherzeugung darf die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigen. Dies erfordert einige Lockerungen dieser Regelung, die jedoch ausnahmslos auf die Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beschränkt sein müssen. Auch ist zu gewährleisten, daß die Deutschland im Zuckersektor zugeordneten zusätzlichen Quoten nur für die ostdeutsche Landwirtschaft bestimmt sind.

Bei der Festsetzung der Gesamtgarantiemengen für Milch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Kürzung um 3 % vorzusehen, die der 1986 aufgrund der Entwicklung auf dem Milchmarkt in der Gemeinschaft vorgenommenen Kürzung entspricht. Für diese Kürzung ist den betreffenden Erzeugern eine Vergütung zu gewähren, die derjenigen entspricht, die den anderen Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 841/88⁽²⁾, gezahlt worden ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates⁽³⁾ ist weiterhin ein Teil der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorübergehend ausgesetzt worden. Bei der Festsetzung der diesbezüglichen Vergütung in der Gemeinschaft wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die Aussetzung nach dreijähriger Anwendung der Regelung über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen sollte. Für die Erzeuger des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik muß eine entsprechende Aussetzung der Referenzmengen gelten. Die Aussetzung wird in diesem Gebiet jedoch auf einmal, und zwar im ersten Jahr der Anwendung der Regelung vorgenommen, um zusätzliche Ausgaben für den Absatz von Milcherzeugnissen zu vermeiden. Diese erhebliche Einsparung ist bei der Festsetzung der Vergütung für die Aussetzung der Produktionsmengen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

Um die Entwicklung der Agrarstrukturen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern, die sowohl die Schaffung von Familienbetrieben als auch die Anpassung genossenschaftlicher Betriebe umfassen wird, sind einige vorübergehende Änderungen der Regelung zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel Nr. 5a)) vorzusehen. Die erforderlichen Änderungen der Regelung für die übrigen Strukturziele sind Gegenstand einer getrennten Verordnung.

Die Übernahme der Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat bei den betreffenden Erzeugern zu einem plötzlichen und erheblichen Einkommensausfall geführt. Deutschland ist daher vorübergehend zu ermächtigen, eine nationale Beihilferegulation zum Ausgleich dieser Verluste vorzusehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ ist Deutschland ermächtigt worden, den deutschen Erzeugern eine Sonderbeihilfe zu gewähren, um einen Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens aufgrund der Anpassung der repräsentativen Quote 1984 auszugleichen.

(1) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Es sind die Regeln festzulegen, die für die Erzeugnisbestände gelten sollen, die am Tag der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhanden sind. Es ist angemessen, daß die Gemeinschaft die öffentlichen Interventionsbestände nur zu einem Wert übernimmt, der gemäß den Grundsätzen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89⁽⁶⁾, berichtigt wird. Die Kosten dieser Wertberichtigung gehen zu Lasten Deutschlands. Für die bestehenden privaten Bestände ist vorzusehen, daß jeder die normale Bestandsmenge überschreitende Bestand von Deutschland auf eigene Kosten abgebaut werden muß.

Anhand der derzeit verfügbaren Angaben über die Lage der Landwirtschaft in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik läßt sich der Umfang der Anpassungen und Abweichungen nicht endgültig bestimmen. Um die Entwicklung dieser Lage berücksichtigen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages vorzusehen, das erforderlichenfalls eine Anpassung und Ergänzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ermöglicht.

Im Falle ernsthafter Schwierigkeiten, die die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages gefährden könnten, können sich Schutzmaßnahmen als erforderlich erweisen. Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen solche Maßnahmen getroffen werden können.

Diese Verordnung betrifft nicht die Rechtsvorschriften für pflanzliche Erzeugnisse und Erzeugnisse zur Tierernährung, die Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich, die Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften im landwirtschaftlichen Bereich sowie die Regelung für die Fischerei, die Gegenstand anderer Rechtsakte sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Übergangsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen der gemeinsamen Agrarregelung festgelegt, die zur harmonischen Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Agrarpolitik erforderlich sind.

(2) Diese Verordnung gilt für

- die unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und
- die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 des Rates⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 2783/75 des Rates⁽⁸⁾.

(5) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

Sie gilt nicht für

- die Richtlinien über Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie die Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich, die Gegenstand der Richtlinie 90/.../EWG des Rates ⁽¹⁾ sind;
- die Richtlinien zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Agrarbereich, die Gegenstand der Richtlinie 90/.../EWG des Rates ⁽²⁾ sind, und
- die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽³⁾ fallen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Anpassungen und Übergangsmaßnahmen sind in den Anhängen aufgeführt.

Artikel 3

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 8 kann beschlossen werden, Maßnahmen zu treffen, die Ergänzungen und Anpassungen zu den Maßnahmen dieser Verordnung enthalten, um die Verwirklichung des Ziels von Artikel 1 Absatz 1 zu gewährleisten.
- (2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der Agrarregelung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Einführung der Agrarregelung gewährleisten.

Sie müssen dem Gesamtkonzept und den Grundprinzipien der Agrarregelung und dieser Verordnung entsprechen.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist auf denselben Zeitraum begrenzt, es sei denn, es handelt sich um technische Anpassungen dauerhafter Art.

Artikel 4

Die Kommission kann Deutschland ermächtigen, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Beihilferegulation einzuführen, mit der die Einkommensverluste in der Landwirtschaft aufgrund des Übergangs zur gemeinsamen Agrarpolitik in diesem Gebiet ausgeglichen werden können.

Die Verfahrensregeln des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrages gelten für die gemäß Unterabsatz 1 eingeführten Beihilfen. Bei der Prüfung dieser Beihilfen trägt die Kommission dafür Sorge, daß ihre Auswirkungen auf den Handel so gering wie

⁽¹⁾ ABl. Nr. ...

⁽²⁾ ABl. Nr. ...

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

möglich sind und ein harmonischer Übergang zur gemeinsamen Agrarpolitik gewährleistet wird.

Dieser Artikel gilt nur für Beihilfen, die der Kommission vor dem 30. Juni 1992 mitgeteilt werden.

Artikel 5

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann jeder Mitgliedstaat bei ernsthaften Schwierigkeiten, welche die Ziele von Artikel 39 des Vertrages gefährden oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können und auf die Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zurückzuführen sind, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig anzupassen.

(2) Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus und unter Einhaltung der Grundsätze des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen beschließen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und sofort anwendbar sind. Würde die Kommission von einem Mitgliedstaat befaßt, auf dessen Markt erhebliche Störungen auftreten oder aufzutreten drohen, so entscheidet sie binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft übernimmt die Bestände, die sich am Tag der deutschen Einigung im Besitz der Interventionsstelle der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befinden, zu dem Wert, der sich aus der Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 ergibt.

(2) Diese Übernahme erfolgt nur, wenn eine öffentliche Intervention für die betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist und die Bestände den gegebenenfalls durch die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung geänderten gemeinschaftlichen Qualitätsnormen entsprechen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.

Artikel 7

(1) Alle privaten Bestände von Erzeugnissen, die unter eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen, sich am Tag der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im freien Warenverkehr befinden und die Menge überschreiten, die als normaler Übertragsbe-

stand betrachtet werden kann, müssen von Deutschland auf eigene Kosten nach Bestimmungen abgebaut werden, die nach dem Verfahren des Absatzes 2 zu erlassen sind. Der Begriff „normaler Übertragsbestand“ wird für jedes Erzeugnis jeweils nach den spezifischen Kriterien und Zielen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation definiert.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.

Artikel 8

Bei Bezugnahme auf diesen Artikel werden die Maßnahmen nach dem Verfahren folgender Artikel erlassen:

- des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG des Rates ⁽¹⁾ oder, je nach Fall, der entsprechenden Artikel der übrigen einschlägigen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen,
- des in einer sonstigen gemeinsamen Agrarvorschrift enthaltenen Artikels über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen oder
- in dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fall des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽²⁾.

Artikel 9

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

ab dem 1. April 1991 anwendbar. Bis zum 31. März 1991 gilt weiterhin die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführte nationale Regelung zur Begrenzung der Milcherzeugung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 ⁽³⁾ ist im Wirtschaftsjahr 1990/91 nicht auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbar. In diesem Wirtschaftsjahr ist die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführte nationale Regelung für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe beizubehalten.

Artikel 10

Deutschland unterrichtet die Kommission unverzüglich über die gemäß den Ermächtigungen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Nach Ablauf der für die Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Fristen erstellt Deutschland einen Bericht über ihre Durchführung, den es an die Kommission weiterleitet, die ihn den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

ANHANG I

GETREIDE

Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. 10. 1975 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1):

Dem Artikel 4b wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Bei der Feststellung der Erzeugung gemäß diesem Artikel werden die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Mengen nicht berücksichtigt.“

ANHANG II

ZUCKER

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. 6. 1981 (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 (ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1):

1. Folgender Artikel 24a wird eingefügt:

„Artikel 24a

(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 2 wird für Deutschland ein zusätzliches Gebiet für die Anwendung der Quotenregelung auf die in diesem Gebiet ansässigen zuckererzeugenden Unternehmen festgelegt, die vor dem 1. Juli 1991 Zucker hergestellt haben und auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin Zucker herstellen.

Im Sinne dieser Verordnung entspricht dieses Gebiet dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Zuteilung der A- und B-Quoten auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen gelten folgende Grundmengen:

a) Grundmenge A: 665 290 Tonnen Weißzucker,

b) Grundmenge B: 204 710 Tonnen Weißzucker.

(3) Die A-Quote jedes in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmens wird berechnet, indem auf die durchschnittliche Jahreszuckererzeugung des betreffenden zuckererzeugenden Unternehmens in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, nachstehend „Referenzerzeugung“ genannt, ein Koeffizient angewandt wird, der das Verhältnis zwischen der in Absatz 2 genannten Grundmenge A und der Summe der Referenzerzeugung der Betriebe zum Ausdruck bringt, die in dem in Absatz 1 definierten Gebiet ansässig sind.

(4) Die B-Quote jedes in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmens beläuft sich auf 30,77 % seiner gemäß Absatz 3 berechneten A-Quote.

(5) Artikel 25 findet nur Anwendung auf Übertragungen zwischen den in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 41 erlassen.“

2. Dem Artikel 46 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Deutschland wird ermächtigt, den Zuckererzeugern in den Wirtschaftsjahren 1990/91 bis 1992/93 unter den nachstehenden Bedingungen eine Anpassungsbeihilfe zu gewähren.

Die Beihilfe darf nur für die Menge A- und B-Zuckerrüben gemäß der Definition von Artikel 5 Absatz 4 gewährt werden, die von den in Artikel 24a Absatz 1 genannten Unternehmen zu Zucker der A- und B-Quoten verarbeitet worden ist.

Diese Beihilfe ist für den in Unterabsatz 1 genannten Zeitraum auf 320 Millionen Deutsche Mark begrenzt und darf auf keinen Fall 20 % der je Unternehmen getätigten Investitionen überschreiten.“

MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

- I. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. 6. 1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 (ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1):
- In Artikel 5c Absatz 3
1. erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:
„Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 4 darf die Summe der in Absatz 1 genannten Referenzmengen die in Unterabsatz 2 festgesetzte Gesamtgarantiemenge nicht überschreiten.“;
 2. Unterabsatz 2 erhält die Zeile „Deutschland 23 423“ folgende Fassung:
„Deutschland 30 227
wird (davon 6 804 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)“;
 3. Unterabsatz 3 wird dem Buchstaben d) folgender Satz angefügt:
„Für Deutschland und für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 gilt jedoch folgende Gesamtgarantiemenge (in 1 000 Tonnen):
„Deutschland 29 118,960
(davon 6 599,880 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)“.
- II. Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. 7. 1968 (ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1185/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 31):
- Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— als ‚Markenbutter‘ eingestuft sein, wenn es sich um deutsche Butter handelt, bzw. bis zum 31. Dezember 1992 als ‚Export-Qualität‘ eingestuft sein, wenn es sich um Butter handelt, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellt wurde“.
- III. Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. 7. 1968 (ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/79 (ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 13):
- In Artikel 1 Absatz 1
- werden die Worte „und in den Milchwirtschaftsjahren 1968/1969 und 1969/1970 Walzenmagermilchpulver erster Qualität“ gestrichen;
 - wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 kauft die deutsche Interventionsstelle jedoch Walzenmagermilchpulver erster Qualität, sofern es im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugt wurde und den Qualitätsanforderungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) entspricht. Im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 beträgt der Interventionspreis für Walzenmagermilchpulver 163,81 ECU/kg.“
- IV. Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. 3. 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 27):
1. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
 - werden unter dem Buchstaben a) die Worte „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs Spanien“ durch die Worte „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und ab 1. April 1991 Deutschlands hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt;
 - wird folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) entspricht die Referenzmenge nach Unterabsatz 1 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik der im Kalenderjahr 1989 gelieferten oder gekauften Milchmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes, der so festgesetzt wird, daß die in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 definierte Garantiemenge nicht überschritten wird.“
 2. Dem Artikel 3 Nummer 3 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird jedoch für diese Erzeuger auf Antrag ein anderes Referenzjahr innerhalb des Zeitraums 1987 bis 1989 zugrunde gelegt.“

3. Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Um die Umstrukturierung der Milcherzeugung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen, kann Deutschland abweichend von vorstehenden Unterabsätzen während des achten Zwölfmonatszeitraums innerhalb eines für das vorgenannte Gebiet zu erstellenden Rahmenprogramms erlauben, daß einmalig Referenzmengen ohne Übertragung der entsprechenden Böden übertragen werden. Zu diesem Zweck übermittelt Deutschland der Kommission das Rahmenprogramm für das vorgenannte Gebiet. Das Programm wird nach dem Verfahren des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 geprüft.“

4. In der Tabelle im Anhang erhält die Zeile „Deutschland“ folgende Fassung:

(Eine Einheit entspricht 1 000 Tonnen)

	2. 4. 1984 – 31. 3. 1985	1. 4. 1985 – 31. 3. 1986	1. 4. 1986 – 31. 3. 1987	1. 4. 1987 – 31. 3. 1988	1. 4. 1988 – 31. 3. 1989	1. 4. 1989 – 31. 3. 1990	1. 4. 1990 – 31. 3. 1991	1. 4. 1991 – 31. 3. 1992
„Deutschland	305	130	130	94,400	93,100	93,100	93,100	153,100
davon ⁽¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	60,000

(¹) Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik*.

V. Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. 5. 1986 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 841/88 (ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 3):

Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Die Artikel 1 bis 3 gelten für die Erzeuger des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

- Die Verringerung der Milcherzeugung muß sich auf 204 120 Tonnen belaufen und muß spätestens am 31. März 1991 erzielt worden sein.
- Deutschland ist ermächtigt, eine einmalig gezahlte Vergütung von höchstens 42 ECU/100 kg zu gewähren.
- Deutschland ist ermächtigt, diese Vergütung für die Aufgabe der Gesamtheit oder eines Teils der früheren Erzeugung eines jeden Interessenten zu gewähren.

Deutschland teilt der Kommission spätestens am 31. Mai 1991 alle Angaben mit, die für die Beurteilung der Effizienz der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfe erforderlich sind.“

VI. Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. 3. 1987 (ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3882/89 (ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 6):

- In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den dritten Zwölfmonatszeitraum“ durch die Worte „Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68“ ersetzt.

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Erzeuger im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und für den achten Zwölfmonatszeitraum wird die Vergütung auf 21 ECU/100 kg festgesetzt. Den Anspruchsberechtigten werden bis zu 50 % dieser Vergütung im ersten Quartal des betreffenden Zeitraums und der Restbetrag im letzten Quartal gezahlt.“

ANHANG IV

RINDFLEISCH

1. Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. 6. 1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43):

In Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz wird die Mengenangabe „220 000 Tonnen“ durch „235 000 Tonnen“ ersetzt.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. 6. 1980 (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 34):

In den Anhang wird unter dem fünften Gedankenstrich folgender Begriff aufgenommen:

„Schwarzbunte Milchrasse (SMR).“

ANHANG V

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. 9. 1989 (ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1):

Dem Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Schätzung des Mutterschafbestands wird die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gehaltene Anzahl Mutterschafe nicht berücksichtigt.“

ANHANG VI

SCHWEINEFLEISCH

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. 11. 1984 (ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8):

Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission legt die Bedingungen für die Feststellung der Preise für geschlachtete Schweine im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. 12. 1992 nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 fest.“

ANHANG VII

OBST UND GEMÜSE

I. Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. 5. 1972 (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (ABl. Nr. L 178 vom 11. 7. 1990, S. 13):

1. Dem Artikel 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 33 erforderlichenfalls die Bedingungen fest, gemäß denen Deutschland den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Erzeugerorganisationen, die die Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a) einhalten, jedoch keinen anderen Bestimmungen entsprechen, eine bis zum 31. Dezember 1992 befristete zeitweilige Anerkennung gewähren kann.

Diese zeitweilige Anerkennung gibt den betreffenden Erzeugerorganisationen keinen Anspruch auf die Startbeihilfe gemäß Artikel 14.“

2. Folgender Artikel 18b wird eingefügt:

„Artikel 18b

(1) Für alle der Interventionsregelung unterworfenen Erzeugnisse wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 18 den anerkannten Erzeugerorganisationen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nur für die aus dem Markt genommenen Mengen von den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen gewährt, die 10 % der während des Zeitraums bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 und während des Wirtschaftsjahres 1991/92 vermarkteten Erzeugung eines jeden Erzeugnisses (einschließlich Rücknahmen) nicht überschreiten.

(2) Die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik während der in Absatz 1 genannten Zeiträume geernteten Mengen und getätigten Rücknahmen eines jeden Erzeugnisses werden weder bei der Festsetzung der Interventionsschwellen noch bei der Feststellung der etwaigen Überschreitung dieser Schwellen berücksichtigt.“

II. Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. 5. 1990 (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 63):

Dem Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Buchstabe a) setzt die Gewährung der Prämie bei Obstbaumpflanzungen mit einer Fläche von über 99 Hektar bei Begünstigten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Verpflichtung des Begünstigten voraus, alle Apfelbäume auf einer Fläche von 50 Hektar zuzüglich 20 % der Restfläche der Obstbaumpflanzung vor dem 1. April eines gegebenen Jahres zu roden oder roden zu lassen.“

ANHANG VIII

VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE

Verordnung (EWG) Nr. 1203/90 des Rates vom 7. 5. 1990 (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 68):

In Artikel 1 Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Gesamtheit der Unternehmen in	Tomatenkonzentrat		Haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten		Andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	
	1990/91	1991/92	1990/91	1991/92	1990/91	1991/92
Spanien	500 000	550 000	219 000	240 000	148 050	177 050
Frankreich	278 691	278 691	73 628	73 628	40 087	40 087
Griechenland	967 003	967 003	25 000	15 000	21 593	21 593
Italien	1 655 000	1 655 000	1 185 000	1 185 000	453 998	453 998
Portugal	747 945	832 945	14 800	19 600	32 192	42 192
Deutschland	—	33 700	—	—	—	1 300*

ANHANG IX

WEIN

- I. Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. 7. 1986 (ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1):
- Dem Artikel 10 wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für die Erstellung der Weinbaukartei im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festlegen.“
- II. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. 3. 1987 (ABl. Nr. L 84 vom 24. 3. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 (ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19):
- Dem Artikel 13 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- „Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dürfen die in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten gewonnen wurden, bis zum 31. August 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich um herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebaute Rebsorten der Art ‚Vitis vinifera‘ handelt.“
- Dem Artikel 16 Absatz 7 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:
- „Jedoch darf ein Wein, der aus dem vor dem 31. August 1990 erfolgten Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein stammt, der aus im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Trauben gewonnen wurde, bis zur Erschöpfung der Bestände zum Verkauf vorrätig gehalten oder als Tafelwein vermarktet werden.“
- In Anhang V wird dem Buchstaben e) folgender Satz angefügt:
- „Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beginnt diese Frist für die nach dem 1. 9. 1970 gerodeten Flächen mit dem Zeitpunkt der deutschen Einigung.“
- III. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. 3. 1987 (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 (ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 1):
- In Artikel 4
- a) wird dem Absatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:
- „Für die Weinbaugebiete des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stellt Deutschland das Rebsortenverzeichnis gemäß Unterabsatz 1 bis zum 31. 8. 1992 auf.“
- b) wird dem Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt:
- „Bis zur Aufstellung des Rebsortenverzeichnisses gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Weine, die aus herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebauten Rebsorten der Art ‚Vitis vinifera‘ gewonnen werden, als zur Verarbeitung zu Qualitätsweinen b. A. geeignet.“
- IV. Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. 7. 1989 (ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 1):
- Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— für Deutschland: Regierungsbezirk oder, falls es keinen solchen gibt, Land“.

ANHANG X

TABAK

Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. 4. 1970 (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25):

1. In Artikel 4 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 6 eingefügt:
„Für die Ernte 1991 werden die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugten Tabakmengen vorbehaltlich der Anwendung der Kürzung und der Berichtigung nach Unterabsatz 3 bei der Berechnung der Überschreitung der Höchstgarantiemenge für eine Sorte oder Sortengruppe nicht berücksichtigt.“
2. Dem Artikel 7a Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Unterabsatz 1 gilt nicht für die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angebauten Tabaksorten der Ernte 1991.“

ANHANG XI

HOPFEN

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. 7. 1971 (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 (ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1):

Dem Artikel 17 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist die Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 genannten Maßnahme auf einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der deutschen Einigung an gerechnet, begrenzt.“

ANHANG XII

AGRARSTRUKTUREN (Ziel Nr. 5a)

- I. Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. 3. 1985 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 (ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 6):

Folgender Artikel 32b wird eingefügt:

„Artikel 32b

- (1) Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Die in den Titeln 01 und 02 vorgesehenen Regelungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92.
 - b) Abweichend von Artikel 1a Absatz 2 kann die Stilllegungsbeihilfe auch für mit Kartoffeln bebaute Ackerflächen gewährt werden.
 - c) Überschreiten die Ackerflächen eines Betriebs gemäß Artikel 1a Absatz 2, gegebenenfalls einschließlich der mit Kartoffeln bestellten Flächen, 750 Hektar, so wird die Bedingung von Absatz 3, daß die stillgelegten Flächen mindestens 20% der Ackerflächen ausmachen müssen, durch die Bedingung ersetzt, daß mindestens 150 Hektar stillgelegt werden müssen.

- d) Bei der Schaffung von Familienbetrieben
- ist die Bedingung von Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich nicht anwendbar,
 - kann Deutschland die Beihilfen gemäß den Artikeln 7 und 7a Landwirten gewähren, die nicht älter als 55 Jahre sind. Beihilfen, die Landwirten gewährt werden, die älter als 39 Jahre sind, kommen jedoch nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.
- e) Die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 erster Gedankenstrich gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Milchkühe, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Milchkühe übersteigt, die vorher in den alten Betrieben gehalten wurden.

Hat der Rat die Regelung für die ab 1. Januar 1991 gestellten Anträge auf Gewährung der Beihilfen für Investitionen im Bereich der Schweineproduktion am 31. Dezember 1990 noch nicht erlassen, so gelten die in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich für diesen Bereich vorgesehenen Bedingungen nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Mastschweineplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Mastschweineplätze übersteigt, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

- f) Die Gesamtinvestition gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird auf 140 000 ECU je Vollarbeitskraft und 280 000 ECU je Betrieb erhöht.
- g) Im Rahmen der Umstrukturierung der genossenschaftlichen Betriebe gilt Artikel 6 Absatz 5 auch für Vereinigungen, die nicht die Rechtsform einer Genossenschaft haben.
- h) Im Jahr 1991 kann eine besondere Beihilferegelung für Betriebe in benachteiligten Gebieten angewandt werden. Diese benachteiligten Gebiete werden nach von Deutschland festzulegenden Kriterien abgegrenzt. Während dieses Zeitraums gilt Titel III nicht für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen dieser Sonderregelung getätigten Ausgaben kommen nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis g) gelten bis zum 31. Dezember 1993.“

II. Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. 3. 1990 (ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1):

Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

Übergangszeit für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Bis zum 31. Dezember 1991 kann die Kommission die Gewährung des Zuschusses für operationelle Programme, die Investitionen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, gemäß den Auswahlkriterien von Artikel 8 beschließen, ohne daß für dieses Gebiet zuvor Sektorpläne und gemeinschaftliche Förderkonzepte gemäß den Artikeln 2 bis 7 erstellt werden müssen.“

ANHANG XIII

INFORMATIONSNETZ LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGEN

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. 6. 1965 (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8):

Im Anhang wird der Abschnitt „Deutschland“ wie folgt ergänzt:

- „12. Mecklenburg-Vorpommern
- 13. Brandenburg
- 14. Sachsen-Anhalt
- 15. Sachsen
- 16. Thüringen“.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe c),

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁵⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁶⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁷⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat einen Komplex von Vorschriften für die gemeinsame Agrarpolitik erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Um die Einbeziehung der Landwirtschaft des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern, hat die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 bereits autonom bestimmte Teile der gemeinsamen Agrarregelung übernommen.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(2) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

(5) ABl. Nr. C . . .

(6) ABl. Nr. C . . .

(7) ABl. Nr. C . . .

Es erweist sich jedoch als erforderlich, die Gemeinschaftsakte im Bereich der Landwirtschaft anzupassen, um der besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Abweichungen müssen normalerweise vorübergehend und so geartet sein, daß sie das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages so wenig wie möglich stören.

Bei der derzeitigen Lage ist die unverzügliche Anwendung bestimmter die Qualität und die Gesundheit betreffender Gemeinschaftsvorschriften im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht möglich. Jegliche Störung des Binnenmarktes durch die Anwendung der diesbezüglich vorgesehenen Abweichungen muß vermieden werden. Die den Gemeinschaftsregeln nicht entsprechenden Erzeugnisse sollten daher in der Gemeinschaft nur im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vermarktet werden.

Anhand der verfügbaren Angaben über die Lage der Landwirtschaft in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik läßt sich der Umfang der Anpassungen und Abweichungen nicht endgültig bestimmen. Um die Entwicklung dieser Lage berücksichtigen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages vorzusehen, das erforderlichenfalls eine Anpassung und Ergänzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ermöglicht.

Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, ihren Plan für die Tilgung der klassischen Schweinepest ab dem Zeitpunkt der Einigung auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auszudehnen. Sie haben auch versichert, daß die Regelung für die Meldung der Viehseuchen in diesem Gebiet zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt. Somit ist dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgrund seiner tiergesundheitlichen Lage und der vorgenannten Verpflichtungen der Status „frei von klassischer Schweinepest“ ab dem Zeitpunkt der Einigung zuzuerkennen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden die Übergangsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien für

Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich festgelegt, die zur harmonischen Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Agrarpolitik erforderlich sind.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Anpassungen und Übergangsbestimmungen sind in den Anhängen aufgeführt.

Artikel 3

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 4 kann beschlossen werden, Maßnahmen zu treffen, die Ergänzungen und Anpassungen zu den Maßnahmen dieser Richtlinie enthalten, um die Verwirklichung des Ziels von Artikel 1 zu gewährleisten.

(2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der Agrarregelung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Einführung der Agrarregelung gewährleisten.

Sie müssen dem Gesamtkonzept und den Grundprinzipien der Agrarregelung sowie dieser Richtlinie entsprechen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist auf denselben Zeitraum begrenzt, es sei denn, es handelt sich um technische Anpassungen dauerhafter Art.

Artikel 4

Bei Bezugnahme auf diesen Artikel werden die Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels über den Erlaß von

Durchführungsbestimmungen erlassen, der in einer den Anwendungsbereich dieser Richtlinie betreffenden Vorschrift enthalten ist.

Artikel 5

Trifft Deutschland Maßnahmen gemäß den Vorschriften in den Anhängen, um zu gewährleisten, daß die der Gemeinschaftsregelung nicht entsprechenden Erzeugnisse nicht in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangen, so müssen diese Maßnahmen mit dem Vertrag, insbesondere den Zielen von Artikel 8a, vereinbar sein und dürfen keine Kontrollen und Förmlichkeiten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben.

Artikel 6

Deutschland unterrichtet die Kommission unverzüglich über die aufgrund der Ermächtigungen in dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.

Nach Ablauf der für die Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Fristen erstellt Deutschland einen Bericht über ihre Durchführung, den es der Kommission übermittelt, die die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1. Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. 7. 1986 (ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37), in der Fassung der Richtlinie 88/298/EWG (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 53):

Dem Artikel 16 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Deutschland ist jedoch ermächtigt, Erzeugnisse des Anhangs I, die den in Anhang II festgesetzten Höchstgehalt an Cyanwasserstoffsäure überschreiten, bis spätestens 31. 12. 1992 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr zu bringen; diese Ausnahmeregelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die zulässigen Höchstgehalte dürfen die nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Werte keinesfalls überschreiten.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht in außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangen.“

2. Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. 12. 1976 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/168/EWG (ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 49):

Dem Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Zwecks Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik kann Deutschland nach dem Verfahren des Artikels 16a ermächtigt werden, den Vorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst zu einem späteren als dem in Absatz 1 Buchstabe b) vorgeschriebenen Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffenden Erzeugnisse nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangen, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

ANHANG II

VERMEHRUNGSGUT

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten und Gemüse

1. Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. 6. 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31).

- a) Dem Artikel 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

- b) Dem Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

— den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für

— vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut,

— nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,

— den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

2. Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. 6. 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 36):

- a) Dem Artikel 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

- b) Dem Artikel 23 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für
 - vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut,
 - nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,
- den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen an Saatgut von ‚Pisum sativum L. (partim)‘ und ‚Vicia faba L. (partim)‘,
- den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

3. Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. 6. 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31):

- a) Dem Artikel 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

- b) Dem Artikel 23 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für
 - vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut,
 - nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c) zertifiziert wurde,
- den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen,
- den Vorschriften des Artikels 13 Absatz 1 für Saatgut von ‚Hordeum vulgare L.‘,
- den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

4. Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. 6. 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/366/EWG (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 59):

- Dem Artikel 21 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für
 - vor der deutschen Einigung geerntetes Kartoffelpflanzgut,
 - nach diesem Zeitpunkt geerntetes Kartoffelpflanzgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,
- den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen,

— den Vorschriften des Artikels 16 für Pflanzgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Vorschriften zutreffen, erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Pflanzgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.*

5. Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. 6. 1969 (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)

a) Dem Artikel 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden.“

b) In Artikel 23 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

— den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für

— vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut,

— nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,

— den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

6. Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. 9. 1970 (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31):

a) Dem Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden die im ersten Satz genannten Daten „1. Juli 1972“ und „30. Juni 1980“ bezüglich der Sorten, die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, durch die Daten . . . (*) bzw. 31. Dezember 1994 ersetzt. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die nicht amtlich zugelassenen Sorten, deren Saatgut jedoch vor der deutschen Einigung in den Verkehr gebracht oder angebaut werden durfte.“

b) Dem Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Einigung erteilte Zulassung von Sorten gilt spätestens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach deren Eintragung in den von Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 aufgestellten Sortenkatalog.“

c) Dem Artikel 16 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Deutschland wird das im ersten Satz genannte Datum „1. Juli 1972“ für die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten durch das Datum . . . (*) ersetzt. Die in Buchstabe c) genannte Gesamtfläche für die Vermehrung der Art ist die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegene Fläche.“

d) Dem Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„Für den in Artikel 16 letzter Unterabsatz genannten Fall wird das im ersten Satz genannte Datum „1. Juli 1972“ durch das Datum . . . (*) ersetzt.“

7. Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. 9. 1970 (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31):

a) Dem Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden die im ersten Satz genannten Daten „1. Juli 1972“ und „30. Juni 1980“ bezüglich der Sorten, die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, durch die Daten . . . (*) bzw. 31. Dezember 1994 ersetzt. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die nicht amtlich zugelassenen Sorten, deren Saatgut jedoch vor der deutschen Einigung in den Verkehr gebracht oder angebaut werden durfte.“

(*) Datum der deutschen Einigung.

- b) Dem Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Einigung erteilte Zulassung von Sorten gilt bis spätestens zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach deren Eintragung in den von Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 aufgestellten Sortenkatalog.“
- c) Dem Artikel 16 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Für Deutschland wird das im ersten Satz genannte Datum „1. Juli 1972“ für die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten durch das Datum . . . (*) ersetzt.“
- d) Dem Artikel 43 werden folgende Unterabsätze angefügt:
 „Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
 — den Vorschriften des Artikels 20 Absatz 1 für vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut,
 — den Vorschriften des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe d) für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Vorschriften zutreffen,
 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.
 Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

8. Entscheidung 78/476/EWG des Rates vom 30. 5. 1978 (ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17), geändert durch die Entscheidung 88/574/EWG (ABl. Nr. L 313 vom 19. 11. 1988, S. 45), Entscheidung 85/355/EWG des Rates vom 27. 6. 1985 (ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1), Entscheidung 85/356/EWG des Rates vom 27. 6. 1985 (ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20), die beiden letzten zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/.../EWG (ABl. Nr. L . . .):

In den Anhängen werden die Angaben zur ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestrichen.

II. Andere

1. Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. 4. 1968 (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/332/EWG des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82):

Dem Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Vermehrungsmaterial, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

2. Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. 6. 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82):

In Artikel 18 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Vorschriften des Artikels 4 Absatz 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

3. Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. 3. 1971 (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8):

Dem Artikel 19 werden folgende Absätze angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Vorschriften des Artikels 5 Absatz 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.“

(*) Datum der deutschen Einigung.

RECHTSVORSCHRIFTEN IM BEREICH DER TIERERNÄHRUNG

1. Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. 11. 1970 (ABl. Nr. L 270 vom 14. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert ⁽¹⁾ durch die Richtlinie 90/214/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 39):

Dem Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

„Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik kann Deutschland jedoch

— die Bestimmungen der vor der Einigung geltenden Regelung beibehalten, gemäß der die Verwendung folgender Zusatzstoffe in der Tierernährung gestattet ist:

- Olaquinox,
- Nourseothricin,
- Ergambur.

Diese Ausnahmeregelung läuft am 31. Dezember 1992 ab, es sei denn, die Anhänge der Richtlinie werden gemäß Artikel 7 geändert. Deutschland trägt dafür Sorge, daß diese Zusatzstoffe und die Futtermittel, in denen sie verwendet wurden, nicht nach anderen Teilen der Gemeinschaft versandt werden;

— bis zum 31. Dezember 1991 bei den im betreffenden Gebiet hergestellten Zusatzstoffen, Vormischungen von Zusatzstoffen und Mischfuttermitteln, denen Zusatzstoffe zugesetzt wurden, von den Etikettierungsvorschriften der Artikel 14, 15 und 16 abweichen.“

2. Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. 11. 1976 (ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/234/EWG (ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1987, S. 31):

Dem Artikel 15 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Deutschland kann jedoch bei den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Einzelfuttermitteln bis zum 31. Dezember 1991 von den Etikettierungsvorschriften des Artikels 7 abweichen.“

3. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 (ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/44/EWG (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 25):

Dem Artikel 16 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Deutschland kann jedoch bei den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Mischfuttermitteln bis zum 21. Januar 1992 von den Etikettierungsvorschriften des Artikels 5 abweichen.“

4. Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. 6. 1982 (ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8), zuletzt geändert ⁽¹⁾ durch die Richtlinie 89/520/EWG (ABl. Nr. L 270 vom 19. 9. 1989, S. 13):

Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist die Verwendung von Proteinerzeugnissen, die mittels Hefen der Gattung ‚Candida‘ auf n-Alkanen gezüchtet werden, erst ab 31. Dezember 1991 verboten. Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht nach anderen Teilen der Gemeinschaft versandt werden.“

Dem Artikel 17 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Deutschland kann jedoch bei den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Futtermitteln bis zum 31. Dezember 1991 von den Etikettierungsvorschriften des Artikels 5 abweichen.“

⁽¹⁾ Eine neue Änderung ist im Gange.

ANHANG IV

RECHTSVORSCHRIFTEN IM VETERINÄRBEREICH

1. Entscheidung 88/303/EWG des Rates vom 24. 5. 1988 (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 76), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/63/EWG (ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 32):

Dem Anhang II Kapitel 1 werden folgende Gebiete angefügt:

„ . . .“ (werden auf der Grundlage einer von Deutschland noch vorzulegenden Mitteilung bekanntgegeben).

2. Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. 3. 1986, neu veröffentlicht in Form der Richtlinie 88/166/EWG (ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 83):

Dem Artikel 11 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Deutschland braucht dieser Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik jedoch erst am 31. Dezember 1992 nachzukommen.“

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik
in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Es empfiehlt sich, bestimmte Vorschriften zu erlassen, die die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erleichtern.

Die Gemeinschaft übernimmt die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Fischereiabkommen mit Drittländern; die sich aus diesen Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinschaft bleiben während des Zeitraums, in dem diese Abkommen — außer im Fall von Neuverhandlungen — in ihrer derzeitigen Form vorläufig, längstens jedoch bis zu ihrem Auslaufen weitergeführt werden, unberührt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 ⁽²⁾, können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und die Tätigkeit zu erleichtern. Aufgrund der besonderen Situation im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sollte Deutschland ermächtigt werden, diese Beihilfen im Rahmen einer flexibleren Regelung allen nach dem 1. Juli 1990 gegründeten und innerhalb von drei Jahren nach der deutschen Einigung anerkannten Erzeugerorganisationen zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

Im Hinblick auf die Maßnahmen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur ⁽³⁾ fallen und die im Laufe des Jahres 1991 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, empfiehlt es sich, zum einen die Gesamtausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts höher mit 830 Millionen ECU zu veranschlagen und zum anderen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bestimmte Gebiete der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dieselben Merkmale aufweisen wie die fraglichen Gemeinschaftsgebiete, die Liste der weniger entwickelten Gebiete um die entsprechenden Gebiete in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erweitern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird Deutschland ermächtigt, den Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Juli 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gegründet und innerhalb von drei Jahren nach der deutschen Einigung anerkannt werden, die in dem genannten Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

- der jeweilige Betrag dieser Beihilfen macht im ersten Jahr höchstens 5 v. H., im zweiten Jahr höchstens 3 v. H. und im dritten Jahr höchstens 1 v. H. des Wertes der im Rahmen der Tätigkeit der Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion aus;
- diese Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr 80 v. H., im zweiten Jahr 70 v. H. und im dritten Jahr 60 v. H. der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation nicht übersteigen;
- die Zahlung von Pauschalvorschüssen auf diese Beihilfeträge ist zu Beginn eines jeden Jahres nach Anerkennung der betreffenden Erzeugerorganisation möglich;

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

— die Zahlung des endgültigen Betrags dieser Beihilfen erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

2. In Anhang II werden in Abschnitt I.1. sowie in Abschnitt II.1. die Worte „und Veneto“ durch die Worte „Veneto und Mecklenburg — Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 40 Absatz 2 wird der Betrag von „800 Millionen ECU“ ersetzt durch „830 Millionen ECU“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

vom . . .

zur Änderung des Ratsbeschlusses 87/277/EWG über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M

(90/C 248/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereireisourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die deutsche Einigung haben sich die historischen Fangmengen geändert, auf denen der Beschluß des Rates 87/277/EWG vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M⁽²⁾ beruht. Dieser Beschluß muß

daher geändert werden, um den Fangmengen Rechnung zu tragen, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik während des Referenzzeitraums, der für die Berechnung der prozentualen Anteile im Anhang zu dem genannten Beschluß zugrunde gelegt worden ist, eingebracht hat —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Der Anhang zu dem Beschluß 87/277/EWG des Rates wird durch den Anhang zu diesem Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1987, S. 29.

ANHANG

Kabeljau Spitzbergen — Bäreninsel (ICES-Abteilung IIb)

TAC (Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft (Tonnen)	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %	Übrige Mitgliedstaaten		
	ERSTE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Pauschalmenge					Pauschalmenge 100 Tonnen		
	21 000 oder weniger	19,36	49,80	8,00	10,73	12,11			
	ZWEITE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der ersten Tranche und der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Menge					Pauschalmenge 250 Tonnen		
	21 001—23 800	} 29,26	} 29,76	} 16,00	} 4,39	} 20,59			
700 001— 800 000	23 801—27 200						} 2		
800 001— 900 000	27 201—30 600							} 3	
900 001—1 000 000	30 601—34 000								} 4
1 000 001 oder mehr	34 001 oder mehr								

Kabeljau — NAFO 3M

	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %
ERSTE TRANCHE 7 500 Tonnen oder weniger	9,33	28,67	4,00	39,33	18,67
ZWEITE TRANCHE mehr als 7 500 Tonnen	1,76	37,81	5,38	51,97	3,08

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung bestimmter Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs aufgrund der deutschen Einigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften zum Straßen-, zum Eisenbahn- und zum Binnenschiffsverkehr erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Bestimmte gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betreffend den Straßen-, den Eisenbahn- und den Binnenschiffsverkehr müssen angepaßt werden, um der bestehenden besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Für die Angleichung der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist eine besondere Frist festzulegen.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Ausnahmeregelungen dürfen nur vorübergehend gelten und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Da es der Stand der Informationen über die Rechtsvorschriften und über den Straßen-, den Eisenbahn- und den Binnenschiffsverkehr im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht zuläßt, die Art der Anpassungen und den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen, und um die Entwicklung der Lage berücksichtigen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. C . . .

Die Bestimmungen der Richtlinien 74/561/EWG ⁽⁴⁾ und 74/562/EWG ⁽⁵⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG ⁽⁶⁾, müssen so angewandt werden, daß die wohlerworbenen Rechte der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmer beachtet werden. Den unlängst niedergelassenen Verkehrsunternehmern ist eine Übergangsfrist zu gewähren, damit sie die Vorschriften über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung erfüllen können.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit erhalten die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Straßenfahrzeuge dieselbe rechtliche Stellung wie die Straßenfahrzeuge der anderen Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ⁽⁷⁾ betrifft die Kontrollgeräte für Straßenfahrzeuge. In Neufahrzeuge werden solche Geräte gleich bei der Herstellung eingebaut, so daß hier keinerlei Schwierigkeiten auftreten; hingegen muß der Einbau in Fahrzeuge, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, innerhalb eines angemessenen Übergangszeitraums erfolgen können, wobei die zusätzlichen Kosten und die technischen Kapazitäten der Werkstätten, die den Einbau vornehmen dürfen, zu berücksichtigen sind.

Es empfiehlt sich, den Namen der Deutschen Reichsbahn (DR) in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, in denen die Bezeichnungen der Eisenbahnunternehmen im einzelnen aufgeführt sind, einzufügen und eine Frist für die Anwendung der betreffenden Bestimmungen festzulegen.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt müssen angesichts der besonderen Lage der Binnenschiffahrtsunternehmen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen sind, angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgender Artikel 5a wird in die Richtlinie 74/561/EWG eingefügt:

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 101.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

(1) Die Güterkraftverkehrsunternehmen, die mindestens zwei Jahre vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen waren, sind davon befreit, im Einzelfall den Nachweis zu führen, daß sie den Bestimmungen des Artikels 3 genügen.

(2) Die Güterkraftverkehrsunternehmen, die sich in den letzten beiden Jahren vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen haben, müssen bis zum 1. Januar 1992 den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe c) und des Artikels 3 Absatz 4 genügen.“

Artikel 2

Folgender Artikel 4a wird in die Richtlinie 74/562/EWG eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Personenkraftverkehrsunternehmen, die mindestens zwei Jahre vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen waren, sind davon befreit, im Einzelfall nachzuweisen, daß sie den Bestimmungen des Artikels 2 genügen.

(2) Die Personenkraftverkehrsunternehmen, die sich in den letzten beiden Jahren vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen haben, müssen bis zum 1. Januar 1992 den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe c) und des Artikels 2 Absatz 4 entsprechen.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird wie folgt geändert:

Folgender Artikel 20a wird angefügt:

„Artikel 20a

Für die Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, gilt diese Verordnung erst ab dem 1. Januar 1994.“

Artikel 4

Dem Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins (1) wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Führerscheine.“

(1) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Das Verzeichnis der Eisenbahnunternehmen in

- Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (2),
- Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (3),
- Anhang II Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 4. Juni 1970 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (4),
- Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen (5),
- Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen (6),
- Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 75/327/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten (7),
- Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 82/529/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über die Preisbildung im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr (8),
- Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 83/418/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über die kommerzielle Selbständigkeit der Eisenbahnunternehmen bei der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs (9)

erhält folgende Fassung:

- „— Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/ Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS),
- Danske Statsbaner (DSB),
- Deutsche Bundesbahn (DB),
- Deutsche Reichsbahn (DR),
- Organismów Sidhrodromvñ Elládow (OSE),
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE),

(2) ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 4.

(5) ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.

(8) ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 5.

(9) ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 32.

- Société nationale des chemins de fer français (SNCF),
- Córas Iompair Éireann (CIE),
- Ente Ferrovie dello Stato (FS),
- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL),
- Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS),
- Caminhos do Ferro Portugueses EP (CP),
- British Rail (BR),
- Northern Ireland Railways (NIR).“

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturereinigung in der Binnenschiffahrt ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für deutsche Schiffe, die zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, werden ab 1991 Beiträge entrichtet.“

2. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sofern die deutsche Regierung innerhalb von sechs Monaten nach der Herstellung der deutschen Einheit die Durchführung einer Abwrackaktion für Schiffe ihrer Flotte vorschlägt, die vor der Einigung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingetragen waren, übermittelt sie diesen Vorschlag der Kommission. Diese legt die Regeln für die Abwrackaktion aufgrund der in der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission (*) definierten Grundsätze fest.“

(*) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 30.“

3. Dem Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen gelten vor dem 1. Februar 1991 auch nicht für Fahrzeuge, deren Bau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 1. September 1990 bereits begonnen wurde, vorausgesetzt das Datum für die Lieferung und für die Indienststellung liegt nicht nach dem 31. Januar 1991.“

4. In Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für Fahrzeuge, die mit der Herstellung der deutschen Einheit Teil der deutschen Flotte wurden und am 1. September 1990 nicht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingetragen waren.“

5. Dem Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten beschließen vor dem 1. Januar 1991 die zur Durchführung von Artikel 8 Absatz 3

(1) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.

Buchstabe a) zweiter Unterabsatz und von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz erforderlichen Maßnahmen und teilen sie der Kommission mit.“

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 und die Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 gelten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst ab 1. Januar 1992.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 gilt im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst ab 1. Januar 1993.

Artikel 8

Die Entscheidung 75/327/EWG, die Entscheidung 82/529/EWG und die Entscheidung 83/418/EWG gelten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst ab 1. Januar 1993.

Artikel 9

Diese Verordnung kann für nicht vorgesehene Fälle gemäß folgendem Verfahren nach Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, den Erfordernissen entsprechend angepaßt werden:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern aufgrund der deutschen Einigung

(90/C 248/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften zum Seeverkehr erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Es erweist sich als notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates ⁽⁴⁾ an bestimmten Stellen anzupassen, um der besonderen sich aus der deutschen Einigung ergebenden Lage hinsichtlich der bilateralen Abkommen zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern Rechnung zu tragen.

Die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen betreffen nur die Ladungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, so

daß sich die aus Ladungsanteilsvereinbarungen abgeleiteten eventuellen Ansprüche von Drittländern nur auf die Ladungen mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erstrecken.

Die Frist für die Anpassung der Abkommen zum Verkehr, der nicht dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen unterliegt, durch die Mitgliedstaaten muß in bezug auf die bilateralen Abkommen zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern verlängert werden, um Deutschland die für die Anpassung dieser Abkommen erforderlichen Verhandlungen zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 wird dem Buchstaben b) folgender Unterabsatz angefügt:

„Die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen sind so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 1995, anzupassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 1.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Einführung einer Übergangszeit für die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft im
Energiesektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen verschiedener Verordnungen für den Energie-
sektor sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission
spezifische Informationen nach bestimmten Verfahren zu
übermitteln.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemein-
schaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik. Diese Geltung kann
aufgrund des Stands der regionalen wirtschaftlichen Ent-
wicklung Schwierigkeiten nach sich ziehen.

In Artikel 8c des Vertrages wird die Kommission aufgefor-
dert, den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirt-
schaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge
der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, zu
berücksichtigen.

Derartige Ausnahmeregelungen sind zeitlich zu befristen und
sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so
wenig wie möglich stören.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Angesichts des Stands der Kenntnisse über die Situation der
Rechtsvorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik sowie über die Lage der Energie-
wirtschaft in diesem Gebiet läßt sich der Umfang der
Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der wei-
teren Entwicklung dieser Situation Rechnung tragen zu
können, ist gemäß Artikel 145 dritter Gedankenstrich des
Vertrages ein vereinfachtes Verfahren für den Beschluß
und die Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzu-
sehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik ist Deutschland nicht verpflichtet, die Angaben, die
in den im Anhang aufgeführten Verordnungen und Beschlüs-
sen genannt sind, zu übermitteln.

Artikel 2

Diese Ausnahme von den Verordnungen und Beschlüssen gilt
für die Dauer von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der
Herstellung der deutschen Einheit an gerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .
⁽²⁾ ABl. Nr. . . .
⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

ANHANG

1. Preisbildung sowie Unterrichtung und Konsultation über Preise

77/190/EWG: Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1977 (ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 34) zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölserzeugnisse in der Gemeinschaft *und*

79/607/EWG: Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1979 (ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1979, S. 1) zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölserzeugnisse in der Gemeinschaft *und*

80/983/EWG: Entscheidung der Kommission vom 4. September 1980 (ABl. Nr. L 281 vom 25. 10. 1980, S. 26) zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölserzeugnisse in der Gemeinschaft *und*

81/883/EWG: Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 324 vom 12. 11. 1981, S. 19) zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG hinsichtlich der Angaben über die Preise für Rohöl und Mineralölserzeugnisse in der Gemeinschaft.

2. Mitteilung über die Einfuhr von Kohlenwasserstoffen

Verordnung (EWG) Nr. 2677/75 der Kommission vom 6. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 1975, S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission auf die Erdölserzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs,

Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. Nr. L 120 vom 25. 5. 1972, S. 3) über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission,

Verordnung (EWG) Nr. 1068/73 der Kommission vom 16. März 1973 (ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1973, S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission,

Verordnung (EWG) Nr. 301/82 der Kommission vom 9. Februar 1982 (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1982, S. 5) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/79 hinsichtlich der Übermittlung von Angaben über die Einfuhren von Rohöl oder Rohölserzeugnissen an die Kommission.

3. Mitteilung über die Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen

Verordnung (EWG) Nr. 388/75 des Rates vom 13. Februar 1975 (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 1) über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission,

Verordnung (EWG) Nr. 2678/75 der Kommission vom 6. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 1975, S. 8) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 388/75 des Rates vom 13. Februar 1975 über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(90/C 248/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 127, 130d, 130e und 153,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Gesamtheit von Vorschriften über die Aufgaben der Strukturfonds, ihre Effizienz und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente genehmigt.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die besondere Situation in diesem Gebiet erfordert bestimmte Anpassungen der Gemeinschaftsakte über die Strukturfonds.

Vor allem fehlt es an hinreichend verlässlichen Statistiken, die es ermöglichen, dieses Gebiet gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates ⁽⁴⁾ vorgesehenen Kriterien unter die Regionen und Gebiete einzustufen, die den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen.

Folglich muß die Gemeinschaft während einer Übergangszeit flexibel vorgehen.

Gemäß Artikel 8c des Vertrages berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden.

Die zu diesem Zweck gegebenenfalls vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vorschriften der Gemeinschaft betreffend das Ziel Nr. 5a werden in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./90 ⁽⁵⁾ vom . . . geregelt.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die genannte Verordnung spätestens am 31. Dezember 1993 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁶⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽⁷⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds ⁽⁸⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung ⁽⁹⁾ sind auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen anwendbar.

Artikel 2

(1) Deutschland unterbreitet der Kommission spätestens am 31. Januar 1991 einen Plan für die gesamten Strukturinterventionen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 vorgesehen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

Dieser Plan enthält

- eine Analyse der sozio-ökonomischen Lage entsprechend den verfügbaren Informationen,
- eine Beschreibung der für die Gemeinschaftsinterventionen ausgewählten wichtigsten Schwerpunkte,
- Angaben über die im Rahmen von Ziel Nr. 5a geplanten Aktionen,
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung des Plans beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente.

(2) Der Plan kann auch Aktionen vorsehen, die den Zielen der Gemeinschaftsinitiativen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 dienen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Plans wird ein gemeinschaftliches Förderkonzept für die Strukturinterventionen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstellt.

(4) Das gemeinschaftliche Förderkonzept wird entsprechend den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt.

(5) In Ausnahmefällen bei Fehlen hinreichender statistischer Daten für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden im gemeinschaftlichen Förderkonzept die Regionen und Gebiete festgelegt, in denen Strukturmaßnahmen im Rahmen der Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b durchzuführen sind.

Artikel 3

(1) Der Betrag der Gemeinschaftsausgaben zur Durchführung der in dieser Verordnung im Rahmen des EFRE, des ESF und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehenen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Aktion beläuft sich auf 3 Milliarden ECU (zu Preisen von 1991) für den Zeitraum 1991—1993.

Hinzu kommt für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ein für erforderlich erachteter Betrag in Höhe von 25 Millionen ECU (zu Preisen von 1991) für die Flächenstilllegung.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Beträge nach Absatz 1 kommen zu den in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Beträgen hinzu.

Sie werden bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 des genannten Artikels nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Die Absätze 5 und 6 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 gelten für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ist nicht anwendbar.

Artikel 5

Die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erfolgt entsprechend den Anpassungen, die an den Gemeinschaftsvorschriften vorgenommen werden, um der besonderen Situation in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit
und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verabschiedet.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Anpassung der in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht erfordert eine besondere Übergangszeit.

Der Kenntnisstand über die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angewandten Vorschriften und die soziale und industrielle Lage erlaubt es nicht, den Umfang der Ausnahmeregelungen definitiv festzulegen; um die Weiterentwicklung der Situation berücksichtigen zu können, ist für Verabschiedung und Verwaltung dieser Ausnahmeregelungen ein vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland setzt für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Anpassung an die im Anhang aufgeführten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind. Es setzt die Kommission, die ihrerseits darüber die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet, hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 3 in die Ausnahmeregelungen von den Gemeinschaftsvorschriften, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen sind, die erforderlichen technischen Anpassungen einbringen, um sicherzustellen, daß die Gesamtheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung findet. Diese Anpassungen müssen darauf abzielen, die besondere Situation in diesem Gebiet unter Beachtung der Grundprinzipien der Bestimmungen dieser Richtlinie angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3

Für die Anwendung des Artikels 2 wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 4

Deutschland legt vor dem 31. Dezember 1991 und vor dem 31. Dezember 1992 jeweils einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie vor.

Diese Berichte werden der Kommission übermittelt, die die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Richtlinien, die Gegenstand von Ausnahmeregelungen bis zum 31. Dezember 1992 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind.

- Richtlinie des Rates 78/610/EWG vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. Juli 1978, Seite 12),
 - Richtlinie des Rates 80/1107/EWG vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3. Dezember 1980, Seite 8),
 - Richtlinie des Rates 82/605/EWG vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1982, Seite 12),
 - Richtlinie des Rates 83/477/EWG vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24. September 1983, Seite 25),
 - Richtlinie des Rates 86/188/EWG vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 137 vom 24. Mai 1986, Seite 28),
 - Richtlinie des Rates 88/364/EWG vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 9. Juli 1988, Seite 44),
 - Richtlinie des Rates 88/642/EWG vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 356 vom 24. Dezember 1988).
-

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften
über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von
Vorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemein-
schaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik.

Angesichts der besonderen Situation in diesem Gebiet erweist
es sich als notwendig, Deutschland eine besondere Frist
einzuräumen, um bestimmte in diesem Gebiet geltende
Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang
zu bringen.

Dies gilt insbesondere für das durch die Richtlinien über die
Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher
Stoffe geschaffene Gemeinschaftssystem sowie für bestimmte
Gemeinschaftsvorschriften über Abfälle.

Die zu diesem Zweck möglicherweise vorgesehenen Ausnah-
meregelungen sind zeitlich zu befristen und sollten das
Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie
möglich stören.

Angesichts des Kenntnisstandes über die in der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvor-
schriften und über die Lage der Umwelt läßt sich der Umfang
dieser Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der
weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung zu tragen,
ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

Artikel 1

(1) In Abweichung von der Richtlinie 67/548/EWG des
Rates ⁽⁴⁾ kann Deutschland die erforderlichen Maßnahmen
treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richt-
linie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik bis spätestens 31. Dezember 1992 zu gewähr-
leisten.

(2) Deutschland trifft die erforderlichen Maßnahmen, um
sicherzustellen, daß die mit der Richtlinie 67/548/EWG
nicht übereinstimmenden Stoffe und Zubereitungen nicht im
Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gebiets
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, in den
Verkehr gebracht werden. Diese Maßnahmen müssen mit
dem Vertrag, insbesondere mit Artikel 8a, in Einklang stehen
und dürfen nicht zu Kontrollen oder Formalitäten an den
Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Stoffe, die in der in Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG
genannten Liste (EINECS) nicht aufgeführt sind, müssen
entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie notifiziert
werden. Die Bedingungen für die Notifizierung von Stoffen,
die vor dem 18. September 1981 auf dem Markt der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhältlich
waren und nicht in der EINECS-Liste genannt sind, werden
von der Kommission beschlossen.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 8 der Richtlinie 75/
442/EWG des Rates ⁽⁵⁾ und Artikel 9 der Richtlinie 78/
319/EWG des Rates ⁽⁶⁾ kann Deutschland die erforderlichen
Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtun-
gen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik bis spätestens 31. Dezember 1995 zu gewähr-
leisten.

(2) Deutschland unterbreitet der Kommission bis späte-
stens 31. Dezember 1991 Sanierungspläne, um den Anfor-
derungen von Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG gerecht zu werden und die in Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die es in Anwendung von Artikel 1 und 2 ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

(1) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates oder dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 78/319/EWG können ergänzende Maßnahmen sowie Anpassungen der in der Richtlinie genannten Maßnahmen beschlossen werden.

(2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Richtlinien im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokra-

tischen Republik gewährleisten und gleichzeitig der speziellen Situation in diesem Gebiet und den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie Rechnung tragen.

Sie müssen mit den Grundsätzen dieser Richtlinie übereinstimmen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 bzw. bis zum 31. Dezember 1995 ergriffen werden. Sie sind jeweils auf diesen Zeitpunkt befristet.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

vom . . .

über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften
über den Umweltschutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von
Vorschriften für den Umweltschutz erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemein-
schaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik.

In diesem Gebiet herrscht eine besondere Situation hinsicht-
lich der Lage der Umwelt, der es Rechnung zu tragen gilt.

Deutschland muß eine besondere Frist eingeräumt werden,
um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften
mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die zu diesem Zweck möglicherweise vorgesehenen Ausnah-
meregelungen sind zeitlich zu befristen und sollten das
Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie
möglich stören.

Die Lage der Umwelt in dem Gebiet der ehemaligen Deut-
schen Demokratischen Republik erfordert umfangreiche
Sanierungsmaßnahmen, um Qualitätsnormen, Grenzwerte
und andere Verpflichtungen zum Schutze der Umwelt gemäß
den Rechtsakten der Gemeinschaft einzuhalten.

Die für die Anpassung erforderliche Zeit hängt zum einen
von der Ausgangssituation in diesem Gebiet und zum
anderen von den erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung
einer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsanforderun-
gen ab. Die Fristen lassen sich somit nicht einheitlich
festlegen.

Die zu treffenden Maßnahmen in den unter diese Richtlinie
fallenden Bereichen erfordern häufig nicht nur Änderungen

der Produktion, sondern auch die Errichtung neuer Anlagen.
Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind eine geeignete
Verwaltungsstruktur und die Schaffung von Meß- und
Kontrollnetzen. Aus diesem Grund sind Fristen von mehre-
ren Jahren unerlässlich, um im Bereich des Umweltschutzes
eine Situation zu schaffen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in
Einklang steht.

Angesichts des Kenntnisstandes über die Rechtsvorschriften
in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik und über die Lage der Umwelt läßt sich die Art der
Anpassungen oder der Umfang der Ausnahmeregelungen
nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser
Situation Rechnung zu tragen, ist ein vereinfachtes Verfah-
ren vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Qualität von Oberflächenwasser

(1) In Abweichung von der Richtlinie 75/440/EWG des
Rates ⁽⁴⁾ sowie der Richtlinie 79/869/EWG des Rates ⁽⁵⁾
kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik vorsehen, daß die Qualitätsnor-
men für Oberflächenwasser sowie die Referenzmeßverfahren
und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen gemäß
dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 einzuhal-
ten sind.

(2) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum
31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan, aus dem hervor-
geht, mit welchen Maßnahmen die Ziele der in Absatz 1
genannten Richtlinien innerhalb der angegebenen Frist ver-
wirklicht werden können.

Artikel 2

Qualität der Badegewässer

In Abweichung von der Richtlinie 76/160/EWG des
Rates ⁽⁶⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der
Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie bis spätestens
31. Dezember 1993 vorsehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. . . .

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

Artikel 3

Ableitung gefährlicher Stoffe

(1) In Abweichung von den Richtlinien 76/464/EWG des Rates ⁽¹⁾, 82/176/EWG des Rates ⁽²⁾, 83/513/EWG des Rates ⁽³⁾, 84/156/EWG des Rates ⁽⁴⁾, 84/491/EWG des Rates ⁽⁵⁾, 86/280/EWG des Rates ⁽⁶⁾, 88/347/EWG des Rates ⁽⁷⁾ kann Deutschland im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für Industriebetriebe, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit niedergelassen sind, die Bestimmungen dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 anwenden.

(2) Ein bestehender Betrieb, der seine Kapazität zur Verwendung dieser Stoffe erheblich erhöht, ist im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) der Richtlinie 86/280/EWG als neuer Betrieb anzusehen.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/280/EWG nur für Stoffe, die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführt sind.

(4) Die Sonderprogramme nach Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 86/280/EWG müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 erstellt werden und in Kraft treten.

Artikel 4

Qualität von Fischgewässern

In Abweichung von der Richtlinie 78/659/EWG des Rates ⁽⁸⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 vorsehen.

Artikel 5

Wildlebende Vogelarten

In Abweichung von der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ⁽⁹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einführung der nach den Artikeln 3 und 4 erforderlichen Schutzmaßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1992 vorsehen.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der deutschen Einigung benennt Deutschland diejenigen Gebiete, die es zu besonderen Schutzgebieten zu erklären beabsichtigt und teilt diese der Kommission mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 158 vom 25. 5. 1988, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Bis zum Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 3 und 4 der genannten Richtlinie stellt Deutschland sicher, daß von Maßnahmen der öffentlichen Hand keine negativen Auswirkungen auf das Erhaltungspotential dieser Gebiete ausgehen.

Artikel 6

Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

(1) In Abweichung von der Richtlinie 80/68/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit bestehenden Einleitungen von Stoffen der Listen I oder II bis spätestens 31. Dezember 1995 vorsehen.

(2) Die Bestandsaufnahme der Genehmigungen nach Artikel 15 der Richtlinie 80/68/EWG muß so früh wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, abgeschlossen sein.

(3) Deutschland unterbreitet der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan für das in diesem Artikel genannte Grundwasser, der die Beendigung der Einleitung von Stoffen der Liste I und die Beschränkung der Einleitung von Stoffen der Liste II im Sinne der Richtlinie 80/68/EWG vorsieht.

Artikel 7

Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch

In Abweichung von der Richtlinie 80/778/EWG des Rates ⁽¹¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 vorsehen. Deutschland bemüht sich jedoch, dieses Ziel bereits zum 31. Dezember 1991 zu erreichen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Qualitätsnormen der Richtlinie 80/778/EWG nicht erreicht, übermittelt Deutschland der Kommission unverzüglich alle zweckdienlichen Angaben einschließlich einem Sanierungsplan, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1995 eine Übereinstimmung mit den Normen der Richtlinie gewährleistet werden kann.

Artikel 8

Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub

In Abweichung von der Richtlinie 80/779/EWG des Rates ⁽¹²⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit dieser Richtlinie vorsehen, daß:

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

- den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 2, die auf den 1. Oktober 1982 bzw. den 1. April 1986 befristet sind, spätestens am 31. Dezember 1991 bzw. am 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

Artikel 9

Gefahren schwerer Unfälle

(1) In Abweichung von der Richtlinie 82/501/EWG des Rates⁽¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für Industrietätigkeiten, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit ausgeübt werden, bis spätestens 1. Juli 1992 vorsehen.

(2) Für Industrietätigkeiten nach Absatz 1 kann Deutschland die Vorlage der ergänzenden Erklärung bei der zuständigen Behörde nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 82/501/EWG und nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 87/216/EWG des Rates⁽²⁾ bis spätestens 1. Juli 1994 vorsehen.

Artikel 10

Bleigehalt in der Luft

In Abweichung von der Richtlinie 82/884/EWG des Rates⁽³⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit dieser Richtlinie vorsehen, daß:

- der Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- der Verpflichtung zur Übermittlung von Plänen für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität nach Artikel 3 Absatz 3 erster Satz bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen ist;
- der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Satz bis spätestens 1. Juli 1994 nachzukommen ist.

Artikel 11

Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

In Abweichung von der Richtlinie 84/360/EWG des Rates⁽⁴⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen

(1) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15.

(4) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1984, S. 20.

Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 2 Nummer 3 dieser Richtlinie der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

Artikel 12

Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid

In Abweichung von der Richtlinie 85/203/EWG des Rates⁽⁵⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorsehen, daß:

- der Verpflichtung zur Einhaltung des Grenzwertes für die Stickstoffkonzentrationen in der Luft nach Artikel 3 Absatz 1 bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- die Fristen nach Artikel 3 Absatz 2 bis spätestens 31. Dezember 1991 ausgedehnt werden;
- die Frist für die Übermittlung von Verbesserungsplänen nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Satz der obengenannten Richtlinie auf den 31. Dezember 1992 festgelegt wird;
- die Frist nach Artikel 3 Absatz 2 bis spätestens 31. Dezember 1995 ausgedehnt wird.

Artikel 13

Altölbeseitigung

In Abweichung von der Richtlinie 87/101/EWG des Rates⁽⁶⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorsehen, daß als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 3 der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

Artikel 14

Umweltverschmutzung durch Asbest

In Abweichung von der Richtlinie 87/217/EWG des Rates⁽⁷⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorsehen, daß:

- den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 1 bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 bis spätestens 30. Juni 1993 nachzukommen ist.

(5) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 42 vom 11. 1. 1987, S. 43.

(7) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40.

Artikel 15

Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen

(1) In Abweichung von der Richtlinie 88/609/EWG des Rates ⁽¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorsehen, daß:

- nach Artikel 2 Nummer 9 und 10 das Datum des 1. Juli 1987 durch das Datum des 1. Juli 1990 ersetzt wird;
- für die Aufstellung von Programmen zur schrittweisen Verringerung der Emissionen nach Artikel 3 Absatz 1 das Datum des 1. Juli 1990 durch das Datum des 1. Juli 1992 ersetzt wird.

(2) In Anhang I der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitgliedstaat		1993	1998	2003	1993	1998	2003	1993	1998	2003
Deutschland	5 000	2 000 ^(*)	2 000	1 500	-40 ^(*)	-60	-70	^(*)	—	—

^(*) Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. 1. 1996 eingehalten werden.

(3) In Anhang II der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	0	1	2	3	4	5	6
Mitgliedstaat		1993	1998	1993	1998	1993	1998
Deutschland	1 090	872 ^(*)	654 *	-20	-40	—	—

^(*) Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. 1. 1996 eingehalten werden.

Artikel 16

Unterrichtung

Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die es in Anwendung der Artikel 1 bis 15 ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 17

Anpassung

(1) Es können ergänzende Maßnahmen und Anpassungen der in der Richtlinie genannten Maßnahmen beschlossen werden:

- für Artikel 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 79/869/EWG;
- für Artikel 2 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 76/160/EWG;
- für Artikel 4 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 78/659/EWG;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1.

- für Artikel 5 gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 79/409/EWG;
- für Artikel 7 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie 80/778/EWG;
- für Artikel 8 gemäß dem Verfahren der Richtlinie 80/779/EWG;
- für Artikel 9 gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG;
- für Artikel 10 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 82/884/EWG;
- für Artikel 12 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 85/203/EWG;
- für Artikel 14 gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 der Richtlinie 87/217/EWG.

(2) Für die Fälle, für die die in Absatz 1 genannten Verfahren nicht gelten, können ergänzende Maßnahmen oder Anpassungen der Maßnahmen der Richtlinie nach der Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, und unter dem Vorsitz der Kommission nach folgendem Verfahren beschlossen werden:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der betreffenden Richtlinien im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten und gleichzeitig der speziellen Situation in diesem Gebiet und den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien Rechnung tragen.

Sie müssen mit den Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmen.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen können bis zu dem in der jeweiligen Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden. Sie sind auf diesen Zeitpunkt befristet.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Europäische Gemeinschaften — Kommission

Die Europäische Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung

Beilage 4/90 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

1990 — 210 S. — 17,6 × 25,0 cm

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

ISBN 92-826-1923-0

Katalognummer: CB-NF-90-004-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4

Die Erklärung der Kommission aus Anlaß der deutschen Einigung vom 3. Oktober 1990 ergänzt die Mitteilungen und Vorschläge der Kommission über die Ausweitung der Mitgliedschaft der Gemeinschaft auf die frühere Deutsche Demokratische Republik.

In zwei Mitteilungen sind die Ansichten der Kommission über die allgemeinen Auswirkungen der deutschen Einigung auf die Gemeinschaft (SEK(90) 751) und die spezifischen Auswirkungen des deutschen Staatsvertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (SEK(90) 1138) niedergelegt.

Die Vorschläge der Kommission für Übergangsmaßnahmen sind in dem Maßnahmenpaket (KOM(90) 400) enthalten, das drei Teile umfaßt: erstens Erläuterungen, zweitens Gesetzesvorschläge und drittens finanzielle Auswirkungen.

**Venta y suscripciones • Salg og abonnement • Verkauf und Abonnement • Πωλήσεις και συνδρομές
Sales and subscriptions • Vente et abonnements • Vendita e abbonamenti
Verkoop en abonnementen • Venda e assinaturas**

BELGIOUE / BELGIË

**Moniteur belge /
Belgisch Staatsblad**
Rue de Louvain 42 / Leuvenseweg 42
1000 Bruxelles / 1000 Brussel
Tél. (02) 512 00 28
Fax 511 01 84
CCP / Postrekening 000-2005502-27

Autres distributeurs /
Overige verkooppunten
**Librairie européenne/
Europese Boekhandel**

Avenue Albert Jonnard 50 /
Albert Jonnardlaan 50
1200 Bruxelles / 1200 Brussel
Tél. (02) 734 02 81
Fax 735 08 80

Jean De Lannoy

Avenue du Roi 202 /Koningelaan 202
1060 Bruxelles / 1060 Brussel
Tél. (02) 538 51 89
Télex 83220 UNBOOK B

CREDOC

Rue de la Montagne 34 / Bergstraat 34
Bte 11 / Bus 11
1000 Bruxelles / 1000 Brussel

DANMARK

**J. H. Schultz Information A/S
EF-Publikationer**
Ottliavej 18
2500 Valby
Tlf. 36 44 22 88
Fax 36 44 01 41
Girokonto 8 00 08 88

BR DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag
Breite Straße
Postfach 10 80 06
5000 Köln 1
Tel. (02 21) 20 29 0
Fernschreiber:
ANZEIGER BONN 8 882 595
Fax 20 29 278

GREECE

G.C. Eleftheroudakis SA
International Bookstore
Nikis Street 4
10583 Athens
Tel. (01) 322 83 23
Telex 218410 ELEF
Fax 323 98 21

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
Trafalgar, 27
26010 Madrid
Tel. (91) 448 80 00

Mundi-Prensa Libros, S.A.
Castelló, 37
28001 Madrid
Tel. (91) 431 33 99 (Libros)
431 32 22 (Suscripciones)
435 38 37 (Dirección)

Télex 49370-MPLI-E
Fax (91) 575 39 98

Sucursals:
Libreria Internacional AEDOS
Consejo de Ciento, 381
08009 Barcelona
Tel. (93) 301 88 15
Fax (93) 317,01 41

Generalitat de Catalunya:

Libreria Rambla dels estudis
Rambra, 118 (Palau Moja)
08002 Barcelona
Tel. (93) 302 68 35
302 64 82

FRANCE

**Journal officiel
Service des publications
des Communautés européennes**
28, rue Desaix
75727 Paris Cedex 15
Tél. (1) 40 58 75 00
Fax (1) 40 58 75 74

IRELAND

**Government Publications
Sales Office**

Sun Alliance House
Molesworth Street
Dublin 2
Tel. 71 03 09

or by post

Government Stationery Office

EEC Section

8th floor
Bishop Street
Dublin 8
Tel. 78 16 88
Fax 78 06 45

ITALIA

Licosa Spa

Via Benedetto Fortini, 120/10
Casella postale 552
50125 Firenze
Tel. (055) 64 54 15
Fax 84 12 57
Tel. 570466 LICOSA I
CCP 343 509

Subagenti:

Libreria scientifica

Lucio de Blasio - AEIOU
Via Meravigli, 18
20123 Milano
Tel. (02) 80 78 79

Herder Editrice e Libreria

Piazza Montecitorio, 117-120
00186 Roma
Tel. (06) 879 48 28/879 53 04

Libreria giuridica

Via XII Ottobre, 172/R
18121 Genova
Tel. (010) 59 56 93

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Abonnements seulement
Subscriptions only
Nur für Abonnements

Messageries Paul Kraus

11, rue Christophe Plantin
2339 Luxembourg
Tél. 499 88 88
Télex 2515
CCP 49242-83

NETERLAND

SDU Uitgeverij

Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA 's-Gravenhage
Tel. (070) 378 98 80 (bestellingen)
Fax (070) 347 83 51
Telex 32466 strdu nl

PORTUGAL

Imprensa Nacional
Casa da Moeda, EP
Rua D. Francisco Manuel de Melo, 6
P-1092 Lisboa Codex
Tel. (01) 89 34 14

**Distribuidora de Livros
Bertrand, Ld.ª**

Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 37
P-2700 Amadora Codex
Tel. (01) 493 90 50 - 494 87 88
Telex 15798 BERDIS
Fax 491 02 55

UNITED KINGDOM

HMSO Books (PC 18)

HMSO Publications Centre
51 Nine Elms Lane
London SW8 5DR
Tel. (071) 873 8090
Fax GPs 873 8483
Telex 29 71 138

Sub-agent:

Alan Armstrong Ltd
2 Arkwright Road
Reading, Berks RG2 0SO
Tel. (0734) 75 18 55
Telex 849937 AAALTD G
Fax (0734) 75 51 64

CANADA

Renouf Publishing Co. Ltd

Mail orders — Head Office:
1294 Algoma Road
Ottawa, Ontario K1B 3W8
Tel. (613) 741 43 33
Fax (613) 741 54 39
Telex 0534783

Ottawa Store:

61 Sparks Street
Tel. (613) 238 89 85

Toronto Store:

211 Yonge Street
Tel. (416) 383 31 71

JAPAN

Kinokuniya Company Ltd

17-7 Shinjuku 3-Chome
Shinjuku-ku
Tokyo 160-91
Tel. (03) 354 01 31

Journal Department

PO Box 55 Chitose
Tokyo 158
Tel. (03) 439 01 24

MAGYARORSZÁG

Agroinform

Központ:
Budapest I., Attila út 93. H-1012
Levél cím:
Budapest, Pf.: 15 H-1263
Tel. 36 (1) 56 82 11
Telex (22) 4717 AGINF H-61

ÖSTERREICH

**Manz'sche Verlags-
und Universitätsbuchhandlung**

Kohlmarkt 18
1014 Wien
Tel. (0222) 531 61-0
Telex 11 25 00 BOX A
Fax (0222) 531 61-81

SCHWEIZ / SUISSE / SVIZZERA

OSEK

Stampfenbachstraße 85
8035 Zürich
Tel. (01) 365 51 51
Fax (01) 365 54 11

SVERIGE

BTJ

Box 200
22100 Lund
Tel. (046) 18 00 00
Fax (046) 18 01 25

TÜRKIYE

**Dünya Süper Dagitim Ticaret
ve sanayi A.Ş.**

Narlıbahçe Sokak No. 15
Cağaloğlu
İstanbul
Tel. 512 01 90
Telex 23822 DSVO-TR

UNITED STATES OF AMERICA

UNIPUB

4611-F Assembly Drive
Lanham, MD 20706-4391
Tel. Toll Free (800) 274 4888
Fax (301) 459 0056
Telex 7108260418

YUGOSLAVIA

Privredni Vjesnik

Bulevar Lenjina 171/IV
11070 - Beograd
Yougoslavie

**ALTRÉS PAYS
OTHER COUNTRIES
ANDERE LÄNDER**

**Office des publications officielles
des Communautés européennes**

2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tél. 49 92 81
Télex PUBOF LU 1324 b
Fax 48 85 73
CC bancaire BIL 8-109/8003/700

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4

ISBN 92-826-1923-0



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxembourg

